Die

Religionsverhältnisse

der

Minderjährigen

nach der

bayerischen Verfassungsurkunde.

(Teil der Preisschrift: Konkordat und Religionsedikt.)

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der hohen juristischen Fakultät der königlichen Universität zu München zur Erlangung der Doktorwürde beider Rechte vorgelegt

von

Joseph Stangl.

München

Theodor Ackermann

königlicher Hof-Buchhändler

1895.

Haiss, Wilhelm, Traditio und investitura. Ein rechtsgeschichtlicher Versuch. IV u. 164 S. gr. 8°. 1876. M. 2.—

Hammerer, Otto, Der Einfluss des Rechtsirrtums auf die Bestrafung nach deutschem Reichsstrafrecht. 81 S. gr. 8°. 1890. M. 1.80.

Haushalter, Franz, Die Gemeindekrankenversicherung, Unfallversicherung und gemeindliche Armenpflege. Eine volkswirthschaftliche Studie über die Wirkungen der Reichs-Arbeiter-Versicherungsgesetze [III u.] 61 S. gr. 8°. 1888. M. 1.20.

Hecker, Hermann, Zur Lehre von der rechtlichen Natur der Versicherungsverträge. Erste Hälfte: Der Schadenversicherungsvertrag. 116 S. gr. 8°. 1894. M. 2.80.

Hellmann, Friedrich, Die novatorischen Funktionen der Wechselbegebung. 74 S. gr. 8°. 1874. M. 1.60.

— Das gemeine Erbrecht der Religiosen. Ein historisch-dogmatischer Versuch. 113 S. gr. 8°. 1874. M. 2.—

— Die Stellvertretung in Rechtsgeschäften. IV. u. 168 S. gr. 8°. 1882. M. 3.60.

— Lehrbuch des deutschen Civilprozeßrechtes für den akademischen und praktischen Gebrauch. XVI u. 1060 S. Lex. 8°. 1886. M. 16.—
elegant gebunden M. 18.—

Herzfelder, Felix, Gewalt und Recht. Eine Untersuchung über den Begriff des Gewaltverhältnisses. Zugleich ein Beitrag zur allgemeinen Staats- und Rechtslehre. 176 S. gr. 8°. 1890. M. 3.60.

Hitzig, H. F., Die Assessoren der römischen Magistrate und Richter. Eine rechtshistorische Abhandlung. 214 S. gr. 8°. M. 4.50.

— Das griechische Pfandrecht. Ein Beitrag zur Geschichte des griechischen Rechts. VII u. 148 S. gr. 8°. 1885. M. 3.60.

Huggenberger, Joseph, Die Pflicht zur Urkundenedition nach der Reichszivilprozessordnung und dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich. Mit einer historischen Einleitung und einem Anhange: Die Archivbenützung. 72 S. gr. 8°. 1889. M. 1.60.

Lacher, M. G., Die Gemeindeordnung für die bayerischen Landestheile diesseits des Rheines vom 29. April 1869, mit Erläuterungen aus den Motiven des Gesetzentwurfes und den Kammerverhandlungen versehen. Zweite, nach dem Gesetze vom 19. Januar 1872 berichtigte Ausgabe. VIII u. 147 S. gr. 8°. 1873.
Die erste Auflage erschien 1869. M. 1.40.

— Das Gesetz über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869, mit Erläuterungen aus den Motiven des Gesetzentwurfes und den Kammerverhandlungen versehen. Zweite Auflage. VI u. 38 S. 8°. 1873. M. —.40.
Die erste Auflage erschien 1869.

— Das revidirte Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868, 28. Februar 1872. Mit Anmerkungen herausgegeben. VII u. 51 S. 8°. 1872. M. —.40.

Lotmar, Philipp, Ueber Causa im römischen Recht. Beitrag zur Lehre von den Rechtsgeschäften. IX u. 179 S. gr. 8°. 1875. M. 4.—

— Zur legis actio sacramento in rem. Habilitationsschrift. VI u. 145 S. gr. 8°. 1878. M. 2.80.

— Kritische Studien in Sachen der Contravindication. IV u. 181 S. gr. 8. 1878. M. 3.60.

Die

Religionsverhältnisse

der

Minderjährigen

nach der

bayerischen Verfassungsurkunde.

(Teil der Preisschrift: Konkordat und Religionsedikt.)

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der hohen juristischen Fakultät der königlichen Universität zu München zur Erlangung der Doktorwürde beider Rechte vorgelegt

von

Joseph Stangl.

München

Theodor Ackermann

königlicher Hof-Buchhändler

1895.

— — quod quidem perquam durum est,
sed ita lex scripta est.

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

Einleitung . . . . . 1—19
I. Litteratur . . . . . 1—2
II. Grundzüge . . . . . 3—7
III. Übersicht . . . . . 7—9
IV. Material der Auslegung
(I. Abschnitt der II. Verfassungs-Beilage. — Verordnung vom 18. Mai 1803 und kurpfälzische Religionsdeklaration vom 9. Mai 1799. — I. Abschnitt des Religionsedittes vom Jahre 1809. — Läuterationsedikt vom 11. Mai 1815) . . . . . 9—19

I. Abschnitt.

Die Religionsverhältnisse minderjähriger Personen, deren Eltern verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan sind.

A. Die Religionsverhältnisse der Minderjährigen ehelicher Abkunft.

§ 1 a) bei Lebzeiten beider Eltern und fortdauerndem rechtlichen Bestand der gemischten Ehe.
I. Über den Begriff der gemischten Ehe . . . . 20—27
II. Über den Begriff der religiösen Kindererziehung . . 28—65
III. Über die Dauer der Rechtspflicht zur religiösen Kindererziehung 66—76
IV. Über die Form des Erziehungsvertrages . . . . 77—116
V. Über die Grenzen des elterlichen Bestimmungsrechtes . 117—126
§ 2 b) Unveränderlichkeit des Religionsstandes der Kinder nach erfolgter Konfirmation oder Kommunion.
Insbesondere Einwirkung des Glaubenswechsels der Eltern auf die Glaubenszugehörigkeit der Kinder . . . 126—157
§ 3 c) Die Rechtslage nach Auflösung der Ehe . . . 157—161
§ 4 B. Die Religionsverhältnisse der Minderjährigen unehelicher Abkunft . . . . . 162—172

Seite

II. Abschnitt.

Die Religionsverhältnisse minderjähriger Personen, deren Eltern dem nämlichen Glaubensbekenntnisse zugethan sind.

§ 5 A. Die Religionsverhältnisse der Minderjährigen ehelicher Abkunft . . . . . 173—196

§ 6 B. Die Religionsverhältnisse der Minderjährigen unehelicher Abkunft . . . . . 197—200

III. Abschnitt.

§ 7 Die Religionsverhältnisse der Minderjährigen, deren Eltern religionslos sind . . . . . 201—209

IV. Abschnitt.

§ 8 Das Verfahren in Streitigkeiten über religiöse Kindererziehung 209—216

Anhang

enthaltend: Staatsratsprotokolle und Auszüge aus dem — nicht veröffentlichten — Gönner'schen und Aretin'schen Entwurfe eines Zivilkodex vom Jahre 1811 bezw. 1815/1817 . . . 218—240

Abkürzungen.

Rel.-Ed. = Religionsedikt.

Verf.-Beil. = Verfassungsbeilage.

Min.-Entschl. = Ministerialentschließung.

Weber V. O. Sg. = Neue Gesetz- und Verordnungen-Sammlungen für das Königreich Bayern von K. Weber.

Bl. f. adm. Pr. = Blätter für administrative Praxis und Polizeigerichtspflege, zunächst in Bayern von Brater-Luthard.

Bl. f. R. A. = Blätter für Rechtsanwendung zunächst in Bayern, herausgegeben von Staudinger.

Ed.-V.-G.-H. = Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes.

Am Schlusse der Drucklegung vorliegender Arbeit wurde mir die soeben erschienene Schrift W. Kahls: Die Konfession der Kinder aus gemischter Ehe. Zu den Vorschlägen über die Kodifikation des deutschen bürgerlichen Rechts, Freiburg i. B. und Leipzig 1895, zugänglich. Diese Schrift enthält eine gute Uebersicht über das einschlägige in den einzelnen Bundesstaaten geltende Recht und sehr beachtenswerte Vorschläge de lege ferenda.

Auf die Schrift Adam Rüßleins: Die confessionelle Kindererziehung nach bayerischem Recht, Bamberg 1890, auf welche ich erst beim Studium der Kahl'schen Schrift aufmerksam wurde, werde ich erst im zweiten Teile meines Werkes: Konkordat und Religionsedikt zurückkommen können. **Der Verfasser.**

Einleitung.

I. Litteratur.

Dr. E. Mayer: Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern. München 1884 S. 207 fg.

Dr. August Reinhard: Desgl. S. 184 fg.

Dr. Karl Sartorius: Die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen nach bayerischem Recht. Nördlingen 1887.

Dr. Max von Seydel: Das Staatsrecht des Königreichs Bayern (Kleine Ausgabe). 2. Auflage. Freiburg i. B. 1894 S. 312 fg.

Dr. Karl Schmidt: Die Konfession der Kinder nach den Landesrechten im deutschen Reiche. Freiburg i. B. 1890 S. 27 fg. und S. 233 fg.

Dr. H. v. Sicherer: Religiöse Kindererziehung (nach gemeinem Recht und nach den Landesgesetzgebungen) in Frh. v. Stengels: Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts Bd. II (1890) S. 583 fg.

Dr. Emil Sehling: Die religiöse Erziehung der Kinder und der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich. Erlangen und Leipzig 1891.

Dr. Karl Stauder: Die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen nach bayerischem Rechte und die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Nürnberg 1892.

Dr. Max von Seydel: Bayerisches Kirchenstaatsrecht (Sonderabdruck aus Seydels bayerischem Staatsrecht Bd. VI). Freiburg i. B. 1892 S. 135 fg.

Dr. Karl August Geiger: Die religiöse Erziehung in gemischten Ehen nach bayerischem Rechte. Die Rechtsgrundsätze des königlich bayerischen Verwaltungsgerichtshofes und die Anschauungen in der Litteratur. S. Archiv für katholisches Kirchenrecht, herausgeg. von Dr. Friedrich H. Vering 1893. Viertes Heft S. 69 fg.

Eine Darstellung der herrschenden Praxis, insbesondere der Praxis des Königl. bayerischen Verwaltungsgerichtshofes geben folgende Autoren:

Eduard Stingl: Bestimmungen des bayerischen Staates über die Verwaltung des katholischen Pfarramts diesseits des Rheines. 2. Auflage. München 1890 S. 457 fg.

Pechmann-Brettreich: Wirkungskreis der bayerischen Distrikts-

verwaltungsbehörden, zunächst der Bezirksämter (rechts des Rheines). I. Abteilung. 5. Auflage 1890 S. 341 fg.

Wilhelm Krais: Handbuch der inneren Verwaltung im diesrheinischen Bayern. 3. Auflage. Erster Band 1891 S. 341 fg.

Max Müller: Das bayerische Gesetz über den Verwaltungsgerichtshof vom 8. August 1878. München 1891 S. 13 fg.

Dr. Isidor Silbernagl: Verfassung und Verwaltung sämtlicher Religionsgenossenschaften in Bayern. 3. Auflage. Regensburg 1893 S. 20 fg.

Die übrige einschlägige Litteratur, insbesondere die Aufsätze in den Blättern für administrative Praxis (herausgegeben von August Luthard[1]) und in den Blättern für Rechtsanwendung (herausgegeben von Dr. Julius von Staudinger[2]) wird im Verlauf der Darstellung angeführt. Es bedarf wohl kaum der Bemerkung, daß in den folgenden Erörterungen die Rechtsprechung des Königl. bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vor allem berücksichtigt wird. Zitiert wird nach der offiziellen Sammlung von Entscheidungen des Königlich bayerischen Verwaltungsgerichtshofes.

---

1) Vorläufig wird auf die Aufsätze in Bd. 3, Bd. 34, Bd. 35, Bd. 36 und Bd. 42 verwiesen.

2) S. insbesondere Bd. 44.

II. Grundzüge.

Die bayerische Verfassungsurkunde stellt den Grundsatz vollkommener Gewissensfreiheit auf; dieser Grundsatz ist, wenn auch im Gesetze öfters mit Nachdruck hervorgehoben[1]), nicht nach allen Richtungen hin ohne Ausnahme durchgeführt worden. Eine der erheblichsten Beschränkungen der vollkommenen Gewissensfreiheit ist für diejenigen Personen statuiert, welche das zur freien Glaubenswahl erforderliche Unterscheidungsalter noch nicht erreicht haben; letzteres ist für beide Geschlechter auf die gesetzliche Volljährigkeit bestimmt.[2]) Wird davon abgesehen, daß die Altersgrenze wohl zuweit hinaufgerückt ist, so erscheint es als nichts Außerordentliches, wenn die fraglichen Personen keine freie Glaubenswahl haben: dieselben sollen eben durch die religiöse Erziehung zuerst überhaupt in die Lage kommen, in religiösen Dingen zu unterscheiden. Mit dem erreichten Unterscheidungsalter können sie wählen.

Unsere besondere Aufmerksamkeit dürften aber jene Bestimmungen des Gesetzes erregen, welche darüber handeln, wem das Recht zukömmt, das Glaubensbekenntnis der minderjährigen Personen zu bestimmen oder überhaupt auf die Religionsverhältnisse derselben bestimmend einzuwirken.

Den Anschauungen unserer Zeit erscheint es natürlich, daß die Eltern dieses Bestimmungsrecht haben, sowohl wenn dieselben dem nämlichen Glaubensbekenntnis, als auch, wenn sie verschiedenen

1) Verf.-Urk. Tit. IV § 9 Abs. 1 u. 3, § 1 der II. Verfassungsbeilage (im Folgenden der Kürze wegen als „Rel.-Ed." zitiert). Vergleiche hierzu § VII der Konstitution für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1808 und § 1 des Rel.-Ed. vom 24. März 1809 (Weber V. Sg. Bd. I S. 161, 282).

2) Rel.-Ed. § 6.

Religionen zugethan sind. Dieses Recht der Eltern dünkt uns so sehr schon im Naturrecht begründet, daß wir das Gegenteil für eine nicht wohl zu rechtfertigende Einschränkung der elterlichen Gewalt, ja für eine bedenkliche Bedrückung des elterlichen Gewissens halten würden.

Ganz anderen Erwägungen folgt der Gesetzgeber der Verfassung. Ihm ist die Gewissensfreiheit, auch die vollkommene Gewissensfreiheit, etwas Höchstpersönliches, etwas rein Individuelles für jeden willensfreien, großjährigen Staatseinwohner. In Bezug auf seine persönliche, ureigene Rechtssphäre darf demnach ein Großjähriger in Gegenständen des Glaubens und Gewissens keinem Zwang unterworfen oder an der einfachen Hausandacht behindert werden.[3])

Die Gewissensfreiheit im Sinne der Verfassung: „das Recht der freien religiösen Überzeugung und des Bekenntnisses derselben"[4]) involviert aber nicht die Befugnis der Eltern[5]), ihre eigene freie Überzeugung auch in der religiösen Erziehung ihrer Kinder zu bethätigen und Glaubensbekenntnis und Art der Erziehung derselben in dem einmal gewählten Bekenntnis frei zu bestimmen. Die Kinder, überhaupt alle Minderjährigen, unterliegen zwar dem Glaubenszwange, allein der Zwang geht, grundsätzlich wenigstens, nicht von den Eltern aus, sondern vom Gesetz. Dieses, das Gesetz, bestimmt, allerdings unter Rücksichtnahme auf das Glaubensbekenntnis der Eltern, welcher Religion die Kinder anzugehören haben. In dieser ihnen vom Gesetz angewiesenen Religion müssen die Kinder genau nach den Lehren des betreffenden Bekenntnisses von den Eltern erzogen werden. Der Staat leiht auf Anrufen gewisser zur Kontrolle befugter Personen seinen Arm, um die Beobachtung seiner Befehle zu erzwingen. Die Eltern können regelmäßig einen Glaubenswechsel der Kinder nur durch eigenen Glaubenswechsel herbeiführen.

Modifikationen dieses Grundsatzes sind zwar möglich, insbe-

---

3) Er darf z. B. nicht zum Besuch des Gottesdienstes gezwungen oder davon abgehalten werden.

4) E. d. V.G.H. Bd. III S. 106

5) Ob die Eltern großjährig sind oder nicht, ist im Sinne des Gesetzes ohne Belang. Die Eltern kommen, wenn überhaupt, nur als solche in Betracht, wie im Laufe der Erörterung zu beweisen versucht wird.

sondere, wenn die Eltern verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan sind; allein auch hier sind der Wahl der Eltern bestimmte, enge Schranken gezogen.

Als der die einschlägigen Verfassungsbestimmungen durchweg beherrschende Gedanke kann wohl bezeichnet werden: Die Einheit des Glaubens in der Familie soll möglichst erhalten, die religiöse Erziehung der Kinder nach festen objektiven, also von dem Willen der Eltern unabhängigen Normen bethätigt werden.

Durch diese Normen soll, wie „mittels eiserner Bande", das ethische Ganze, die Familie, in möglichster Einheit und Unveränderlichkeit zusammengehalten werden. [6])

Die Bestimmungen der bayerischen Verfassung in der Materie der religiösen Kindererziehung lassen dem elterlichen Ermessen außerordentlich wenig Spielraum und dürften nach den Anschauungen unserer Zeit um so mehr befremden, als ihre Strenge in anderen deutschen Landesgesetzgebungen kein Analogon findet.

Allein vom Standpunkt des Gesetzgebers der Verfassungsurkunde ist eine derartige Regelung der vorwürfigen Frage sehr wohl erklärlich.

Einerseits waren die Ideen von Staatskirchentum und Staatsomnipotenz zur Zeit der Erlassung der Verfassungsurkunde noch nicht gänzlich überwunden, andrerseits machte sich als Rückschlag gegen die Freigeisterei und Aufklärung der Revolutionszeit die romantische Richtung geltend. Gewissensfreiheit im Sinne unserer Zeit war unbekannt; Religionslosigkeit, als etwas ganz Anormales, gesetzlich gar nicht in Betracht gezogen.

Eine Neuregelung der fraglichen Materie war dringend geboten.

Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts waren durchaus unzureichend. Da ein einheitliches bürgerliches Gesetzbuch nicht zu Stande kam, blieb nach wie vor die Verschiedenheit der partikulären Rechtsnormen bestehen; letztere waren aber zumeist entweder recht dürftig oder beruhten auf Voraussetzungen, welche längst nicht mehr vorhanden waren. [7]) Jedenfalls regte die bunte Mannigfaltigkeit derselben zu gesetzgeberischen Maßnahmen an.

---

6) Der Ausdruck „mittels eiserner Bande" wurde in den Verhandlungen der Kammer der Reichsräte gebraucht (Schmidt S. 242—243).

7) Das bayerische Landrecht z. B. war für ein rein katholisches Land bestimmt, in welchem nur ungemischte, katholische Ehen geschlossen werden konnten.

Da eine durchgreifende, staatsgrundgesetzliche Neuordnung der gesamten Religionsverhältnisse beabsichtigt wurde[8]), war es naheliegend, auch die Materie der religiösen Kindererziehung, welche ihrer Natur nach wegen des besonderen Verhältnisses des Staates zur Religion überhaupt und zu den Religionsgenossenschaften im Besonderen[9]) mehr staatsrechtlich als zivilrechtlich ist, in der Verfassung zu ordnen. Unter Zugrundelegung mehrerer Gesetze aus der politischen Sturm- und Drangperiode[10]) wurde es unternommen, die gesamte Frage der religiösen Kindererziehung von neuem und zwar erschöpfend staatsrechtlich zu ordnen. Die Regelung sollte aber nicht bloß eine erschöpfende, sondern auch eine einheitliche sein, d. h. die betreffenden verfassungsrechtlichen Normen sollten für das gesamte Gebiet des Königreichs, unter Aufhebung aller einschlägigen zivil- oder staatsrechtlichen Bestimmungen aus früherer Zeit, gelten, soweit nicht ausdrücklich darauf verwiesen war.

Dies entspricht dem Drange jener Periode, der neuen Zeit mit neuen, umfassenden Gesetzen zu genügen, das Staatswesen zu zentralisieren und in wichtigen, das öffentliche Wohl hervorragend berührenden Fragen, wie die vorliegende ist, einen jedenfalls materiell einheitlichen, staatsgrundgesetzlich gesicherten Rechtszustand zu schaffen.

Der Versuch, einen gesicherten Rechtszustand herbeizuführen, war jedoch kein glücklicher. Die betreffenden Bestimmungen der II. Verfassungsbeilage sind „eine wahre Fundgrube von Streitfragen" geworden und geblieben.[11])

Wie das viel umstrittene, unseren Verhältnissen und An-

8) In Betracht kam insbesondere die Haltung der katholischen Kirche in der Frage der gemischten Ehen. (Vergl. hierüber v. Sicherer: Eherecht und Ehegerichtsbarkeit in Bayern, München 1875). Die Kirche verlangt jedenfalls, daß die Kinder aus gemischten Ehen nur im katholischen Glauben erzogen werden dürfen. Es handelte sich darum, den im neuen Bayern zur Geltung gelangten Grundsatz der Parität auch in der Materie der religiösen Kindererziehung durchzuführen.

9) Vergl. hierzu die Erörterungen bei Sehling a. a. O. S. 11 fg., ferner die Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerungen zum Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches f. d. d. Reich Bd. IV (1888) S. 390 fg.

10) Verordnung vom 18. Mai 1803, Rel. Ed. vom 24. März 1809, Läuterationsedikt vom 11. Mai 1815 (abgedruckt unter Ziff. IV der Einleitung).

11) Seydel (kleine Ausgabe des bayerischen Staatsrechts 1888) S. 311 Note 4.

schauungen zweifellos nicht mehr entsprechende Gesetz abzuändern wäre, ist eine Frage für sich.[12]) Hier ist nur zu erörtern, wie die gegebenen Bestimmungen auszulegen sind. Wenn es dabei dem Ausleger begegnen sollte, daß er zu einer Entscheidung gelangt, die mit dem Geiste unserer Zeit nicht mehr harmoniert, so wird er sich als Interpret bei der gewonnenen Lösung beruhigen und das Weitere der Einsicht und Erwägung des Gesetzgebers der Zukunft überlassen müssen.

Nicht selten wird bei Auslegung der Bestimmungen der Verfassung über die religiöse Kindererziehung übersehen, von welchem Geiste die gesamte Verfassung, insbesondere das ganze Religionsedikt, durchweht ist, und deswegen von Anschauungen ausgegangen, welche der Gesetzgeber der Verfassung nicht haben konnte. Im Allgemeinen ist der Geist der Verfassung der Geist des Rechts- und Kulturstaates, auch in Religionssachen (z. B. was das Verhältnis der Glaubensgesellschaften unter sich und die Rechte der großjährigen Staatseinwohner anlangt). Auf manchen Gebieten aber ist es noch der Geist des Polizeistaates. Zeuge dessen sind nicht bloß die vielumstrittenen Bestimmungen der Verfassung welche das Verhältnis des Staates zu den Kirchengesellschaften als solchen betreffen, sondern eben die Normen, durch welche die Religionsverhältnisse der Minderjährigen geregelt werden. Die staatliche Glaubenspolizei wurde zwar grundsätzlich aufgegeben, auf einigen Gebieten aber, insbesondere auf dem Gebiet der religiösen Erziehung — wenn auch in etwas milderer Form — beibehalten. Als fremdartige Gebilde, als fossile Überreste einer längst entschwundenen Epoche ragen jene Normen in die Gegenwart herein.

III. Übersicht.

Das III. Kapitel des I. Abschnittes der zweiten Verfassungsbeilage ist überschrieben:

„Religionsverhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen."

Diese Überschrift ist ungenau.

Aus dem Inhalt des Kapitels erhellt, daß auch die Verhältnisse der unehelichen Kinder geregelt werden. Das gemeinsame

12) Bemerkenswerte Vorschläge de lege ferenda macht Schmidt im XI und XII. Abschnitt seines zitierten Werkes, ferner Sehling a. a. O.

Merkmal der fraglichen Bestimmungen ist, daß sie sich, wenn auch nicht ausschließlich, auf die Religionsverhältnisse derjenigen Kinder beziehen, deren Eltern verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan sind.

Aus den Bestimmungen des III. Kapitels und anderen im Religionsedikt enthaltenen Rechtssätzen ergiebt sich, daß auch die Religionsverhältnisse derjenigen Kinder verfassungsrechtlich geordnet sind, deren Eltern ein und demselben Glaubensbekenntnisse angehören.

Nach diesen Gesichtspunkten wurde im Folgenden systematisch gegliedert:

Es wird über die Religionsverhältnisse der Minderjährigen gehandelt; denn die gesetzlichen Bestimmungen beziehen sich auf die Minderjährigen schlechthin[1]). Kinder im Sinne des Gesetzes sind alle Minderjährigen. Im ersten Abschnitt werden die Religionsverhältnisse derjenigen Minderjährigen besprochen, deren Eltern verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan sind[2]). Daran reiht sich im zweiten Abschnitt die Erörterung über die Religionsverhältnisse der Minderjährigen, deren Eltern dem nämlichen Glaubensbekenntnisse zugethan sind.[3])

In beiden Fällen wird zwischen Minderjährigen ehelicher und unehelicher Abkunft unterschieden.

Mit Bezugnahme auf die prinzipiell wichtige Plenarentscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. Oktober 1889[4]) und die darin gemachte Unterscheidung zwischen Konfessionslosigkeit und Religionslosigkeit werden im dritten Abschnitt die Religionsverhältnisse der Minderjährigen erörtert, deren Eltern religionslos sind. Im letzten (vierten) Abschnitte wird das Verfahren in Streitigkeiten über religiöse Kindererziehung in seinen wichtigsten Beziehungen kurz besprochen.

In der folgenden Darstellung wird versucht, in der vielumstrittenen Materie mehrere neue Gesichtspunkte geltend zu machen und einige noch nicht genügend betonte Momente deutlicher hervorzuheben. Eine erschöpfende Abhandlung ist besonders nach den

1) Das Gesetz spricht von „Kindern" im Gegensatz zu den „Eltern".

2) „Religionsverhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen" (nach der Ausdrucksweise des Gesetzes).

3) Die analoge Ausdrucksweise des Gesetzes würde lauten: „Religionsverhältnisse der Kinder aus ungemischten Ehen".

4) Ed. V.G.H. Bd. XI S. 17 fg.

eingehenden Untersuchungen Schmidt's und Sartorius' weder nötig noch beabsichtigt[5]).

IV. Material der Auslegung.

Es erscheint zweckmäßig, nachstehend den Wortlaut der einschlägigen Bestimmungen des geltenden Rechtes vorzuführen und zwar deshalb, weil bei der Auslegung häufig eine Vergleichung mehrerer, nach der äußeren Anordnung des Gesetzes nicht immer unmittelbar auf einander folgender Paragraphen (mit einander) geboten ist, während bei der Darstellung selbst auf solche äußerliche Umstände wenig Rücksicht genommen werden kann.

Mit Rücksicht auf den inneren Zusammenhang, in welchem die sämtlichen Bestimmungen des Rel.-Ed. zu einander stehen, wurde der ganze I. Abschnitt, ohne Auslassungen, abgedruckt.

Weiterhin wurde es für angemessen gehalten, die vorzüglichsten Auslegungsbehelfe, nämlich die Verordnung vom 18. Mai 1803, das Rel.-Ed. vom 24. März 1809 (vielmehr die dem I. Abschnitt der II. Verfassungsbeilage korrespondierenden Paragraphen desselben) und das Läuterationsedikt vom 11. Mai 1815 wörtlich wiederzugeben.

Es dürfte dies, um ein umständliches Nachschlagen in oft schwer zugänglichen Sammelwerken zu ersparen, manchen Lesern nicht unwillkommen sein.

---

5) Die Rechtsprechung des königlich bayerischen Verwaltungsgerichtshofes, welche in einigen Punkten gegenüber der früheren Praxis anerkanntermaßen einen großen Fortschritt bedeutet, ist in manchen wichtigen Fragen zu anderen Ergebnissen als die Theorie gelangt; letztere hinwiederum ist in wenigen Punkten übereinstimmend. Unbestritten scheint nur zu sein, daß der bestehende Rechtszustand unhaltbar ist. Das Für und Wider de lege lata und de lege ferenda ist, man kann wohl sagen erschöpfend, in dem oben angeführten Werke Schmidts erörtert worden. (Vergl. hierzu Sehlings erwähnte Schrift, ferner die Vorschläge Draches in der erwähnten „Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerungen zum Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches f. d. d. Reich" Bd. IV S. 590 fg., endlich die Motive zum Entwurf Bd. IV (1888) S. 757).

Ich bin in mehreren Punkten zu anderen Ergebnissen als die meisten der eingangs genannten Autoren gelangt. In soweit war eine ausführliche Erörterung geboten; im Übrigen wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf jene Arbeiten hingewiesen, wenn ich den dort vorgebrachten Argumenten zustimmen kann.

Es braucht kaum hervorgehoben zu werden, daß es sich, was die eben erwähnten drei Verordnungen bezw. Gesetze anlangt, um aufgehobenes, um nicht mehr geltendes Recht handelt. Es wird sich aber zeigen, daß dieses rechtsgeschichtliche Material bei Auslegung des geltenden Rechtes sehr wohl verwertet werden kann.

1. Das geltende Recht.

Beilage II zu Titel IV § 9 der Verfassungsurkunde.[1])

Edict

über die äußern Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Religionsverhältniße.

Erstes Capitel.

Religions- und Gewissensfreyheit.

§ 1. Jedem Einwohner des Reiches ist durch den 9. § des IV. Titels der Verfassungsurkunde eine vollkommene Gewissensfreyheit gesichert.

§ 2. Er darf demnach in Gegenständen des Glaubens und Gewissens keinem Zwange unterworfen, auch darf Niemandem, zu welcher Religion er sich bekennen mag, die einfache Hausandacht untersagt werden.

§ 3. Sobald aber mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion sich verbinden wollen, so wird jederzeit hiezu die Königliche ausdrückliche Genehmigung nach den im II. Abschnitte folgenden nähern Bestimmungen erfordert.

§ 4. Alle heimlichen Zusammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes sind verboten.

Zweites Capitel.

Wahl des Glaubensbekenntnißes.

§ 5. Die Wahl des Glaubensbekenntnisses ist jedem Staatseinwohner nach seiner eigenen freyen Überzeugung überlassen.

§ 6. Derselbe muß jedoch das hiezu erforderliche Unterscheidungsalter, welches für beyde Geschlechter auf die gesetzliche Volljährigkeit bestimmt wird, erreicht haben.

§ 7. Da diese Wahl eine eigene freye Überzeugung voraussetzt, so kann sie nur solchen Individuen zustehen, welche in

1) Gesetzblatt vom J. 1818 Stück IX S. 149.

keinem Geistes- oder Gemüthszustande sich befinden, der sie derselben unfähig macht.

§ 8. Keine Parthey darf die Mitglieder der andern durch Zwang oder List zum Übergang verleiten.

§ 9. Wenn von denjenigen, welche die Religionserziehung zu leiten haben, eine solche Wahl aus einem der obigen Gründe angefochten wird, so hat die betreffende Regierungsbehörde den Fall zu untersuchen, und an das Königliche Staatsministerium des Innern zu berichten.

§ 10. Der Übergang von einer Kirche zu einer andern muß allezeit bey dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstande sowohl der neu gewählten, als der verlassenen Kirche persönlich erklärt werden.

§ 11. Durch die Religionsänderung gehen alle kirchlichen Gesellschaftsrechte der verlassenen Kirche verloren; dieselbe hat aber keinen Einfluß auf die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, Ehren und Würden; ausgenommen, es geschehe der Übertritt zu einer Religionsparthey, welcher nur eine beschränkte Theilnahme an dem Staats-Bürgerrechte gestattet ist.

Drittes Capitel.

Religionsverhältniße der Kinder aus gemischten Ehen.

§ 12. Wenn in einem gültigen Ehevertrage zwischen Eltern, die verschiedenen Glaubensbekenntnißen zugethan sind, bestimmt worden ist, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, so hat es hiebey sein Bewenden.

§ 13. Die Gültigkeit solcher Eheverträge ist sowohl in Rücksicht ihrer Form, als der Zeit der Errichtung lediglich nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen.

§ 14. Sind keine Ehepacten oder sonstige Verträge hierüber errichtet, oder ist in jenen über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet worden, so folgen die Söhne der Religion des Vaters; die Töchter werden in dem Glaubensbekenntniße der Mutter erzogen.

§ 15. Übrigens benimmt die Verschiedenheit des kirchlichen Glaubensbekenntnißes keinem der Eltern die ihm sonst wegen der Erziehung zustehenden Rechte.

§ 16. Der Tod der Eltern ändert nichts in den Bestimmungen der §§ 12 und 14 über die religiöse Erziehung der Kinder.

§ 17. Die Ehescheidungen, oder alle sonstigen rechtsgültigen Auflösungen der Ehe können auf die Religion der Kinder keinen Einfluß haben.

§ 18. Wenn ein das Religionsverhältniß der Kinder bestimmender Ehevertrag vorhanden ist, so bewirkt der Übergang der Eltern zu einem andern Glaubensbekenntniß darin insolange keine Veränderung, als die Ehe noch gemischt bleibt; geht aber ein Ehegatte zur Religion des andern über, und die Ehe hört dadurch auf, gemischt zu sein, so folgen die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Eltern, ausgenommen sie waren — dem bestehenden Ehevertrag gemäß — durch die Confirmation oder Communion bereits in die Kirche einer anderen Confession aufgenommen, in welchem Falle sie bis zum erlangten Unterscheidungsjahre darin zu belassen sind.

§ 19. Pflegkinder werden nach jenem Glaubensbekenntnisse erzogen, welchem sie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten.

§ 20. Durch Heirath legitimirte natürliche Kinder werden in Beziehung auf den Religionsunterricht ehelichen Kindern gleich geachtet.

§ 21. Die übrigen natürlichen Kinder, wenn sie von einem Vater anerkannt sind, werden in Ansehung der Religionserziehung gleichfalls wie die ehelichen behandelt, sind sie aber von dem Vater nicht anerkannt, so werden sie nach dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen.

§ 22. Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt ist, folgen der Religion desjenigen, welcher das Kind aufgenommen hat, soferne er einer der öffentlich eingeführten Kirchen angehört, oder der Religionspartey des Findlingsinstituts, worin sie erzogen werden. Außer diesen Fällen richtet sich ihre Religion nach jener der Mehrheit der Einwohner des Findungsorts.

§ 23. Die geistlichen Obern, die nächsten Verwandten, die Vormünder und Pathen haben das Recht, darüber zu wachen, daß vorstehende Anordnungen befolgt werden. Sie können zu diesem Behufe die Einsicht der betreffenden Bestimmungen der Eheverträge und der übrigen auf die Religionserziehung sich beziehenden Urkunden fordern.

2. Rechtsgeschichtliches Material.

a) Höchstlandesherrl. V. v. 18. Mai 1803, die Religionsverhältnisse der Kinder bei gemischten Ehen betreffend:

„Da sowohl Unsere alte als neue Erbstaaten von verschiedenen Glaubensbekennern bewohnt werden, welche in den Fall kommen können, Heurathen unter sich schließen zu wollen, so sollen solche vermischte Ehen als Folge der in Unsern Erblanden eingeführten bürgerlichen Toleranz ungehindert, und jedem der Neuverlobten, ohne Unterschied ob sie sich bey dem Pfarrer des Bräutigams oder der Braut trauen lassen wollen, wenn sie die hergebrachten Gebühren bezahlt haben, die Dimissoriales ertheilt werden; damit aber auch allen Irrungen, welche über die Erziehung der aus dergleichen Ehen erzielten Kinder entstehen könnten, vorgebogen werde, so verordnen Wir:*)

1) Den Verlobten soll eine uneingeschränkte Freyheit belassen werden, beym Eintritt in die Ehe mit Beyrath ihrer Eltern oder Vormünder die Religionsverhältnisse ihrer künftigen Kinder in ordnungsmäßigen Ehepakten nach den in jeder Provinz hergebrachten gesezlichen Formen zu bestimmen.

2) Finden sie während ihrer Ehe aus wohl überlegten Ursachen räthlich, in ihrer eingegangenen Eheberedung Abänderungen zu treffen, so soll ihnen dieses zwar gestattet seyn, jedoch nicht anders,

*) Die Verordnung ist einer Bestimmung der kurpfälzischen Religionsdeklaration vom 9. Mai 1799 nachgebildet. (S. Mayr's Sammlung der Churpfalz-Baierischen allgemeinen und besonderen Landesverordnungen von Sr. Churf. Durchlaucht Maximilian Joseph IV. Bd. I — München 1800 — S. 257.)

Die Deklaration lautet in dem bezüglichen Teile:

„Wir wollen auch

c) daß künftig die vermischten Heurathen ganz frey von jedermann ungehindert nach dem bloßen Willen der kontrahirenden Theile für sich bestehen sollen und jedem dieser Neuverlobten ohne Unterschied, ob sie sich bei dem Parocho Sponsi oder Sponsae trauen lassen wollen, wenn sie die Proklamationsgebühr bezahlt, die Dimissoriales unentgeltlich ertheilt und in Absicht der künftigen Erziehung ihrer Kinder ihnen die unbeschränkte Freiheit gelassen werden soll, hierüber mit Beyrath der Eltern oder Vormünder das Nöthige in ordnungsmäßigen Ehepakten zu bestimmen.

Wollen sie keine Heurathsberedungen eingehen, so sollen die Söhne in der Religion des Vaters, und die Töchter in der Religion der Mutter erzogen werden, auch sollen solchen Kindern keine andere Vormünder als von gleicher Religion bestellt werden und wenn sie die annos discretionis, welche wir auf das zurückgelegte 18. Jahr bestimmen, erreicht haben, soll von ihrer freyen Wahl abhangen, zu einer oder der andern Religion überzutreten."

als unter Beobachtung der nemlichen gesezlichen Formen, welche für die Errichtung giltiger Ehepakten vorgeschrieben sind.

3) Wenn die Kontrahenten vor oder bey ihrer Verehelichung über die Religionsverhältnisse ihrer künftigen Kinder auf die bemerkte Art nichts verabredet haben, so sollen weitere Verträge hierüber während ihrer Ehe nicht mehr statthaben, sondern die Söhne sollen in dem Glaubensbekenntnisse des Vaters, und die Töchter in dem Glauben der Mutter bis zur Erreichung der Diskretionsjahre, welche für beide Geschlechter auf das zurückgelegte achtzehnte Jahr festgesezt werden, erzogen werden.

4) Nachdem sie aber zu diesem Jahresziel gelangt sind, so soll es von ihrer freyen Wahl abhangen, zu einer oder der anderen der im teutschen Reich eingeführten drey christlichen Kirchen überzutreten.

5) Weder dem den anderen überlebenden Ehegatten noch den Vormündern ist erlaubt, in diesen gesezlich bestimmten Religionsverhältnissen eine Aenderung zu machen, sondern sie sind gehalten, die angefangene Erziehung in dem bestimmten Glaubensbekenntnisse bis zu den Diskretionsjahren der Kinder vollenden zu lassen.[2])

b) Edikt vom 24. März 1809 über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreiches Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, zur näheren Bestimmung der §§ VI und VII des ersten Titels der Konstitution.[3])

Nachdem mit der Auflösung des teutschen Reichsverbandes und der besonderen Verfassungen der einzelnen Länder, welche Unser Königreich bilden, die ehemaligen Staatskirchengesetze ihre verbindliche Kraft verloren haben, und die während Unserer Regierung über Religions- und andere Verhältnisse erlassenen Verordnungen nur einzelne, durch besondere Fälle veranlaßte Bestimmungen enthalten, welche zu einem zusammenhängenden Ganzen noch nicht verbunden sind, so haben wir, damit der Rechtszustand in einer der wichtigsten Angelegenheiten Unserer Unterthanen nicht

2) Weber V.-Sg. Bd. I S. 63.

3) Weber V.-Sg. S. 282, ferner Döllinger: Verordnungen-Sammlung Bd. VIII S. 15 fg.

Der wörtliche Abdruck der einschlägigen Bestimmungen empfiehlt sich trotz des wesentlich gleichen Wortlautes der entsprechenden Bestimmungen der II. Verf.-Beil. auch deshalb, weil wegen der verschiedenen Paragraphierung die Rechtsvergleichung erschwert ist.

unsicher werde, und die Gesetzgebung darüber unvollständig bleibe, Uns bewogen gefunden, nachdem Wir Unseren geheimen Rath darüber vernommen haben, gegenwärtiges Edikt mit Rücksicht auf die §§ VI und VII des ersten Titels der Konstitution Unseres Reiches bekannt machen zu lassen.

Wir bestimmen und verordnen demnach wie folgt:

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Religionsverhältnisse.

Erstes Capitel.

Religions- und Gewissensfreiheit.

§ 1. Jedem Einwohner Unseres Reiches ist durch den § VI der Konstitution eine vollkommene Gewissensfreiheit gesichert. Er darf demnach in Gegenständen des Glaubens und Gewissens keinem Zwang unterworfen werden.[4])

§ 2. Die Religionseigenschaft an und für sich schließt Niemand weder von dem Genusse der bürgerlichen Privatrechte noch von dem Staatsbürgerrechte aus.

§ 3. Glaubensgenossen, welche in Rücksicht auf ihre Religionsgrundsätze gewissen bürgerlichen Verbindlichkeiten sich entziehen und in Beziehung auf dieselben eine Befreiung davon erhalten haben, können auf die Theilnahme an den im § 2 enthaltenen Rechten nur in dem Maße Anspruch machen, wie dieselben in den organischen Gesetzen über ihre Aufnahme in die Staatsgesellschaft bestimmt sind.

§ 4. Die einfache Hausandacht darf Niemandem, zu welcher Religion er sich bekennen mag, untersagt werden.[5])

§ 5. Sobald aber mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion sich verbinden[6]), so wird jeder Zeit hiezu Unsere ausdrückliche Genehmigung erfordert nach den im zweiten Abschnitte folgenden näheren Bestimmungen.

§ 6. Hienach sind alle heimlichen Zusammenkünfte unter dem Vorwand des häuslichen Gottesdienstes verboten.[7])

4) Vergl. §§ 1—2 der II. Verf.-Beil.
5) Vergl. § 2 der II. Verf.-Beil.
6) Vergl. § 3 der II. Verf.-Beil.: „verbinden wollen".
7) Vergl. § 4 a. a. O.

Zweites Kapitel.

Wahl der Religionsparthey.

§ 7. Die Wahl der Religionsparthey ist jedem Staatseinwohner nach seiner eigenen freyen Überzeugung überlassen. [8])

§ 8. Derselbe muß jedoch das hiezu erforderliche Unterscheidungsalter, welches für beide Geschlechter auf das zurückgelegte einundzwanzigste Jahr [9]) bestimmt wird, erreicht haben.

§ 9. Da diese Wahl eine eigene freye Überzeugung voraussetzt, so kann sie nur solchen Individuen zustehen, welche in keinem Geistes- oder Gemüthszustande sich befinden, der sie derselben unfähig macht. [10])

§ 10. Keine Parthey darf die Mitglieder der anderen durch Zwang oder List zum Übergang verleiten. [11])

§ 11. Wenn von denjenigen, welche die Religionserziehung zu leiten haben, eine solche Wahl aus einem der obigen Gründe angefochten wird, so hat das einschlägige General-Kreis-Commissariat den Fall zu untersuchen und an Unser Ministerium des Innern zu berichten. [12])

§ 12. Der Übergang von einer Religionsparthey [13]) zu einer andern muß alle Zeit bey dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstand sowohl der neu gewählten als der verlassenen Kirche persönlich erklärt werden.

§ 13. Durch die Religions-Änderung gehen alle kirchlichen Gesellschaftsrechte der verlassenen Kirche verloren. Dieselbe hat aber keinen Einfluß auf die staatsbürgerlichen [14]) Rechte, Ehren und Würden; ausgenommen, es geschähe der Übertritt zu einer Religionsparthey, welcher aus dem Grunde des § 3 im ersten Capitel nur eine beschränkte Theilnahme an dem Staatsbürgerrechte gestattet ist. [15])

---

8) Vergl. § 5 a. a. O.

9) Vergl. § 6 a. a. O.: „Auf die gesetzliche Volljährigkeit."

10) Vergl. § 7 a. a. O.

11) Vergl. § 8 a. a. O.

12) Vergl. § 9 a. a. O.: „Die betreffende Regierungsbehörde", bezw. „das Königliche Staatsministerium des Innern".

13) Vergl. § 10 a. a. O.: „Kirche".

14) Vergl. § 11 a. a. O.: „allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte".

15) Vergl. § 11 a. a. O.: „welcher nur eine beschränkte Theilnahme an dem Staatsbürgerrechte gestattet ist".

Drittes Capitel.

Religionsverhältniße der Kinder aus gemiſchten Ehen.

§ 14. Wenn in einem gültigen Ehevertrage zwiſchen Eltern, die verſchiedenen Glaubensbekenntnißen zugethan ſind, beſtimmt worden iſt, in welcher Religion die Kinder erzogen werden ſollen, ſo hat es hiebey ſein Bewenden. [16])

§ 15. Die Gültigkeit ſolcher Eheverträge iſt ſowohl in Rückſicht ihrer Form, als der Zeit der Errichtung lediglich nach den bürgerlichen Geſetzen zu beurtheilen. [17])

§ 16. Sind keine Ehepakten oder ſonſtige Verträge hierüber errichtet, oder iſt in jenen über die religiöſe Erziehung der Kinder nichts verordnet worden, ſo folgen die Söhne der Religion des Vaters; die Töchter werden in dem Glaubensbekenntniße der Mutter erzogen. [18])

§ 17. Übrigens benimmt die Verſchiedenheit des kirchlichen Glaubensbekenntnißes keinem der Eltern die ihm ſonſt wegen der Erziehung zuſtehenden Rechte. [19])

§ 18. Auch nach dem Tode der Eltern muß der Unterricht der Kinder in dem Glaubensbekenntniße, worin er angefangen worden iſt, fortgeſetzt und der Verordnung in §§ 14 und 16 zu Folge ertheilt werden. [20])

§ 19. Die Eheſcheidungen oder alle ſonſtige, rechtsgültige Auflöſungen der Ehe können auf die Religion der Kinder keinen Einfluß haben. [21])

§ 20. Der Übergang der Eltern zu einem andern Glaubensbekenntniße kann eine Veränderung in dem Religionsverhältniße der Kinder in dem Fall nicht hervorbringen, wenn ein über dieſen Gegenſtand beſtimmender Ehevertrag vorhanden iſt. [22])

§ 21. Mangelt es an einem ſolchen Vertrage, ſo wird es

16) Vergl. § 12 a. a. O.
17) Vergl. § 13 a a. O.
18) Vergl. § 14 a. a. O.
19) Vergl. § 15 a. a. O.
20) Anders formuliert iſt § 16 a. a. O.
21) Vergl. § 17 a. a. O.
22) Vergl. § 18 a. a. O. (erſter Satz).

mit dem Religionsunterricht der Kinder nach Vorschrift des § 16 gehalten.[23])

§ 22. Pflegkinder werden nach jenem Glaubensbekenntnisse erzogen, welchem sie in ihrem vorigen Stand zu folgen hatten.

§ 23. Durch Heurath legitimierte, natürliche Kinder werden in Beziehung auf den Religionsunterricht den[24]) ehelichen Kindern gleichgeachtet.

§ 24. Die übrigen natürlichen Kinder, wenn sie von einem Vater anerkannt sind, werden in Ansehung der Religionserziehung gleichfalls wie die ehelichen behandelt; sind sie aber von dem Vater nicht anerkannt, so werden sie nach dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen.[25])

§ 25. Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt ist, folgen der Religion desjenigen, welcher das Kind aufgenommen hat, soferne er einer der öffentlich eingeführten Kirchen angehört, oder der Religionspartey des Findlingsinstituts, worin sie erzogen werden. Außer diesen Fällen richtet sich ihre Religion nach jener der Mehrheit der Einwohner des Findungsortes.[26])

§ 26. Die geistlichen Obern, der Familienrath[27]), die Vormünder und Pathen haben das Recht, darüber zu wachen, daß vorstehende Anordnungen befolgt werden. Sie können zu diesem Behufe die Einsicht der Eheverträge und der übrigen auf die Religionserziehung sich beziehenden Urkunden fordern.

§ 27. Nach zurückgelegtem einundzwanzigsten Jahre steht es den Kindern frei, von der in § 7 jedem Staatseinwohner gestatteten Wahl der Religionspartey Gebrauch zu machen.[28])

c) Allerh. V. v. 11. Mai 1815, die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen betr.[29])

23) Vergl. § 14 a. a. O. — Die §§ 20—21 Rel.-Ed. v. J. 1809 sind für die Auslegung des § 18 der II. Verf.-Beil. von großer Wichtigkeit.

24) „den" fehlt in § 20 a. a. O.

25) Vergl. § 21 a. a. O.

26) Vergl. § 22 a. a. O.

27) Vergl. § 23 a. a. O.: „die nächsten Verwandten".

28) Vergl. §§ 5—6 a. a. O. — § 27 Rel.-Ed. v. J. 1809 bedeutet gegenüber den §§ 7—8 ebendort nur eine Wiederholung. Daher erklärt sich auch der Mangel einer entsprechenden Bestimmung hinter § 23 der II. Verf.-Beil. (Vergl. hierzu die Schlußworte des § 18 der II. Verf.-Beil.: „bis zum erlangten Unterscheidungsjahre").

29) s. g. Läuterationsedikt (s. Weber V.-Sg. Bd. I S. 472).

Aus Veranlassung verschiedener, über die Anwendung des Ediktes vom 24. März 1809 über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, im Betreffe des älterlichen Dispositionsrechtes in Ansehung der religiösen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen vorgekommenen Anstände[30]) haben Wir Uns nach Anhörung Unseres geheimen Rathes bewogen gefunden, zur Erläuterung und näheren Bestimmung des erwähnten Edikts über diesen Punkt zu verordnen wie folgt:

I. In gemischten Ehen wird die religiöse Erziehung der Kinder durch Verträge und wechselseitige Übereinkünfte zwischen den Braut- und Eheleuten bestimmt.

II. Diese Verträge und Übereinkünfte müssen auf die nemliche Art, wie die Eheverträge, abgeschlossen werden.

III. Da die Verträge über die Religionsbestimmung der Kinder die Natur einer beiderseitigen freyen Übereinkunft haben, so können dieselben sowohl vor als während der Ehe durch beiderseitige Einwilligung der Braut- oder Eheleute aufgehoben oder abgeändert werden, jedoch nur mit Beobachtung der gesetzlichen Form, welche für die Eheverträge überhaupt vorgeschrieben ist.

IV. Hiegegen kann nach dem Ableben eines Ehegatten von dem überlebenden Theile in Ansehung der Religionserziehung der Kinder von dem geschlossenen Vertrage einseitig nicht abgegangen werden.

V. Auch können Vormünder oder obrigkeitliche Personen gegen den bestehenden Vertrag nichts Anderes verfügen.

30) Über die Entstehungsgeschichte des Läut.-Ed. siehe Bl. f. adm. Praxis Bd. 42 S. 34 fg. (Seydel).

Erster Abschnitt.

Die Religionsverhältnisse minderjähriger Personen, deren Eltern verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan sind.

A. Die Religionsverhältnisse der Minderjährigen ehelicher Abkunft.

§ 1.

a) bei Lebzeiten beider Elternteile und fortdauerndem rechtlichen Bestand der gemischten Ehe.[1])

Unter der Überschrift: „Religionsverhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen" bestimmt das Gesetz Folgendes:

„Wenn in einem gültigen Ehevertrage zwischen Eltern, die verschiedenen Glaubensbekenntnißen zugethan sind, bestimmt worden ist, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, so hat es hiebey sein Bewenden. (Rel.-Ed. § 12.)

Die Gültigkeit solcher Eheverträge ist sowohl in Rücksicht ihrer Form, als der Zeit der Errichtung lediglich nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen. (§ 13.)

Sind keine Ehepacten oder sonstige Verträge hierüber errichtet, oder ist in jenen über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet worden, so folgen die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter werden in dem Glaubensbekenntniße der Mutter erzogen. (§ 14.)

---

1) Vorausgesetzt wird, daß kein Glaubenswechsel der Eltern eintritt. Die Einwirkung eines solchen auf die Religion der Kinder wird im folgenden Paragraph besprochen. Einer strengen systematischen Einteilung steht die wenig genaue Redaktion des Gesetzes entgegen.

Übrigens benimmt die Verschiedenheit des kirchlichen Glaubensbekenntnisses keinem der Eltern die ihm sonst wegen der Erziehung zustehenden Rechte" (§ 15.)

Diese Bestimmungen geben zur Untersuchung nachstehender Fragen Veranlassung:

I. Wann ist eine „gemischte" Ehe im Sinne des Gesetzes vorhanden?

1) Eine gemischte Ehe im Sinne des Gesetzes ist dann vorhanden, wenn die Eltern verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan sind.[2])

Das Gesetz selbst giebt diese Definition in § 12. Das Gesetz spricht nur von „Eltern, die verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan sind," von der Befugnis der Eltern, zu bestimmen, „in welcher Religion" die Kinder erzogen werden sollen. Es spricht von Religion und religiöser Erziehung schlechthin, nicht von einer bestimmten oder von bestimmten Religionen. Es dürfte demnach unzulässig sein, auf den Begriff „Kirchengesellschaft" im technischen Sinne der bayerischen Verfassung zurückzugehen.

Zu demselben Ergebnis führt folgende Erwägung:

Tit. IV der Verfassung, wozu das Rel.-Ed. eine Beilage bildet, handelt von den „allgemeinen Rechten und Pflichten." Speziell § 9 dieses Titels enthält die Grundzüge des Rel.-Ed. und beschränkt sich durchaus nicht auf die Regelung der Verhältnisse der vom Staate anerkannten Glaubensgesellschaften.

Der I. Abschnitt der II. Verfassungsbeilage ist überschrieben: „Allgemeine Bestimmungen über Religionsverhältnisse" und handelt von der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Kap. 1), von der Wahl des Glaubensbekenntnisses (Kap. 2), von den Religionsverhältnissen der Kinder aus gemischten Ehen (Kap. 3). Erst der zweite Abschnitt zeigt den Titel: „Von Religions- und Kirchengesellschaften", von „ihrer Aufnahme," von ihren Rechten ꝛc.

Der I. Abschnitt handelt also von den Rechten und Pflichten des einzelnen Individuums in Religionssachen, der II. Ab-

2) Im Wesentlichen auf demselben Standpunkt steht Schmidt S. 252 fg. — Seydel (S. 141) verlangt Zugehörigkeit mindestens eines der beiden Ehegatten zu einer (öffentlichen oder privaten) Glaubensgesellschaft. Mit Seydel übereinstimmend Stauder S. 11.

schnitt von den Rechten und Pflichten der Religionsgesellschaften als solchen.[3])

Auf diese Einteilung bezw. Unterscheidung zwischen Religion im Allgemeinen und Kirchengesellschaften im Besonderen weist auch die Überschrift der II. Verf.-Beil. hin, welche lautet: „Edikt über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften."

Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß der Gesetzgeber hauptsächlich die verschiedenen Glaubensbekenntnisse der drei öffentlichen Kirchengesellschaften oder wohl auch aller anerkannten Kirchengesellschaften im Auge hatte und darnach den Wortlaut der einzelnen Bestimmungen formulierte. Dies entsprach den konfessionellen Zuständen jener Zeit. Da aber die II. Verfassungsbeilage im nämlichen, die „Allgemeinen Bestimmungen über Religionsverhältnisse" enthaltenden I. Abschnitt auch andere Glaubensbekenntnisse, andere Religionen kennt und die Zugehörigkeit zu solchen gestattet, mußten folgerichtig auch bei Regelung der Religionsverhältnisse der Kinder Mitglieder solcher Religionsparteien berücksichtigt werden, welche nicht staatlich anerkannte Kirchengesellschaften sind. Andernfalls wäre sowohl der Grundsatz der Gewissensfreiheit, auch der Gewissensfreiheit im Sinne jener Zeit, illusorisch gemacht, als auch nicht erklärlich, warum nicht die religiöse Kindererziehung

---

3) Wenn es in § 3 Rel.-Ed. heißt: „Sobald aber mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion sich verbinden wollen, so wird jederzeit hiezu die Königliche ausdrückliche Genehmigung nach den im II. Abschnitte folgenden näheren Bestimmungen erfordert", so ist damit nur ein vorläufiger Hinweis auf die Bestimmungen des II. Abschnittes gegeben. Dieser Hinweis erklärt sich logisch sehr wohl, wenn man den Inhalt des § 2 (einfache Hausandacht für jedes Individuum und dessen Familie) mit § 3 (Vereinigung mehrerer Familien zur Ausübung ihrer Religion, wozu k. Genehmigung nach Abschnitt II nötig) vergleicht. Im ersten Abschnitte ist noch gar nicht von Religionsgesellschaften, sondern nur von Religionen die Rede. Das Gesetz sagt, es dürfe „Niemandem, zu welcher Religion er sich bekennen mag", die einfache Hausandacht untersagt werden. Es spricht davon, daß „mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion sich verbinden wollen". Es gebraucht die Ausdrücke: „Parthey" (§ 8), „Religionsparthey" (§ 11, 22), „Kirche", „kirchliche Gesellschaftsrechte" (§§ 10—11), „Religion" (§§ 12, 14, 22), „Glaubensbekenntniß" (§§ 5, 12, 14, 15, 19). Man vergleiche damit die strenge Scheidung der Ausdrücke im II. Abschnitte: „öffentliche" und „Privatkirchengesellschaften".

im zweiten, „die Religions- und Kirchengesellschaften" betreffenden Abschnitt des Rel.-Ed. geregelt worden.

Der Gesetzgeber berücksichtigt allein schon die Thatsache, daß Jemand einer „Religion" — mag dies welche immer sein — zugehört. Die Berücksichtigung dieser Thatsache zeigt sich insbesondere darin, daß nach der Religion des einzelnen Staatseinwohners sich die Glaubenszugehörigkeit seiner Kinder bestimmt[4]). Wäre dem nicht so, dann würde ein mit den Grundsätzen der Gewissensfreiheit unverträglicher Zwang auf die Eltern ausgeübt werden, das Glaubensbekenntnis einer anerkannten Kirchengesellschaft zu wählen, um Einfluß auf die Religionsverhältnisse ihrer Kinder zu bekommen.

Damit will nicht gesagt werden, daß der Wille eines Elternteiles auch beachtet werden müßte, wenn er sich ein eigenes, beliebiges, rein individuelles Glaubensbekenntnis konstruiert.

Es dürfte von vornherein klar sein, daß unter dem Titel der Gewissensfreiheit keine elterliche Willkür sanktioniert werden wollte. Es bleibt zwar jedem Staatseinwohner unbenommen, sich ein rein individuelles Glaubensbekenntnis zu konstruieren. Allein seinen Kindern gegenüber hat er nicht bloß Rechte, sondern auch Pflichten. Um Einfluß auf die Glaubenszugehörigkeit seiner Kinder zu gewinnen, braucht ein Elternteil zwar nicht dem Glaubensbekenntnis einer anerkannten Kirchengesellschaft anzugehören; aber sein Glaubensbekenntnis muß noch als eine „Religion" sich darstellen, mit anderen Worten: Die Eltern können, um jenen Einfluß auszuüben, zwar konfessionslos, dürfen aber nicht religionslos sein[5]).

Dies ergiebt sich aus den Bestimmungen der Verfassung, wornach die Kinder in einer „Religion" erzogen werden sollen: Die Kinder dürfen in religiöser Beziehung nicht verwahrlost werden.

4) Mußte auch nach dem Grundsatz der Gewissensfreiheit eine solche Berücksichtigung stattfinden, so war nicht ausgeschlossen, daß aus Erwägungen der politischen Zweckmäßigkeit unter die allgemeinen, für alle Einwohner des Reiches als solche (d. h. abgesehen von ihrer Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer anerkannten Kirchengesellschaft) geltenden Bestimmungen gesetzliche Anordnungen aufgenommen wurden, welche thatsächlich eine Bevorzugung einiger Kirchengesellschaften als solcher enthielten. (Vgl. § 18 a. E. und § 22 Rel. Ed.)

5) Die Unterscheidung zwischen Religionslosigkeit und Konfessionslosigkeit machte der Verwaltungsgerichtshof in der erwähnten Plenarentscheidung vom 23. Oktober 1889 Bd. XI. S. 17 fg.

Sie müssen in die Lage kommen, in religiösen Dingen unterscheiden zu lernen. Es werden Veranstaltungen vorausgesetzt, welche eine geordnete religiöse Erziehung ermöglichen. Hätte der Gesetzgeber dem elterlichen Willen keine Schranken setzen wollen, so fehlte jede Veranlassung, die Materie der religiösen Kindererziehung so ausführlich zu behandeln, als dies im Rel.-Ed. geschehen ist.

Ob ein elterliches Glaubensbekenntnis noch als „Religion" im Sinne des Gesetzes zu betrachten sei, wird wohl nach den Umständen des einzelnen Falles zu beurteilen sein. Ein Kriterium wird insbesondere darin liegen, ob nach dem betreffenden elterlichen Glaubensbekenntnis vernünftiger Weise noch von einer religiösen Erziehung, ob insbesondere von einem geordneten Religionsunterricht in diesem Glauben die Rede sein kann. Als Beweismoment kann wohl der Umstand verwertet werden, daß etwa eine Mehrheit von Personen auf Grund des Vereinsgesetzes vom 26. Februar 1850 sich als ein religiöse Zwecke verfolgender Verein organisiert hat, und geordnete religiöse Unterweisungen auf Grund der Statuten ermöglicht sind[6]). Ausschlaggebend aber bleiben immer die Bestimmungen der bestehenden Verfassung, welcher durch einfaches Gesetz nicht derogiert werden kann: Diese Bestimmungen lassen deutlich ersehen, daß es Sache freier richterlicher Würdigung ist, festzustellen, ob ein Glaubensbekenntnis noch als „Religion" im Sinne des Gesetzes zu betrachten ist. Das Verhalten der Staatsregierung gegenüber den Lehren der betreffenden Religion ist keinesfalls entscheidend. Den Inhalt des Bekenntnisses schreibt nicht der Staat vor, sondern die einschlägige Religionspartei nach der ihr eigentümlichen Organisation.

---

6) Die schon erwähnte Bestimmung des § 3 Rel.-Ed. ist nicht geeignet, das Zustandekommen einer religiösen Assoziation auf Grund des Vereinsgesetzes zu hindern. Vgl. hierüber Reinhard S. 129 fg., Seydel 111. — Durch die Bestimmung des § 3 Rel.-Ed. soll verhindert werden, daß religiöse Vereinigungen („mehrere Familien" wollen sich „verbinden") als solche sich „die Rechte und Befugnisse der aufgenommenen und bestätigten Religions- und Kirchengesellschaften" anmaßen, die „Ausübung ihrer Religion" vornehmen, d. h. den Kultus wie die Kirchengesellschaften entfalten.

Dadurch, daß die religiöse Erziehung im Glauben einer nicht als Kirchengesellschaft anerkannten Religionspartei vorgenommen wird, — es wird z. B. Religionsunterricht erteilt — wird nicht nur die Verfassung nicht verletzt, sondern vielmehr deren Vorschrift erfüllt. Kann nicht bezweifelt werden, daß

Gleichgiltig ist es daher auch, ob Sätze, welche zum Glaubensbekenntnis gehören, von der Staatsgewalt plazetiert sind.[7]) Das Plazet steht in keinem Zusammenhange mit der gemischten Ehe und der religiösen Kindererziehung. Das Plazetum bezieht sich auf das Verhältnis der im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften zur Staatsgewalt. Hier aber, bei der Frage der Religionsverhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen, handelt es sich nicht um die Kirchengesellschaften als solche, nicht darum, ob die Kirchengesellschaften als solche in ihren verfassungsmäßigen Rechten vom Staate geschützt werden sollen, sondern um etwas rein Individuelles: nämlich um das, was dem Einzelnen *nach den Lehren seiner Religionspartei* zu glauben vorgestellt wird, mag die Religionspartei Kirchengesellschaft im technischen Sinne sein oder nicht.

Die Richtigkeit dieser Ansicht ergibt sich aus der Erwägung, daß ohne zwingende Gründe nicht wohl angenommen werden darf, der Gesetzgeber habe in einer ethisch so wichtigen, die *thatsächlichen* Verhältnisse des Lebens in einschneidender Weise berührenden Frage, wie dies die Frage der religiösen Kindererziehung ist, mit staatsrechtlichen *Fiktionen* operieren wollen. Wird ein Glaubenssatz nicht plazetiert, so ist derselbe staatsrechtlich nicht vorhanden, gehört staatsrechtlich nicht zur „Formel", zum Glaubensbekenntnisse. In Wirklichkeit aber muß auch der nicht plazetierte Glaubenssatz geglaubt werden. Es liegt also eine Fiktion vor; eine solche Fiktion kann allerdings in Bezug auf das Verhältnis einer im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaft zur *Staatsgewalt* von großer Bedeutung werden. Die über die Religionsverhältnisse der Kinder gegebenen Bestimmungen der Verfassung aber geben keinen Anhalt, daß eine auf politischen Erwägungen beruhende Maßregel der Regierung, nicht aber der thatsächliche

---

man auch einer Religion angehören könne, welche nicht Konfession ist, steht ferner, wie bewiesen werden wird, fest, daß Eltern ihre Kinder religiös erziehen *müssen*, so will die Verfassung auch die Möglichkeit gewähren, daß eine geordnete Unterweisung der Jugend in der betreffenden Religion (Religionsunterricht) statthabe. Der Gesetzgeber nimmt eben die Jugend in seinen besonderen Schutz: er will dieselbe in einer Religion, wenn auch nicht gerade in derjenigen einer anerkannten Kirchengesellschaft erzogen wissen.

7) Übereinstimmend *Schmidt* S. 256—257. Siehe dazu *Stauder* S. 15.

Glaube der Eltern entscheidend sein soll für die Frage nach der religiösen Erziehung der Kinder.

Die hier vertretene Ansicht über den Begriff „gemischte Ehen" steht im Zusammenhange mit der Auslegung des § 10 Rel.-Ed. Dieser Paragraph ist vom Verwaltungsgerichtshof wohl mit Recht dahin interpretiert worden, daß jeder Einwohner des bayerischen Staates nach seiner eigenen freien Überzeugung berechtigt ist, sein bisheriges Glaubensbekenntnis aufzugeben, ohne irgend welche Rücksicht darauf, ob es sich bei diesem Glaubenswechsel um das Bekenntnis einer der anerkannten Kirchengesellschaften oder einer noch nicht anerkannten religiösen Vereinigung oder um ein Bekenntnis handelt, welches in einer ganz individuellen Auffassung von Glauben und Religion besteht.[8])

Auch die Eltern haben an sich diese in der vollkommenen Gewissensfreiheit begründete Befugnis der unbeschränkten Glaubenswahl. Es wurde aber bereits im Vorhergehenden darauf hingewiesen, daß die Eltern, *wenn* sie Einfluß auf die Religionsverhältnisse der Kinder gewinnen wollen, ein Bekenntnis wählen müssen, bei dem von Religion und religiöser Erziehung noch gesprochen werden kann. Es ist also für die Eltern eine Art indirekter, mit Rücksicht auf das Wohl der Kinder zu rechtfertigender Beschränkung der an sich unbedingten Freiheit der Glaubenswahl statuiert.

Es liegt nun kein Grund vor anzunehmen: Der Gesetzgeber habe in den Bestimmungen der §§ 12 fg., *welche mit den in §§ 5 fg. aufgestellten Normen in engem logischen Zusammenhang stehen*, die Freiheit der Eltern weiter als erwähnt beschränken wollen. Eine weitere Beschränkung wäre aber gegeben, wenn unter Glaubensbekenntnis im Sinne des § 12 nur das Glaubensbekenntnis einer anerkannten Kirchengesellschaft zu verstehen wäre.[9])

Die Extensivinterpretation des § 10 Rel.-Ed. führt in ihren Folgerungen auch dazu, den Begriff der „gemischten" Ehe weiter als gewöhnlich geschieht, nämlich im Einklang mit der Legaldefinition des zit. § 12 dahin zu fassen: eine Ehe zwischen Personen, die verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan sind.

8) Ed. V.G.H. Bd. XI S. 29. Vergl. dazu Seydel S. 130 und 133.
9) Wie Sartorius S. 68 meint.

2) Nach der früheren Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes[10]) ist die gemischte Ehe eine Ehe zwischen Personen, welche verschiedenen im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften angehören.[11])

Darnach war es konsequent, wenn der Verw.-G.-H. die Ehe zwischen einem Angehörigen einer im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaft und einem Dissidenten, ferner die Ehe zwischen Katholiken und Altkatholiken als ungemischte Ehe erklärt hat.[12])

Die neuere Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zeigt dagegen eine entschiedene Tendenz nach einer weiteren Fassung des Begriffes der gemischten Ehe.[13])

10) Sartorius S. 32.

11) Ed. V.G.H. Bd. I S. 331 fg.

12) Ed. V.G.H. Bd. VIII S. 193 fg. Siehe hierzu Bd. IX S. 19.

13) Dies hängt mit der verschiedenen Auslegung zusammen, welche § 10 Rel.-Ed. in der Praxis des Gerichtshofes erfahren hat. Den Wendepunkt in der Rechtsprechung des k. Verwaltungsgerichtshofes bildet das mehrerwähnte Plenarerkenntnis vom 23. Oktober 1889 (Ed. V.G.H. Bd. XI S. 17 fg.). Bis zu diesem Zeitpunkte interpretierte der Gerichtshof den zit. § 10 restriktiv. Ein rechtswirksamer Übergang im Sinne der einschlägigen Verfassungsbestimmung sei nur dann anzunehmen, wenn mit dem Austritt aus der bisherigen Kirchengesellschaft auch der Eintritt in eine andere staatlich anerkannte Kirchengesellschaft erfolgt sei. Folgerichtig erklärte er die Ehe zwischen einem Protestanten und einer Frau, welche ihren Austritt aus der protestantischen Landeskirche erklärt hatte, um Mitglied der s. g. freien evangelisch-lutherischen Gemeinde in Memmingen, also Mitglied einer als Kirchengesellschaft nicht anerkannten religiösen Vereinigung zu werden, als ungemischte Ehe (Ed. V.G.H. Bd. I S. 331).

In einer Entscheidung vom 11. März 1887 (Bd. X S. 113) wurde ausgesprochen, daß die Bestimmungen in den §§ 12 13 der II. Verfassungsbeilage nicht auf Angehörige der öffentlichen Kirchengesellschaften eingeschränkt sind, vielmehr auch auf Angehörige von Privatkirchengesellschaften und insbesondere auf Israeliten Anwendung finden. Die Gründe, welche hierfür geltend gemacht werden, sind dieselben, welche oben im Text vorgebracht wurden, um zu beweisen: „Religion" im Sinne des § 12 sei nicht gleichbedeutend mit „Glaubensbekenntnis einer anerkannten Kirchengesellschaft."

Es ist nicht zu verkennen, daß der Verwaltungsgerichtshof sich der hier vertretenen Meinung immer mehr zuneigt. Am klarsten kommt dies in der mehrberegten Plenarentscheidung zum Ausdruck, in welcher § 10 Rel.-Ed. extensiv interpretiert und ausgesprochen wurde: Einer unverehelichten, der freireligiösen Gemeinde angehörigen Mutter könne nicht verwehrt werden, ihr außereheliches, vom Vater nicht anerkanntes Kind in den Lehren der freireligiösen Gemeinde zu erziehen.

II. Was versteht man unter „religiöser Erziehung" im Sinne der Verfassung?

Es bleibt abzuwarten, ob der Verwaltungsgerichtshof weiterhin in der Frage der gemischten Ehen (— das Plenarerkenntnis handelt von keinem solchen Fall —) auf den Begriff „Kirchengesellschaft" zurückgeht, nachdem er anerkannt hat, daß der Gesetzgeber die Frage der religiösen Erziehung „ganz allgemein bei Verschiedenheit des elterlichen Glaubensbekenntnisses" hat regeln wollen, daß die im I. Abschnitt der II. Verfassungsbeilage jedem Staatseinwohner eingeräumten individuellen Rechte mit der in den §§ 24 und 25 Rel.-Ed. ausgesprochenen Unterscheidung der Glaubensgesellschaften als solche nichts zu thun haben (Entsch. vom 11. März 1887 Bd. X S. 117), daß endlich die Bestimmungen in §§ 12 fg. Rel.-Ed. sich nicht auf die Erziehung der Kinder in den Glaubenslehren einer anerkannten Kirchengesellschaft beschränken (Bd. XI S. 18 und S. 33—35).

Der letztere, im Vordruck der Entscheidung und in der Entscheidung selbst aufgestellte bezw. näher begründete Satz darf nicht zu der Annahme verleiten, als stehe der Verwaltungsgerichtshof nunmehr bezüglich der Frage nach dem Begriff der gemischten Ehe durchweg auf dem hier vertretenen Standpunkt.

Denn einerseits handelte es sich in dem Falle, welcher dem Plenarerkenntnis zu Grunde lag, nicht um die religiöse Erziehung eines ehelichen (oder diesem gleichgestellten), sondern eines unehelichen, vom Vater nicht anerkannten Kindes, so daß gar keine Veranlassung vorlag, über den Begriff der gemischten Ehe sich zu äußern.

Andrerseits — und darin kommt der Gegensatz der Rechtsauffassung zum Ausdrucke — legt der Verwaltungsgerichtshof nach wie vor Gewicht auf das Verhalten der Staatsgewalt gegenüber der betreffenden „Religionspartei".

Seiner Meinung über Ehen zwischen Katholiken und Altkatholiken legt der Verwaltungsgerichtshof, soweit es sich um die Zeit vor den ministeriellen Erklärungen vom 15. März und 25. Juli 1890 handelt (seitdem sind keine diesbezüglichen Entscheidungen in der offiziellen Sammlung veröffentlicht worden) ausschließlich die Erklärung des Staatsministeriums vom 14. Oktober 1871 zu Grunde, daß in Bayern der Altkatholizismus als eine vom katholischen Glaubensbekenntnisse verschiedene Konfession nicht gelte (Ed. V.G.H. Bd. VIII S. 194, Bd. IX S. 24). Die ministerielle Erklärung vom Jahre 1871 erkennt der Verwaltungsgerichtshof als „maßgebend", als „Ausgangspunkt" und „Grundlage" für die staatskirchenrechtliche Beurteilung der aufgeworfenen Frage an.

Nicht mehr in gleicher Schärfe tritt diese Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichtshofes im zit. Plenarerkenntnis (Bd. XI S. 17 fg.) hervor: Nachdem der Verwaltungsgerichtshof dargelegt, es liege nicht im Willen des Gesetzgebers, „daß die Erziehung der Kinder in den Lehren einer vom Staat nicht — zu ergänzen ist wohl „als Kirchengesellschaft" — anerkannten religiösen Vereinigung unbedingt ausgeschlossen sei und eine solche *nur* in den Lehren der anerkannten Kirchengesellschaften stattfinden dürfe", erklärt er, um zu beweisen, daß die freireligiösen Gemeinden nicht religionslos seien: „Vom richterlichen Standpunkt aus" könnten verschiedene (im Erkenntnis näher dargelegte) *Thatsachen* nicht

1) Unter religiöser Erziehung im Sinne der Verfassung versteht man die gesamten erziehlichen Einwirkungen, welche dazu

unbeachtet bleiben. „Angesichts dieser Thatsachen, und da anderweitige durchschlagende Gesichtspunkte nicht entgegenstehen" verneint der Verwaltungsgerichtshof „von dem für denselben ausschließlich maßgebenden staatsrechtlichen Standpunkt aus" die Religionslosigkeit der freireligiösen Gemeinde. Diese „Thatsachen" betreffen das Verhalten der Staatsregierung gegenüber der freireligiösen Gemeinde: die Staatsregierung lasse jene Gemeinden als einfache Vereine bestehen. Dadurch komme zum Ausdruck, daß die Staatsregierung dieselben nicht als Vereine betrachte, welche die religiösen, sittlichen und gesellschaftlichen Grundlagen des Staates untergraben (Art. 19 Abs. 1 Ziff. 5 des bayerischen Vereinsgesetzes vom 26. Februar 1850). Endlich werde „mit wenigstens stillschweigender Zustimmung der zuständigen Staatsaufsichtsbehörden" geregelter (ein den öffentlichen Religionsunterricht ersetzender) Religions- und speziell Konfirmandenunterricht von einem aus „öffentlichen" Mitteln honorierten Lehrer in Lokalitäten der „öffentlichen" Volksschule nach Maßgabe der eigenen Lehrsätze der freireligiösen Vereinigung erteilt.

Nach all dem läßt sich behaupten, daß der Verwaltungsgerichtshof, wenn auch in minder scharf ausgeprägter Formulierung (letztere läßt die im Texte näher bezeichnete Tendenz der neueren Rechtsprechung erkennen) auch jetzt noch sachlich auf demselben Standpunkt steht wie in den der Plenarentscheidung vorausgehenden Erkenntnissen (Bd. VIII S. 194, Bd. IX S. 24). Die Autorität der Staatsregierung ist entscheidend; angesichts dieser Autorität bedarf es keiner selbständigen Prüfung der Lehrsätze und Einrichtungen der betreffenden Religionspartei. Gerade Letzteres ist nach der von mir im Texte vertretenen Rechtsauffassung notwendig.

(Gleicher Ansicht ist auch Stauder S. 15, welcher aber S. 14 a. E. unbeachtet läßt, daß der Verwaltungsgerichtshof auch bezüglich der Erteilung des Religionsunterrichtes — in den freireligiösen Gemeinden — Gewicht auf die Zustimmung der Staatsgewalt legt.)

Zu welchen Konsequenzen die hier bekämpfte Rechtsauffassung führt, dürfte erst vollkommen klar werden, wenn man beachtet, daß — wie im zweiten Abschnitt dieser Erörterungen näher besprochen wird — nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bezüglich der religiösen Erziehung der Kinder „aus ungemischten Ehen" im Zweifel der Wille des Vaters entscheidet (Ed. V.G.H. Bd. IV S. 114, Bd. XII S. 60).

Einige Beispiele mögen dies veranschaulichen.

Mit Rücksicht auf die in der neueren Praxis thatsächlich vorgekommenen Fälle empfiehlt es sich, von der Annahme auszugehen, daß die Eltern römisch-katholischen bezw. altkatholischen Glaubens sind. Es braucht kaum hervorgehoben zu werden, daß die Fälle überhaupt zutreffen, wenn es sich um die Erziehung von Kindern im Glaubensbekenntnisse einer vom Staate sei es als Kirchengesellschaft nicht anerkannten, sei es sonstwie vom Staate nicht approbierten Religionspartei handelt.

dienen, den Kindern theoretisch und praktisch die Lehren ihrer Re-

---

Setzen wir den Fall, daß eine Ehe zwischen einem Katholiken und einer Altkatholikin besteht. Nimmt man an, es liege, weil die Julidogmen nicht plazetiert sind (immer vom Standpunkte der Zeit *vor* den ministeriellen Erklärungen vom Jahre 1890 aus gesprochen), eine ungemischte Ehe vor, so würde bei einer Divergenz der elterlichen Meinungen bezüglich der religiösen Kindererziehung die religiöse Überzeugung der Mutter, obwohl von derjenigen des Vaters abweichend, gänzlich unberücksichtigt bleiben. Der Vater könnte sogar das Kind in einem Glaubensbekenntnisse erziehen lassen, welchem keiner der beiden Elternteile zugethan ist, ohne daß die Mutter dagegen Einspruch zu erheben befugt wäre (Bd. IV S. 114).

Zu einer ganz anderen, schon den natürlichen Anschauungen und thatsächlichen Verhältnissen mehr entsprechenden Entscheidung gelangt man, wenn man die Ehen zwischen Katholiken und Altkatholiken als gemischte ansieht. In der gemischten Ehe können die Eltern vertragsmäßige Bestimmungen über die Glaubenszugehörigkeit ihrer Kinder treffen. Mangels eines elterlichen Vertrages folgen die Söhne der Religion des Vaters; die Töchter werden im Glaubensbekenntniß der Mutter erzogen.

Daraus erhellt, daß die *Verschiedenheit* der religiösen Anschauungen der Eltern, daß die religiöse Überzeugung *jedes* Elternteiles berücksichtigt wird. Sowohl der Vater als die Mutter sind berechtigt, ihrem Glaubensbekenntnisse entsprechend auf die *religiöse* Erziehung der Kinder einzuwirken, und können ihr Recht durch Klage geltend machen. Im vorliegenden Fall sind dann auch die Glaubensinteressen der Mutter beachtet.

Über die Schwierigkeiten, in welche man gelangt, wenn man dem Verhalten der Staatsregierung gegenüber einer „Religionspartei" eine ausschlaggebende Bedeutung zumißt, dürfte wohl auch dann nicht hinwegzukommen sein, wenn man annimmt: Katholizismus und Altkatholizismus seien zwar staatsrechtlich nichts Verschiedenes, es müsse aber zwischen der Erziehung eines Kindes nach römischkatholischen und nach altkatholischen Grundsätzen unterschieden werden. (Ed. Verw. G. H. Bd. IX S. 26, vergl. hierzu die Bemerkung *Seydels* S. 141 Note 3.) Denn das entscheidende Moment ist, ob die *Eltern* verschiedenen oder dem nämlichen Glaubensbekenntnis zugethan sind. *Darnach bestimmt sich erst*, in welcher Weise die Eltern auf die Religionsverhältnisse der Kinder einwirken können. Vom Standpunkt des altkatholischen Teiles sieht sich die Nichtbeachtung seiner religiösen Interessen wie eine Strafe dafür an, daß er altkatholisch geworden ist.

Gerade die Unterscheidung, welche das Ministerium (im Jahre 1871) machte, indem es zwischen den Anhängern und Bekennern der infallibilistischen und der s. g. altkatholischen Richtung unterschied, ferner der Umstand, daß vom Ministerium den altkatholischen Eltern das unverkümmerte religiöse Erziehungsrecht für ihre Kinder zugesagt und demgemäß die altkatholischen Schüler von der Teilnahme am römischkatholischen Religionsunterrichte und Gottesdienste dispensiert wurden, kann als „positives Zeichen" dafür angesehen werden, daß das

ligion, entsprechend den Vorschriften derselben, beizubringen und begreiflich zu machen.[14])

Der im Sinne der Verfassung vorzüglichste Teil der gesamten Erziehung, die religiöse Erziehung, vollzieht sich naturgemäß im gemeinsamen Zusammenwirken der Familie, der Schule und der Kirche.[15])

Die religiöse Erziehung beschränkt sich nicht auf den Bereich der Familie, auf die häuslichen Unterweisungen u. s. w. Denn die Eltern, bezw. deren Stellvertreter sind es nicht allein, „welche

---

Ministerium selbst, — trotz der staatsrechtlichen Fiktion: es gelte der Altkatholizismus (im Verhältnisse zur Staatsgewalt) nicht als eine vom katholischen Glauben verschiedene Konfession — der thatsächlichen Verschiedenheit der beiden Bekenntnisse Rechnung trug. Auf diese thatsächliche Verschiedenheit hat es aber bei der Frage, ob eine gemischte oder ungemischte Ehe vorliege, ob die Eltern „verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan sind" (§ 12 Rel.-Ed.) oder nicht, einzig und allein anzukommen.

Ähnliche Erwägungen wie bezüglich der religiösen Erziehung der ehelichen Kinder lassen sich betreffs der Religionsverhältnisse der unehelichen Kinder geltend machen.

Gemäß § 21 Rel.-Ed. werden die „übrigen" d. h. die durch Heirat nicht legitimierten, natürlichen Kinder in Ansehung der Religionserziehung wie die ehelichen behandelt, wenn sie von einem Vater anerkannt sind. Angenommen, die Mutter ist katholisch, der Vater, welcher anerkannt hat, altkatholisch. Geht man nun auf den Begriff „Kirchengesellschaft" zurück, so wäre ein Analogon zur ungemischten Ehe gegeben. Die Mutter hätte also bei der religiösen Kindererziehung auf die divergierenden religiösen Interessen des Vaters keine Rücksicht zu nehmen, wenn auch das Kind von ihm anerkannt wurde. Der Vater würde aber, wäre er z. B. Protestant, dieselben Rechte haben, wie wenn eine Ehe geschlossen wäre.

Gleiche oder ähnliche Erwägungen wie vorstehend treffen nicht bloß dann zu, wenn es sich um Kinder von Eltern handelt, von denen der eine Teil einer Kirchengesellschaft bezw. einer vom Staate „stillschweigend" genehmigten religiösen Vereinigung, der andere Teil einer nicht approbierten religiösen Vereinigung angehört, sondern auch dann, wenn beide Elternteile je einer verschiedenen (nicht approbierten) religiösen Vereinigung angehören. Stellt sich nach freier richterlicher Würdigung das betreffende Bekenntnis als „Religion" dar, bezw. existiert eine wesentliche Verschiedenheit beider Religionen, dann liegt eine „gemischte Ehe" vor.

14) Über die Formulierung vergl. Ed. V.G.H. Bd. I S. 109, S. 116; Bd. IX S. 211.

15) Das Wort „Kirche" ist hier im Sinne von „einschlägiger Religionspartei" zu verstehen.

die Religionserziehung zu leiten haben“[16]) (§ 9 Rel.-Ed.). Die häusliche Erziehungsthätigkeit läßt sich schwer überwachen und tritt selten nach außen hin in die Erscheinung.[17])

Es ist vielmehr ein geregelter Unterricht in den Lehren der betreffenden Religion, ein öffentlicher Religionsunterricht erforderlich. Auf der Erteilung eines geregelten Religionsunterrichtes liegt der Schwerpunkt der religiösen Erziehung. Auf diesen vorzüglichen Teil der religiösen Erziehung, den Religionsunterricht, legt der Gesetzgeber so großen Wert, daß er in § 20 Rel.-Ed. das Wort „Religionsunterricht“ ausnahmsweise gleichbedeutend mit „religiöser Erziehung“ gebraucht. Diese Bezeichnung ist nichts Anderes als eine denominatio a potiori.[18])

Die religiöse Erziehung beschränkt sich nicht auf die religiösen Unterweisungen, auf den Unterricht in der Religion. Die theoretische Seite der religiösen Erziehung findet ihre naturgemäße Anwendung und Ergänzung in den praktischen Übungen.

Das ergiebt sich schon aus allgemeinen Erwägungen. Ein Lehren und Lernen ohne Anschauung und Beispiel würde bei jugendlichen Personen wenig Zweck haben. Sind diese Personen nach dem Gesetze dem Glaubenszwange unterworfen, um zu einer Erkenntnis in religiösen Dingen zu gelangen, so sind sie dies in jeglicher Beziehung, da eine gegenteilige Bestimmung nicht vorliegt.

Beachtet man den Wortlaut des Gesetzes und das ein-

---

16) Seydel (S. 155) rechnet hierher nur die Eltern, Vormünder u. s. w. (im Gegensatz zu den in § 23 Rel.-Ed. aufgezählten Personen). M. E. sind als diejenigen, welche die Religionserziehung zu leiten haben, vorzüglich die einschlägigen geistlichen Behörden zu verstehen. Die Eltern haben zwar die Erziehung im Allgemeinen zu „leiten“; allein zur religiösen Erziehung sind, dem Wesen der Sache entsprechend, vornehmlich die Organe der betreffenden Religionspartei berufen. — Vergl. übrigens bezüglich der Bedeutung des zit. § 9 meine spätere Erörterung.

17) Ob die häusliche Erziehung eine religiöse sei, d. h. den Vorschriften der betreffenden Religion entspreche, zeigt sich insbesondere bei Unterbringung der Kinder in einer anderen Familie oder in einer Erziehungsanstalt. Die negative Feststellung ist hier die Hauptsache: daß die häusliche Erziehung des Kindes nicht in offenbarem Widerspruche mit den Lehren der betreffenden Religion sich vollziehe. (Unzulässig wäre z. B. die Unterbringung eines noch im zarten Alter stehenden, katholisch zu erziehenden Kindes in einer protestantischen Familie oder Anstalt.)

18) Das Nähere über die Ausdrucksweise des Gesetzgebers vergleiche unten.

schlägige rechtsgeschichtliche Material, so wird alsbald klar, daß der Gesetzgeber[19]) folgende selbständige und von einander völlig verschiedene Fragen, wenn auch behandelt, so doch nicht mit wünschenswerter Schärfe von einander geschieden hat, nämlich:

a) die Frage nach der Glaubensangehörigkeit, nach der Religionsangehörigkeit der Kinder,

b) die Frage nach der Art und Weise der religiösen Erziehung,

c) die Frage nach der Verpflichtung der Eltern zur religiösen Erziehung.

Die Frage nach der Glaubenszugehörigkeit, nach der Religionsangehörigkeit der Kinder ist offensichtlich die primäre Frage. Die religiöse Erziehung kann erst beginnen, nachdem die Kinder einer Religion zugewiesen sind, einer bestimmten Religion angehören, nachdem feststeht, „in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen", oder deutlicher: „welcher Religion die Kinder anzugehören haben." [20])

Hinsichtlich der zweiten Frage, anlangend die Art und Weise der religiösen Erziehung, bedurfte es keiner eingehenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Kinder werden eben „in" der Religion (welcher sie gemäß elterlichen Vertrages oder gesetzlicher Regel angehören müssen), „nach" dem bezüglichen Glaubensbekenntnisse d. h. nach den Vorschriften des bezüglichen Glaubensbekenntnisses erzogen.

Die dritte Frage endlich, ob die Eltern rechtlich verpflichtet sind, demnach eventuell gezwungen werden können, die Kinder in der betreffenden Religion zu erziehen, ist die Frage, auf welche der Gesetzgeber das Hauptgewicht legt.

Das bloße Angehören zu einer bestimmten Religion, die bloße

19) Der Ausdruck „Gesetzgeber" wird hier wie im Folgenden der Anschaulichkeit wegen im Sinne von Gesetz gebraucht.

20) Eine Unterfrage zu dieser ersten Frage ist: In wie weit sind die Eltern bei ihrer Vereinbarung, welcher Religion die Kinder anzugehören haben, berechtigt bezw. durch ius cogens beschränkt? Diese Frage, wie überhaupt die erste Frage wird unter Ziff. V des § 1 dieser Erörterungen behandelt. Eine völlig getrennte Behandlung aller drei Fragen, wie es im Interesse der Klarheit nötig wäre, läßt sich im Hinblick auf die Fassung des Gesetzestextes nicht durchführen. Infolge dessen können teilweise Wiederholungen kaum vermieden werden.

Glaubensangehörigkeit — die primärste Voraussetzung einer religiösen Erziehung — erscheint dem Gesetzgeber als etwas Untergeordnetes, man möchte sagen: Nebensächliches. Die Religionsangehörigkeit ist ein leerer Schall, ein inane nomen, wenn dazu nicht die religiöse Erziehung, die der Religionsangehörigkeit entsprechende religiöse Erziehung hinzutritt. Auf diese ungleich wichtigere Seite der „Religionsverhältnisse" der Kinder legt der Gesetzgeber so großen Wert, daß er die Religionszugehörigkeit der Kinder, wenn auch gleichzeitig, so doch nur so nebenher mit der wirklichen Religionserziehung oder vielmehr mit der Verpflichtung der Eltern, ihre Kinder religiös zu erziehen, normiert.

Indem der Gesetzgeber bestimmt, daß die Kinder in dieser oder jener Religion erzogen werden, bestimmt er implicite, daß die Kinder dieser oder jener Religion angehören sollen. Dabei erscheint ihm die Verpflichtung der Eltern, ihr Kind wirklich religiös d. h. nach den Vorschriften des betreffenden Bekenntnisses zu erziehen (nicht bloß es dem Namen nach dem Bekenntnisse angehören zu lassen), so sehr als das Vordringliche, als das naturgemäß Bedeutungsvollere, daß er den Ausdruck: „Religionsangehörigkeit", „Glaubensangehörigkeit", einer Kirche u. s. w. „angehören" in Ansehung der Kinder überhaupt nicht gebraucht, obwohl die Ausdrucksweise: einer Religion, einer Kirche „angehören" dem Gesetzgeber des Religionsediktes durchaus geläufig ist, wenn es ihm darum zu thun ist, die bloße Zugehörigkeit zu einer Religionspartei zu bezeichnen (vergl. §§ 22, 89 Rel.-Ed.). Hätte nun der Gesetzgeber einzig und allein die Glaubenszugehörigkeit, die bloße Religionsangehörigkeit der Minderjährigen regeln wollen, so müßte er doch wohl im Gesetze selbst diese oder ähnliche Ausdrücke gebrauchen oder sonst zum Ausdruck bringen, daß er nur die erste Voraussetzung einer religiösen Erziehung, die Religionsangehörigkeit, nicht die gesamte religiöse Erziehung der Kinder, insbesondere die Verpflichtung der Eltern hierzu habe regeln wollen.

Dies ist aber nicht geschehen, wie sich im Einzelnen nachweisen läßt.

Das mehrerwähnte III. Kapitel des I. Abschnittes des Rel.-Ed. regelt die „Religionsverhältnisse" der Kinder aus gemischten Ehen,

nicht bloß die Glaubenszugehörigkeit derselben. Daß ersterer Ausdruck mit letzterem nicht gleichbedeutend ist, wird — wenn wir von sprachlichen Bedenken ganz absehen — später rechtsgeschichtlich nachzuweisen sein. Aus dem geltenden Recht könnte gegen die hier vertretene Ansicht § 18 Rel.-Ed. ins Feld geführt werden, welcher beginnt: „Wenn ein das Religionsverhältniß der Kinder bestimmender Ehevertrag vorhanden ist."

Allein abgesehen davon, daß das „Religionsverhältniß" nicht gleichbedeutend mit „Religionsverhältnisse" ist, kommt in Betracht, daß in der Fassung des zit. § 18 der vorhergehende § 12 Rel.-Ed. teilweise und zwar kurz und ungenau wiederholt ist. Genau mußte es etwa heißen: „Wenn ein Ehevertrag, in welchem bestimmt worden ist, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, vorhanden ist." Statt dieser ungefügen Formulierung empfahl sich die kürzere Fassung des § 18 um so mehr, als nach den vorhergehenden Bestimmungen kein Zweifel sein konnte: es sei ein Vertrag im Sinne des zit. § 12 gemeint. Hiernach kommt es darauf an, wie § 12 zu verstehen ist. Bevor dieser Paragraph und im Anschlusse daran die folgenden nach der hier relevanten Seite hin geprüft werden, möge eine allgemeine Bemerkung gestattet sein.

Ob es im Sinne des Gesetzes liegt, daß für die Eltern eine Rechtspflicht zur religiösen Erziehung der Kinder besteht, kann nicht zwingend daraus gefolgert werden, daß das Gesetz die Ausdrücke: „religiöse Erziehung", „Religionserziehung" oder auch „Religionsverhältnisse" gebraucht. Der Schwerpunkt liegt nicht auf den Hauptwörtern, welche der Gesetzgeber anwendet, sondern auf den Zeitwörtern, in welchen er anordnet, daß die Kinder religiös erzogen werden sollen. Denn der Gesetzgeber giebt seine Befehle nicht in Hauptwörtern, sondern in Zeitwörtern.

Aus dem Gebrauch der oben genannten Hauptwörter läßt sich nur schließen, daß es dem Gesetzgeber darum zu thun war, die gesamte religiöse Erziehung der Kinder zu regeln.

Hiernach kann der Umstand allein nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein, daß § 14 Rel.-Ed. von „Verträgen über die religiöse Erziehung der Kinder", § 16 von „Bestimmungen über die religiöse Erziehung der Kinder", § 18 von einem „das Religionsverhältniß der Kinder bestimmenden Ehevertrag", § 21 von der Behandlung der Kinder „in Ansehung der Religionserziehung"

endlich § 23 von den „auf die Religionserziehung“ sich beziehenden Urkunden spricht.

Es ist vielmehr entscheidend, in welchem Zusammenhang diese Worte und Wendungen vom Gesetze gebraucht werden.

Ebenso wenig kann auf den Umstand allein Gewicht gelegt werden, daß das Gesetz von „Religion“, „Glaubensbekenntniß“ redet: es sollen ja „Religionsverhältnisse“ geregelt werden. Bedeutungsvoll ist vielmehr auch hier, in welchem Zusammenhange das Wort steht, mit welchen Präpositionen und Zeitwörtern dasselbe in Verbindung gebracht ist.

Prüfen wir nach diesen Gesichtspunkten die einschlägigen Bestimmungen, so ergiebt sich Folgendes:

Gemäß § 12 Rel-Ed. „hat es“ bei dem elterlichen Vertrage, „in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, sein Bewenden.“

Mangels eines Vertrages „folgen[21]) die Söhne der Religion des Vaters; die Töchter werden in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen.“

Das sind die grundlegenden Bestimmungen, auf welche in den nachfolgenden Paragraphen teils in der Formulierung, teils dem Sinne nach, teils durch direkte Bezugnahme zurückgegangen wird.

Wir begegnen dem stets wiederkehrenden Satze: Die Kinder werden in dem Glaubensbekenntnisse, nach dem Glaubensbekenntnisse (des Vaters, bezw. der Mutter) erzogen, bezw. folgen der Religion (des Vaters bezw. der Mutter).[22])

21) „Folgen der Religion“ hat hier offenbar dieselbe Bedeutung wie: „werden in dem Glaubensbekenntnisse, in der Religion, nach dem Glaubensbekenntnisse erzogen“. (Übereinstimmend Seydel S. 151 Note 2 Abs. 2.) Die Abwechslung in den Ausdrücken erklärt sich aus euphonistischen Gründen.

22) § 18: Es „folgen die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Eltern“ — § 19: „Pflegkinder werden nach jenem Glaubensbekenntnisse erzogen, welchem sie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten.“ — § 21: Natürliche Kinder „werden nach dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen“. — § 22: Findlinge „folgen der Religion desjenigen“ u. s. w. — Gleichbedeutend mit einer direkten Bezugnahme auf §§ 12 und 14 sind die Bestimmungen in § 20: „durch Heirath legitimierte natürliche Kinder werden in Beziehung auf den Religionsunterricht ehelichen Kindern gleichgeachtet“ und in § 21 (erster Satz): Die anerkannten natürlichen Kinder „werden in Ansehung der Religionserziehung wie die ehelichen behandelt.“

Zu jenen grundlegenden Bestimmungen kommt noch diejenige des § 23, wornach die geistlichen Obern u. s. w. das Recht haben, „darüber zu wachen, daß vorstehende Anordnungen befolgt werden."

Auf diese wenigen Sätze lassen sich im Wesentlichen die zwölf Paragraphen des ganzen dritten Kapitels reduzieren. Als Inhalt derselben ergiebt sich im Anschluß an die oben gestellten drei Fragen:

a) Die Eltern haben das Recht, vertragsmäßig die Glaubensangehörigkeit der Kinder zu bestimmen, zu vereinbaren, „in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen."

Mangels einer Vereinbarung bestimmt das Gesetz selbst die Glaubensangehörigkeit der Kinder; es ordnet an, daß die Söhne in dem Glaubensbekenntnisse des Vaters, die Töchter in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen werden.

b) Die Eltern haben nur das Recht, die Religionsangehörigkeit zu bestimmen, bezw. das Gesetz begnügt sich damit, in dieser Richtung (der Religionsangehörigkeit) den elterlichen Willen zu supplieren. Indem der elterliche Wille bezw. das Gesetz bestimmt, daß die Kinder „in" dieser oder jener Religion, „nach" diesem oder jenem Glaubensbekenntnisse erzogen werden sollen, wird zugleich bestimmt zum Ausdruck gebracht, daß über die Art und Weise der religiösen Erziehung die Vorschriften des Glaubensbekenntnisses, welchem die Kinder nach elterlichem Vertrage bezw. gesetzlicher Regel anzugehören haben, entscheiden.

c) Dem Rechte der Eltern, die Glaubensangehörigkeit der Kinder durch Vereinbarung zu bestimmen, entspricht die Pflicht der Eltern, ihre Kinder der vereinbarten Glaubensangehörigkeit entsprechend zu erziehen.[23]) Das Gesetz sagt oder vielmehr „ordnet

---

Schon hieraus ergiebt sich, daß auf den zur Vermeidung von Wiederholungen gebrauchten Ausdruck „Religionsunterricht" kein Gewicht zu legen ist. Aus stilistischen Erwägungen erklärt es sich auch, wenn es in § 22 am Schlusse heißt: Es „richtet sich ihre Religion nach jener der Mehrheit" u. s. w. — Man darf unbedenklich annehmen: Der Gesetzgeber hätte, wenn nicht stilistische Bedenken entgegengestanden wären, in allen Fällen formuliert: Die Kinder werden in (nach) dem oder jenem Glaubensbekenntnisse erzogen.

23) Es bedarf wohl, im Hinblick auf die Bemerkungen E. Mayers S. 212 fg., der Hervorhebung, daß hier nicht gesagt wird: Dem Rechte der Eltern zur religiösen Erziehung entspricht die Pflicht der Eltern zur religiösen Erziehung.

an" (§ 23 Rel.-Ed.): „Es hat" bei der (gemeinsamen) elterlichen Bestimmung, in welcher Religion die Kinder „erzogen" werden „sollen", „sein Bewenden". Diese Anordnung kann nur die Bedeutung haben: Die Kinder werden in der vereinbarten Religion, nach dem vereinbarten Glaubensbekenntnisse erzogen. Dies ergiebt sich vor allem aus der bestimmten Fassung des zit. § 12: „erzogen werden sollen," „hat es hiebei sein Bewenden." Insbesondere die letztere Wendung wird nach den Gesetzen der deutschen Sprache gebraucht, um nicht eine unmittelbar vorausgehende Wendung wiederholen zu müssen. In extenso mußte es etwa heißen: „Wenn in einem gültigen Ehevertrage . . . bestimmt worden ist, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, so sollen die Kinder in dieser (vereinbarten) Religion erzogen werden", oder mindestens: „so werden die Kinder in dieser (vereinbarten) Religion erzogen."[24]) Dies liegt um so näher, als in § 14 (Schlußsatz) bezw. in den übrigen, den §§ 12 und 14 nachgebildeten Paragraphen durchweg die typisch gewordene Fassung: „Die Kinder werden nach dem oder jenem Glaubensbekenntnisse erzogen" (= folgen der oder jener Religion) wiederkehrt.

Ist das Gesagte richtig, dann schält sich als Kern des gesamten Fragengewirres heraus:

Wird durch den Satz: „Die Kinder werden nach dem vereinbarten Glaubensbekenntnis erzogen" — „die Kinder werden nach dem Glaubensbekenntnisse des Vaters bezw. der Mutter erzogen", eine Rechtspflicht der Eltern zur Erziehung in dem betreffenden Glaubensbekenntnisse statuiert?

Die Frage ist zu bejahen.

Es ist nicht an dem zu beweisen, daß mit dem Satze: „Die Kinder werden nach dem oder jenem Glaubensbekenntnisse erzogen", ein Befehl, der an die Adresse der Eltern bezw. deren Stellvertreter gerichtet ist, gegeben wird. Der Gesetzgeber selbst bezeichnet die „vorstehenden" d. h. in §§ 12 fg. gegebenen Bestimmungen als „Anordnungen", deren „Befolgung" von den geistlichen Obern u. s. w. „überwacht" werden kann (§ 23 Rel.-Ed.). Und hätte er selbst die fraglichen Bestimmungen nicht ausdrücklich als „Anordnungen", als Befehle bezeichnet, sie würden dadurch ihr

24) Nach Analogie der Formulierung in § 14 (Schlußsatz).

Wesen nicht verloren haben. Denn — muß man im Namen der deutschen Sprache und im Namen der Logik fragen — was sollen sonst die Worte: „die Kinder werden erzogen" für einen Sinn haben, wenn nicht den: Die Eltern — denn von diesen „werden" die Kinder „erzogen" - müssen (nach dem oder jenem Glaubensbekenntnisse) erziehen? Und was hätte sonst das Überwachungsrecht der geistlichen Obern u. s. w. für einen Inhalt?

Die Vertreter der hier bekämpften Ansicht werden freilich entgegnen: Dasselbe habe den Inhalt, darüber zu wachen, daß die Kinder nicht einem anderen Bekenntnisse als dem vereinbarten oder gesetzlich bestimmten, „angehören" „zugewiesen" werden. Daß die Eltern die Kinder in dem betreffenden Bekenntnisse auch wirklich erziehen, sei nicht Gegenstand der „Überwachung", also auch nicht des Zwanges.

Diese Auslegung setzt sich vor allem in Gegensatz mit der Auslegungsregel: ubi lex non distinguit, nec nostrum est distinguere, eine Regel, die, weil in der Natur der Sache liegend, auch dann allgemein anerkannt wäre, wenn sie nicht im corpus iuris stände.

Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen der negativen und positiven Seite des Überwachungsdienstes; es räumt schlechthin das Recht ein, darüber zu wachen, daß die Kinder in der oder jener Religion (vereinbarten Religion, Religion des Vaters bezw. der Mutter) erzogen werden.

Darin liegt: Verlangt kann werden, daß die Kinder gerade in der betreffenden Religion und in keiner andern Religion erzogen werden, daß die Glaubenszugehörigkeit (der Kinder) dem Gesetz entsprechend ist; verlangt kann aber auch werden, daß die Religionserziehung der Glaubenszugehörigkeit entsprechend ist.

In der Verfassung wird dies in folgender Weise zum Ausdruck gebracht: Es wird zugleich bei der — nach den streng konfessionellen Anschauungen jener Zeit übrigens selbstverständlichen[25]) — Anordnung, die Kinder werden (nach dem oder jenem Glaubensbekenntnisse) erzogen, das betreffende Bekenntnis näher bezeichnet. Es wird die Bestimmung bezüglich der Glaubensangehörigkeit mit der Bestimmung bezüglich der Pflicht

25) Deshalb wird wohl auch die Wendung „wird — erzogen", „werden — erzogen", nicht „muß bezw. müssen erzogen werden" gebraucht.

zur Erziehung in dem Glauben so in einander geschoben und verbunden, daß es erst eines aufmerksamen Studiums und einer richtigen Betonung der einzelnen Worte beim Lesen des Textes bedarf, um die verschiedenen Punkte, welche der Gesetzgeber regeln wollte und geregelt hat, gesondert herauszufinden.

Liest man den grundlegenden Satz: „Die Kinder werden in der vereinbarten Religion erzogen — die Kinder werden in der Religion des Vaters (bezw. der Religion der Mutter) erzogen", so kommt es einzig auf die richtige Betonung der Worte an, um den Sinn des Gesetzes zu erkennen.

Wird gelesen: „Die Kinder werden in der vereinbarten Religion (in der Religion des Vaters, bezw. der Mutter) erzogen," so ergiebt sich als Sinn des Gesetzes: Bezüglich der Glaubensangehörigkeit der Kinder ist die elterliche Vereinbarung bezw. die gesetzliche Regel [26]) entscheidend. Die Kinder haben der elterlich vereinbarten bezw. gesetzlich bestimmten Religion anzugehören.

Wird gelesen: „Die Kinder werden in der (vereinbarten) Religion u. s. w. — erzogen", dann findet man als Sinn des Gesetzes: Die Art und Weise der religiösen Erziehung bestimmt sich nach den Vorschriften des betreffenden Bekenntnisses. Die Erziehung vollzieht sich „in", „nach" der Religion.

Liest man endlich: „Die Kinder werden (in der Religion) erzogen", dann kann man nicht darüber im Zweifel sein: es sei gewollt, daß die religiöse Erziehung von den zur Erziehung überhaupt berufenen Personen auch wirklich bethätigt werde, daß die Eltern verpflichtet sind zu einer der Religionsangehörigkeit entsprechenden Religionserziehung.

Diese positive Seite in den „Religionsverhältnissen" der Kinder bezw. in dem Überwachungsrechte der geistlichen Obern u. s. w. erscheint, wie bereits bemerkt, dem Gesetzgeber, wie es doch wohl auch der Natur der Sache entspricht — gewiß in Übereinstimmung mit dem vermutlichen Willen der überwiegenden Mehrheit der Eltern — so wichtig, daß er die Erziehung, das Erzogenwerden (in der Religion) in den Vordergrund stellt und zwar sogar dann,

---

26) Nämlich die Regel des § 14 Rel.-Ed.: Mangels eines elterlichen Vertrages „folgen die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter werden in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen".

wenn er, streng genommen, nur von der „Glaubensangehörigkeit" sprechen sollte.

So sagt er in § 12 Rel.-Ed.: „Wenn in einem gültigen Ehevertrage — bestimmt worden ist, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, so hat es hiebei sein Bewenden". Streng genommen, müßte es heißen: „Wenn — bestimmt worden ist, welcher Religion die Kinder zugehören sollen, so werden die Kinder in dieser (vereinbarten) Religion erzogen." Statt dessen läßt der Gesetzgeber das „zugehören" in dem „erzogen werden" völlig aufgehen, was um so zulässiger ist, als bei richtiger Betonung des Wörtchens „welcher" (Religion) das Moment der bloßen Glaubenszugehörigkeit berücksichtigt war — und gewann hierdurch eine kürzere Fassung des Textes.

Außerdem sprach der Gesetzgeber in dieser Formulierung im Sinne der Eltern. Denn auch diese, nicht bloß der Gesetzgeber, werden ungleich höheren Wert auf die Religionserziehung als auf die bloße Religionszugehörigkeit legen. Die Vereinbarung hat für die Kontrahenten erst eine beachtenswerte Bedeutung — im Hinblick insbesondere auf die Divergenz der elterlichen Glaubensinteressen —, wenn der Gesetzgeber den Befehl giebt, daß, der vereinbarten Glaubenszugehörigkeit entsprechend, auch erzogen werde. Durch den Vertrag der Eltern selbst kann eine solche Verpflichtung nicht begründet werden; denn die Ausübung der Erziehungsgewalt unterliegt nicht der freien Disposition der Beteiligten. Abgesehen hiervon mußte auf den Fall Rücksicht genommen werden, daß keine elterliche Vereinbarung zu stande kommt. Auch in diesem Fall gilt es, die divergierenden Glaubensinteressen der Eltern auszusöhnen. In beiden Fällen — mag ein elterlicher Vertrag vorliegen oder nicht — kommt es darauf an, durch einen gesetzgeberischen Machtspruch, durch ius cogens ordnend einzugreifen. Sowohl die Rücksicht auf den Frieden unter den Eltern als auf das Wohl der Kinder ließ es zweckmäßig erscheinen, nicht bloß den Grundsatz der Gewissensfreiheit, sondern auch die zivilrechtlichen Normen über die Ausübung der väterlichen bezw. elterlichen Gewalt zu modifizieren. Insoweit „benimmt die Verschiedenheit des kirchlichen Glaubensbekenntnisses" jedem der Eltern „die ihm wegen der Erziehung zustehenden Rechte" (vergl. § 15 Rel.-Ed.). „Sonst", d. h. abgesehen von der Glaubensangehörigkeit und von der Ver-

pflichtung zu einer der Glaubensangehörigkeit entsprechenden religiösen Erziehung[27]), abgesehen also von den Religionsverhältnissen, der Religionserziehung, regeln sich die Verhältnisse der Kinder, regelt sich insbesondere die Erziehung der Kinder nach den einschlägigen, wohl meist zivilrechtlichen Normen des Erziehungsrechtes (Familienrechtes u. s. w.).

Der Parität der verschiedenen Religionsparteien im Staate entsprach die Parität der verschiedenen Religionsbekenner in der Familie. Hier wie dort bedurfte es eines Religionsfriedens, einer exacta mutuaque aequalitas.

Nach dieser Analyse der grundlegenden „Anordnungen" des in Rede stehenden III. Kapitels lassen sich die übrigen Bestimmungen und die in denselben gewählten Worte und Wendungen ohne Schwierigkeiten und Künsteleien erklären. Ließe sich, was unmöglich, der klare Befehl des Gesetzgebers hinweginterpretieren: „Die Kinder werden nach dem oder jenem Glaubensbekenntnisse erzogen," dann würde der Umstand, daß der Gesetzgeber einzelne Worte, wie „religiöse Erziehung" u. dergl. gebraucht, zu Gunsten der hier vertretenen Ansicht wenig verwertet werden können. So aber können dieselben als weitere Beweismomente zur Unterstützung herangezogen werden.

Aus der Thatsache, daß der Gesetzgeber nicht bloß in den vollständigen Sätzen bezw. in den Zeitwörtern (die Kinder — werden erzogen), sondern auch in den Hauptwörtern („Religionserziehung" u. s. w.) den Schwerpunkt auf das Erziehen, auf die Erziehung in der Religion, nicht auf die bloße Angehörigkeit zur Religion legt, daß er von Religionserziehung schlechthin spricht, kann wohl mit Grund geschlossen werden, daß die gesamten Religionsverhältnisse der Kinder geregelt werden sollten und geregelt worden sind.

---

27) Die Kinder werden, sagt die Verfassung, in der oder jener Religion erzogen; die Verfassung sagt nicht: sie werden in der Religion unterrichtet (geschweige denn: sie „gehören" der Religion „an"). Daraus ergiebt sich, daß durch die Verfassung nicht bloß ein Teil der religiösen Erziehung, etwa bloß der „Religionsunterricht" (die Religionslehre im technischen Sinn) geregelt werden will. Die Verfassung befiehlt das (religiöse) Erziehen schlechthin, ohne Unterscheidung zwischen der theoretischen und praktischen Seite der religiösen Erziehung, ohne Unterscheidung zwischen der erzieherischen Thätigkeit der Familie, der Schule oder der Kirche.

Bei Prüfung dieser einzelnen Worte muß man dem Gesetzgeber die gleiche Gerechtigkeit widerfahren lassen wie jedem Andern, der als Deutscher die deutsche Sprache handhabt. Auch der Gesetzgeber ist an die Gesetze der Sprache und an die Regeln des Stiles gebunden: Es sollen allzuhäufige Wiederholungen vermieden, es soll in den Ausdrücken gewechselt werden. Handelt es sich um einfache Bezugnahme des bereits Gesagten, um eine Zusammenfassung des Gesagten in einem einzelnen Worte oder um öftere Bezugnahme auf etwas schon ausführlich Geregeltes, dann wird man bedenken müssen einerseits, daß der Gesetzgeber bei der Bezugnahme nicht das Gesagte ausführlich zu wiederholen, sondern nur anzudeuten braucht, was er wiederholt wissen will. Andererseits darf der Gesetzgeber auf Nachsicht rechnen, wenn er, um ein und denselben Begriff mehrmals zu bezeichnen und doch in den Ausdrücken zu wechseln, nicht immer den durchweg deckenden Ausdruck wählt, sobald sonst klar ist, was er will.

Tritt man unter Beachtung dieser Gesichtspunkte an die Prüfung der bezüglichen einzelnen Worte des III. Kapitels heran, so wird man vor allem nicht auffällig finden, daß das Gesetz zuerst die Ausdrücke „religiöse Erziehung" (§§ 14, 16), dann „Religionsverhältniß" (§ 18), an anderer Stelle „Religionsunterricht" (§ 20), endlich „Religionserziehung" (§§ 21, 23) und in der Überschrift des Kapitels „Religionsverhältnisse" gebraucht. Der Gesetzgeber meint immer die „religiöse Erziehung", die „Religionserziehung" (vergl. § 9 Rel.-Ed.).

Wichtiger ist der Zusammenhang, in welchem diese Worte stehen: § 16 enthält ebenso wie § 17 und § 18 (erster Satz) eine Bezugnahme auf § 12 bezw. § 14. Das Gleiche gilt bezüglich des viel berufenen § 20 („Religionsunterricht") und des § 21. Der Gesetzgeber hätte sich ebenso gut mit einer einfachen Bezugnahme auf §§ 12, 14 begnügen können, etwa in der Fassung: „Bezüglich der durch Heirat legitimierten und der übrigen, vom Vater anerkannten natürlichen Kinder gelten die Bestimmungen der §§ 12 und 14." (Vergl. hierzu die Fassung des § 16.) Statt dies zu thun, sagt er: „werden in Beziehung auf den Religionsunterricht den ehelichen Kindern gleichgeachtet, werden in Ansehung der Religionserziehung gleichfalls wie die ehelichen behandelt."

Der Gesetzgeber charakterisierte das in Bezug Genommene aus-

nahmsweise ein Mal ungenau (mit „Religionsunterricht"), was um so verzeihlicher erscheint, als er im nämlichen Satz (§ 21) die nämliche Sache wieder charakterisiert und zwar mit dem Worte „Religionserziehung". Der letztere Ausdruck kehrt erst am Schlusse des zweitnächstfolgenden Paragraphen (§ 23) wieder. Hier sollen die Urkunden, in welchen die Eltern etwa ihren gemeinsamen Willen, den Vertrag (§ 12), verlautbaren, näher bezeichnet werden. Die Bezeichnung geschieht mit den Worten: „die Eheverträge" und die „übrigen auf die Religionserziehung sich beziehenden Urkunden."

Überblickt man die einzelnen vom Gesetzgeber gewählten Hauptwörter und erinnert sich der vom Gesetzgeber gewählten Zeitwörter, so erkennt man in den ersteren, wie in einem Spiegelbild, noch deutlich genug den Willen des Gesetzgebers, welcher bereits in den Zeitwörtern ausgesprochen ist.

Der Gesetzgeber will nicht allein die bloße Glaubensangehörigkeit regeln. Er erwähnt derselben nicht ein Mal in den Hauptwörtern; so nebensächliche Bedeutung mißt er der bloßen Religionsangehörigkeit, der primärsten Voraussetzung der Religionserziehung, bei. Der Gesetzgeber will auch nicht den bloßen Unterricht in der Religion; er will die religiöse Erziehung schlechthin. Wenn an einer einzigen Stelle von „Religionsunterricht" die Rede ist, so erklärt sich dies, wie dargethan, aus stilistischen Gründen, ganz abgesehen davon, daß der in einem klaren Satze ausgesprochene gesetzgeberische Befehl („die Kinder werden in der oder jener Religion erzogen"), nicht aber das einzelne Hauptwort, in welchem — wie der Zusammenhang lehrt — versucht wird, den Inhalt des Befehles mehr anzudeuten als genau zu bezeichnen, ausschlaggebend sein muß, abgesehen ferner davon, daß erst noch zu erweisen wäre, daß unter „Religionsunterricht" Religionslehre im technischen Sinne und nicht der gesamte theoretische und praktische Unterricht in der Religion, die Religionserziehung zu verstehen sei.

Das Ergebnis ist:

Der Schwerpunkt liegt auf den Zeitwörtern, nicht auf den Hauptwörtern. Letztere können (wenn auch mit aller Vorsicht) als unterstützende Beweismomente herangezogen werden. Der Sinn des Zeitwortes bezw. des Satzes wird nicht aus dem Hauptworte, sondern der Sinn des Hauptwortes wird aus dem Zeitworte bezw.

aus dem ganzen zusammenhängenden Satze erklärt und näher bestimmt.

Wortlaut und Sinn des geltenden Rechtes weisen darauf hin, daß die Eltern rechtlich verpflichtet sind, ihre Kinder nach den Vorschriften der vereinbarten bezw. gesetzlich bestimmten Religion zu erziehen.

Darauf weist aber nicht nur das geltende Recht, sondern auch das einschlägige rechtsgeschichtliche Material[28]) hin.

In Betracht kommt vor allem[29]) die mehrerwähnte Verordnung vom 18. Mai 1803.

Diese Verordnung regelt laut ihrer Überschrift „Die Religionsverhältnisse der Kinder" (bei gemischten Ehen), gebraucht also ebenso wie das Rel.-Ed. vom Jahre 1809[30]) und die II. Verf.-Beil. eine ganz allgemeine Wendung, spricht nicht von der bloßen Religionsangehörigkeit[31]).

Die Verordnung läßt Verträge der Eltern „über die Religionsverhältnisse ihrer künftigen Kinder" zu. Die Verordnung hat, wie Eingangs derselben ausdrücklich bemerkt wird, den Zweck, „Irrungen" vorzubeugen, „welche über die Erziehung der aus dergleichen Ehen (nämlich Ehen zwischen „verschiedenen Glaubensbekennern", „vermischten Ehen") erzielten Kinder entstehen könnten".

Gewollt und verordnet ist hiernach dasselbe wie im Rel.-Ed. vom Jahr 1809 und in der II. Verf.-Beil.: Die Eltern können durch Vereinbarung bestimmen, „in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen."

Während der Ehe „sollen weitere Verträge ... nicht mehr statthaben, sondern die Söhne sollen in dem Glaubensbekenntnisse des Vaters und die Töchter in dem Glauben der Mutter bis zur Erreichung der Diskretionsjahre ... erzogen werden."

---

28) Vergl. hierzu Seydels Abhandlung in den Bl. f. admin. Pr. Bd. 42 S. 19 fg.

29) Siehe Einleitung S. 13.

30) Siehe Einleitung S. 14.

31) Des „Religionsunterrichtes" geschieht überhaupt keine Erwähnung. Ebenso wenig wird das Wort „unterrichten" gebraucht. Über die offizielle Ausdrucksweise des damaligen Gesetzgebers vergl. Ziff. VIII und Ziff. X der V.O. vom 12. September 1803, die Sonn- und Feyertagsschulen betr. (Weber, V.Sg. Bd. I S. 71 fg.): „Religionslehre und moralischer Unterricht", ferner „Religions- und Moralunterricht".

Die Kinder „gehören" also nicht nur dem betreffenden Glaubensbekenntnisse „an", werden nicht nur in demselben „unterrichtet", sondern sie werden *in* dem Glaubensbekenntnisse *erzogen*. Das Gesetz befiehlt in kategorischer Formulierung, daß sie in demselben *erzogen* werden: sie „sollen" erzogen werden.

Daß diese Bestimmungen der Verordnung v. J. 1803 in der Hauptsache mit §§ 14 und 16 Rel.-Ed. vom Jahr 1809 bezw. mit den gleichlautenden §§ 12 und 14 der II. Verf.-Beil. übereinstimmen, liegt auf der Hand.

Die weitere Bestimmung unter Ziff. 5 der zit. Verordnung enthält etwas Selbstverständliches und ist wohl deshalb in den späteren Edikten nicht oder wenigstens nicht vollinhaltlich wiederholt. Allein gerade aus dieser selbstverständlichen Bestimmung: „Weder dem den andern überlebenden Ehegatten, noch den Vormündern ist erlaubt, in diesen gesetzlich bestimmten Religionsverhältnissen eine Änderung zu machen, sondern *sie sind gehalten*, die angefangene *Erziehung* (es heißt nicht: „Unterricht") *in* dem bestimmten Glaubensbekenntnisse bis zu den Diskretionsjahren der Kinder vollenden zu lassen". — geht, wie es kaum deutlicher möglich ist, hervor, daß für die erziehungsberechtigten Personen ein Zwang zur Erziehung in dem vorausgehend näher bestimmten Bekenntnisse gesetzlich statuiert ist.

Daß in den späteren Edikten von einem so bedeutsamen Grundsatze abgegangen worden wäre, dafür liegt nicht der geringste Anhalt vor. Immer kehrt die grundlegende Norm in der bekannten, typischen Formulierung wieder: „Die Kinder werden in der oder jener Religion erzogen, sollen — erzogen werden." Diese Norm bildet den Ausgangspunkt für die Erklärung der *einzelnen* Worte.

An die vorstehend besprochene V.-O. vom Jahre 1803 knüpft die Min.-Entschl. vom 13. März 1807, die Religionserziehung unehelicher Kinder betr., an[32]). Diese Entschließung spricht scheinbar gegen die hier vertretene Ansicht, weil sie „erzwungene Religionserziehungen unehelicher Kinder" als unzulässig erklärt. Indessen handelte es sich damals nur um die Frage, ob eine Mutter gezwungen werden könne, ihr uneheliches Kind in dem Bekenntnisse des *andersgläubigen Vaters* zu erziehen. Das Ministerium

32) Siehe *Weber*, V.Sg. Bd. I S. 553 Note †††.

erklärt solchen Zwang für unzulässig; es soll der Mutter „ohne einige Beschränkung gestattet werden", ihr Kind „in ihrer Religion taufen und erziehen zu lassen." Es soll der Mutter „freigegeben werden, das Kind in ihrer Religion zu erziehen." Ob die Mutter gezwungen werden könne, ihr Kind in ihrer Religion zu erziehen, war nicht streitig.

Aus dem Rel.-Ed. vom Jahr 1809, welches zeitlich auf diese Anordnung folgt, sind bekanntlich die einschlägigen Bestimmungen fast wörtlich in die II. Verf.-Beil. (Abschn. I Kap. III) übergegangen [33]). Rechtsgeschichtlich kommt § 18 des Rel.-Ed. vom Jahr 1809 in Betracht, welcher lautet: „Auch nach dem Tode der Eltern muß der Unterricht der Kinder in dem Glaubensbekenntnisse, worin er angefangen worden ist, fortgesetzt und der Verordnung in §§ 14 und 16 zu Folge ertheilt werden." Außerdem wohl noch § 21 a. a. O.: „Mangelt es an einem solchen Vertrage, so wird es mit dem Religionsunterricht der Kinder nach Vorschrift des § 16 gehalten." Die hier in Bezug genommenen §§ 14 und 16 stimmen mit dem §§ 12 und 14 der II. Verf.-Beil. wörtlich überein, während der § 18 des Rel.-Ed. vom Jahre 1809 durch § 16 der II. Verf.-Beil.: „Der Tod der Eltern ändert nichts in den Bestimmungen der §§ 12 und 14 über die religiöse Erziehung der Kinder" ersetzt ist.

Der Umstand, daß hier der Ausdruck: „Unterricht in dem Glaubensbekenntnisse" bezw. „Religionsunterricht" gebraucht ist, entbehrt im Hinblick auf die früheren Erörterungen besonderer Bedeutung. Der Gesetzgeber konnte ebensogut die §§ 14 und 16 (jetzt §§ 12 und 14) in Bezug nehmen, ohne deren Inhalt (den „Betreff") näher zu bezeichnen. Hat er ihn, sei es genau, sei es ungenau, dennoch bezeichnet, so konnte er voraussetzen, daß man sich die Mühe nehmen werde, auf das in Bezug Genommene zurückzugehen. Das konnte er um so mehr thun, als es auch sonst wohl nicht die Regel ist, den Inhalt eines Schriftstückes aus dem „Betreffe" desselben, sondern den Betreff des Schriftstückes aus dem Inhalte desselben zu erklären und näher zu bestimmen.

Diese Dinge scheinen selbstverständlich zu sein, bedürfen aber trotzdem, wie aus den früheren Bemerkungen erinnerlich, der wiederholten Hervorhebung.

33) Siehe Einleitung S. 11.

Wollte übrigens auf den Ausdruck „Religionsunterricht" u. s. w. Wert gelegt werden, so käme de lege lata nur § 16 der II. Verf.-Beil. in Betracht, welcher nicht mehr von Anfang, Fortsetzung und Erteilung des Glaubensunterrichtes, sondern von „religiöser Erziehung" spricht, während § 21 des Rel.-Ed. vom Jahre 1809 überhaupt entfallen bezw. durch § 14 der II. Verf.-Beil. absorbiert ist. Gerade der letztere Umstand weist klar darauf hin, daß es sich bei den besprochenen Bestimmungen lediglich um Bezugnahme der grundlegenden Normen (mit obligater „näherer" Bezeichnung der letzteren) handelt.

Mit mehr Recht kann auf das in dem zit. § 18 gebrauchte Zeitwort „muß" (der Unterricht . . . fortgesetzt und der Verordnung in §§ 14 und 16 zu Folge ertheilt werden) Gewicht gelegt werden. Hiermit wird deutlich eine Rechtspflicht der Eltern u. s. w. und zwar — wie aus den in Bezug genommenen Paragraphen im Zusammenhalte mit der Fassung des § 16 der II. Verf.-Beil. ersichtlich — eine Rechtspflicht zur gesamten religiösen Erziehung statuiert.

Was endlich das Läuterationsedikt vom 11. Mai 1815 anbelangt[34]), so kann dasselbe als Material der Auslegung in der hier fraglichen Richtung im Allgemeinen nicht verwertet werden, weil dasselbe das damals bestehende Recht (das Rel.-Ed. vom Jahr 1809) lediglich in einigen Punkten „erläuterte", im Übrigen es aber bei dem geltenden Rechte beließ. Dem Gesetzgeber des Läut.-Ed. vom Jahre 1815 war es im Wesentlichen darum zu thun, bezüglich der Form der elterlichen Verträge und bezüglich der Zeit der Errichtung solcher Verträge „Erläuterungen" zu geben. Daher erklärt es sich, daß im Läut.-Ed. die sonstigen Bestimmungen des Rel.-Ed. vom Jahr 1809 entweder gar nicht weiter erwähnt oder nur in kürzerer ungenauer Ausdrucksweise wiedergegeben werden[35]).

34) Siehe Einleitung S. 18.

35) So z. B. wird unter Ziff. I des Läut.-Ed. der Kürze wegen gesagt: „In gemischten Ehen wird die religiöse Erziehung der Kinder durch Verträge . . . bestimmt." Allein gemäß § 14 Rel.Ed. vom Jahre 1809 war klar, daß nicht „die religiöse Erziehung" durch Vertrag bestimmt werden konnte — die Art und Weise der religiösen Erziehung ist überhaupt dem elterlichen Ermessen entrückt — sondern nur vereinbart werden konnte, „in welcher Religion" die Kinder erzogen werden sollen.

Indessen erscheint es doch bedeutsam, daß unter Ziff. IV und V des Läut.-Ed. eine ähnliche kategorische Bestimmung steht wie unter Ziff. 5 der V.-O. vom Jahre 1803. Es heißt nämlich dort: „Hingegen kann nach dem Ableben eines Ehegatten von dem überlebenden Theile in Ansehung der Religionserziehung der Kinder von dem geschlossenen Vertrage einseitig nicht abgegangen werden. Auch können Vormünder oder obrigkeitliche Personen gegen den bestehenden Vertrag nichts Anderes verfügen". Damit ist in negativer Formulierung gesagt, daß das Kind dem vereinbarten Bekenntnis entsprechend erzogen werden muß. Es kann nicht verfügt werden (von den obrigkeitlichen Personen u. s. w. — vergl. hierzu § 23 der II. Verf.-Beil.), daß das Kind der vereinbarten Glaubensangehörigkeit widersprechend erzogen werde. Es kann aber verfügt werden, daß das Kind der vereinbarten Glaubensangehörigkeit entsprechend erzogen werde, bezw. die Erziehungsberechtigten müssen dieser Verfügung gehorchen. Jedenfalls ergibt sich Letzteres aus dem Läut.-Ed. im Zusammenhalte mit §§ 14 fg. des Rel.-Ed. vom Jahre 1809.

Daß es der Auffassung jener Zeit durchaus nicht widersprach, eine Rechtspflicht der Eltern zur religiösen Erziehung (ohne irgend eine Unterscheidung innerhalb der letzteren) zu statuieren bezw. die selbstverständliche moralische Pflicht der Eltern zur Rechtspflicht zu erheben, trotz des bestehenden Grundsatzes der „vollkommenen Gewissensfreiheit" der (volljährigen) Staatseinwohner, erhellt zur Evidenz aus dem Entwurfe eines revidierten Codex Maximilianeus Bavaricus civilis[36]) vom Jahre 1811. Es darf wohl angenommen werden, daß Männer wie Feuerbach, Gönner und Aretin in diesem von ihnen verfaßten Entwurfe bezüglich der Religionsverhältnisse der Minderjährigen die herrschenden Anschauungen ihrer Zeit niedergelegt und leitende Grundsätze des geltenden Rechtes nicht ohne Weiteres über Bord geworfen haben. In dem Entwurfe nun[37]), in welchem laut der Begründung hierzu „lediglich allgemeine Grundsätze und die königliche Verordnung vom 18. Mai

36) Vergl. zum Folgenden Seydels Abhandlung in den Bl. f. adm. Pr. Bd. 42 S. 28 fg., ferner die im Anhange der vorliegenden Abhandlung mitgeteilten Urkunden.

37) Teil I Kap. 6 § 14.

1803 mit Rücksicht auf das Edikt über das Kirchenwesen[38]) wegen der Unterscheidungsjahre wiederholt" sind, heißt es:

„Die Kinder sind in der Religion ihrer Eltern zu erziehen.[39]) Was aber die Religionsverhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen anlangt, so richten sich diese

1) nach der in dem Ehevertrage unter ihnen getroffenen Übereinkunft. . . .[40])

2) Haben die Eheleute hierüber nichts verabredet, so sind die Söhne in der Religion des Vaters und die Töchter in der Religion der Mutter . . . zu erziehen.[41])

. . . . . .

4) Weder dem überlebenden Ehegatten noch den Vormündern ist erlaubt, an diesen durch Vertrag oder Gesetz bestimmten Religionsverhältnissen etwas zu ändern; sie müssen vielmehr die angefangene Erziehung in dem einmal bestimmten Glaubensbekenntnisse bis zu dem Unterscheidungsjahre der Kinder fortsetzen.[42])

6) . . . . . so kann der andere Theil verlangen, daß die Kinder in jener Religion erzogen werden u. s. w."

Diese Bestimmungen lassen an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig; es erhellt aus denselben, daß

a) eine Rechtspflicht der Eltern u. s. w. statuiert werden wollte, alle Kinder in dem betreffenden Glaubensbekenntnisse zu erziehen;

b) der Entwurf, jedenfalls in den hier interessierenden Punkten, sich im Wesentlichen nicht von den in der V.-O. vom Jahre 1803 und im Rel.-Ed. vom Jahre 1809 (der späteren II. Verf.-Beil.) aufgestellten Grundsätzen entfernte (wie aus der Begründung des zit. § 14 hervorgeht).

Es liegt kein Grund zur Annahme vor, daß die Verfasser des Entwurfes soweit gingen, in einer so wichtigen Materie ein ganz

38) Nämlich das Rel.-Ed. vom Jahre 1809 (§§ 8 und 27).

39) Also trotz des Grundsatzes der Gewissensfreiheit müssen die Eltern ihre Kinder in der gemeinsamen Religion erziehen. Vergl. hierzu die Erörterungen im zweiten Abschnitte der vorliegenden Arbeit.

40) Vergl. Ziff. 1 der V.-O. vom Jahre 1803, § 14 Rel.-Ed. vom Jahre 1809 (§ 12 II. Verf.-Beil.).

41) Ziff. 3 der V. O. vom Jahre 1803, § 16 Rel. Ed. (§ 14 der II. Verf. Beil).

42) Ziff. 5 der V.-O. v. J. 1803, § 18 Rel.-Ed. v. J. 1809 (Ziff. IV und V des Läut.-Ed. vom Jahre 1815, § 16 der II. Verf.-Beil.).

anderes Prinzip aufzustellen, als bisher galt. Dagegen spricht insbesondere der Umstand: die Verordnung vom Jahre 1803 wurde durch Zentner entworfen.[43]) Ebenso ist das Rel.-Ed. vom Jahre 1809 im Wesentlichen ein Werk Zentners.[44]) Nun war es gerade Zentner, welcher mit den Mitgliedern der zur Prüfung des Entwurfes eines revid. Cod. Maxim. berufenen Kommission die Übereinstimmung der oben angeführten Bestimmungen (revid. Cod. Maxim. Th. I Kap. 6 § 14) über Religionsverhältnisse der Kinder und der Edikte konstatierte.[45])

Wenn wir aber auch von dem Entwurfe, der Entwurf geblieben ist, absehen, so giebt es doch noch andere Zeugnisse, durch welche bestätigt wird, daß sich die Statuierung einer Rechtspflicht zur religiösen Erziehung der Kinder mit dem Grundsatze der „vollkommenen Gewissensfreiheit" im Sinne der Verfassung vertrug. Im Allgemeinen mag wohl richtig sein, daß in den Edikten von 1809 und 1818 eine „freie Auffassung" herrscht.[46]) In einigen Beziehungen jedoch, welche das Verhältnis des Staates zur Religion besonders intensiv berührten, konnte sich, wie bereits in der Einleitung hervorgehoben wurde, der Gesetzgeber des Religionsediktes noch nicht von jenem Polizeistandpunkte loslösen, von welchem aus Religion und Religionsgenossenschaften staatlicherseits lange Zeit betrachtet und behandelt worden waren. Der Staat der Verfassung kennt nicht nur ein Sichhineinmischen, ein „Hineinregieren" in die Interna der Religionsgenossenschaften als solcher, sondern auch ein Hineinregieren in die Verhältnisse der einzelnen Religionsbekenner, in die Verhältnisse des Familienlebens, soweit es sich um religiöse Erziehung handelt. Man darf eben, wenn man nicht bloß den Wortlaut und Sinn der einzelnen Paragraphen, sondern auch den Geist der gesamten Verfassung kennen will, nicht unbeachtet lassen, daß — wie es auch in der naturgemäßen Entwickelung lag — der Staat nicht aufhörte Kirchenpolizei zu üben, nachdem er längst aufgehört hatte zu der Kirche

43) Bl. f. adm. Pr. Bd. 42 S. 22 Note 19.

44) a. a. O. S. 24 fg.

45) Die Übereinstimmung ist trotz der offiziellen Konstatierung in einem hier nicht interessierenden Punkte nicht gegeben. Siehe hierüber Bl. f. adm. Pr. Bd. 42 S. 33.

46) Seydel S. 152.

in einem so innigen Verhältnisse zu stehen, wie dies Voraussetzung des Staatskirchentums ist.

Auch nachdem durch eine Art öffentlich rechtlicher actio finium regundorum bezw. communi dividundo jenes Verhältnis bedeutend gelockert war, konnte sich der Staat nicht entschließen, seine alten Rechte in Religionssachen völlig aufzugeben, nachdem er seiner Pflichten größtenteils ledig geworden war.[47])

Nur die Parität der Konfessionen und die (rein individuelle) Gewissensfreiheit der großjährigen Staatseinwohner war das Charakteristikum der neuen Gesetzgebung.

Was speziell die Gewissensfreiheit anlangt, so ist bekannt, daß Bayern bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts ein streng katholisches Land war, daß der Kirche der weltliche Arm auch zur zwangsweisen Durchführung der Glaubensgesetze zur Verfügung stand, daß die Pflege der Religion bezüglich aller Unterthanen Polizeisache war.[48])

Im neuen Bayern mußten infolge Einführung der „bürgerlichen Toleranz" jene Grundsätze im Allgemeinen aufgegeben werden. Allein der Staat behielt sich noch seine alte Gewalt, freilich in abgeschwächter Form, bezüglich der Heranbildung, der Erziehung der Jugend in der Religion vor. Er unterwirft die Kinder dem Glaubenszwange. Dem Glaubenszwange der Kinder aber entspricht die Rechtspflicht der Eltern zur Erziehung im Glauben. Ohne Statuierung dieser Rechtspflicht entstand eine Lücke, welche um so unerklärlicher wäre, als die Kinder selbständig den Glauben während ihrer ganzen Minderjährigkeit nicht wechseln können.

Der Gesetzgeber der Verfassung will eine religiös erzogene Jugend, und dieses höheren Zweckes wegen will er auch eine Einschränkung, eine „Durchbrechung"[49]) des Grundsatzes der Gewissensfreiheit.

Nach alledem dürfte sich der an die Spitze dieser Erörterung gestellte Satz rechtfertigen.[50])

47) Vergl. §§ 60 fg. Rel.-Ed. v. J. 1809, §§ 50 fg. der II. Verf.-Beil.

48) Vergl. H. von Sicherer: Staat und Kirche in Bayern vom Regierungsantritt des Kurfürsten Maximilian Joseph IV. bis zur Erklärung von Tegernsee (1799—1821). München 1874. S. 1—19.

49) Sartorius S. 69.

50) In der Theorie besteht keine Einigung über die im Text erörterten

Fragen. — Seydel (S. 148 fg.) leugnet eine verfassungsmäßige Verpflichtung der Eltern zur Glaubenserziehung. Gegenstand staatlichen Zwanges sei nur der Glaubensunterricht und dieser nur kraft der Bestimmungen über die Schulpflicht. — Seydel geht davon aus, daß nur die Glaubensangehörigkeit ein Verhältnis des öffentlichen Rechtes sei; die elterliche Erziehungsgewalt gehöre ausschließlich dem bürgerlichen Rechte zu. In die Handhabung dieser letzteren Gewalt habe die staatliche Verwaltung grundsätzlich nichts darein zu reden, demnach auch nichts in die Glaubenserziehung. Ein Eingreifen des Staates von Amts wegen könne regelmäßig nur auf Grund jener Bestimmungen des bürgerlichen oder öffentlichen Rechtes erfolgen, welche den Schutz der Kinder gegen den Mißbrauch der elterlichen Gewalt bezwecken.

Nicht zu bestreiten ist, daß die elterliche Erziehungsgewalt im Allgemeinen dem bürgerlichen Rechte angehört. Der Gedanke liegt aber nahe, ob der Gesetzgeber nicht aus Erwägungen der politischen Zweckmäßigkeit, mit Rücksicht auf die hohe Bedeutung der Jugenderziehung und mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Staates zur Religion überhaupt und zu den Religionsgesellschaften insbesondere, einen Teil des Erziehungsrechtes, nämlich die Materie der religiösen Erziehung, aus dem Boden des Civilrechtes herausgehoben und öffentlich rechtlich geregelt hat. Es frägt sich, ob der Gesetzgeber gegen den Mißbrauch der elterlichen Gewalt nicht nur die Kinder, sondern vor allem sich selbst schützen wollte. Es konnte sich dem Gesetzgeber, nachdem die große Revolution den Bau der Staaten erschüttert hatte, wohl die Erwägung aufdrängen: der Mißbrauch der elterlichen Gewalt in religiöser Beziehung könne die Grundlagen des Staates untergraben. Die Gefahr des Mißbrauches lag in der Gefahr des Nichtgebrauches der elterlichen Gewalt, wodurch die Thätigkeit der Religionsparteien auf deren ureigenstem Gebiete lahm gelegt werden konnte. Das Gehässige einer direkten staatlichen Glaubenspolizei, wie sie bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts geübt worden war, konnte dadurch vermieden werden, daß gewissen Personen, vor allem den geistlichen Behörden, ein Ueberwachungsrecht eingeräumt wurde. Die Gewissensfreiheit der Eltern in ihrer eigenen rein individuellen Sphäre blieb dabei gewahrt. Eine Beschränkung der elterlichen Gewissensfreiheit auf dieses Gebiet empfahl sich mit Rücksicht auf das Gesamtwohl.

Unbedingt muß zugestanden werden, daß eine derartige Regelung dem Geiste unserer Zeit widerspricht. Daß sie dem Geiste jener Zeit entspricht, ist mir zweifellos. Der Schuldposten ist zu Lasten des Gesetzgebers, nicht zu Lasten des Interpreten zu verbuchen. Pflicht des Gesetzgebers ist es, den Schuldposten zu tilgen.

In welchem Sinne der Ausdruck „religiöse Erziehung" von der Verfassung gebraucht wird, wurde im Texte besprochen. Der Nachdruck liegt übrigens nicht auf diesen zwei Worten, sondern auf der sich in gleicher oder ähnlicher Fassung wiederholenden Anordnung des Gesetzes: Die Kinder werden in (nach) dem Glaubensbekenntnisse (des Vaters bezw. der Mutter) erzogen = folgen dem Glaubensbekenntnisse (Gegensatz: haben dem Glaubensbekenntnisse anzugehören). Nicht auf den Hauptwörtern, sondern auf den Zeitwörtern, welche

im Gesetze gebraucht sind, liegt also der Nachdruck (vergl. dagegen Seydel S. 151 Note 2).

Von einer „freien Auffassung", welche Seydel (S. 152) den beiden Edikten nachrühmt, kann jedenfalls in der Materie der religiösen Kindererziehung nicht die Rede sein: Bis zum vollendeten 21. Lebensjahre können „Kinder" selbständig ihren Glauben nicht wechseln. Einer Menge von Personen, insbesondere den geistlichen Obern, ist ein weitgehendes Ueberwachungsrecht eingeräumt. Es erscheint mir, abgesehen von anderen Erwägungen, geradezu unglaublich, daß dieses Recht der geistlichen Obern u. s. w. lediglich die negative Seite haben soll, zu verhindern, daß die Kinder einem anderen Glaubensbekenntnisse als dem gesetzmäßigen „angehören", nicht auch die positive Seite: verlangen zu können, daß die Kinder in dem Glauben, welchem sie „angehören", auch wirklich erzogen werden. Angenommen auch, der Gesetzgeber habe bei Regelung der „Religionsverhältnisse" der Kinder daran gedacht — in der Verfassung steht davon nichts — die Frage, wann und wie der Zwang zum Glaubensunterrichte bestehe, bemesse sich nach den Bestimmungen über die Schulpflicht: darf wohl ohne ausdrückliche Bestimmung angenommen werden, der Gesetzgeber habe sich damit begnügt, daß die Kinder in der Schule theoretisch im Glauben unterrichtet werden, er habe auf die Mitwirkung der Familie zwecks Ermöglichung der praktischen Übungen, zu welchen die Theorie vorbereitet, verzichten wollen? Wenn ja, dann finde ich keinen Sinn in der „Anordnung" (§ 23 Rel.-Ed.): „Die Kinder werden nach dem Glaubensbekenntnisse . . . erzogen." Es heißt nicht nur: sie werden „unterrichtet" nach dem oder jenem Glaubensbekenntnisse (noch weniger: sie haben „anzugehören"). Da nun das Gesetz selbst nicht unterscheidet, da es schlechthin anordnet, daß die Kinder nach dem Glaubensbekenntnisse erzogen werden, so entspricht es bekannten Auslegungsregeln zu sagen: Die Verfassung statuiert eine Rechtspflicht zur religiösen Erziehung und zwar zur gesamten d. h. nach den Vorschriften des betreffenden Bekenntnisses erfolgenden Erziehung.

Der Einwand endlich, es seien bei der hier vertretenen Rechtsauffassung die Eltern einem „gehässigen Ausnahmerecht" unterworfen, entfällt in seiner Erheblichkeit jedenfalls von meinem Standpunkt aus. Denn auch die Eltern gleichen Glaubensbekenntnisses unterliegen, wie im zweiten Abschnitt dieser Erörterungen zu zeigen versucht wird, diesem Rechte. Auch in „ungemischten Ehen" besteht eine „Rechtspflicht der Eltern zur religiösen Erziehung."

Im Wesentlichen auf dem gleichen Standpunkt wie Seydel steht E. Mayer S. 211 fg.

Der Lehrplan vom 3. Mai 1811, auf welchen sich Mayer (S. 212 Note 25) beruft, spricht von einer „Anleitung zum Beten überhaupt," von „fortgesetzter Tugendübung überhaupt in Verbindung mit dem Unterricht in den Sakramenten." Ich kann mir nicht vorstellen, wie eine Anleitung der Kinder zum Beten ohne praktische Übung möglich ist. Aber mag man den Lehrplan auslegen wie immer (der Lehrplan bezieht sich auf den Unterricht der Kinder in der Schule — im örtlichen Sinn —, während die praktischen Religionsübungen in der Kirche stattfinden): jedenfalls kann eine Bestimmung

2) Die Rechtsprechung des k. Verwaltungsgerichtshofes steht im Allgemeinen auf demselben Standpunkte.[51])

des Lehrplanes vom Jahre 1811 gegen die deutlichen Bestimmungen der Verfassung vom Jahre 1818 nicht aufkommen. Diese hat einerseits die Kinder dem Glaubenszwange unterworfen (siehe Mayer S. 208 oben), andererseits den Grundsatz der Gewissensfreiheit auch bezüglich der Eltern durch die speziellen Vorschriften der §§ 12 fg. Rel. Ed. eingeschränkt. Wie sonst, so konnte auch hier ein Grundsatz, eine Regel nicht ohne Ausnahmen und Einschränkungen durchgeführt werden. Was übrigens die Thätigkeit im Bereiche der Familie anlangt, so kann hier der Natur der Sache nach von keinem inquisitorischen Eindringen in die Interna des Familienlebens die Rede sein, schon deshalb, weil der Schwerpunkt der religiösen Erziehung außerhalb der Familie, nämlich in der Schule und Kirche liegt. Nur dann, wenn sich die gesamte Richtung der häuslichen Erziehung in offenbaren Widerspruch mit der religiös-erzieherischen Thätigkeit der Schule und Kirche setzt — z. B. die Eltern weigern sich beharrlich, das Kind zur Teilnahme am Gottesdienste u. s. w. anzuhalten, oder der Vormund bringt eine katholisch zu erziehende Doppelwaise in einer streng konfessionell geleiteten protestantischen Erziehungsanstalt unter — könnte auf Antrag eingeschritten werden.

Mayers Ansicht teilt auch Reinhard (S. 187) und zwar unter Berufung auf die Gewissensfreiheit (gegenüber diesem Argumente verweise ich auf die obigen Bemerkungen) und auf § 38 Rel.-Ed., durch welchen den Kirchengesellschaften nur der „Religionsunterricht" zugebilligt sei. § 38 kann aber schon deshalb nicht in Betracht kommen, weil eine religiöse Erziehung auch nach den Lehren einer als Kirchengesellschaft nicht anerkannten Religionspartei stattfinden kann (vergl. hierzu Mayer S. 211).

Mit den vorgenannten Autoren stimmen in der Hauptsache überein Stauder S. 4 fg. (die Allerh. Verordnung vom 22. Januar 1872, die Behandlung der Versäumnisse des Besuches der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichtes betr., auf welche Stauder S. 6 Bezug nimmt, ist ersetzt durch die VO. vom 2. September 1886, Ges.- und V. Bl. S. 585 fg.) und Sehling S. 60.

Nur Sartorius S. 63 fg. steht — allerdings nur bezüglich der religiösen Erziehung der Kinder aus „gemischten Ehen" — auf dem hier vertretenen Standpunkte. Es ist kein geringes Verdienst Sartorius', durch getrennte Erörterung zweier von einander völlig verschiedener, von den meisten Autoren aber konfundierter Fragen zur Klärung der Sache beigetragen zu haben. Die zwei Fragen sind: 1) Inwieweit sind die Eltern bei ihrer Vereinbarung, welcher Religion die Kinder anzugehören haben, durch ius cogens beschränkt? 2) Sind die Eltern rechtlich verpflichtet, die Kinder in der Religion, welcher diese nach Vertrag oder Gesetz anzugehören haben, zu erziehen?

51) Ed. V.-G.-H. Bd. II S. 160 a. E. „Die religiöse Erziehung eines Kindes bildet einen Bestandteil der Erziehung desselben überhaupt und ist hierunter der Inbegriff jener Thätigkeit zu verstehen, welche dazu dient, den Kindern die Glaubenssätze ihrer Konfession in der Familie, in der Schule und in der Kirche beizubringen und begreiflich zu machen, sowie sie zur Übung jener Re

ligionspflichten anzuleiten, welche die Konfession vorschreibt." Daran, daß sich die religiöse Erziehung nicht auf den konfessionellen Religionsunterricht beschränkt, sondern auch die Anleitung zu praktischen Übungen der Religion durch Besuch des Gottesdienstes und den Gebrauch der Sakramente nach den Normen der einschlägigen Kirchengesellschaft sowie die hierauf sich beziehenden speziellen Unterweisungen umfaßt, hat der Verwaltungsgerichtshof konsequent festgehalten (wenn man davon absieht, daß nach Entsch. des V.-G.-H. Bd. XI S. 17 fg. sich die §§ 12 fg. Rel.-Ed. nicht auf die Erziehung der Kinder in den Glaubenslehren einer anerkannten Kirchengesellschaft beschränken). Vergl. Bd. I S. 109 und S. 116, Bd. V S. 107 und 110 und Bd. IX S. 212 a. E. (Zwang zur Anteilnahme am öffentlichen Gottesdienst und zum Empfang der Sakramente), ferner Bd. III S. 438 und S. 442 (religiöser Schulunterricht ist nur ein Teil der religiösen Erziehung). In der Begründung läßt sich der Verwaltungsgerichtshof auf eine längere Erörterung nicht ein, sondern bemerkt nur unter Hinweis auf die einschlägigen Vorschriften der betr. Religion: es bilde den Inbegriff der religiösen Erziehung, die Kinder über jene Rechte und Pflichten, welche mit der Aufnahme in und mit der Angehörigkeit zu einer bestimmten Glaubensgemeinschaft unlöslich verknüpft sind, zu belehren und diese Rechte und Pflichten durch sie auch werkthätig ausüben zu lassen. (Bd. I S. 116.)

Was die Erziehung im Bereiche der Familie, die häusliche Erziehung anlangt, so erkennt, wie bereits bemerkt, auch der Verwaltungsgerichtshof grundsätzlich an, daß sich die religiöse Erziehung hierauf erstrecke. Bei Anwendung dieses Grundsatzes trägt er aber den thatsächlichen Umständen eines jeden Falles Rechnung. Deutlich kommt dies in zwei Erkenntnissen zum Ausdruck, welche sich zu widersprechen scheinen. Es handelte sich jedes Mal um die Zulässigkeit der Unterbringung eines in einem bestimmten Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Kindes in einer nach den Grundsätzen eines anderen Bekenntnisses geleiteten Anstalt. In dem einen Falle (Bd. III S. 210 fg.) wurde die Zulässigkeit verneint, in dem andern Falle (Bd. IX S. 208 fg.) aber bejaht. In beiden Fällen war für gesonderten konfessionellen Religionsunterricht Sorge getragen, in beiden Fällen ferner festgestellt, daß die bezügliche Anstalt in streng konfessionellem Geiste geleitet wurde. Der Unterschied lag aber — und damit löst sich der scheinbare Widerspruch — daran, daß es sich dort um die vollständige Erziehung (Pflege und Unterricht) in einer Anstalt, hier lediglich um die Teilnahme am weltlichen Unterrichte in einer von Kindern verschiedenen Glaubens besuchten höheren Töchterschule handelte. Beachtet man, daß letztere Schule eine Klosterschule war, so wird man auch bei billiger Berücksichtigung thatsächlicher Verhältnisse, wie sie sich in einer konfessionell gemischten Bevölkerung ergeben, sagen müssen, daß eine derartige religiöse Erziehung hart an der Grenze des nach der Verfassung Zulässigen liegt. (Dies erhellt auch aus der Fassung des Erkenntnisses Bd. IX S. 208. Vergl. die Formulierung des Vordruckes „an und für sich", ferner die Fassung der Begründung auf S. 214 a. a. O.) Vom rein theoretischen Standpunkte mutet es mehr an, wenn in

In neuerer Zeit neigt dieselbe, hauptsächlich mit Rücksicht auf

dem letzterwähnten Falle die Vorinstanz die Unzulässigkeit einer derartigen Religionserziehung mit den Worten motivierte: Zum Begriff einer religiösen Erziehung gehöre nicht nur Unterrichtserteilung in den Glaubensartikeln und die Teilnahme am Gottesdienste, sondern daß die gesamten erziehlichen Verhältnisse und Einwirkungen den Geist und Charakter der Religion tragen, in welcher die Erziehung zu erfolgen habe (Bd. IX S. 211). Indessen ist es, wie bereits im Texte betont wurde, dem Geiste der Verfassung nicht widersprechend, bezüglich der Religionserziehung außerhalb der Schule und Kirche die wirklichen Verhältnisse des Lebens billig zu berücksichtigen.

Daß der Verwaltungsgerichtshof an dem oben bezeichneten Grundsatze festhält, ergiebt sich aus einem Erkenntnisse in Bd. VIII S. 39. Im Wesentlichen das Gleiche wie hinsichtlich der Unterbringung eines Kindes in einer Anstalt gilt bezüglich der Unterbringung in einer anderen Familie. Vergl. hierzu Bd. XIII S. 291 fg. Allerdings gehört nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes — und darin kann ich dem Gerichtshofe nicht beistimmen — die Entscheidung darüber, in welcher Art, insbesondere an welchem Orte, das Kind zu erziehen sei, nur „unter Umständen" vor den Verwaltungsrichter. Vergl. darüber die folgende Anmerkung.

Aus dem Gesagten ergiebt sich, daß die Rechtsprechung des kgl. Verwaltungsgerichtshofes — jedenfalls bis in die neuere Zeit — hinsichtlich der Art und Weise der religiösen Erziehung und der Rechtspflicht der Eltern u. s. w. zur religiösen Erziehung im Wesentlichen an der hier vertretenen Rechtsauffassung festgehalten hat. Was insbesondere die im Texte ausführlich besprochene Rechtspflicht der Eltern zur Religionserziehung anlangt, so ist der Umstand allein schon bezeichnend, daß dieselbe von der Rechtsprechung gewissermaßen als etwas Selbstverständliches aufgefaßt wird.

Dem Praktiker wird sich von vornherein die Erwägung aufdrängen, daß ein Lernen ohne Übung und Beispiel bei Kindern wenig Wert hat. Er wird ohne Weiteres in den mehrbesprochenen Sätzen, Worten und Wendungen („die Kinder werden in der oder jener Religion erzogen" — „Religionserziehung") die gesetzliche Anordnung erkennen, daß die Kinder der vereinbarten bezw. gesetzlich bestimmten Religionsangehörigkeit entsprechend auch erzogen werden müssen. Der elterliche Vertrag „über die religiöse Erziehung der Kinder" und das Überwachungsrecht der geistlichen Obern u. s. w. „über die Religionsverhältnisse der Kinder" erscheinen ihm sonst als gleichbedeutend mit einem Nichts. Einschränkung der elterlichen Gewissensfreiheit und der väterlichen bezw. elterlichen Gewalt stellen sich von solchem Standpunkte aus als natürliche Konsequenz dar.

Betrachtet man die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes unter diesem Gesichtspunkte, so kann es nicht auffallen, wenn der Gerichtshof sich in längere Erörterungen über die in der Theorie so viel umstrittene Frage nach der elterlichen Rechtspflicht zur religiösen Erziehung nicht einläßt, sondern lediglich bemerkt, es sei unzulässig, daß ein Elternteil die aus dem Vertrag

die bestehenden Zuständigkeitsbestimmungen, der hier bekämpften Ansicht zu.[52])

entspringenden Verpflichtungen nach den Forderungen seines Gewissens selbstbestimmend ermäßige. Vielmehr erfahre mit einer solchen vertragsmäßigen Vereinbarung „die aus der elterlichen Gewalt entspringende Berechtigung zur Anordnung und Leitung der Kindererziehung in Hinsicht auf deren religiösen Teil eine zur Wahrung der konfessionellen Ordnung notwendige Begrenzung dauernder Art" (Bd. I S. 115 Abs. 2 und 3). Der elterliche Vertrag habe gemäß § 12 der II. Verfassungsbeilage „die unabänderliche Richtschnur für die religiöse Erziehung" der Kinder zu bilden (Bd. III S. 216 Abs. 1).

In gleicher Weise erklärt es sich, wenn der Gerichtshof ohne weitere Begründung sagt: Mangels eines Vertrages „tritt die Vorschrift des § 14 bezeichneten Verfassungsgesetzes (gemeint ist die II. Verfassungsbeilage) ein, wonach die Söhne der Religion des Vaters folgen, während die Töchter in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen werden sollen." Es sei der § 14 a. a. O. (bei der Beurteilung des vorliegenden Falles) „zu Grunde zu legen"; „es tritt die Regelung nach dem Gesetze ein." Mangels eines Vertrages müsse (nach dem Tode eines Elternteiles) der Zustand aufrecht erhalten werden, welcher (zur Zeit des Todes des betreffenden Elternteiles) der rechtmäßige war, sohin gemäß § 14 a. a. O. die Erziehung (nach der betr. Religion) auch fortan bethätigt werden (Bd. III S. 105 Abs. 2—3, S. 106 Abs. 1).

Aus dieser Begründung geht allerdings nicht klar hervor, ob der Gerichtshof durchweg, auch beim Vorliegen eines elterlichen Vertrages, die elterliche Rechtspflicht im Gesetze selbst d. h. durch ius cogens statuiert sieht. Die Fassung der vorangeführten Erkenntnisse scheint dafür zu sprechen, daß der Gerichtshof die elterliche Rechtspflicht als aus dem Vertrage selbst und nur aus dem Vertrage selbst erfließend anerkennt.

Der Unterschied dieser Rechtsauffassung und der im Texte vertretenen liegt auf der Hand. Nach der letzteren Ansicht können die Eltern überhaupt nur über die Glaubensangehörigkeit der Kinder Bestimmungen treffen. Mag ein Vertrag vorliegen oder nicht: das Gesetz, die Verfassung selbst befiehlt, daß die Kinder der vereinbarten bezw. gesetzlich bestimmten Glaubensangehörigkeit entsprechend erzogen werden sollen.

52) Der Vordruck des hier einschlägigen Erkenntnisses (Ed. V.-G.-H. Bd. XII S. 250) lautet:

„Eine Verwaltungsrechtssache gemäß Art. 8 Ziff. 4 des Gesetzes vom 8. August 1878 über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes u. s. w. liegt nicht vor, wenn über die Konfession, in welcher die Erziehung des Kindes erfolgen soll, unter den Beteiligten kein Streit bestand oder besteht, sondern ausschließlich die Art und Weise, in welcher die religiöse Erziehung des Kindes in einer bestimmten Konfession am zweckmäßigsten bewerkstelligt werde, den Streitpunkt bildet. Dagegen ist auch in Fällen der letzteren Art die verwaltungsrechtliche Zuständigkeit dann gegeben, wenn es sich um einen Streit über die rechtlichen Folgen eines die Konfessionszugehörigkeit eines Kindes fest-

setzenden, verwaltungsrichterlichen Ausspruches oder um eine Beschwerde aus Anlaß der Zwangsvollstreckung eines rechtskräftigen, verwaltungsrechtlichen Erkenntnisses über religiöse Kindererziehung (Art. 46 a. O.) handelt."

Liest man die Begründung hierzu, so ist der erste Eindruck allerdings der, es handele sich hier um einen völligen Umschwung in der Rechtsprechung des Gerichtshofes, um ein „glattes Zugeständnis" der Richtigkeit des im Text bekämpften, insbesondere von Seydel vertretenen Standpunktes (vergl. Seydel S. 149 Note 2). Es wird sich aber zeigen, daß dem nicht so ist, daß die neuere Praxis in dem Bestreben, die Mitte zwischen den sich gegenüberstehenden Ansichten einzuhalten, nach der hier bekämpften Richtung hin gravitiert.

Bevor ich in eine Besprechung der Begründung des Erkenntnisses eintrete, möchte ich meinen Standpunkt bezüglich der geltenden Kompetenzbestimmungen (auf welche sich der Verwaltungsgerichtshof vor allem bezieht) präzisieren.

Im Texte habe ich behauptet und darzuthun versucht, daß die Religionsverhältnisse der Kinder aus „gemischten Ehen" in ihrer Gesamtheit — sowohl die Frage nach der Glaubensangehörigkeit als die Frage nach der Art und Weise der religiösen Erziehung als auch die Frage nach der Rechtspflicht der Eltern zur Religionserziehung — durch die Verfassung geregelt sind.

Im II. Abschnitte der Erörterungen wird bezüglich der Religionsverhältnisse der Kinder, deren Eltern ein und demselben Glaubensbekenntnisse zugethan sind, (der Kinder aus „ungemischten Ehen") das Gleiche bewiesen werden.

Die Materie der religiösen Kindererziehung ist durch die bayerische Verfassung erschöpfend geregelt. Da nun nach Art. 8 Ziff. 4 des Verwaltungsgerichtshofs-Gesetzes im Zusammenhalte mit den Eingangsworten des Art. 8 a. a. O. alle bestrittenen Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten in Angelegenheiten der religiösen Kindererziehung zu den Verwaltungsrechtssachen zählen, so könnte nach dieser allgemeinen Fassung des Gesetzes die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes nur unter dem Gesichtspunkte des Art. 13 des Verwaltungsgerichtshofs-Gesetzes ausgeschlossen sein. Von den in diesem Artikel genannten Ausnahmsfällen können der Natur der Sache nach nur folgende zwei in Betracht kommen:

1) „Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes erstreckt sich nicht auf Rechtssachen, welche vor die Zivilgerichte gehören."

Die Materie der religiösen Kindererziehung ist öffentlich rechtlich geregelt. Nach allgemeinen Kompetenzgrundsätzen hätte es einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung bedurft, um in jener Materie eine Zuständigkeit der Zivilgerichte zu begründen. Eine solche existiert aber nicht.

2) „Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten und Fragen, in welchen die Verwaltungsbehörden nach ihrem Ermessen zu verfügen berechtigt sind."

Beachtet man im Hinblicke auf die früheren Ausführungen, daß sowohl den Eltern als auch einer Reihe anderer Personen ein Rechtsanspruch auf die — der vereinbarten bezw. gesetzlich bestimmten Religionsangehörigkeit entsprechende — Religionserziehung zusteht, dessen Verwirklichung nicht im Entferntesten von dem Belieben einer Behörde abhängt (vergl. hierzu Krais:

Kommentar zum Verwaltungsgerichtshofsgesetz S. 157 lit. a, ferner Vogel: Das Staatsrecht des Königreichs Bayern § 11, IV, 1 S. 165), so kommt man, wenn man das hier mit dem unter 1 Gesagten in Zusammenhalt bringt, notwendig zu dem Schlusse, daß alle Streitigkeiten, welche sich im Bereich der religiösen Kindererziehung ergeben, vor dem Verwaltungsrichter (in letzter Instanz vor dem Verwaltungsgerichtshofe) auszutragen sind. Hiernach fallen Streitigkeiten

a) über die Religionsangehörigkeit. (Der Ausdruck „Konfessionsangehörigkeit" wird mit Rücksicht auf §§ 24, 85—86 Rel.-Ed. hier vermieden. Vergl. dazu Ed. V.-G.-H. Bd. XI S. 17 fg., andererseits Bd. XII S. 250 fg.),

b) über die Art und Weise der religiösen Erziehung d. h. darüber, ob die Religionserziehung der Religionsangehörigkeit entspricht,

c) über die Pflicht der Erziehungsberechtigten zu der unter b bezeichneten Erziehung

unter Art. 8 Ziff. 4 a. a. O. und zwar ohne Rücksicht darauf, ob nur über einzelne dieser Punkte oder über sämtliche gestritten wird.

Anderer Ansicht ist der Verw.-G.-H. in dem mehrerwähnten Erkenntnisse (Bd. XII S. 250 fg., vergl. hierzu Bd. XIII S. 291 [S. 293]).

Aus dem Thatbestande, welcher dem Erkenntnisse zu Grunde lag, ist hervorzuheben: Ein protestantisches Pfarramt hatte den Antrag gestellt, daß ein unbestrittenermaßen protestantisch zu erziehendes — schulpflichtiges — Kind statt in der Familie seines katholischen Großvaters in einer protestantischen Familie untergebracht werde zwecks Ermöglichung der Erziehung des Kindes im protestantischen Glauben.

Den Streitpunkt bildete demnach ausschließlich die Art und Weise, in welcher die religiöse Erziehung des Kindes im (protestantischen) Glaubensbekenntnisse am zweckmäßigsten bewerkstelligt werden konnte, kurz: die Art und Weise der Religionserziehung.

Der Verw.-G.-H. anerkennt: Es handle sich hiernach „zwar allerdings" um die religiöse Erziehung des Kindes „im weiteren Sinne"; es könne aber „nach Lage der Sache nicht angenommen werden", daß die Angelegenheit unter Art. 8 Ziff. 4 a. a. O. falle. Zum Beweise für die Behauptung, daß unter die verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten im Sinne der eben erwähnten Gesetzesstelle „nicht alle Anträge fallen, welche von beteiligter Seite in Bezug auf die religiöse Erziehung eines Kindes überhaupt gestellt werden", stellt der Verw.-G.-H. zuerst mehrere Behauptungen auf, ohne dieselben zu begründen. Dann (S. 251 letzter Absatz) heißt es: Es entspreche „andrerseits" durchaus „der Natur der Sache", solche Angelegenheiten, welche lediglich die Art und Weise der Erziehung in einem bestimmten Glaubensbekenntnisse bezw. die Wahl der hierbei anzuwendenden Mittel betreffen, als Fragen des freien administrativen Ermessens oder als Angelegenheiten zu betrachten, welche dem Gebiete des Familienrechtes, speziell des häuslichen Erziehungsrechtes angehören und daher dem Wirkungskreise des Verwaltungsrichters entzogen sind.

Die Argumentation „aus der Natur der Sache“ (vergl. über diesen Ausdruck die Bemerkungen in Windscheids Pandekten, 5. Aufl. § 23 Note 1 a) ist nach allgemeinen Interpretationsregeln dann ausgeschlossen, wenn das Gesetz selbst ausreichende Anordnungen trifft. Die Verfassung thut dies, indem sie einen Rechtsanspruch auf Erziehung „in“ dieser oder jener Religion, d. h. nach den Vorschriften dieser oder jener Religion einräumt.

Nach diesen Vorschriften bestimmt sich die Art und Weise der Religionserziehung; innerhalb dieser Vorschriften bewegt sich das „Ermessen“. Das Ermessen ist aber nicht das freie administrative Ermessen, welches nur nach Rücksichten des öffentlichen Interesses entscheidet, sondern das richterliche Ermessen, d. h. jenes Ermessen, „welches vom Gesetz freigelassen ist, wo es sich darum handelt, zwischen zwei Parteien das Recht festzustellen.“ (Vergl. Seydel: Bayer. Staatsrecht Bd. II S. 441, ferner Ed. V.-G.-H. Bd. IV S. 245 fg., dazu Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten vom Jahre 1877/78 Beilagen-Band III S. 8 — II, 1 — und S. 22—23).

Es streitet übrigens schon eine natürliche Vermutung dafür, daß von einem freien administrativen Ermessen, von einem Belieben der Behörden auf dem vorwürfigen Gebiete überall nicht die Rede sein kann. Denn der schwersten Gefährdung des religiösen Friedens wäre sonst Thür und Thor geöffnet. Die religiösen Interessen, insbesondere die im Umkreise der religiösen Erziehung obwaltenden oder vielmehr die in diesem Umkreise eingeräumten Rechte bedurften offensichtlich des erhöhten Schutzes des Verwaltungsrichters. Nur bei Vorhandensein eines Gesetzes, welches dies ausdrücklich bestimmt, könnten deswegen und im Hinblicke auf die allgemeine Fassung des Art. 8 Ziff. 4 a. a. O. Ausnahmen angenommen werden.

Soviel über das „freie administrative Ermessen“.

Wenn weiterhin der Verw.-G.-H. derartige Angelegenheiten (betr. die Art und Weise der Religionserziehung) wohl auch („oder“) als in das Gebiet des Familienrechtes gehörig ansieht, so ist demgegenüber zu bemerken: Vor den Behörden der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden keine Rechtsstreitigkeiten — um solche handelt es sich hier — ausgetragen. Dies kann aber auch nicht vor den ordentlichen Gerichten geschehen, da diesen die Zuständigkeit mangelt. Es könnte sich also nur noch fragen, ob nicht, mit Rücksicht auf das Spezialisierungsprinzip des Verwaltungsgerichtsgesetzes, der Rechtsanspruch auf Erziehung eines Kindes in den Lehren der betreffenden Religion — bezw. die entsprechende Verbindlichkeit, das Kind in der Art und Weise aufzuziehen, welche den Lehren der betreffenden Religion konform ist —, obwohl seiner Natur nach eine Verwaltungsrechtssache, dennoch gleich einer Verwaltungssache (bezüglich des Verfahrens) zu behandeln ist. Da aber Art. 8 Ziff. 4 a. a. O. alle (bestrittenen) Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten in Angelegenheiten der religiösen Kindererziehung vor den Verwaltungsrichter verweist, so entfällt auch dieser Einwand.

Dieser seiner Auffassung, fährt der Verw.-G.-H. fort, stehe auch der in Art. 8 Ziff. 4 a. a. O. gewählte Ausdruck „nicht entgegen“. Zum Beweise

hierfür wird auf die Motive zu Art. 7 Ziff. 5 des Regierungsentwurfes — jetzt Art. 8 Ziff. 4 des Gesetzes — verwiesen.

Aus den Motiven ergiebt sich ein Zweifaches:

a) Es erhellt aus denselben der Grund, weshalb eine vom Wortlaut der Überschrift des Abschnittes I Kap. III der II. Verf. Beil. — „Religionsverhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen" — abweichende Fassung der zit. Ziff. 4 bezw. 5 gewählt wurde. Als Grund dieser Abweichung wird angegeben, daß Streitigkeiten über religiöse Kindererziehung nicht nur bei Kindern aus gemischten Ehen, sondern auch „sonst" — gemeint ist offenbar: bei außerehelichen und Pflegekindern, bei Kindern aus ungemischten Ehen, kurz: mögen die Eltern der (ehelichen oder außerehelichen) Kinder verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan sein oder nicht — vorkommen können. Damit ist lediglich die Weglassung der Worte „aus gemischten Ehen" erklärt.

Die Wahl des Ausdruckes „religiöse Kindererziehung" statt „Religionsverhältnisse der Kinder" (vergl. die Überschrift des zit. III. Kapit) empfahl sich wohl deshalb, weil die Verfassung den bereits im Betreffe des Läut.-Ed. vom Jahre 1815 verwendeten Ausdruck „religiöse Erziehung der Kinder" (= religiöse Kindererziehung) regelmäßig im Texte des Gesetzes gebraucht und dieser bestimmte, knappe Ausdruck der gedrängten Formulierung der übrigen Ziffern des Art. 8 — und des Art. 10 — des Verwaltungsgerichtsgesetzes vorzüglich entsprach. Als „allgemeiner" konnte die Fassung der Ziff. 4 in den Motiven nur bezeichnet werden mit Rücksicht auf die Weglassung des Ausdruckes „aus gemischten Ehen".

Sachlich bedeutet „religiöse Kindererziehung" das nämliche wie „Religionsverhältnisse der Kinder."

So viel und nur so viel kann aus der Thatsache der Abänderung des fraglichen Wortlautes bezw. aus der Bemerkung der Motive gefolgert werden.

Es erscheint wie eine petitio principii, wenn der Verw.-G.-H. unter Hinweis auf die Motive bemerkt: Aus der allgemeinen Fassung der Ziffer 4 könne nicht gefolgert werden, daß der Gesetzgeber damit auch solche Streitigkeiten über religiöse Kindererziehung, welche nicht das Glaubensbekenntnis eines Kindes, sondern ausschließlich die *Art und Weise* der religiösen Erziehung desselben betreffen, zu Verwaltungsrechtssachen erheben wollte.

Es muß auf den *Inhalt der Normen* eingegangen werden, durch welche im Einzelnen die Materie der „religiösen Kindererziehung" geregelt ist.

b) In den Motiven zu Ziff. 5 (jetzt Ziff. 4) heißt es: „Bei dieser Ziffer kommen die §§ 12—23 der II. Verf.-Beil. in Betracht."

In diesen §§ — behauptet der Verw. G. H. — seien lediglich Vorschriften darüber enthalten, in welcher Religion Kinder aus gemischten Ehen, Findlinge u. s. w. zu erziehen sind, und wer berechtigt ist, über die Befolgung dieser Anordnungen zu wachen, dagegen keine Bestimmungen über die Art und Weise, *wie* sich die Erziehung in der betreffenden Religion zu gestalten habe. Aus dem ausdrücklichen Hinweise der Motive auf diese Bestimmungen (§§ 12 fg. der II. Verf.-Beil.) müsse geschlossen werden, daß die Ziffer 4 a. a. O. grund-

sätzlich nur jene Streitigkeiten umfaßt, welche sich zwischen den Beteiligten bezüglich des Glaubensbekenntnisses, in welchem ein Kind zu erziehen ist, ergeben.

Gegenüber diesen Behauptungen beziehe ich mich im Allgemeinen auf meine Erörterungen im Texte über die Bedeutung des grundlegenden Satzes der Verfassung: Die Kinder werden in der vereinbarten bezw. gesetzlich bestimmten Religion erzogen.

Hier nur noch einige Bemerkungen.

Daß der Verw.-G.-H. die Autorität des Gesetzes selbst höher stellt als die Autorität der Motive zum Gesetze, ergiebt sich daraus, daß nach der Rechtsprechung des Verw.-G.-H. bezüglich der religiösen Erziehung der Kinder aus ungemischten Ehen nicht die nach Ansicht des Verfassers der Motive „bei dieser Ziffer in Betracht kommenden" §§ 12—23 der II. Verf.-Beil., sondern die zivilrechtlichen Normen Anwendung finden. (Ed. V.-G.-H. Bd. IV. S. 111).

Der „Kultus der Motive" zum Gesetze findet seine Schranken im Gesetze selbst.

Hiervon aber abgesehen, hätte der Gesetzgeber der Verfassung — und dies kann mit Bestimmtheit gesagt werden — keinesfalls über die Art und Weise der religiösen Erziehung eingehendere Bestimmungen treffen können, wollte er nicht seine natürlichen Kompetenzen weit überschreiten. Denn wie die religiöse Erziehung im Einzelnen sich gestaltet, das bestimmt nicht der Staat, sondern das bestimmt sich nach den Lehren der einschlägigen Religionspartei. Ein so flagranter Eingriff in die Interna der Religion darf dem Gesetzgeber, auch dem Gesetzgeber des Plazet nicht zugemutet werden. Indem der Gesetzgeber — es kann dies nicht oft genug wiederholt werden — bestimmt, daß die Kinder in der betr. Religion erzogen werden, bestimmt er zugleich, daß über die Art und Weise der Religionserziehung die betreffende Religion selbst entscheidet. Der Gesetzgeber konnte und mußte von der Voraussetzung ausgehen, daß es wohl keine Religion, welche auf den Namen einer solchen mit Recht Anspruch erheben darf, giebt, welche nicht bezügliche Vorschriften enthält. Gerade solche Vorschriften sind Existenzbedingungen einer jeden Religion.

Im Streitfalle hat der Richter unter Zugrundelegung dieser Vorschriften und Würdigung aller Umstände des konkreten Falles zu entscheiden, welche Art und Weise der Erziehung den Vorschriften der betreffenden Religion entspricht.

Erkennt man, wie dies der Verw.-G.-H. thut, an, daß sich die „religiöse Kindererziehung" im Sinne der Verfassung auf die gesamte Religionserziehung der Kinder, auch auf die häusliche erstreckt, daß ferner eine Rechtspflicht der Eltern hierzu besteht, so erfordert es die Konsequenz, im Einklange mit der — dem Inhalt der verfassungsrechtlichen Vorschriften entsprechenden — allgemein formulierten Bestimmung des Verwaltungsgerichtsgesetzes auch die verwaltungsrichterliche Zuständigkeit zur Entscheidung sämtlicher Streitigkeiten über religiöse Kindererziehung anzuerkennen (vergl. hiezu die Bemerkung in den Motiven a. a. O. S. 11 Ziff. III über den Wirkungskreis des Verwaltungs-Gerichtshofes).

Würde der Verw.-G.-H. die Folgerungen, welche sich von seinem prinzipiellen Standpunkte aus ergeben, voll und ganz ziehen, dann würde er, im geraden Gegensatze zu seiner früheren Rechtsprechung, der hier bekämpften Ansicht nicht nur zuneigen, sondern mit derselben geradezu übereinstimmen:

Die Klage, welche vor dem Verwaltungsrichter erhoben wird, ist eine Feststellungsklage, eine Art öffentlich rechtlicher Statusklage. Der Verwaltungsrichter hat kein kondemnatorisches Erkenntnis zu erlassen, sondern lediglich zu entscheiden, welchem Glaubensbekenntnisse das Kind angehört. Alles Weitere — in welcher Art und Weise sich die Erziehung des Kindes in dem Bekenntnisse, welchem dasselbe angehört, gestalten muß; ob die Eltern verpflichtet sind, das Kind in dem betreffenden Glaubensbekenntnisse zu erziehen — geht den Verwaltungsrichter nicht an. Alle weiteren „Rechtsfolgen" des Feststellungsbescheides liegen für den Verwaltungsrichter ἔξω τοῦ δράματος. Von einer Zwangsvollstreckung des Bescheides, eines Feststellungsbescheides, kann nach dessen Inhalt keine Rede sein. Damit, daß das öffentlich rechtliche Verhältnis der Glaubensangehörigkeit judikatmäßig festgestellt ist, hat die Sache vor dem Verwaltungsrichter ihre Erledigung gefunden.

Diese Folgerungen zieht aber der Verw.-G.-H. nicht; vielmehr schränkt er den zuerst aufgestellten Grundsatz — der Verwaltungsrichter sei nur bei Streitigkeiten über die Glaubensangehörigkeit eines Kindes zuständig — nach zwei Richtungen hin ein:

a) Die erste Ausnahme ist folgende: Über die Art und Weise der religiösen Erziehung eines Kindes (in einem bestimmten Glaubensbekenntnisse) könne der Verwaltungsrichter nur dann in die Lage kommen zu entscheiden, wenn es sich um einen Streit über die rechtlichen Folgen (Rechtsfolgen) eines die Konfessionsangehörigkeit eines Kindes feststellenden verwaltungsrichterlichen Ausspruches oder um eine Beschwerde aus Anlaß der Zwangsvollstreckung (Art. 46 V.-G. Ges.) eines rechtskräftigen verwaltungsrechtlichen Erkenntnisses über religiöse Kindererziehung handelt.

Diese Behauptung wird nicht weiter begründet. Ich wüßte auch nicht, wie dieselbe vom prinzipiellen Standpunkte des Verw.-G.-H. aus begründet werden könnte. Denn ist einmal richterlich festgestellt, daß das Kind einem bestimmten Glaubensbekenntnisse angehört, und kann nur diese Feststellung getroffen werden, dann ist damit die Sache für den Verwaltungsrichter abgethan. Die „Rechtsfolgen" der verwaltungsrichterlichen Entscheidung sind ganz selbständige. Über diese könnte der Verwaltungsrichter nur auf Grund einer besonderen Zuständigkeitsbestimmung entscheiden. Art. 8 Ziff. 4 a. a. O. würde nicht einschlägig sein. Denn fallen unter diese Ziffer nur Streitigkeiten über die Glaubensangehörigkeit, dann kann keine Ausnahme gemacht werden, weil das Gesetz selbst nicht unterscheidet.

Ebensowenig ist ersichtlich, wie auf Grund eines verwaltungsrechtlichen Erkenntnisses, durch welches die Glaubensangehörigkeit eines Kindes, demnach das Bestehen eines Rechtsverhältnisses festgestellt ist, Zwangsvollstreckung vorgenommen werden könnte. Ein solches Erkenntnis kann, wie bemerkt, seinem

Inhalte nach nicht vollstreckt werden (vergl. Seuffert: Kommentar zur R.-Ziv.-Proz.-O. § 231 Note 10 lit. b, § 644 Note 3).

Die Sache verhält sich ähnlich wie bei Streitigkeiten über die Heimatzugehörigkeit. Aus der Entscheidung, daß jemand in einer bestimmten Gemeinde heimatberechtigt ist, giebt es keine Zwangsvollstreckung (in der Sache selbst). Es wird lediglich festgestellt, daß ein Rechtsverhältnis, die Heimatzugehörigkeit jemandes zu einer Gemeinde, bestehe.

Eine der „Rechtsfolgen" der verwaltungsrechtlichen Entscheidung über die Heimatzugehörigkeit ist die Unterstützungspflicht der Heimatgemeinde. Wenn nun dem Verwaltungsrichter nur die Entscheidung über die Heimatzugehörigkeit zugewiesen wäre — Art. 8 Ziff. 26 Verw.-G.-Ges., Art. 19 fg. bayer. Heimatgesetz —, dann wäre er deshalb allein nicht berufen, über die Rechtsfolgen der Heimatzugehörigkeit, insbesondere über die bestrittene Unterstützungspflicht der Heimatgemeinde Entscheidung zu treffen. Erst auf Grund besonderer Bestimmung (Art. 10 Ziff. 5 Verw.-G.-Ges., Art. 43 bayer. Armengef.) ist die verwaltungsrichterliche Kompetenz hierzu eingeräumt.

b) Die andere und zwar einschneidendste Ausnahme ist folgende: Allerdings müsse zugegeben werden, daß ein Streit bezüglich der Konfessionsangehörigkeit eines Kindes im Sinne der mehrzitierten Gesetzesziffer auch dann als gegeben anzunehmen wäre, wenn ungeachtet einer in dieser Hinsicht konstatierten formellen und ausdrücklichen Übereinstimmung der Beteiligten aus Handlungen oder Unterlassungen des Erziehungsberechtigten auf absichtlichen und thatsächlichen Widerspruch desselben in Bezug auf die betreffende Konfessionsangehörigkeit des Kindes mit Bestimmtheit zu schließen ist. Denn auch hierin könnte und müßte eine Bestreitung des Glaubensbekenntnisses selbst erblickt werden (a. a. O. S. 253).

Hier wird mittels eines dialektischen Kunstgriffes, wie durch eine Hinterthüre, das wiederum hereingeführt, was vorher eliminiert worden war. M. a. W.: Nachdem kurz vorher gesagt worden war, daß sich die fraglichen Bestimmungen der Verfassung nur auf die Glaubensangehörigkeit der Kinder und auf nichts Anderes beziehen, wird hier wiederum anerkannt, daß eine Rechtspflicht des Erziehungsberechtigten zur Erziehung in dem betreffenden Glaubensbekenntnisse, zur Erziehung des Kindes nach der Art und Weise, wie das betr. Glaubensbekenntnis es vorschreibt, besteht. Denn der Erziehungsberechtigte darf — das ist doch wohl der Sinn jener Worte — weder durch Handlungen noch durch Unterlassungen absichtlichen Widerspruch „in Bezug auf die betreffende Konfessionsangehörigkeit des Kindes" entgegensetzen. Es genügt nicht das rein negative Moment, daß er die Glaubensangehörigkeit nur formell und ausdrücklich anerkennt, kurz: Das Kind muß nicht nur dem betreffenden Glaubensbekenntnisse „angehören", sondern es muß seiner Glaubensangehörigkeit entsprechend erzogen werden.

Auf welche andere Bestimmung kann aber diese Verpflichtung vom öffentlich rechtlichen Standpunkte aus gegründet werden, wenn nicht auf die Anordnung der Verfassung: Das Kind wird in dem betreffenden Glaubensbekenntnisse erzogen (das Kind muß von den Erziehungsberechtigten nach den Vorschriften

III. Wie lange dauert die gesetzliche Pflicht der Eltern zur religiösen Erziehung ihrer Kinder?

1. Die Pflicht der religiösen Erziehung dauert für die Eltern [53]) so lange, bis die Kinder zum Unterscheidungsalter d. i. zur gesetzlichen Volljährigkeit gelangt sind.

Im Sinne des Gesetzes sind Personen, welche minderjährig sind, noch nicht vollständig religiös erzogen, jedenfalls noch nicht so vollständig erzogen, um nach eigner, freier Überzeugung ein Glaubensbekenntnis zu wählen. Sie unterliegen während dieser Zeit der Glaubensunselbständigkeit dem Glaubenszwange, und die Eltern sind nur die Vollstrecker des Gesetzes, wenn sie die gesamte religiöse Erziehung während der ganzen Zeit der Minderjährigkeit der Kinder genau nach den Vorschriften der durch Vertrag oder Gesetz bestimmten Religion einrichten und führen. Der Wille des Minderjährigen kommt rechtlich gar nicht in Betracht. Die Folge davon ist, daß der Minderjährige während der ganzen Zeit der Minderjährigkeit nicht einseitig d. h. im Widerspruche mit der durch elterlichen Vertrag oder durch die gesetzliche Regel geschaffenen Rechtslage seinen Glauben wechseln oder auch nur Religionsunterricht empfangen kann.

Die religiöse Erziehung beschränkt sich nicht auf die Periode der allgemeinen Schulpflicht. Nicht unter dem Gesichtspunkte des Schulzwanges, sondern unter dem Gesichtspunkte des Glaubenszwanges wird die religiöse Kindererziehung im Religionsedikt geregelt.

Die Regel wird allerdings sein, daß die religiöse Erziehung hauptsächlich während jener Zeit zur Geltung kommt. Allein, wenn auch nach der Natur der Sache sowohl vor als nach der

des betreffenden Bekenntnisses erzogen werden)? Steht dieser Satz nicht in der Verfassung, auf welches andere Gesetz stützt der Gerichtshof sonst die zweite Ausnahme, welche mit der Negation der Regel fast gleichbedeutend ist? Steht aber jener Satz in der Verfassung, wie reimt sich damit die Regel, der Grundsatz selbst?

Man sieht, auf dem vom Verwaltungsgerichtshofe eingeschlagenen Mittelwege kann die Wahrheit keinesfalls liegen. Die Konsequenz drängt förmlich und zwingt, entweder der hier bekämpften oder der hier vertretenen Ansicht zu folgen.

53) Der Ausdruck „Eltern" statt des richtigeren allgemeinen Ausdruckes „Erziehungsberechtigte" wird aus stilistischen Gründen gebraucht (mit Rücksicht auf die häufige Wiederkehr des Ausdruckes „Erziehung").

Periode der allgemeinen Schulpflicht die Frage der religiösen Erziehung von geringerer Bedeutung ist, so ist doch dieser rein thatsächliche Umstand ohne rechtlichen Belang. Das Anhalten zum Besuch des Religionsunterrichtes ist nur eine Seite, nach welcher hin die religiöse Erziehungspflicht sich äußert. Die religiöse Erziehung begreift ihrem Wesen nach eine solche Mannigfaltigkeit von erzieherischen Einwirkungen in sich, daß dieselben nicht im Einzelnen aufgezählt, sondern nur in ihrer Totalität bezeichnet werden können. Die Thätigkeit der Schule ist nur die vornehmste, nicht aber die einzige Thätigkeit, durch welche die Kinder religiös erzogen werden. Die religiöse Erziehung vollzieht sich im einheitlichen Zusammenwirken verschiedener Faktoren, nämlich der Familie, der Kirche und des Staates. Eine Verletzung der über religiöse Kindererziehung geltenden Vorschriften kann sowohl vor Beginn als auch nach Beendigung der Thätigkeit der Schule vorkommen.

Die Aufnahme in eine streng konfessionell geleitete protestantische Anstalt z. B. würde ungesetzlich sein, wenn nach Vertrag oder Gesetz das Kind katholisch erzogen werden muß, sollte letzteres auch noch nicht oder nicht mehr im Alter der allgemeinen Schulpflicht sich befinden[54]).

Die Richtigkeit dieser Ansicht dürfte sich daraus ergeben, daß das Gesetz nicht unterscheidet, ob ein Minderjähriger im Alter der Schulpflicht steht oder nicht. Es läßt sich auch nicht behaupten, daß die Erziehung, insbesondere die religiöse Erziehung, mit Beendigung der allgemeinen Schulpflicht abgeschlossen ist. Am wenigsten läßt sich dies vom Standpunkt des Gesetzgebers der Verfassungsurkunde aus behaupten.

Zu einer richtigen Auslegung der über religiöse Kindererziehung geltenden Normen kann man meines Erachtens nur gelangen, wenn man die Bestimmungen des I. Abschnittes der II. Verfassungsbeilage, ja die Bestimmungen der ganzen Verfassungsbeilage als ein untrennbares Ganze behandelt, die einzelnen Bestimmungen im Zusammenhalt miteinander erklärt.

Daß die Überschriften der einzelnen Kapitel nicht entscheidend sind, liegt auf der Hand. Der Sinn des Gesetzes ist trotz der unvollkommenen Redaktion klar. Gemäß § 6 Rel.-Ed. sind die

54) Analoges gilt für den Fall der Unterbringung eines Kindes in einer anderen Familie als derjenigen der Erziehungsberechtigten.

Minderjährigen unterscheidungslos von der freien Glaubenswahl ausgeschlossen, d. h. sie sind dem Glaubenszwange unterworfen.

In § 9 ist ganz allgemein, also ohne Rücksicht darauf, ob die Minderjährigen [55]) ehelicher oder unehelicher Geburt sind, ob die

55) Unter den „obigen Gründen" — s. § 9 cit. — wird zweifellos auch der in § 6 genannte Grund (mangelndes Unterscheidungsalter) zu verstehen sein. Über die Auslegung des § 9 besteht Streit. Vergl. einerseits Seydel S. 154—155 andererseits Mayer S. 148. Seydel ist der Ansicht: § 9 habe nur solche Personen im Auge, welche noch unter einer Erziehungsgewalt stehen. Das ergebe sich daraus, daß das Recht, die Glaubenswahl anzufechten, nur denjenigen zugestanden werde, „welche die Religionserziehung zu leiten haben." Dies seien nur die Eltern, Vormünder u. s. w., nicht die in § 23 genannten Personen.

Dieser Ansicht kann ich nur insofern beistimmen, als § 23 hierher, wie offensichtlich, keinen Bezug hat. Seydel giebt selbst zu, daß „unter den obigen Gründen" sämtliche in §§ 6—8 genannten Gründe zu verstehen sind.

Zum richtigen Verständnisse der §§ 6 fg. ist es nötig, den § 5 eod. heranzuziehen. Der Inhalt der §§ 5—8 ist: Jeder Staatseinwohner, welcher einer „eigenen freien Überzeugung" fähig ist, hat das Recht der selbständigen Glaubenswahl.

Bezüglich der minderjährigen Staatseinwohner, nicht nur bezüglich der noch unter einer Erziehungsgewalt stehenden, stellt die Verfassung die praesumptio iuris et de iure auf, daß dieselben keiner „eigenen freien Überzeugung" fähig sind. Dies kommt darin zum Ausdrucke, daß den Minderjährigen das Recht der freien Glaubenswahl schlechthin abgesprochen wird, ohne daß unterschieden würde, ob der betreffende Minderjährige in concreto einer „eigenen freien Überzeugung" fähig ist oder nicht. Es wäre nun geradezu unlogisch, wenn der Gesetzgeber, nachdem er eben die Minderjährigen unbedingt von der freien Glaubenswahl ausgeschlossen hat, sofort wieder bezüglich der Minderjährigen unterschieden hätte, ob sie in einem „Geistes- und Gemütszustande sich befinden", welcher sie befähigt, nach „eigner freier Überzeugung" die Glaubenswahl vorzunehmen — oder ob sie sich nicht in einem solchen Zustande befinden. Dann wäre durch § 7 der kategorische Satz des § 6 wieder umgestoßen.

§ 7 knüpft nicht an § 6, sondern an § 5 an und zwar mit den Worten: (Da) „diese Wahl" — entsprechend den Eingangsworten des § 5: „Die Wahl des Glaubensbekenntnisses" u. s. w. Diese eigentümliche Fassung des Gesetzes erklärt sich daraus, daß die äußerlich getrennten §§ 5 und 6 innerlich zusammengehören, daß in denselben der zusammenhängende Gedanke ausgesprochen ist: Jeder großjährige Staatseinwohner hat das Recht der freien Glaubenswahl.

Was aber den § 8 a. a. O. anlangt, so enthält derselbe einen Befehl, welcher an die Adresse der Religionsparteien gerichtet ist. Das Gesetz sagt unterscheidungslos, daß keine Partei die Mitglieder der anderen — durch Zwang oder List — zum Übergang verleiten darf. Zweck der Bestimmung ist die Erhaltung des religiösen Friedens unter den Religionsparteien: Es wird die Proselytenmacherei verboten. Der religiöse Frieden würde nicht nur dann gestört, wenn

Eltern dem gleichen oder verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan sind, bestimmt, daß eine „solche" d. h. gegen die Vorschrift des § 6 stattfindende Glaubenswahl eines Minderjährigen von denjenigen, welche die Religionserziehung zu leiten haben, angefochten werden kann, worauf die betreffende Regierungsbehörde den Fall zu untersuchen und an das Königliche Staatsministerium des Innern zu berichten habe. Offenbar soll es nicht bei dem bloßen „untersuchen" und „berichten" verbleiben, sondern der Staat leiht dem Beschwerde führenden Teil seinen Arm zur Aufrechterhaltung der staatlichen Gesetze. Auch kann nicht angenommen werden, daß unter Glaubenswahl der formelle Akt des „Überganges" zu verstehen sei. Vielmehr ist wohl ein Verhalten des Minderjährigen gemeint, welches zeigt, daß er zu einer anderen Religion übergehen will; der Minderjährige nimmt z. B. Unterricht

---

Minderjährige, sondern auch, wenn Großjährige durch Zwang und List zum Übergang verleitet würden.

Wenn endlich in § 9 denjenigen, „welche die Religionserziehung zu leiten haben", das Recht eingeräumt wird, eine solche Wahl aus einem der obigen Gründe anzufechten, so wird damit den Personen, welche nach geltendem Recht überhaupt zur Religionserziehung kompetent sind — und das sind vor allem die geistlichen Obern — das Anfechtungsrecht eingeräumt. Gerade in der Formulierung: „(welche die Religionserziehung) zu leiten haben" ist zum Ausdrucke gebracht, daß dies Personen sind, welche nach den einschlägigen Normen in Sachen der Religionserziehung zu einer leitenden Thätigkeit berufen, zuständig, berechtigt und verpflichtet sind. Das sind aber in erster Linie nicht die Eltern u. s. w., sondern die einschlägigen geistlichen Vorstände, die geistlichen Obern (vergl. hierzu § 10, § 23 Rel.-Ed.). Die letzteren Ausdrücke wurden in § 9 nicht gebraucht, weil das Anfechtungsrecht der Eltern u. s. w. nicht ausgeschlossen werden wollte.

Daß gerade von „Religionserziehung" die Rede ist, kann nicht zu Gunsten der hier bekämpften Ansicht verwertet werden. Dies wäre vielleicht der Fall, wenn die „Religionserziehung" entsprechend näher bezeichnet wäre, etwa durch den Zusatz: (welche die Religionserziehung) „der betreffenden Personen" (zu leiten haben). Die Wahl des Ausdruckes „Religionserziehung" dürfte um so weniger auffallen, als thatsächlich wohl meist an Minderjährigen — diese unterliegen während der ganzen Minderjährigkeit der „Religionserziehung" — Konversionsversuche vorgenommen werden. Dazu kommt, daß auch bei volljährigen Personen die religiösen Beeinflussungen regelmäßig von den „die Religionserziehung leitenden" Personen (der anderen Religionspartei) ausgehen werden. Dem entspricht ein Anfechtungsrecht der die Religionserziehung leitenden Personen der bisherigen Religionspartei des Konvertiten.

in den Lehren eines anderen Bekenntnisses. Sonst käme man zu dem Schluß, daß dieselben Personen, welche die Religionserziehung zu leiten haben, sich damit begnügen müssen, daß der Minderjährige nur dem Namen nach bei seinem Bekenntnis geblieben ist, während die Religionserziehung in Wahrheit sich ganz im Widerspruche mit den Lehren derselben vollzieht. Ein solches Beschwerderecht würde mit einem Nichts gleichbedeutend sein.

Die eben besprochenen Bestimmungen der §§ 6 und 9 Rel.-Ed. gelten für alle Minderjährigen und für alle Fälle des eigenmächtigen Glaubenswechsels solcher Personen.

Da aber, insbesondere bei Glaubensverschiedenheit der Eltern, auch noch andere ungesetzliche Einwirkungen auf den Religionsstand der Minderjährigen möglich sind, außerdem auch nach der positiven Richtung hin eine wirkliche, dem gesetzliche Religionsstande der Minderjährigen entsprechende Religionserziehung garantiert werden sollte, so empfahl es sich, spezielle Bestimmungen aufzustellen.

In § 23 Rel.-Ed. heißt es nicht mehr allgemein, daß denjenigen, welche die Religionserziehung zu leiten haben, ein Beschwerderecht zusteht, sondern es werden gewisse Personen (geistliche Obere, nächste Verwandte, Vormünder und Paten) aufgezählt. Diesen räumt das Gesetz ein Antrags- und Beschwerderecht ein, wenn die „vorstehenden" d. h. die über die „Religionsverhältnisse" über die „Religionserziehung" in §§ 12 fg. erlassenen „Anordnungen" — deren Bedeutung früher besprochen wurde — nicht befolgt werden.

Das Antrags- und Beschwerderecht der genannten zur Überwachung berechtigten Personen würde etwas rein Illusorisches sein nicht nur dann, wenn gegen den Widerspruch derselben ein Glaubenswechsel, sondern auch, wenn eine Religionserziehung — Unterricht, Besuch des Gottesdienstes u. s. w. — statthaben könnte, welche den Vorschriften jenes Glaubensbekenntnisses widerspricht, in welchem die Minderjährigen nach Vertrag oder Gesetz erzogen werden sollen. Gerade aus dem Umstand, daß gewissen Personen ein Überwachungsrecht eingeräumt ist, ergiebt sich, daß in jeglicher Weise dafür gesorgt werden soll, daß das Recht der betreffenden Religionspartei auf die Kinder unentziehbar ist und in keiner Weise geschmälert

werden kann, weder durch die Eltern, noch durch die Kinder, noch durch andere Personen.

Der Zweck des Gesetzes bleibt immer der gleiche. Es läßt sich nicht einsehen, warum dem Gesetzgeber weniger daran gelegen sein sollte, daß nach Beendigung der allgemeinen Schulpflicht die „vorstehenden Anordnungen" befolgt werden. Ein Elternteil könnte dann den Vertrag oder die gesetzliche Regel unbeachtet lassen, der Minderjährige seinen Glauben frei wählen. Warum aber dann die Vorschrift in §§ 6, 9 und 23?

Wollte der Gesetzgeber ein so wichtiges Recht gewisser Personen, wie das Antrags- und Beschwerderecht, auf einen früheren Zeitpunkt als den der Erreichung des Unterscheidungsalters beschränken, so wäre eine ausdrückliche Bestimmung notwendig gewesen; eine solche fehlt aber. Der kategorische Satz in § 6: „Derselbe — nämlich: Staatseinwohner — *muß* jedoch das hiezu erforderliche Unterscheidungsalter erreicht haben", und die ebenso bestimmt lautenden Vorschriften in §§ 9 und 23 weisen darauf hin, daß der Gesetzgeber der Verfassungsurkunde wirklich die möglichste Einheit und Unveränderlichkeit des Glaubens in der Familie „mittels eiserner Bande" zusammenhalten will.

Wenn man einerseits davon ausgeht, daß die gesamte religiöse Kindererziehung verfassungsrechtlich geregelt ist, andererseits in Betracht zieht, daß der Gesetzgeber der Verfassung mit Rücksicht auf das *ethische Moment* in der Kindererziehung nicht nur an die erzieherische Thätigkeit der Schule und während der allgemeinen Schulperiode gedacht haben kann, ein solcher Wille im Gesetz jedenfalls keinen Ausdruck gefunden hat, so dürfte sich die hier vorgenommene Auslegung wohl rechtfertigen.

Übrigens ist der Satz, daß hinsichtlich der Religionsverhältnisse der Kinder der Wille der Letzteren rechtlich gar nicht in Betracht kommt, eine notwendige Konsequenz des mehrbesprochenen Satzes, daß die Eltern zu der der Glaubensangehörigkeit der Kinder entsprechenden Religionserziehung gesetzlich verpflichtet sind. Denn müssen die Kinder in der vereinbarten bezw. gesetzlich bestimmten Religion erzogen werden, besteht ein Zwang hierzu gegen die Eltern, dann ergiebt sich von selbst, daß die Kinder in ihren Religionsverhältnissen nicht selbstbestimmend handeln können und zwar während der *ganzen* Dauer der Minderjährigkeit. Daran darf

der im Gesetz gebrauchte Ausdruck „Kinder" nicht irre machen. Dieser Ausdruck wird gebraucht im Gegensatz zu dem Worte „Eltern".

Beschränkt man die religiöse Erziehung auf einen früheren Zeitpunkt als den der Volljährigkeit, dann entsteht eine vom Standpunkte der hier bekämpften Anschauung aus schwer erklärliche Lücke: Einerseits können die Minderjährigen ihr Glaubensbekenntnis nicht frei wählen, haben kein Selbstbestimmungsrecht in Religionssachen, andererseits unterliegen sie keinem fremden Bestimmungsrechte mehr, nämlich vom Zeitpunkt der Beendigung der Religionserziehung an bis zur Erreichung der Volljährigkeit.

Die hier vertretene Ansicht hat nicht nur den Vorzug der Konsequenz; sie hat, wenn Sinn und Wortlaut des geltenden Rechtes noch Zweifel übrig ließen, das Zeugnis der Rechtsgeschichte für sich. Ein Rückblick auf das einschlägige rechtsgeschichtliche Material wird uns belehren, daß erst durch die Verfassung in der hier fraglichen Richtung Unklarheit in die Materie der Religionserziehung gebracht wurde (im Vergleich zum früheren Rechtszustand). Der Fehler liegt in der äußeren Anordnung des Gesetzestextes im I. Abschnitte der II. Verfassungsbeilage: Es wurde innerlich Zusammengehöriges äußerlich getrennt, die einzelnen Bestimmungen wurden vermehrt und größere Gruppen von Paragraphen durch Zergliederung des ganzen Abschnittes in Kapitel und durch Einfügung von ungenauen Überschriften, wie durch Wälle und Mauern, wenigstens für den oberflächlichen Blick gegen einander abgeschlossen. Vor solchen Hindernissen kann die Auslegung bei der Forschung nach dem innerlich Zusammengehörigen nicht Halt machen.

Am klarsten und unzweideutigsten hat der Gesetzgeber seinen Willen, daß die religiöse Kindererziehung so lange dauert, bis die Kinder das Unterscheidungsalter erreicht haben, in der mehrerwähnten V.-O. vom 18 Mai 1803, die Religionsverhältnisse der Kinder bei gemischten Ehen betr., zum Ausdruck gebracht.

In dieser Verordnung ist, was die hierher bezüglichen Bestimmungen anlangt, vorgeschrieben:

(Ziff. 3) ... „die Söhne sollen in dem Glaubensbekenntnisse des Vaters, und die Töchter in dem Glauben der Mutter bis zur Erreichung der Diskretionsjahre, welche für beyde Ge-

schlechter auf das zurückgelegte achtzehnte Jahr[56]) festgesezt werden, erzogen werden.

(Ziff. 4.) Nachdem sie aber zu diesem Jahresziel gelangt sind, so soll es von ihrer freyen Wahl abhangen, zu einer oder der anderen der im teutschen Reiche eingeführten drey christlichen Kirchen überzutreten[57]).

(Ziff. 5.) Weder dem den andern überlebenden Ehegatten, noch den Vormündern ist erlaubt, in diesen gesezlich bestimmten Religionsverhältnissen eine Änderung zu machen, sondern sie sind gehalten, die angefangene Erziehung in dem bestimmten Glaubensbekenntnisse bis zu den Diskretionsjahren der Kinder vollenden zu lassen."

Deutlicher, als hier geschehen, kann wohl kaum zum Ausdruck gebracht werden, daß Glaubenszwang der Kinder und Religionserziehung der Kinder im Sinne des Gesetzes notwendige Korrelate bilden.

Aus dieser für die spätere einschlägige Gesetzgebung im Wesentlichen maßgebenden Verordnung, welche die „Religionsverhältnisse" der Kinder bei gemischten Ehen regelt, ergiebt sich zugleich, daß das III. Kap. I. Abschn. der II. Verf.-Beil. — über die „Religionsverhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen" — in unlöslichem, inneren Zusammenhange mit den Bestimmungen des II. Kap. ebendort — „Wahl des Glaubensbekenntnisses" — insbesondere mit §§ 6 und 9 des letzteren Kapitels steht, daß demnach auch diese zur Materie der „religiösen Kindererziehung" gehören, obwohl sie äußerlich selbständig stehen bezw. unter die Bestimmungen über die „Wahl des Glaubensbekenntnisses" eingereiht sind.

Auch aus dem Rel.-Ed. vom Jahre 1809 ergeben sich Behelfe zu Gunsten der hier vertretenen Ansicht.

Ohne Bedeutung ist, daß das Unterscheidungsalter hinaufgerückt und die Wahl des Glaubensbekenntnisses für die Volljährigen nicht beschränkt wurde. Bemerkenswert aber sind folgende zwei Momente:

Einmal werden diejenigen Bestimmungen, welche von der Wahl des Glaubensbekenntnisses durch die Kinder oder vielmehr von der absoluten Unfähigkeit derselben, selbständig und eigenmächtig ein

56) „auf die gesetzliche Volljährigkeit" heißt es in den späteren Edikten (v. J. 1809/1818).

57) Erst die späteren Edikte kennen eine unbeschränkte Wahl.

Glaubensbekenntnis zu wählen, handeln, von denjenigen Bestimmungen getrennt, welche über die „Religionsverhältnisse" der Kinder aus gemischten Ehen handeln. Offensichtlich geschah dies deswegen, weil es auch Kinder giebt, deren Eltern in „ungemischter Ehe" — um einen der ungenauen Ausdrucksweise des Gesetzes analogen Ausdruck zu gebrauchen — leben [57a]). Es mußte eine gemeinsame Bestimmung, eine allgemeine Regel bezüglich aller Kinder — nun identisch mit „Minderjährigen" — vorangestellt werden. Zweckmäßig hätte dies in einem eigenen Kapitel geschehen können oder dadurch, daß — unter Abänderung der Überschrift des III. Kapitels — in das letztere entsprechende generelle Bestimmungen aufgenommen wurden. Denn die bezüglichen Vorschriften handeln nicht von der Glaubenswahl, von der Wahl der Religionspartei, sondern von den „Religionsverhältnissen" der Kinder, der Minderjährigen, gehören zu dieser Materie.

Daß dies wirklich auch die Meinung des Gesetzgebers war, erhellt daraus — und dies ist der zweite bemerkenswerte Punkt — daß er im III. Kapitel nach § 26 (jetzt § 23) noch einen Paragraphen (§ 27) einfügte, welcher lautete: Nach zurückgelegtem einundzwanzigsten Jahre steht es den Kindern frei, von der in § 7 (jetzt § 5) jedem Staatseinwohner gestatteten Wahl der Religionspartei Gebrauch zu machen.

Dieser § 27 besagt im Zusammenhalte mit den grundlegenden Bestimmungen des III. Kapitels nicht mehr und nicht weniger, als was bereits in Ziff. 3, 4 und 5 der V.-O. vom Jahr 1803 enthalten war: Die Kinder sollen bis zur Erreichung der Diskretionsjahre in dem betr. Glauben erzogen werden und erst von da an freie Glaubenswahl haben.

Trotzdem der zit. § 27 nur eine Wiederholung der §§ 7 und 8 des Rel.-Ed. vom Jahre 1809 ist, hielt es der Gesetzgeber — wohl in der Erwägung, in einer so wichtigen Materie nicht deutlich genug sprechen zu können — nicht für überflüssig, das schon einmal Gesagte zu wiederholen. Dabei war er offenbar einerseits von dem

57a) Die Religionsverhältnisse der Kinder aus „ungemischten" Ehen waren im Rel.-Ed. v. J. 1809 noch nicht ausdrücklich geregelt. Dies geschah erst in der II. Vers.-Beilage aus Anlaß der Beratungen über den Gönnerschen Entwurf eines Zivilkodex. Vergl. hierüber §§ 2 und 5 dieser Abhandlung, ferner die im Anhang mitgeteilten Urkunden.

richtigen Gefühle geleitet, daß jene vorausgehenden, äußerlich getrennt stehenden Bestimmungen innerlich unter die „Anordnungen" gehören, welche von den „Religionsverhältnissen" der Minderjährigen handeln, andererseits — im Hinblick auf den *speziellen* Inhalt der §§ 14 fg. (jetzt §§ 12 fg.) — in Verlegenheit, wo er sonst jene wenigen *generellen*, über die Religionsverhältnisse aller Minderjährigen handelnden Paragraphen einreihen sollte. Dadurch, daß § 27 später wegfiel, wurde sachlich nichts geändert. Die Weglassung geschah aber auf Kosten der Klarheit des an sich schon unglücklich redigierten Gesetzes.

Erst beim Zurückgehen auf die Entstehungsgeschichte der einschlägigen Bestimmungen enthüllt sich als unzweifelhafter Sinn des Gesetzes:

Die religiöse Erziehung der Kinder dauert während der ganzen Minderjährigkeit derselben[58]).

Aus den bisherigen Darlegungen folgt von selbst, daß sich die verwaltungsrichterliche Zuständigkeit — Verwaltungsgerichtsgesetz Art. 8 Ziff. 4 — auf alle Streitigkeiten erstreckt, welche sich während *der ganzen* Dauer der Minderjährigkeit der Kinder bezüglich der religiösen Erziehung ergeben, jedoch mit der Einschränkung, daß bei Streitigkeiten über eine eigenmächtige Glaubenswahl eines Minderjährigen neben der verwaltungsrichterlichen eine konkurrierende Zuständigkeit der Behörden der aktiven Verwaltung besteht (§ 9 Rel.-Ed.)[59]).

2. Der *Verwaltungsgerichtshof* beschränkt die religiöse

---

58) Diese Ansicht teilen *Sartorius* S. 55 (vergl. hierzu die Anmerkung 59) und *Stauder* S. 8 fg. — Vom Standpunkt *Seydels* aus versteht sich von selbst, daß es sich nach den Bestimmungen des *Schulrechtes* bemißt, wann der Zwang zum Glaubensunterricht besteht (S. *Seydel* S. 152, vergl. hierzu *Mayer* S. 216). — Nach *Schmidt* S. 242—243 dauert die relgiöse Erziehung im Sinne der Verfassung nur so lange, wie die Erziehung überhaupt. Wann ist aber „die Erziehung überhaupt" beendet? Das müßte wohl in jedem einzelnen Falle festgestellt werden. Mit einem so unsicheren und schwankenden Momente in einer in das Leben des Einzelnen so tief eingreifenden Frage zu operieren, dürfte kaum im Sinne der Verfassung gelegen sein.

59) Ich stelle mich hier im Ergebnis und in der Begründung völlig auf den Standpunkt, welchen *Sartorius* in seiner Schrift: „Die staatliche Verwaltungsgerichtsbarkeit auf dem Gebiete des Kirchenrechts, München 1891 (S. 44 fg.)" einnimmt. Vergl. dagegen *Seydel* S. 153 fg.

Erziehungspflicht (und demgemäß die verwaltungsrichterliche Kompetenz zur Entscheidung von Streitigkeiten über religiöse Kindererziehung) grundsätzlich auf die Dauer der allgemeinen Schulpflicht [60]).

Der Gerichtshof hat aber mehrfache Ausnahmen zugelassen, teils mit Rücksicht auf die nahe bevorstehende öffentliche Schulpflicht, teils mit Rücksicht auf den ausschließlich konfessionellen Charakter der Erziehungsanstalt, in welche das in einer anderen Religion zu erziehende Kind verbracht worden war.

Diese Ausnahmen zeigen das gemeinsame Merkmal, daß sie in Beziehung auf Kinder gemacht worden sind, welche noch nicht der allgemeinen Schulpflicht unterlagen [61]).

60) Ed. V.-G.-H. Bd. VII S. 16 und S. 188. Nach Ansicht des Verw.-G.-H. können die geistlichen Obern das Antrags- und Beschwerderecht im Allgemeinen erst mit Beginn der öffentlichen Schulpflicht der Kinder geltend machen, „da erst mit diesem Zeitabschnitte vom Standpunkt staatlicher Normen aus die betreffende Kirchengemeinschaft und deren Organe als an der religiösen Erziehung eines Kindes durch Unterrichtserteilung teilnehmend erscheint, mit diesem Zeitpunkte die Erziehungsfrage aus dem inneren Familienleben heraustritt und eine öffentliche Angelegenheit wird" (Bd. VII S. 18). Ich finde zu einer solchen Unterscheidung im Gesetze keinen Anhalt. Will das Gesetz, daß die Kinder in einer „Religion" erzogen werden, so will es auch, daß die Kinder in derselben voll und ganz erzogen werden. Gerade darin, daß den geistlichen Obern, den nächsten Verwandten u. s. w. ein Beschwerderecht eingeräumt ist, zeigt sich, daß auch die Art und Weise der häuslichen Erziehung von denselben überwacht wird. Andernfalls würde die Erziehung in der Familie nur geeignet sein, Verwirrung zu schaffen, während sie doch die Thätigkeit der Schule vorbereiten und ergänzen soll. Ist nach Vertrag oder Gesetz das Kind einer bestimmten Religion zugewiesen, so ist damit entschieden, daß die antragsberechtigten Personen ihre Befugnis ohne weiteres ausüben können, wenn die Art und Weise der religiösen Erziehung nicht den Lehren der betreffenden Religion entspricht. Von dem Moment an, wo das Kind einer Religionspartei zugehört, haben die Organe derselben auch das Recht, eine entsprechende religiöse Erziehung zu verlangen.

61) Ed. V.-G.-H. Bd. II S. 149, Bd. III S. 102, Bd. IV S. 550, Bd. VIII S. 39. Der Verwaltungsgerichtshof erachtet die Anwendbarkeit der verfassungsmäßigen Bestimmungen über die Wahl des Glaubensbekenntnisses auf die ganze Dauer der religiösen Erziehung eines Kindes als ausgeschlossen und erkennt diese Erziehung keinesfalls vor Ablauf der allgemeinen Schulpflicht als beendigt an (Bd. IV S. 552). Der Verw.-G.-H. geht von der Anschauung aus, für die Religionsverhältnisse solcher Personen, bei welchen vermöge des physischen Alters und der Nichtvollendung der religiösen Erziehung eine Selbständigkeit der Überzeugung ausgeschlossen ist, seien – das Vorhandensein einer gemischten Ehe vorausgesetzt — nicht die Bestimmungen in Kap. I und II, sondern lediglich jene in Kap. III des Abschnittes I der II. Verf.-Beil. maßgebend (Bd. III

IV. Können vertragsmäßige Bestimmungen über die religiöse Kindererziehung nur in einem „Ehevertrag" getroffen werden?

1. Die elterliche Vereinbarung kann Bestandteil eines — etwa

S. 106). Von dieser Anschauung ausgehend kommt der Verw.-G.-H. zwar auch zu dem Ergebnis, daß (noch schulpflichtige) Kinder ihren Glauben nicht frei wählen können. Allein der Unterschied zwischen der Meinung des Verw.-G.-H. und der hier vertretenen Auffassung zeigt sich klar, wenn der Verw.-G.-H. weiterhin sagt: Über die Dauer der religiösen Erziehung müsse, da Kap. III keine Bestimmungen darüber enthalte, auf die allgemeinen Grundsätze hierüber zurückgegriffen werden (Bd. II S. 160).

Die religiöse Erziehung wird dann definiert als „der Inbegriff jener Thätigkeit, welche dazu dient, den Kindern die Glaubenssätze ihrer Konfession in der Familie, in der Schule und in der Kirche beizubringen und begreiflich zu machen, sowie sie zur Übung jener Religionspflichten anzuleiten, welche die Konfession vorschreibt" (a. a. O.). Die religiöse Erziehung eines Kindes werde somit keinesfalls vor dem Ablaufe jenes Zeitraumes als beendigt anzusehen sein, während dessen nach den bestehenden staatlichen Vorschriften die bezeichnete Thätigkeit gegenüber dem Kinde zu üben sei. Dieser Zeitraum sei aber die Periode der allgemeinen Schulpflicht.

Nach der im Texte vertretenen Ansicht bedarf es keines Zurückgreifens auf „allgemeine Grundsätze", auf die „bestehenden staatlichen Vorschriften" im Gebiete des Schulrechts, sondern es bedarf nur eines Zurückgreifens auf die genannten generellen Bestimmungen — des II. Kap., speziell der §§ 6 und 9 Rel.-Ed. —, welche nicht nur von der freien Glaubenswahl, sondern auch von der Beschränkung der freien Glaubenswahl und den Rechten der die Religionserziehung leitenden Personen handeln und sich, wie dargethan, auf die Religionsverhältnisse aller Minderjährigen, auf die „religiöse Kindererziehung" überhaupt beziehen. Diese Bestimmungen werden durch §§ 12 fg. nur teilweise, d. h. soweit modifiziert, als es der Zweck dieser speziellen Bestimmungen, vornehmlich die Rücksicht auf die Glaubensverschiedenheit der Eltern erfordert.

Übrigens enthält das III. Kap. selbst einen deutlichen Hinweis darauf, daß die Glaubensunselbständigkeit und demgemäß die religiöse Erziehung der Kinder über die Periode der allgemeinen Schulpflicht hinaus dauert. Am Schlusse des später zu besprechenden § 18 Rel.-Ed. heißt es, daß die Kinder, wenn durch Glaubenswechsel der Eltern die Ehe eine ungemischte wird und die Kinder durch die Konfirmation oder Kommunion bereits in die Kirche einer anderen Konfession aufgenommen sind, „bis zum erlangten Unterscheidungsjahre darin zu belassen sind". Damit ist deutlich auf die Bestimmungen des vorhergehenden Kapitels, speziell auf §§ 6 und 9 verwiesen, welche wohl keine andere Auslegung zulassen als die: „Beides — Ausschluß der Glaubenswahl und religiöse Erziehung — ist innerlich aufs Engste verbunden" (Sartorius S. 55 Note 90). Es verdient noch einmal hervorgehoben zu werden, daß nicht die Überschrift, sondern nur der Inhalt der einzelnen Kapitel entscheidend ist.

abgeschlossenen -- Ehevertrages sein (accessorischer Erziehungsvertrag).

Sie kann aber auch als selbständiger Erziehungsvertrag nach den für Verträge überhaupt geltenden Vorschriften getroffen werden [62]).

Den Eltern steht es nach der Verfassung frei, vertragsmäßig zu bestimmen, ob ihre Kinder und welche von diesen in der Religion des Vaters oder der Mutter erzogen werden sollen. Es ist naheliegend, an einen Ehevertrag zu denken: Wenn die Eltern es unternehmen, ihre beiderseitigen Verhältnisse, vor allem die Vermögensverhältnisse — regelmäßig für die Dauer der Ehe — zu

---

62) Über den hier zu besprechenden Gegenstand besteht eine so reichhaltige Litteratur, wie über keinen anderen in der viel umstrittenen Materie der religiösen Kindererziehung.

Im Texte wird im Wesentlichen die in der Theorie herrschende Meinung über die Bedeutung der „sonstigen Verträge" vertreten, jedoch — wie bereits aus der Fassung der im Texte aufgestellten These ersichtlich — mit der auch von den Anhängern der herrschenden Lehre bisher nicht hinreichend accentuierten, m. E. notwendigen Einschränkung, daß Erziehungsverträge — genauer: Verträge ausschließlich darüber, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen — nicht für sich als „Eheverträge" in Betracht kommen können, daß vielmehr die elterliche Vereinbarung nur entweder Bestandteil eines Ehevertrages (letzteres Wort im herkömmlichen Sinne verstanden) oder selbständiger Vertrag sein kann. — Die einschlägigen Schriften und Erkenntnisse werden später teils gesondert besprochen, teils bei den Ausführungen im Texte berücksichtigt. Es wird jedoch bereits jetzt bemerkt, daß mit Rücksicht auf die Arbeiten Schmidts und Seydels von einer ausführlichen Wiederholung oft besprochener Punkte Abstand genommen und versucht wird, unter Benutzung des vorhandenen Materials neue Gesichtspunkte hervorzuheben.

Im Interesse der Klarheit wird schließlich noch daran erinnert, daß sich in der hier zu erörternden Streitfrage zwei Ansichten gegenüber stehen: a) Nach der einen Meinung kann die elterliche Vereinbarung nur durch Ehevertrag getroffen werden. Dabei wird nicht unterschieden, ob der Erziehungsvertrag nur Bestandteil eines Ehevertrages (im herkömmlichen Sinne) oder selbständiger Vertrag ist. Der Erziehungsvertrag wird in jedem Fall bezüglich der Form und der Zeit der Errichtung gleich einem Ehevertrage behandelt. Diese Meinung ist diejenige des Verwaltungsgerichtshofes. Deren Anhänger sind in der Theorie hauptsächlich Sartorius und Scheurl. — b) Nach der in der Theorie herrschenden Ansicht kann die elterliche Vereinbarung nicht nur durch Ehevertrag, sondern auch durch sonstige Verträge getroffen werden. Auch diese Ansicht unterscheidet nicht zwischen accessorischen und selbständigen Erziehungsverträgen. Vertreter dieser Ansicht sind Mayer, Reinhard, Schmidt, Seydel, Stauder und Silbernagl.

ordnen, so empfiehlt es sich, einerseits im Hinblicke auf die Verschiedenheit des elterlichen Glaubensbekenntnisses, andererseits im Hinblicke auf die höheren Solennitäten, welche nach den meisten Partikularrechten bei Errichtung der Eheverträge zu beobachten sind, von vornherein auch über die Religionsverhältnisse der Kinder durch feste Vereinbarungen einen dauernden, gesicherten Rechtszustand zu schaffen. Es wird zu diesem Zweck gelegentlich der Regelung derjenigen Verhältnisse, welche herkömmlich Gegenstand eines Ehevertrages sind, vor allem der Vermögensverhältnisse, in diesem Ehevertrage, in diesem Ehepakte, das dem gemeinsamen elterlichen Willen innerhalb der gesetzlichen Schranken bezüglich der Glaubensangehörigkeit der Kinder Entsprechende „verordnet." Da die Frage der religiösen Kindererziehung — könnte man vom Standpunkte solcher allgemeiner Erwägungen aus weiter folgern — dabei nur als Inzidentpunkt in Betracht kommt, und im Ehepakte nach seiner Natur auch andere Abmachungen stehen, so enthält es nichts Anderes als eine an sich selbstverständliche, nur der Deutlichkeit wegen zweckmäßig ausdrücklich hervorgehobene Regel, wenn im Gesetz weiter bestimmt wird, daß die Gültigkeit solcher Eheverträge sowohl in Rücksicht ihrer Form als der Zeit der Errichtung „lediglich" nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurteilen ist. Die Verfassung soll und will ja nicht die Materie der Eheverträge regeln.

Ist im Ehevertrag über die religiöse Kindererziehung nichts bestimmt, dann tritt die gesetzliche Regel ein. Die Eltern können sich dadurch nicht beschwert fühlen; denn es stand ihnen frei und steht ihnen frei, bezügliche Vereinbarungen im Ehevertrag zu treffen. Das Gesetz suppliert den mangelnden elterlichen Willen.

Solche allgemeine Erwägungen wären vielleicht zutreffend, wenn ein einheitliches Zivilrecht in ganz Bayern existierte, wenn ferner Gegenstand der Eheverträge durchweg nicht nur Vermögensverhältnisse sein könnten und Abänderungen der Eheverträge unbedingt zugelassen wären, wenn endlich — und dies ist die Hauptsache — es sich nur um die Regelung der Religionsverhältnisse ehelicher Kinder handelte.

Gerade diese Voraussetzungen waren aber zu der Zeit, als die Religionsverhältnisse der Minderjährigen gesetzlich geregelt wurden, nicht gegeben.

Andererseits sollte aber wenigstens materiell ein einheit-

licher staatsrechtlicher Zustand in einer erschöpfend zu regelnden, hochwichtigen Materie, in der Frage der religiösen Kindererziehung, für alle Einwohner des Reiches geschaffen werden. Das Gegenteil war nicht allein politisch im höchsten Grade unzweckmäßig, sondern widersprach auch dem sonstigen Inhalte der Verfassung, dem Geiste des Rel.-Ed. und insbesondere dem in § 103 Rel.-Ed. ausgesprochenen Zwecke des Gesetzes, in Religionssachen Einheitlichkeit herzustellen.[63]) Diese Einheitlichkeit ist durch die Verfassung auch herbeigeführt worden, allerdings auf Kosten des Zivilrechtes, welches als Mittel zur Erreichung eines höheren Zweckes — der Ausgleichung divergierender religiöser Interessen — diente.

In welcher Weise im Einzelnen dieser Zweck erreicht wurde, ist Gegenstand der folgenden Erörterung.

Leitendes Prinzip war, in erster Linie den übereinstimmenden Willen der Eltern zu berücksichtigen. Den Eltern — und zwar nicht bloß den Eltern ehelicher Kinder - sollte ermöglicht werden, den Eintritt der gesetzlichen Regel durch einen Erziehungsvertrag auszuschließen.

Naturgemäß waren die Eltern ehelicher Kinder vor allem zu berücksichtigen.

Diese können „in einem gültigen Ehevertrage" bestimmen, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen (§ 12 Rel.-Ed.). Liest man diese Bestimmung, so drängt sich vor allem die Frage auf, was im Sinne der Verfassung unter „Ehevertrag" zu verstehen ist.

Der Begriff „Ehevertrag" ist ein Begriff des Zivilrechtes. Demnach muß auf das (jeweils geltende) bürgerliche Recht zurückgegangen werden. Dieses definiert den Ehevertrag als einen Vertrag, durch welchen die Güterverhältnisse unter Ehegatten bestimmt werden.[64])

Auch vom Standpunkt des früheren Rechtes aus läßt sich

---

63) Tit. IV Verf.-Urk. — wozu das Rel.-Ed. eine Beil. bildet — handelt von den allgemeinen Rechten und Pflichten.

64) Art. I des Gesetzes vom 5. Mai 1890, die Formen einiger Rechtsgeschäfte betreffend. Ges. und V. Bl. 1890 S. 227. Vergl. die Landtagsverhandlungen 1889/90, Stenogr. Ber. Bd. V S. 323 fg. und Beilage Bd. VII S. 709 fg. (Motive; ferner das alphabet. Repertorium zu den Landtagsverhandlungen 1891 S. 102 fg.

behaupten, daß jedenfalls die Abmachungen vermögensrechtlicher Natur — über die Illaten der Frau (dos etc.), über die Succession in das beiderseitige Vermögen nach dem Tode der Ehegatten, über Vermögenszuwendungen an die Kinder und beiderseitigen Verwandten u. s. w. — den wesentlichen und Hauptbestandteil des Ehevertrages immer gebildet haben, mochten auch daneben Abmachungen nicht vermögensrechtlicher Natur zulässig — nicht verboten — sein. Es gab sogar Partikularrechte, nach welchen es unzulässig war, andere als Vermögensverhältnisse in Eheverträgen zu regeln (vergl. z. B. Code civil Art. 1387 fg.).

Das Gesetz vom 5. Mai 1890 hat lediglich dem klaren Ausdruck gegeben, was jedenfalls von jeher gemein- und partikularrechtlich gegolten hat und dem Sprachgebrauche in Theorie und Praxis konform war.[65]) Angesichts dessen müßte erst noch bewiesen werden, daß elterliche Abmachungen, welche ausschließlich die Regelung der Religionsverhältnisse zum Gegenstande haben, als Eheverträge verstanden wurden. Infolge des Umstandes, daß seit Ende des vorigen Jahrhunderts in Bayern derartige

65) Die in Anm. 64 erwähnten Gesetzesmaterialien liefern nicht den geringsten Anhalt dafür, daß der Gesetzgeber des Jahres 1890 einen neuen, vom bisherigen gesetzlichen und wissenschaftlichen Sprachgebrauche abweichenden Begriff des Ehevertrages aufstellen wollte. Auch die im Gesetzgebungsausschusse gemachten Abänderungsvorschläge, welche sich auf die Legaldefinition des Ehevertrages bezogen (Stenogr. Ber. Bd. V S. 323 fg.) bezielten lediglich die Einschaltung der Worte: „vor oder nach Abschluß der Ehe" nach den Worten: „Verträge, durch welche" u. s. w. Vergl. hierzu die Bemerkungen Schmidts in dessen Rechtsgutachten (Archiv f. kath. Kirchenrecht 1893, 4. Heft S. 99). Die spärlichen Äußerungen, welche im Landtage bezüglich des Verhältnisses des Ges. vom Jahre 1890 zur II. Verf.-Beilage fielen (Stenogr.-Ber. Bd. V S. 327, S. 329—330) werden bei Erörterung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes verwertet. Nicht unerwähnt darf schließlich bleiben, daß weder im Entwurfe eines bürgerl. Gesetzbuches f. d. deutsche Reich noch in den — bekanntlich sehr gründlichen — Motiven und gutachtlichen Äußerungen hierzu der Ehevertrag in einem andern als in dem mehrbesprochenen herkömmlichen Sinne aufgefaßt ist. Der Ehevertrag ist ein Vertrag über den ehelichen Güterstand, jedenfalls wesentlich ein Vertrag über Vermögensverhältnisse. Es wird in den Motiven ausdrücklich konstatiert, daß sich der Entwurf in Übereinstimmung mit dem gemeinen Rechte und den neueren Landesrechten befinde. (Vergl. Entwurf — I. Lesung — §§ 1333—1334, Motive Bd. IV 1888 S. 304 fg.). In den „gutachtlichen Äußerungen" hierzu werden hiergegen keine Einwendungen erhoben.

„Beredungen" als Bestandteil des Ehevertrags (im herkömmlichen Sinne) zugelassen wurden, konnte allerdings die irrige Meinung entstehen, daß Erziehungsverträge als Eheverträge zu gelten haben, eine Meinung, die einen scheinbaren Stützpunkt in dem noch zu besprechenden Läut.-Ed. vom Jahre 1815 findet. Indessen weist schon die Thatsache, daß es sich bei solchen „Beredungen" um Regelung eines öffentlichen Rechtsverhältnisses — der Glaubensangehörigkeit — handelte, darauf hin, daß es schon gegen den Begriff des Ehevertrages, eines Paktes über privatrechtliche, insbesondere über vermögensrechtliche Verhältnisse, verstieß, solche Vereinbarungen als Bestandteil von Eheverträgen (im bisher gebräuchlichen Sinne) zuzulassen. Ausnahmsweise wurde gestattet, „in" dem privatrechtlichen Pakte auch ein öffentliches Rechtsverhältnis zu ordnen. Höhere Gesichtspunkte der oben angedeuteten Art rechtfertigten diese Ausnahme. Allein es widerspricht allen Zeugnissen der Rechtsgeschichte, daß selbständige Erziehungsverträge je als Eheverträge galten.[66])

66) In Kurbayern, einem streng katholischen Lande, konnte die Frage wohl nicht praktisch werden, ob „zwischen Eheleuten von unterschiedlicher Religion" darüber, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollten, „besondere Pacta gemacht" werden konnten (vergl. Bl. f. adm. Pr. Bd. 42 S. 19). Die Frage wird im Texte des bayerischen Landrechtes (T. I. Kap. IV § 3) nicht geregelt. In den Anmerkungen zum zit. § 3 wird unter Ziffer 1 die Frage von Kreittmayr „de iure et praxi Imperii quoad forum externum et effectus civiles" bejaht, aber mit der Einschränkung, wenn „keine Spezial-Landes-Statuta entgegenstehen". Da die Frage von rein akademischem Werte war, läßt sich Kreittmayr in keine Erörterung darüber ein, ob nach den „Spezial-Landes-Statuta" Bayerns derartige „besondere Pacta" zulässig seien. Nach dem in Bayern damals herrschenden Regierungssystem stand es außer Zweifel, daß über die religiöse Kindererziehung keine Verträge geschlossen werden konnten. Schon aus diesem Grund wäre die Annahme unzutreffend, daß nach bayerischem Landrechte ein Erziehungsvertrag zum Bestandteile eines Ehevertrages gemacht werden konnte, geschweige denn gar als Ehevertrag gegolten hätte.

Durch die Ehepakten im Sinne des bayerischen Landrechtes konnten nur privatrechtliche Verhältnisse geregelt werden. Es hätte einer besonderen Bestimmung bedurft, wenn auch das öffentliche Rechtsverhältnis der Glaubensangehörigkeit Gegenstand des Ehevertrages sein konnte. Einschlägig ist hier Bayer. Landr. T. I Kap. VI § 29, wo von den „Heyrathspacten", „Ehepacten", von den „zwischen Brautpersonen oder Eheleuten ihrer Güter, Kinder, Succession oder anderer Ehesachen halber vorgehende Beredungen und Bedingnisse" (pacta dotalia) gehandelt wird. „Solche Pacta", sagt Kreittmayr in den Anmerkungen zum

Daß der „Ehevertrag" im Sinne der Verfassung noch andere Vereinbarungen enthält als den Erziehungsvertrag, daß letzterer im Sinne des § 12 Rel.-Ed. nur als weiterer Bestandteil zu den herkömmlichen Bestandteilen des Ehevertrages hinzutreten kann, dafür liefert die Verfassung selbst ausreichende Belege.

Die Verfassung setzt vor allem die Möglichkeit, daß die Eltern (ehelicher Kinder) einen Ehevertrag errichten. „In" diesem Ehevertrage d. h. innerhalb, als Bestandteil desselben, kann auch ein Erziehungsvertrag geschlossen werden. Würde der Ehevertrag im Sinne des zit. § 12 ausschließlich ein Erziehungsvertrag sein, so müßte es nach den Sprachgesetzen richtig nicht „in" (einem gültigen Ehevertrage), sondern „durch" (einen gültigen Ehevertrag bestimmt worden ist) heißen.[67])

---

zit. § 29 unter Ziffer 1, „soll man vielmehr pacta nuptialia als dotalia benennen, nachdem von dem Heyraths-Gut oft gar nichts, wohl hingegen bald mit, bald ohne demselben so viele andere Dinge darinn vorkommen, welche der Eheleuten Person, Vermögen oder ihre Kinder und Erben betreffen". Der Gegensatz liegt hiernach darin, daß die pacta dotalia — im engeren Sinne — nur das Heiratsgut (dos), das von der Ehefrau in die Ehe gebrachte Vermögen, die pacta nuptialia dagegen auch andere Güter, andere Vermögensgegenstände betreffen. Auch durch die Pacta nuptialia werden wesentlich Vermögensverhältnisse geregelt (vergl. hierzu Bl. f. R.-A. Bd. 28 S. 11 fg.), ohne daß das Gesetz es ausschließt, daß gelegentlich der Regelung der Vermögensverhältnisse andere privatrechtliche Verhältnisse, welche auch außerhalb des Ehevertrages geregelt werden könnten, geordnet werden. Wenn Kreittmayr speziell von „Kindern" und „der Eheleuten Person" spricht, so ergiebt sich aus Ziffer 5 der Anmerkungen (a. a. O.), daß die gegenseitige Succession der Eltern in das Vermögen und die künftige Succession der Kinder in dasselbe gemeint ist. Eheverträge kommen gewöhnlich in Verbindung mit Erbverträgen vor, weshalb das bayerische Landrecht — ebenso wie das Gesetz vom 5. Mai 1890 — für beide Verträge die gleiche Form der Errichtung vorschreibt (Landr. T. III Kap. XI § 1 Ziff. 10). Wenn aber auch bei dem Mangel einer scharfen Scheidung zwischen Ehe- und Erbvertrag eine wünschenswerte Klarheit über den Begriff Ehevertrag im Sinne des bayerischen Landrechtes nicht besteht, so läßt sich doch soviel mit Gewißheit sagen, daß im Ehevertrage (im herkömmlichen Sinne) andere Abmachungen enthalten sind als Abmachungen über das öffentliche Rechtsverhältnis der Glaubenszugehörigkeit der Kinder. Es bedurfte einer ausdrücklichen Gesetzesbestimmung, um zu ermöglichen, daß derartige Abmachungen als Bestandteil zu den herkömmlichen Beredungen hinzugefügt werden konnten. Selbständige Erziehungsverträge geradezu als Eheverträge zu erklären, hätte einen inneren Widerspruch und einen Bruch mit alten Traditionen bedeutet. Vergl. Urk. III und IV im Anhang dieser Abhandlung.

Die Richtigkeit dieser Annahme wird durch andere Momente bestätigt.

Im Gesetze heißt es: „wenn in einem gültigen Ehevertrage bestimmt worden ist" (§ 12). In § 14 ist neben dem Ausdrucke „sonstige Verträge hierüber" das Wort „Ehepakten" gebraucht. Aus dieser Gegenüberstellung der Wörtchen „in" und „hierüber" erhellt, was der Gesetzgeber im Auge hatte. Im ersteren Falle ist angedeutet, daß es sich um einen Ehevertrag in herkömmlichem Sinne handelt. Neben anderen, insbesondere vermögensrechtlichen Abmachungen ist auch noch im nämlichen Vertrage bestimmt, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen. Der Erziehungsvertrag ist ein Accessorium des Ehevertrages geworden. § 13 a. a. O. spricht dann über die Giltigkeitserfordernisse „solcher" Eheverträge d. h. der Eheverträge, welche einen Erziehungsvertrag zum Bestandteil erhalten haben, und § 14 fährt fort: „Sind keine Ehepakten" — also solche in §§ 12 und 13 näher bezeichnete Eheverträge (Eheverträge im herkömmlichen Sinne plus Erziehungsverträge) — oder „sonstige Verträge hierüber" d. h. darüber „errichtet", in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen. Demnach sind unter den „sonstigen Verträgen" solche Verträge gemeint, welche nur über die religiöse Kindererziehung handeln (selbständige Erziehungsverträge). Weiter heißt es in § 14 a. a. O.: „oder ist in jenen — nämlich in den „Ehepakten" — „über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet." Damit ist doch wohl gesagt: Ist der Erziehungsvertrag nicht zum Bestandteil des Ehevertrages, der Ehepakten (im herkömmlichen Sinne) gemacht; sind nur die regelmäßigen, herkömmlichen Bestandteile des Ehevertrages gegeben. Nur wenn es hieße: „Sind keine Ehepakten oder sonstige Eheverträge hierüber errichtet", könnte mit einigem Grunde

67) In der Gesetzessprache wird die Präposition „durch" in Verbindung mit dem Zeitworte „bestimmen" regelmäßig zu dem Zwecke verwendet, um anzudeuten, daß einziger oder wenigstens wesentlicher Inhalt einer Norm dieses oder jenes sei. Vergl. Art. I des Gesetzes vom 5. Mai 1890: „Verträge, durch welche die Güterverhältnisse unter Ehegatten bestimmt werden" (Eheverträge), „Verträge, durch welche" u. s. w. — Ebenso wird das Wörtchen „durch" in den §§ 1333 fg. des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich konsequent zu dem erwähnten Zwecke gebraucht. Auch die Gesetzessprache der vorkonstitutionellen Zeit weicht von diesem Gebrauche nicht ab, wie weiter unten im Texte gezeigt wird.

geschlossen werden, daß auch die bloßen Erziehungsverträge im Sinne der Verfassung — ganz gegen den Sprachgebrauch — Eheverträge sind.[68])

Dazu kommt, daß nach § 23 Rel.-Ed. die geistlichen Obern u. s. w. zum Behufe der Überwachung der religiösen Kindererziehung „die Einsicht der betreffenden Bestimmungen der Eheverträge und der übrigen auf die Religionserziehung sich beziehenden Urkunden" fordern können. Daraus folgt: Die Verfassung setzt voraus, daß außer den „betreffenden" d. h. außer den die Religionserziehung betreffenden Bestimmungen der Eheverträge auch noch die Religionserziehung nicht betreffende Bestimmungen im Ehevertrage stehen, nämlich die Bestimmungen, welche herkömmliche Bestandteile eines Ehevertrages sind. Verstände die Verfassung unter bloßen Erziehungsverträgen auch Eheverträge, dann hätten nach den Gesetzen der Logik und der Sprache nicht die Wörtchen „betreffenden" und „der" (Eheverträge) gesetzt werden können.[69—70])

---

68) Die Wahl des Ausdruckes „Ehepakten", welche schon in der Verordnung vom Jahre 1803 gleichbedeutend mit Eheverträgen erwähnt werden, dürfte sich in einfach natürlicher Weise aus Gründen des Wohlklanges erklären. Man erwäge: Nachdem in § 12 einmal von „Ehevertrag", in § 13 von „Eheverträgen" gesprochen wurde, wollte fortgefahren werden: „Sind keine Eheverträge oder sonstige Verträge hierüber errichtet" —. Eine so übelklingende Wiederholung mußte vermieden werden. Die Wahl des Ausdruckes „Pakten" statt Verträge kann nicht befremden; denn Pakten sind eben Verträge. Diese Ausdrucksweise kann um so weniger auffallen, als das bayerische Landrecht unzählige Male von Pakten, Paziszenten, Heiratspakten, Ehepakten spricht.

69) Damit ist nicht gemeint, daß aus der Fassung des bezüglichen Satzes in § 26 des Rel.-Ed. vom Jahre 1809: „Sie können zu diesem Behufe die Einsicht der Eheverträge und der übrigen auf die Religionserziehung sich beziehenden Urkunden fordern" geschlossen werden müßte: unter „Eheverträgen" (im Sinne der grundlegenden Bestimmungen) seien auch selbständige Erziehungsverträge zu verstehen.

Das ist rechtsgeschichtlich unmöglich (Bl. f. adm. Pr. Bd. 42 S. 71, S. 26 Anm. 22). Die jetzige Fassung wurde wohl gerade deshalb gewählt, weil im Ehevertrage seiner Natur nach andere Bestimmungen stehen, von welchen Einsicht zu nehmen für die geistlichen Obern u. s. w. kein rechtliches Interesse besteht. Dies wollte in § 23 der II. Verf.-Beil. deutlicher, als in § 26 des Rel.-Ed. vom Jahre 1809 geschehen, zum Ausdrucke gebracht werden.

70) Der Eingangssatz des § 18 Rel.-Ed.: „Wenn ein das Religionsverhältniß der Kinder bestimmender Ehevertrag vorhanden ist" u. s. w. könnte zur Meinung verleiten, daß wirklich der in § 12 genannte Ehevertrag ein selb-

Nach alledem ergeben sich bezüglich der Religionsverhältnisse der *ehelichen* Kinder folgende Möglichkeiten.

a) Die Eltern schließen einen Ehevertrag (im herkömmlichen Sinne) und treffen dabei außer den regelmäßigen Vereinbarungen auch Abmachungen über die religiöse Kindererziehung. Dann hat es bei der elterlichen Abmachung hierüber, beim accessorischen Erziehungsvertrag „sein Bewenden" (§ 12).

b) Die Eltern errichten „einen sonstigen Vertrag hierüber" d. h. einen Vertrag *ausschließlich* darüber, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, einen selbständigen Erziehungsvertrag, gleichgültig, ob außerhalb dieses Vertrages noch ein Ehevertrag (im herkömmlichen Sinne) besteht oder nicht. Auch hier hat es beim Erziehungsvertrag „sein Bewenden" (§ 14). Die Verfassung sagt dies zwar nicht wörtlich, aber der Sache nach, da sie den Eintritt der gesetzlichen Regel von der Voraussetzung abhängig macht, daß weder in den Ehepakten (Eheverträgen) noch durch einen „sonstigen Vertrag hierüber" d. h. weder durch einen accessorischen noch durch einen selbständigen Erziehungsvertrag bestimmt worden ist, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen (§ 14).

c) Die Eltern schließen einen Ehevertrag (im herkömmlichen Sinne), errichten „Ehepakten"; in denselben ist aber „über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet". Dann tritt, falls auch kein selbständiger Erziehungsvertrag errichtet ist, die subsidiäre Regel des § 14 ein.

Überdenkt man vorstehende Möglichkeiten, so drängt sich die Frage auf: Weshalb hebt der Gesetzgeber ausdrücklich und zwar sehr umständlich die „Eheverträge" hervor? Ist die elterliche Ab-

---

ständiger Erziehungsvertrag ist. Wie aber bereits dargethan wurde, hat dieser Satz lediglich die Bedeutung einer ungenauen Bezugnahme auf die grundlegenden Bestimmungen der §§ 12 und 13 — ob auch des § 14, darüber später —. Auf den Sinn dieser *grundlegenden* Bestimmungen kommt es allein an. Übrigens kann der bewußte Satz auch in der vorliegenden Formulierung ebenso gut im Sinne der hier vertretenen Ansicht verstanden werden. Dabei wird ganz davon abgesehen, daß der betreffende Satz auch im Sinne der hier bekämpften Rechtsauffassung ungenau ist. Denn ist der Erziehungsvertrag in den „Ehepakten" enthalten, dann kann man — genau genommen — auch nicht sagen, daß ein solcher „Ehevertrag" das Religionsverhältnis der Kinder bestimme. Denn in den „Ehepakten" sind ja unbestrittenermaßen auch andere Verhältnisse geregelt.

machung als Vertrag schlechthin zulässig, so ist — dieser Schluß liegt nahe — die ausdrückliche Hervorhebung der Eheverträge überflüssig und um so auffallender, als der „sonstige Vertrag" nur so nebenher erwähnt wird. Einerseits strenge Form, andererseits Formlosigkeit der elterlichen Vereinbarungen — enthält das keinen inneren Widerspruch? Konnte da nicht einfach die Errichtung eines Erziehungsvertrages, vielleicht unter diesen oder jenen Solennitäten, zugelassen werden?

Man kann diese und ähnliche nahe liegende Fragen nicht befriedigend lösen, wenn man nicht mehrere Momente im Auge behält, welche vom Gesetzgeber zu berücksichtigen waren: nämlich einerseits den Umstand, daß in Bayern kein einheitliches bürgerliches Gesetzbuch bestand, vielmehr eine bunte Fülle verschiedenartiger Partikularrechte existierte, andererseits den Umstand, daß nicht nur die Eltern ehelicher, sondern auch — unter Umständen — die Eltern unehelicher Kinder Verträge sollten errichten können.

Zugleich sollte aber in der Materie der religiösen Kindererziehung, wie oben bemerkt, ein wenigstens materiell einheitlicher Rechtszustand geschaffen werden.

Im Einzelnen kommt vom Standpunkte des Gesetzgebers der Verfassung aus Folgendes in Betracht:

a) Es giebt Rechtsgebiete, in welchen es nach Zivilrecht unzulässig ist, in Eheverträgen, in Ehepakten andere Verhältnisse als Vermögensverhältnisse zu regeln. Die Verfassung ermöglicht nun, Erziehungsverträge zum Bestandteil der Eheverträge zu machen, ohne daß es darauf ankommt, ob das einschlägige Zivilrecht dies zuläßt. Durch diesen Eingriff in das bürgerliche Recht wird eine Basis der Rechtsgleichheit wenigstens in Ansehung der Eltern ehelicher Kinder hergestellt.

b) Die Verfassung giebt den Eltern — ehelicher Kinder — diese Möglichkeit, um denselben eine — nach den meisten Partikularrechten — solenne und zugleich nahe liegende Vertragsform zu gewähren. Zweifellos ist es wünschenswert, daß ein Erziehungsvertrag in möglichst solenner Form abgeschlossen wird. Eine generelle solenne Form — etwa wie die jetzige notarielle — konnte nach dem damaligen Rechtszustande[71]) nicht zur Verfügung

71) Das Notariat fristete in Bayern sein kümmerliches Dasein bis zum

gestellt werden. Was war naheliegender als den Eltern (ehelicher Kinder) zu ermöglichen, den Erziehungsvertrag zum Bestandteil des etwa abzuschließenden Ehevertrages zu machen, als die spezielle Form des Ehevertrages in den Dienst des öffentlichen Rechtes zu stellen? Wurde aber der Erziehungsvertrag hiernach ein Bestandteil des Ehevertrages, so empfahl es sich, an der Regel „accessorium sequitur principale" festzuhalten und deshalb zu bestimmen, daß über Form und Zeit der Errichtung wie eines Ehevertrages überhaupt, so eines speziellen Bestandteiles desselben, des Erziehungsvertrages, nur das einschlägige Zivilrecht entscheidet. Der accessorische Erziehungsvertrag teilt die rechtlichen Schicksale des Hauptvertrages. Das Gesetz will keine verschiedene rechtliche Behandlung der Bestandteile, um nicht unnötig zivilrechtliche Grundsätze zu durchbrechen. Die daraus etwa resultierende Rechtsungleichheit wurde durch Zulassung selbständiger Erziehungsverträge paralysiert.

c) Die Eltern sollten aber nicht gezwungen sein, den Erziehungsvertrag zum Bestandteil eines Ehevertrages zu machen. Einerseits, weil wohl kein Zivilrecht den Abschluß eines Ehevertrages gebietet, andererseits deshalb, weil mit der Wahl der speziellen Vertragsform Beschränkungen von selbst gegeben waren. Abgesehen von der — regelmäßig — schwereren und kostspieligeren Form der Errichtung, unterlag der gesamte Vertrag den nämlichen zeitlichen Beschränkungen in der Errichtung. Außerdem wurde mit der Wahl der speziellen Form das Risiko übernommen, daß wegen irgend eines wesentlichen formellen Mangels der ganze Vertrag und damit auch der accessorische Erziehungsvertrag nichtig war.

Derartige Erwägungen waren es wohl auch — der Hauptgrund folgt unter d) —, welche den Gesetzgeber bestimmten, „auch noch außer den Ehepakten sonstige Verträge über die religiöse Erziehung der Kinder" zuzulassen.[72])

Jahre 1807. Die freiwillige Gerichtsbarkeit lag immer vorherrschend in den Händen der ordentlichen Gerichte. Siehe Zinks „Erläuterungen zum bayerischen Notariatsgesetz" in Dollmanns „Gesetzgebung des Königreichs Bayern" T. II Bd. III S. 343.

72) Hält man die vielbesprochenen „Erinnerungen einiger Ratsmitglieder" (vergl. Schmidt S. 270, Seydel in den Bl. f. adm. Pr. Bd. 42 S. 26 bis 27) mit der ursprünglichen Fassung des jetzigen § 14 — die vorhergehenden

d) Ausschlaggebend war für den Gesetzgeber, wenn er „sonstige Verträge“ (selbständige Erziehungsverträge) zuließ, wohl die Rücksicht auf die Eltern unehelicher Kinder. Dieselben können, wenn die Kinder vom Vater anerkannt sind, ebenso wie die Eltern ehelicher Kinder einen Erziehungsvertrag schließen (§ 21 Rel.-Ed.). Es verstand sich von selbst, daß die Eltern unehelicher Kinder den Erziehungsvertrag nicht zum Bestandteil eines Ehevertrages machen können: denn wo keine Ehe, da kein Ehevertrag. Aber sie sollten nach klarer Vorschrift des zit. § 21 einen Erziehungsvertrag schließen, sollten den Eintritt der gesetzlichen Regel in dieser Weise ausschließen können. Die spezielle solenne Form des Ehevertrages war den Eltern unehelicher Kinder nicht zugänglich, eine generelle solenne Form bestand nicht. Es erübrigte nichts Anderes als auch selbständige Erziehungsverträge · Verträge ausschließlich darüber, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen —, nicht nur accessorische Erziehungsverträge zuzulassen. Dies war um so zweckmäßiger, als dadurch die Rechtsungleichheit beseitigt wurde, welche unter den Eltern ehelicher Kinder bestand, wenn accessorische Erziehungsverträge in jeder Hinsicht ebenso wie der Vertrag, dessen Bestandteil sie geworden, zu behandeln waren, wenn sie vom Ehevertrag sozusagen absorbiert wurden. Nunmehr bedurfte es keiner Bestimmung mehr — wie in früheren Edikten — darüber, ob ein accessorischer Erziehungsvertrag wieder abgeändert oder aufgehoben werden kann. Wollen die Eltern ehelicher Kinder sich volle Freiheit wahren, dann können sie unter Verzicht auf die spezielle solenne Form — ebenso wie die Eltern unehelicher Kinder — einen selbständigen Erziehungsvertrag schließen.

---

zwei Paragraphen blieben unverändert —: „Sind keine Ehepakten errichtet oder ist darin über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet worden“ zusammen, so ergiebt sich: Der Ausdruck „außer den Ehepakten“ hat den nämlichen Sinn, wie wenn es hieße: „außerhalb der Ehepakten“ (= Eheverträge, von welchen allein in den zwei vorhergehenden Paragraphen die Rede ist). Der Gegensatz war nach dem Entwurfe: „Ist darin“ — d. h. innerhalb der Ehepakten, neben den herkömmlichen Abmachungen und Bestandteilen der Eheverträge — über die religiöse Erziehung der Kinder etwas „verordnet worden“. Daraus folgt, daß nach dem Entwurfe die Erziehungsverträge nur als accessorische Verträge zugelassen waren. Die „Erinnerungen“ bezweckten, nicht nur innerhalb des Ehevertrages, als Bestandteil desselben, sondern auch außerhalb desselben Erziehungsverträge zuzulassen.

Die vielberufene nachträgliche Einschiebung des Ausdruckes „sonstige Verträge" erklärt sich bei Beachtung der vorstehend geltend gemachten Gesichtspunkte zwanglos, wie weiter unten noch näher gezeigt wird.

Wollte man der hier vertretenen Auslegung nicht zustimmen, dann würde man bei Anwendung des Gesetzes in bedenkliche Schwierigkeiten geraten, welche eben darauf hinweisen, welches der richtige Sinn des Gesetzes ist.

Wie sollten Eltern unehelicher Kinder „in einem gültigen Ehevertrage" entsprechende Abmachungen treffen können, da doch ein Ehevertrag ohne Ehe begrifflich unmöglich ist? Wollte man sich aber über letzteres Bedenken mit der Bemerkung hinwegsetzen, daß solche Erziehungsverträge nur in der Form der Eheverträge abgeschlossen werden, wie verhält es sich dann mit den zeitlichen Beschränkungen?[73])

Wenn bei Eltern ehelicher Kinder in dieser Hinsicht vom Zeitpunkte der Eheschließung an gerechnet wird — vergl. z. B. Code civil Art. 1394—1395 —, welches ist bei Eltern unehelicher Kinder der Zeitpunkt, von welchem an ein Erziehungsvertrag nicht mehr geschlossen, bezw. der geschlossene Vertrag nicht mehr abgeändert werden kann? Oder sollten im nämlichen Rechtsgebiete — z. B. in der Pfalz — die Eltern unehelicher Kinder günstiger behandelt werden als die Eltern ehelicher Kinder?

Gerade bei Heranziehung des § 21 zu §§ 12—14 zeigt sich deutlich, wie wenig es im Sinne des Gesetzes liegt, den „sonstigen Vertrag hierüber" d. h. den Vertrag, durch welchen ausschließlich die religiöse Kindererziehung geordnet ist, als „Ehevertrag" — im

73) Dieses m. E. ausschlaggebende Moment wird sowohl von den Vertretern der herrschenden Lehre als auch von den Gegnern derselben unbeachtet gelassen. In der richtigen Würdigung des Ausdruckes „als der Zeit der Errichtung" (§ 13 Rel.-Ed.) und des ersten Satzes in § 21 a. a. O. liegt aber gerade die Lösung der Streitfrage. Betont man nur die Form der von Eltern ehelicher Kinder zu errichtenden Erziehungsverträge, dann begreift es sich, weshalb die Anhänger der hier bekämpften Ansicht einen Widerspruch darin finden, daß im nämlichen Rechtsgebiete Erziehungsverträge entweder in strenger Form oder aber auch ganz formlos abgeschlossen werden können. Beides — Form der Verträge und Zeit der Errichtung derselben — steht im unlöslichen inneren Zusammenhange mit einander.

Sinne des § 12 — aufzufassen. Ein solcher „Ehevertrag" würde seinen Namen führen wie lucus a non lucendo.[74])

Ein kurzer rechtsgeschichtlicher Rückblick wird bestätigen[75]), daß die oben dargelegten Erwägungen, insbesondere die Rücksichtnahme auf die Eltern unehelicher Kinder, den Gesetzgeber des Rel.-Ed. veranlaßten, Erziehungsverträge sowohl als accessorische wie auch als selbständige Verträge zuzulassen.

In der V.-O. vom 18. Mai 1803 wurde nur der ehelichen Kinder „verschiedener Glaubensbekenner" gedacht.

In dieser Verordnung wird bestimmt: (Ziff. 1) Den Verlobten soll eine uneingeschränkte Freyheit belassen werden, beym Eintritt in die Ehe mit Beyrath ihrer Eltern oder Vormünder die Religionsverhältnisse ihrer künftigen Kinder in ordnungsmäßigen Ehepakten nach den in jeder Provinz hergebrachten, gesezlichen Formen zu bestimmen.

(Ziff. 2.) Finden sie während ihrer Ehe aus wohl überlegten Ursachen räthlich, in ihrer eingegangenen Eheberedung Abänderungen zu treffen, so soll ihnen dieses zwar gestattet seyn, jedoch nicht anders, als unter Beobachtung der nämlichen gesezlichen Formen, welche für die Errichtung giltiger Ehepakten vorgeschrieben sind.

(Ziff. 3.) Wenn die Kontrahenten vor oder bey ihrer Verehelichung über die Religionsverhältnisse ihrer künftigen Kinder auf die bemerkte Art nichts verabredet haben, so sollen weitere Verträge hierüber während ihrer Ehe nicht mehr statthaben u. s. w.

Aus diesen Bestimmungen ergiebt sich:

---

74) Die von Sartorius S. 79—80 versuchte Konstruktion kann die Feuerprobe des § 21 nicht bestehen. Sartorius meint S. 79 a. E.: Der Begriff der Ehepakten sei nicht identisch mit dem Begriff des in § 12 genannten Ehevertrages. „Denn der letztere Paragraph spricht ganz allgemein vom Ehevertrag, also jedem zwischen den Eltern geschlossenen Vertrag, der sich auf die der Ehe entspringenden Rechtsverhältnisse bezieht. Unter diese Bezeichnung fallen ihrem inneren Wesen nach auch diejenigen Verträge, welche ausschließlich über die religiöse Erziehung der Kinder verfügen". — Man sieht, S. berücksichtigt nur die Eltern ehelicher Kinder. Dazu kann allerdings die zweifellos ungenaue Überschrift des III. Kap. — I. Abschn. der II. Verf.-Beil. — und der Umstand verleiten, daß § 21 von §§ 12—14 ziemlich weit getrennt steht.

75) Es hieße abschreiben, wollte man nach den von Schmidt und Seydel angestellten Untersuchungen sich in erschöpfende rechtsgeschichtliche Erörterungen einlassen. Ich verweise auf die Schriften dieser Autoren, insbesondere auf den Aufsatz Seydels in den Bl. f. adm. Pr. Bd. 42 S. 17 fg.

a) Erziehungsverträge können nicht außerhalb der Ehepakten — dieses Wort im herkömmlichen Sinne verstanden — bestehen. Es giebt keine „sonstigen Verträge", keine selbständigen Erziehungsverträge. Erziehungsverträge sind nur „in" (gültigen) Ehepakten zulässig, nur zulässig als accessorische Verträge, als Bestandteil der Ehepakten. Darauf deutet das Wörtchen „in" (= innerhalb, Gegensatz „durch") hin, ferner das Wort „Ehepakten", welche auch nach der hier bekämpften Ansicht gleichbedeutend mit „Eheverträgen" — im herkömmlichen Sinne — sind.[76])

76) Sartorius S. 80. — Es liegt doch wohl nahe anzunehmen, daß der Gesetzgeber des Rel.-Ed. den Ausdruck „in einem gültigen Ehevertrage" — § 14 Rel.-Ed., § 12 der II. Verf.-Beil. — an Stelle des in der V.-O. vom Jahre 1803 gebrauchten Ausdruckes: „in ordnungsmäßigen Ehepakten" anwendete, dies um so mehr, als sich auch die Wendung „nach den in jeder Provinz herbrachten gesetzlichen Formen" und die — in einem selbständigen Satz gebrachte — Wendung „die Gültigkeit solcher Eheverträge ist . . . in Rücksicht ihrer Form lediglich nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen" (§ 13) entsprechen. Dies spricht deutlich dafür, daß im Sinne des Rel.-Ed. Eheverträge und Ehepakten gleichbedeutend sind.

Bemerkenswert ist — siehe Bl. f. adm. Pr. Bd. 42 S. 28. Vergl. hierzu Urk. I im Anhang dieser meiner Abhandlung —, daß es im Entwurfe eines revidierten Codex Maximilianeus Bavaricus civilis vom Jahre 1811 Teil I Kap. 6 (von der Ehe) § 14, in welchem im Wesentlichen die V.-O. vom Jahre 1803 wiederholt worden ist (vergl. Bl. f. adm. Pr. Bd. 42 S. 29, S. 33), heißt: „Was . . . die Religionsverhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen angeht, so richten sich diese nach der in dem Ehevertrage unter ihnen getroffenen Übereinkunft." Dazu kommt, daß nach Tl. I Kap. VII § 1 des Entwurfes die Ehegatten vor oder wenigstens bei Eingehung der Ehe Eheverträge (pacta dotalia) errichten „sollen". Die Eheverträge (pacta dotalia) müssen gerichtlich errichtet werden. (S. Urk. III im zit. Anhang).

Ferner war es den Ehegatten einerseits erlaubt, die Eheverträge (pacta dotalia) nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre zu ändern, andererseits auch gestattet, an den dem Ehevertrage einverleibten, die religiöse Kindererziehung betreffenden „Eheberedungen" während der Ehe Abänderungen zu treffen — jedoch nicht anders als mit Beobachtung der gesetzlichen Form, welche für Eheverträge überhaupt vorgeschrieben ist.

Aus alledem folgt:

a) Der Entwurf gebraucht den Ausdruck „Ehevertrag" im herkömmlichen Sinne, gleichbedeutend mit Ehepakten, von welch letzteren in der im Entwurfe „lediglich wiederholten" V.-O. vom Jahre 1803 allein gesprochen wird.

b) Die auf die religiöse Kindererziehung bezügliche „Eheberedung" ist für sich kein „Ehevertrag", sie kann dem Ehevertrag lediglich als Bestandteil einverleibt werden. Im nämlichen Verhältnisse stehen zu einander die „Ehepakten"

Vergleichen wir damit §§ 12—13 Rel.-Ed., so sehen wir insoweit — was nämlich die Form anlangt — keinen Unterschied des Rechtes. Auch hiernach kann „in" einem gültigen Ehevertrag bestimmt werden, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen. Bezüglich der Form wird ebenfalls auf das einschlägige Zivilrecht verwiesen.

Bemerkenswert ist schließlich noch, daß in der zit. V.-O. den Eltern ausdrücklich gestattet wird, gerade in Ehepakten bezügliche Vereinbarungen zu treffen, während im Rel.-Ed. dies nicht ausdrücklich, sondern nur implicite geschieht. Der Zweck der Gestattung — Modifikation entgegenstehender zivilrechtlicher Normen — wurde oben besprochen.

b) Die V.-O. vom Jahre 1803 läßt Abänderungsverträge zu, ohne Rücksicht auf etwa entgegenstehende partikuläre — zivilrechtliche — Normen. Dadurch wird Rechtsgleichheit geschaffen.

---

und die „eingegangene Eheberedung" — der „Vertrag hierüber" — nach der V.-O. vom Jahre 1803.

c) Der Entwurf gebraucht die Wendung „in dem" Ehevertrage, weil Eheverträge errichtet werden „sollen". Die V.-O. vom Jahre 1803 sagt „in ordnungsmäßigen Ehepakten", das Rel.-Ed. „in einem gültigen Ehevertrage". Der bestimmte Artikel fehlt hier, weil nach geltendem Zivilrechte die Errichtung von Eheverträgen (pacta dotalia) nicht vorgeschrieben war. Es ist also zu ergänzen: „soferne überhaupt Eheverträge, Ehepakten abgeschlossen werden wollen."

d) Von einem Vertragsrechte der Eltern „anerkannter" natürlicher Kinder ist weder in der V.-O. vom Jahre 1803 noch im Entwurfe eines revidierten Codex Maximilianeus — ebensowenig als in der V.-O. vom Jahre 1807 oder im Entwurfe Brankas — die Rede. Man konnte deshalb unbedenklich mit dem Begriff „Ehevertrag" operieren, um so mehr, als Abänderungen an den die Religionserziehung betreffenden „Eheberedungen" nach der V.-O. vom Jahre 1803 und nach dem Entwurf eines revidierten Codex Maximilianeus unbedingt zugelassen wurden.

Der Brankasche Entwurf eines Rel.-Ed. entfernte sich von dieser Basis insofern, als bezüglich der Zeit der Errichtung der Eheverträge und der in letztere aufzunehmenden Eheberedungen — über die religiöse Kindererziehung — auf das einschlägige Zivilrecht verwiesen, also — im Gegensatz zum bisherigen Rechtszustande — Rechtsungleichheit in Sachen der Religionserziehung herbeigeführt wurde. Nach Einfügung des § 24 — jetzt § 21 — durch Zentner war das Verhältnis der grundlegenden zu den übrigen Bestimmungen völlig verschoben. Die Eltern unehelicher Kinder mußten berücksichtigt, zugleich mußte ein Ausgleich dafür geschaffen werden, daß die „Eheberedungen" — die accessorischen Erziehungsverträge — nicht unbedingt als abänderlich erklärt wurden.

Das Rel.-Ed. dagegen beläßt es bezüglich der Zeit der Errichtung beim einschlägigen Zivilrechte, würde also, wenn es keine selbständigen Erziehungsverträge zuließe — im Gegensatze zum bis dorthin geltenden Rechte — Rechtsungleichheit geschaffen haben. Schon dieser Umstand läßt den Gedanken aufkommen, ob nicht der Zweck der Einfügung des Ausdruckes „sonstige Verträge" war, die sonst unvermeidliche Rechtsungleichheit zu beseitigen.

Später, durch die V.-O. vom 13. März 1807, welche sich selbst als Nachtrag zur V.-O. vom Jahre 1803 bezeichnet,[77]) wurden zwar die Vorschriften der letzteren V.-O. auf die Eltern unehelicher Kinder ausgedehnt, allein nur für den Fall, daß es zu einer wirklichen Ehelichung der Mutter mit dem Kindsvater kam. Dann und nur dann stand es den Eltern frei, die Religionsverhältnisse ihrer Kinder in ordnungsmäßigen Ehepakten zu bestimmen bezw. Abänderungen in den bezüglichen, den Ehepakten einverleibten „Beredungen" vorzunehmen.[78])

Anders das Rel.-Ed. vom Jahre 1809. In diesem wird die V.-O. vom Jahre 1807 durch die Bestimmungen der §§ 23, 24 (Schlußsatz) — jetzt §§ 20, 21 (Schlußsatz) — wiedergegeben. Durch Heirat legitimierte Kinder werden in Beziehung auf den Religionsunterricht den ehelichen Kindern gleichgeachtet. Vom Vater nicht anerkannte natürliche Kinder werden nach dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen.

Vollständig neu ist aber die Bestimmung, daß die übrigen natürlichen Kinder, wenn sie von einem Vater anerkannt sind, in Ansehung der Religionserziehung gleichfalls wie die ehelichen behandelt werden,[79]) m. a. W.: die Eltern können in erster Linie einen Erziehungsvertrag schließen. Wollte nun — wie zweifellos — der Gesetzgeber den Eltern unehelicher Kinder dieses Recht einräumen, so mußte er das bisherige Gesetz ändern, wonach ein Erziehungsvertrag nur als Bestandteil eines Ehevertrages, als accessorischer Erziehungsvertrag geschlossen werden konnte. Gerade hier

77) Weber V.-Sg. Bd. I S. 553 Note †††.

78) Da es sich um einen Bestandteil eines von Eltern ehelicher bezw. durch Ehe legitimierter Kinder errichteten Ehepaktes handelt, konnte in der V.-O. vom Jahre 1803 der (accessorische) Erziehungsvertrag — unter Ziff. 2 — als „Eheberedung" bezeichnet werden.

79) § 24 Rel.-Ed. vom Jahre 1809 = § 21 der II. Verf.-Beil.

bewähren sich die „sonstigen Verträge", die selbständigen Erziehungsverträge, durch deren Zulassung außerdem erreicht wurde, daß die früher allen Eltern *ehelicher* Kinder gegebene Möglichkeit, den Erziehungsvertrag während der Ehe wieder abzuändern, wiederhergestellt wurde.[80])

Zu solchen Folgerungen gelangt man erst bei einigem Nachdenken über die Tragweite der Bestimmung des § 24 — jetzt § 21 —, jedenfalls nicht schon beim ersten Durchlesen der §§ 12 bis 14.

Daß dies auch beim Gesetzgeber zutraf, beweist die feststehende Thatsache, daß nach dem *Entwurfe* des Rel.-Ed. von „sonstigen Verträgen hierüber" noch keine Rede war, trotzdem bereits § 24 — jetzt § 21 — bestand.[81])

Die vielbesprochenen „Erinnerungen einiger Ratsmitglieder" und die damit zusammenhängende *nachträgliche* Einschaltung des Ausdruckes „sonstige Verträge hierüber" finden in dieser Weise trotz der lückenhaften Berichte über die Einzelheiten der Beratungen ihre natürliche Erklärung aus dem Gesetze selbst.

Man bedenke, daß § 24 (§ 21) von §§ 14—16 (12—14) ziemlich weit getrennt ist, ferner erinnere man sich daran, daß man bei Beratung des Gesetzentwurfes, „nachdem § 16 — jetzt § 14 — bereits angenommen war, *später nochmal*" darauf zurückkam.[82]) Diese Thatsache spricht wohl deutlich dafür, daß man in der betreffenden Sitzung des geheimen Rates erst nach Durchlesung des ganzen III. Kapitels, jedenfalls erst, nachdem man die — im Vergleiche zum bisherigen Rechtszustande — völlig neue Bestimmung des § 24 (§ 21 Eingangssatz) besprochen, sich darüber klar zu werden begann, daß ohne Zulassung selbständiger Erziehungsver-

80) Hierdurch wurde zugleich bewirkt, daß den Eltern ehelicher Kinder nicht eine Vertragsform aufgedrängt wurde, bei deren Benützung sie — je nach dem einschlägigen Zivilrechte — schlechter gestellt sein konnten als die Eltern unehelicher Kinder. Andernfalls konnte die den Eltern gewährte Rechtswohlthat, den Erziehungsvertrag dem — gewöhnlich solennen — Ehevertrag einzuverleiben, in manchen Rechtsgebieten zur Plage werden.

81) Genauer: Der *Brankasche* Entwurf hatte *nur* die ehelichen — und die legitimierten — Kinder im Auge. Erst in *Zentners* Entwurf findet sich an Stelle des § 81 in *Brankas* Entwurf die Bestimmung des § 24 — jetzt § 21 —. Vergl. Bl. f. adm. Pr. Bd. 42 S. 84.

82) Bl. f. adm. Pr. Bd. 42 S. 26 a. E. (*Seydel*).

träge („sonstiger Verträge") der § 24 keinen Sinn hatte, daß man erst jetzt einsah, daß das schablonenhafte Herübernehmen der bezüglichen Bestimmungen aus den früheren Gesetzen nicht anging.[83]) Dazu mochte auch noch die Erwägung kommen, daß nach dem bisherigen Rechtszustande Abänderungsverträge — der Eltern ehelicher Kinder — unbedingt zulässig waren, während dies nach dem Entwurfe von dem einschlägigen Zivilrechte abhängig war — offenbar ein die zweifellos notwendige Rechtsgleichheit beeinträchtigender Umstand, der sein Gegengewicht zweckmäßig in den „sonstigen Verträgen" fand.

Die Thatsache, daß erst nachträglich § 16 (§ 14) abgeändert wurde, läßt es erklärlich erscheinen, daß auch nach Einfügung des Ausdruckes „sonstige Verträge" keine entsprechende Änderung des § 20 — jetzt § 18 Eingang — vorgenommen wurde. Es wurde die Fassung belassen: „wenn ein über diesen Gegenstand bestimmender Ehevertrag vorhanden ist." Wenn aber später, im Jahre 1818, hieran nichts geändert wurde, so erklärt sich dies aus der Entstehungsgeschichte des § 18 der II. Verf.-Beil.

Bei den Beratungen des Ausschusses[84]), welcher im Jahre 1814 zur Durchsicht der Konstitution vom Jahre 1808 niedergesetzt worden war, wurden die §§ 14—16 Rel.-Ed. vom Jahre 1809 „ohne jede Bemerkung unverändert belassen." Das

83) Ich möchte wiederholt auf die wichtige Thatsache hinweisen, daß das Kapitel über die Religionsverhältnisse, welches nach Brankas Entwurf sich nur auf die ehelichen (und legitimierten) Kinder — bezüglich der Findlinge u. s. w. kommt kein Erziehungsvertrag in Betracht — bezog und deshalb auch in den grundlegenden Bestimmungen — jetzt §§ 12—14 — dem entsprechend formuliert war, von Zenker durch Einfügung einer mit dem jetzigen § 21 wesentlich gleichlautenden Bestimmung abgeändert wurde. Durch diese Abänderung wurden aber auch die grundlegenden Bestimmungen selbst berührt, was nicht sofort in die Augen fallen konnte. Bei der Beratung des Entwurfes — in der Sitzung des geheimen Rates vom 16. März 1809 — wurde § 24 (jetzt § 21), insbesondere von Feuerbach, eingehend besprochen und in der nämlichen Sitzung „kam man, nachdem § 16 bereits angenommen war, später nochmal darauf zurück." Die bekannten „Erinnerungen" führten zur bekannten nachträglichen Einschaltung des Ausdruckes „sonstige Verträge." Sprechen nicht alle diese Umstände evident zu Gunsten der von mir vertretenen Ansicht? — Über die rechtsgeschichtlichen Thatsachen siehe Bl. f. adm. Pr. Bd. 42 S. 84 bis 85, S. 26 bis 27 (Seydel).

84) Vergl. zum Folgenden Bl. f. adm. Pr. Bd. 42 S. 51 fg. (Seydel).

Interesse der Ausschußmitglieder konzentrierte sich — wie aus den Verhandlungen über die Fassung des Gesetzestextes ersichtlich — auf die §§ 20, 21 — jetzt § 18 —, welche vom Einfluß des Glaubenswechsels der Eltern auf die Religionsverhältnisse der Kinder handeln. Es ist nun wohl erklärlich, daß man bei dieser Sachlage nicht mehr daran dachte, daß der Ausdruck „Ehevertrag" in § 20 im Hinblicke auf die Fassung des § 16 nicht mehr korrekt war.

Dies hatte zur weiteren Folge, daß man den Schlußsatz des § 20 — jetzt § 18 — und zwar in der Wendung „dem vorigen, bezw. dem bestehenden Ehevertrage gemäß" ebenfalls nicht korrekt formulierte. Die Frage nach der Form der Erziehungsverträge war ja längst abgethan, war nicht mehr aktuell. Auf der Tagesordnung stand die Frage nach der Einwirkung des Glaubenswechsels der Eltern auf den Religionsstand der Kinder.

Auch bei den bezüglichen Beratungen im Jahre 1815 und 1818[85]) wurde über die Form der Erziehungsverträge nicht mehr verhandelt, vielmehr lag auch hier der Schwerpunkt der Beratungen darauf, welcher Einfluß dem Glaubenswechsel der Eltern auf den Religionsstand der Kinder beizumessen sei. Bemerkenswert ist, daß der Gang der Beratung so war: Es wurden zuerst die Paragraphen des Rel.-Ed. vom Jahre 1809 — wie es erschienen — abgelesen und jedem der Paragraphen unter Berücksichtigung der oben erwähnten Revisionsvorschläge und einiger weiterer Bemerkungen Zentners die entsprechenden Änderungen beigefügt.

Was endlich das Läut.-Ed. vom Jahre 1815 anlangt, so handelt dasselbe über Form und Zeit der Errichtung der Erziehungsverträge, welche von Eltern ehelicher[86]) Kinder abgeschlossen

85) a. a. O. S. 53—54.

86) Das Edikt spricht von Verträgen „zwischen den Braut- und Eheleuten in gemischten Ehen, von Abänderung der Verträge sowohl vor als während der Ehe." Das Läut.-Ed. ist ein fragmentarisches Ge- oder vielmehr Verlegenheitsgesetz, welchem der Stempel seiner Veranlassung deutlich aufgedrückt ist. Dem Ministerium lagen mehrere Fälle zur Entscheidung vor, in welchen es sich um die religiöse Erziehung ehelicher Kinder handelte — soviel ich wenigstens aus Seydels Darstellung (Bl. f. adm. Pr. Bd. 42 S. 34 fg.) entnehmen zu können glaube —. Da man im Ministerium selbst nicht darüber einig war, wie die §§ 14—16 Rel.-Ed. vom Jahre 1809 auszulegen seien, ja sogar darüber sich stritt, ob die V.-O. vom Jahre 1803 neben dem Rel.-Ed. noch bestehe, ver-

werden. Der Gesetzgeber übersah also die Bestimmung des § 24 Rel.-Ed. vom Jahre 1809, soweit darin von den anerkannten natürlichen Kindern die Rede ist. Dieses Versehen hatte weitere Fehler in der „Erläuterung" selbst zur Folge — soweit man bei einer *authentischen* Interpretation von Fehlern sprechen kann —, wie sich bei einer Vergleichung des Rechtszustandes nach dem Läut.-Ed. mit demjenigen nach den früheren Edikten ergiebt.

Das Läut.-Ed ordnet an:

(Ziff. 1) „In gemischten Ehen wird die religiöse Erziehung der Kinder durch Verträge und wechselseitige Übereinkünfte zwischen den Braut- und Eheleuten bestimmt."

(Ziff. 2) „Diese Verträge und Übereinkünfte müssen auf die nämliche Art wie die Eheverträge abgeschlossen werden".

Aus diesen Bestimmungen erhellt vor allem, was im Sinne der damaligen Gesetzessprache unter Eheverträgen zu verstehen ist, oder wenigstens was nicht darunter zu verstehen ist. Die Erziehungsverträge werden den Eheverträgen *gegensätzlich* gegenüber gestellt. Die Erziehungsverträge gehören nicht zu den Eheverträgen, sondern werden nur *auf die nämliche Art wie die Eheverträge*[87]) abgeschlossen.

Die Erziehungsverträge sind aber — abgesehen von der Form — nach dem Läut.-Ed. nicht bloß etwas von den Eheverträgen wesentlich Verschiedenes, sondern auch, wenigstens materiell, *unbedingt selbständige* Verträge, welche, auch wenn sie etwa nach dem einschlägigen Zivilrechte *formell* als Bestandteil der Eheverträge nicht geradezu unzulässig sein sollten — das Läut.-Ed. verbietet solche äußerliche Vereinigung nicht —, doch ihren *eigenen* Regeln, nicht — wie die accessorischen Erziehungsverträge nach dem Rel.-Ed. — den nämlichen Regeln wie die Eheverträge unterliegen. Dies kommt, abgesehen von den Bestimmungen über die Abänderung der Erziehungsverträge, darin zum Ausdrucke, daß nach dem

ursachte es am wenigsten Kopfzerbrechen, „authentisch" zu interpretieren. Das war allerdings am einfachsten; allein das war kein Lösen, sondern ein Zerhauen des — übrigens nicht schwer lösbaren — Knotens.

87) Es heißt nicht „wie die übrigen Eheverträge" oder „wie sonstige Eheverträge". Der Artikel „die" weist auf etwas Bekanntes, Feststehendes, Herkömmliches, zugleich aber darauf hin, daß zu den Eheverträgen (= Ehepakten) im herkömmlichen Sinne nicht die Erziehungsverträge zählen.

Läut.-Ed. die religiöse Erziehung „durch" Verträge bestimmt wird bezw. bestimmt werden kann. Es heißt nicht mehr unbedingt, wie im Rel.-Ed., daß „in" einem — gültigen — Ehevertrage bestimmt werden kann, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, daß also der Erziehungsvertrag zum Bestandteil des Ehevertrages gemacht werden kann, ohne Rücksicht darauf, ob dies nach dem einschlägigen Zivilrechte unzulässig ist oder nicht.

Kurz: Während nach dem Rel.-Ed. accessorische und selbständige Erziehungsverträge errichtet werden können, hat der Erziehungsvertrag im Sinne des Läut.-Ed. durchweg ein vom Ehevertrag unabhängiges Dasein, auch wenn er in äußerlicher Verbindung mit einem Ehevertrage stehen sollte. Dies zeigt sich insbesondere bezüglich der Zeit der Errichtung — Abänderung, Aufhebung u. s. w. — der Erziehungsverträge. Das Läut.-Ed. setzt in dieser Hinsicht keine Schranken.[88]) Dagegen teilt nach dem Rel.-Ed. der accessorische Erziehungsvertrag die rechtlichen Schicksale des Ehevertrages selbst. Die hieraus erfließende Rechtsungleichheit wird durch Zulassung selbständiger Erziehungsverträge wieder ausgeglichen. Diese Zulassung hat außerdem den Zweck, den Eltern *unehelicher* Kinder — deren im Läut.-Ed. überhaupt nicht gedacht ist — zu ermöglichen, Erziehungsverträge zu errichten. Aus all dem dürfte ersichtlich sein, daß der Gesetzgeber des Läut.-Ed. in völligem Mißverständnisse der Bedeutung der „sonstigen Verträge" und in ungenügender Würdigung des rechtsgeschichtlichen Materiales thätig wurde. Die Bestimmung bezüglich der Abänderung der Verträge

88) Ziff. III des Läut.-Ed. lautet: „Da die Verträge über die Religionsbestimmung der Kinder die Natur einer beiderseitigen freien Übereinkunft haben, so können dieselben sowohl vor als während der Ehe... aufgehoben oder abgeändert werden, jedoch nur mit Beobachtung der gesetzlichen Form, welche für die Eheverträge überhaupt vorgeschrieben ist." Bezeichnend ist, daß es der Gesetzgeber für zweckmäßig hielt, die *Begründung* des Gesetzes in das Gesetz selbst aufzunehmen — verbis: „Da die Verträge... haben —." Zuzugeben ist, daß dies nach der damaligen Gesetzessprache nichts durchaus Ungewöhnliches bedeutete (vergl. §§ 50, 57, 89 der II. Verf.-Beil.). Allein ebenso gewiß ist, daß dies nichts durchaus Gewöhnliches war, etwas Exzeptionelles, Wichtiges bedeutete. Der hier fragliche Kausalsatz kann wohl als Beleg dafür gelten, daß sich der Gesetzgeber des Läut.-Ed. bewußt war, mit dem Gebote unter Ziff. III. die Grenzen der wissenschaftlichen Auslegung überschritten und das bestehende Recht — § 15 Rel.-Ed. vom Jahre 1809 — geändert zu haben, oder daß er mindestens im *Zweifel* darüber war, ob er lediglich interpretierte oder neues Recht schuf.

wurde aus der V.-O. vom Jahre 1803 herübergenommen — bezüglich dieser V.-O. war man im Ungewissen, ob sie neben dem Rel.-Ed. noch bestehe. Dabei wurde aber übersehen, daß sich die V.-O. vom Jahre 1803 überhaupt nur auf eheliche Kinder bezog,[89]) während das Rel.-Ed. vom Jahre 1809 auch Eltern unehelicher Kinder das Vertragsrecht einräumte und insbesondere deswegen das bisherige Recht durch Zulassung selbständiger Erziehungsverträge modifizierte.

Zentner hatte Recht, wenn er das durchaus verunglückte Läut.-Ed. bei den Beratungen über die Revision der Konstitution vom Jahre 1808 „totschwieg". [90]) Zum richtigen Ausgangspunkt, welcher im Läut.-Ed. verlassen worden war, ist der Gesetzgeber der Verfassung wieder zurückgekehrt.

Das — zweifellos aufgehobene — Läut.-Ed. kann allerdings bei Interpretation der bezüglichen Verfassungsbestimmungen als Auslegungsbehelf herangezogen werden, aber nur, um zu beweisen, wie das Rel.-Ed. nicht auszulegen ist.

Bei all dem darf nicht übersehen werden, welche Wandlungen das „einschlägige" Zivilrecht seit Geltung der Verfassung erfahren hat.

Wir kennen jetzt eine generelle solenne Vertragsform, die notarielle Verlautbarung.[91]) Selbstverständlich kann diese Form auch von Eltern unehelicher Kinder gewählt werden.

Andererseits ist die spezielle solenne Form in jener generellen Form aufgegangen; denn „Verträge, durch welche die Güterverhältnisse unter Ehegatten bestimmt werden (Eheverträge), bedürfen zu ihrer Giltigkeit notarieller Beurkundung." [92])

89) Auch nach der mehrerwähnten V.-O. vom 13. März 1807 bezog sich die V.-O. vom Jahre 1803 nur auf per subsequens matrimonium legitimierte natürliche Kinder.

90) Bl. f. adm. Pr. Bd. 42 S. 57 (Seydel).

91) Art. 11 des bayer. Notariatsgesetzes vom 10. November 1861. — Dr. Hermann Rehm sagt in seinen Anmerkungen zum bayer. Notariatsgesetz (2. Auflage 1893) S. 17: Das Wort „Rechtsverhältnisse" im Art. 11 Abs. 2 Ziff. 1 des Not.-Ges. sei im Sinne von Privatrechtsverhältnissen zu verstehen — m. E. aber doch wohl nur, sofern nicht (wie in vorwürfiger Materie) durch Spezialgesetz, insbesondere durch Verfassungsgesetz eine Ausnahme gemacht ist. Die Glaubensangehörigkeit ist ein Verhältnis des öffentlichen Rechtes. Die Verfassung läßt Verträge hierüber zu. Hieran konnte weder durch das Notariatsgesetz noch durch das Gesetz vom 5. Mai 1890 etwas geändert werden.

92) Art. I des Gesetzes, die Formen einiger Rechtsgeschäfte betr., vom

Man erwäge nun Folgendes:

Der Erziehungsvertrag *kann* kraft der Verfassung zum Bestandteil des — notariell zu errichtenden — Ehevertrages gemacht werden. Selbstverständlich unterliegt hier der Erziehungsvertrag dem Notariatszwange und können nur Eltern *ehelicher* — bezw. durch Ehe legitimierter — Kinder als Kontrahenten in Frage kommen.

Der Erziehungsvertrag *muß nicht* Bestandteil eines Ehevertrages sein; er kann auch als selbständiger Vertrag geschlossen werden und zwar von Eltern ehelicher und unehelicher Kinder. Ein solcher Vertrag kann notariell verlautbart werden; ein gesetzlicher Zwang hierzu besteht nicht.

Daraus ergiebt sich, daß die frühere *spezielle* solenne Form — des Ehevertrages — nunmehr die besondere Bedeutung, welche ihr der Gesetzgeber der mehr besprochenen Edikte für den Bereich der religiösen Kindererziehung beilegte, großenteils verloren hat. Die Wohlthat, welche der Gesetzgeber den Eltern ehelicher Kinder einräumte, hat infolge der Weiterentwickelung des Zivilrechtes — während die Verfassung in der einschlägigen Materie unverändert blieb — aufgehört, eine solche zu sein. Auch die Eltern ehelicher Kinder können den Erziehungsvertrag notariell verlautbaren lassen.

Schließen die Eltern ehelicher Kinder einen accessorischen Erziehungsvertrag, dann kann derselbe, abgesehen davon, daß er notariell verlautbart werden muß, nur unter den nämlichen Voraussetzungen abgeändert werden wie ein Ehevertrag überhaupt.

Schließen sie aber einen selbständigen Erziehungsvertrag — wie die Eltern unehelicher Kinder —, dann entfallen diese Beschränkungen. Im gewöhnlichen Leben wird das praktisch darauf hinauslaufen, ob die Eltern von Rechtsverständigen richtig belehrt worden sind.

Naheliegende Folgerungen, welche sich de lege ferenda im Hinblick auf einen derartigen Rechtszustand ergeben, müssen hier unerörtert bleiben.

Kann nach dem Gesagten der selbständige Erziehungsvertrag, der „sonstige Vertrag" auch ohne notarielle Verlautbarung ge-

---

5. Mai 1890. Vergl. dazu Art. III a. a. O. und Code civil Art. 1394: „Alle Ehepakten müssen vor der Heirat in einem Notariatsakt schriftlich verfaßt werden."

schlossen werden, so fragt es sich schließlich noch, welches die Erfordernisse der Giltigkeit eines solchen Vertrages sind.

Mangels einer gegenteiligen gesetzlichen Anordnung bestimmen sich dieselben nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

Die Willensäußerung der Kontrahenten kann ausdrücklich oder stillschweigend geschehen. Lediglich eine Beweisfrage ist es, ob von beiden Elternteilen bewußt ein einheitlicher Wille gewollt ist. Erst dann, wenn keine ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung vorliegt, tritt die gesetzliche Regel ein: Die Söhne folgen der Religion des Vaters, die Töchter werden im Glaubensbekenntnis der Mutter erzogen.

Um die subsidiäre gesetzliche Regel auszuschließen, genügt demnach jedwede beiderseits bewußte Willensübereinstimmung der Eltern, wie sie aus Worten oder konkludenten Handlungen hervorgeht. Dies entspricht sowohl den allgemeinen über Verträge geltenden Rechtsgrundsätzen[93]) als insbesondere dem aus dem Gesamtinhalte der hier fraglichen Verfassungsbestimmungen erhellenden Sinne des Gesetzes, wornach der allerdings wieder in gewissen Schranken sich bewegende einheitliche Wille der Eltern in erster Linie berücksichtigt werden muß. Es handelt sich für die Eltern darum, die Glaubenszugehörigkeit der leiblichen Kinder zu bestimmen, also um eine mit den religiösen Anschauungen der Eltern innig zusammenhängende, rein persönliche Angelegenheit. Der Wille der Eltern kann bei dem steten Zusammenleben derselben nicht nur in diesbezüglichen Erklärungen, sondern auch — ja sogar, wie die Erfahrung lehrt, hauptsächlich — in konkludenten Handlungen zum Ausdrucke kommen.

Auch die „thatsächliche Willensübereinstimmung" der Eltern muß, wenn beiderseits bewußt, als Vertrag respektiert werden. Die Rechtsordnung bekleidet eben schon die bloße Thatsache der be-

93) Vergl. Windscheid, Lehrbuch der Pandekten, 5. Auflage, § 312, Text und Note 5: „Nach einem unbestrittenen Gewohnheitsrecht gilt heutzutage die — Regel, daß die irgendwie erklärte Einigung der Parteien ein Forderungsrecht erzeugt." Vergl. hierzu l. 2 princ. dig. 2,14 („sed etiam tacite consensu convenire intelligitur"), l. 4 princ. eod. („quia conventiones etiam tacite valent"), ferner l. 2 § 1 dig. 44,7 („quia neque verborum neque scripturae ulla proprietas desideratur, sed sufficit, eos, qui negotia gerunt, consentire").

wußten Willensübereinstimmung — wie sonst, so auch hier — mit rechtlichen Wirkungen.

Eine davon völlig verschiedene Frage ist es, welchen Inhalt der, wenn auch in formlosester Weise geschlossene Vertrag hat.[94]) Die Lösung dieser Frage hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab. Aufgabe des Richters ist es, aus dem ganzen Verhalten der Eltern den Inhalt des Willens derselben zu folgern. Die Schwierigkeiten, welche in dieser Richtung in der Beweisinstanz entstehen, dürften wohl nicht geeignet sein, die Richtigkeit der hier vorgenommenen Konstruktion zu hindern. Diese Schwierigkeiten sind dieselben wie bei jedem anderen Vertrage, der in der formlosesten Weise abgeschlossen werden kann. Unzukömmlichkeiten, welche sich hieraus im praktischen Leben insbesondere dann ergeben, wenn die Parteien eine ihnen zur Verfügung gestellte solenne Form nicht wählen, können den Gesetzgeber mit Rücksicht auf die Bedeutung der Sache für das Gemeinwohl veranlassen, Wandel zu schaffen.[95])

2. Nach der Rechtsprechung des k. Verwaltungs-

94) Über den Inhalt des Vertrages siehe die Erörterung unter V. Vorläufig mag darauf hingewiesen werden, daß bei Festsetzung des Inhaltes des Vertrages von den Eltern beachtet werden muß, daß sie ihre Kinder einem der beiden elterlichen Glaubensbekenntnisse zuweisen. Über die Art und Weise der Erziehung in der einmal bestimmten Religion entscheiden die Satzungen der letzteren.

95) Im Wesentlichen — abgesehen von der Unterscheidung zwischen accessorischen und selbständigen Erziehungsverträgen — stehen auf dem im Text vertretenen Standpunkte: Mayer S. 208, Reinhard S. 186, Schmidt S. 270 fg., Seydel S. 143, Stauder S. 16 fg., Silbernagl (Verfassung und Verwaltung sämtlicher Religionsgenossenschaften in Bayern, 3. Auflage 1893 S. 21 Note 8). Vergl. ferner die Abhandlungen in den Bl. f. adm. Pr. Bd. 3 S. 72 fg., Bd. 35 S. 47, Bd. 42 S. 17 fg. (Seydel) und das Rechtsgutachten Schmidts im Archiv f. kath. Kirchenrecht von Vering 1893, 4. Heft S. 94 fg.

Hauptvertreter der hier bekämpften Ansicht, welcher sich der k. bayer. Verwaltungsgerichtshof angeschlossen hat — siehe darüber Anmerkung 96 — sind Sartorius (a. a. O. S. 77 fg.) und Scheurl (Bl. f. R.-A. Bd. 44 S. 145 fg., Bl. f. adm. Pr. Bd. 42 S. 225 fg, vergl. hierzu Bl. f. adm. Pr. Bd. 35 S. 369, Bd. 36 S. 300). Siehe ferner Vogel, Staatsrecht des Königreichs Bayern S. 165 Note 3. Die von diesen Schriftstellern vorgebrachten Argumente wurden im Verlaufe der Erörterungen berücksichtigt, bezw. werden bei Erörterung der Rechtsprechung des k. Verwaltungsgerichtshofes geprüft werden.

gerichtshofes können vertragsmäßige Bestimmungen über die religiöse Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen ausnahmslos nur in der nach den bürgerlichen Gesetzen für den Abschluß von Eheverträgen vorgeschriebenen Form giltig getroffen werden.[96])

96) An dieser Rechtsauffassung hat der Verwaltungsgerichtshof bisher in konstanter Rechtsprechung festgehalten (Vergl. einerseits Ed.-V.-G.-H. Bd. IV S. 161 fg., andererseits Bd. XIII S. 566 fg.; dazu siehe Bd. IV S. 255 fg., Bd. VI S. 180, Bd. VII S. 15 und S. 183, Bd. IX S. 254, Bd. XI S. 141 und S. 487, Bd. XII S. 453, Bd. XIII S. 195 und S. 573, Bd. XIV S. 305.) Die erste grundlegende Entscheidung ist diejenige in Bd. IV S. 161 fg. In eine eingehende Prüfung der in diesem Erkenntnisse vorgeführten Argumente braucht um so weniger eingetreten zu werden, als einerseits in der noch zu besprechenden zweiten grundlegenden Entscheidung — Bd. XIII S. 566 fg. — so ziemlich alle Argumente zusammengefaßt sind, welche überhaupt zu Gunsten der hier bekämpften Ansicht vorgebracht werden können, andererseits auf die meisten derselben bereits in den Erörterungen unter 1 des Textes Rücksicht genommen worden ist.

Aus Bd. IV a. a. O. ist Folgendes hervorzuheben: Nach Ansicht des Gerichtshofes führt die Annahme, daß § 14 der II. Verf.-Beil. eine erweiternde Disposition habe treffen wollen, notwendigerweise zu dem Ergebnisse, daß in einem und demselben Rechtsgebiete die nämliche Rechtssache nach der einen Bestimmung des einschlägigen Gesetzes unter gewissen gesetzlichen Formalitäten geordnet werden müßte, während sie nach einer andern Bestimmung des gleichen Gesetzes in formlosester Weise geregelt werden könnte — ein Widerspruch, welcher der Gesetzgebung nicht zuzumuten sei (a. a. O. S. 163 a. E.). Dieses Argument, welches am schwersten zu Gunsten der hier bekämpften Ansicht in die Wagschale fällt, kehrt in Bd. XIII S. 568 wieder.

M. E. steht und fällt mit diesem Argumente diese Ansicht.

Nach der Meinung des Verw.-G.-H. ist der Schwerpunkt auf §§ 12 und 13 a. a. O. zu legen. Der „Ehevertrag" — im Sinne des § 12 — sei gegenüber den „Ehepakten und sonstigen Verträgen" der allgemeine umfassende Begriff. Die „Ehepakten" (§ 14) seien „vollständige" Eheverträge, „eigentliche Eheberedungen", nämlich solche, in welchen vor allem die vermögensrechtlichen Verhältnisse geregelt zu werden pflegen; der spezielle Begriff seien die „sonstigen Verträge"; diese seien „unvollständige" Eheverträge, d. h. die lediglich auf die religiöse Erziehung bezüglichen Verträge. Sowohl die sonstigen Verträge als auch die Ehepakten — etwa pacta nuptialia im Gegensatz zu pacta dotalia im Sinne des bayerischen Landrechtes — seien Eheverträge im Sinne des § 13, und ihre Gültigkeit bestimme sich nur nach § 13 (a. a. O. S. 163—165).

Daß dieses Argument, auf welches Sartorius besonderen Wert legt (S. 79—80), sowohl rechtsgeschichtlich als nach geltendem Rechte unzutreffend ist, glaube ich im Texte nachgewiesen zu haben.

Dazu kommt noch die Berufung auf die Anmerkungen zum bayer. Landrechte — T. I Kap. IV § 3 — über die „besonderen Pacta zwischen Eltern

unterschiedlicher Religion" —, auf die V.-O. vom Jahre 1803 — „in ordnungsmäßigen Ehepakten" u. s. w. —, auf die bekannten „Erinnerungen" einiger Ratsmitglieder vom Jahre 1809, auf den Entwurf eines revid. Codex Maxim. — „in dem Ehevertrage" — (hiebei wird vor allem übersehen, daß die bezügliche Stelle im Entwurfe nur von ehelichen Kindern handelt, und daß nach dem Entwurfe zweifellos der Erziehungsvertrag nur Bestandteil „des" Ehevertrages, nicht selbständiger Vertrag sein kann; vergl. außerdem Bl. f. adm. Pr. Bd. 42 S. 33), endlich auf das Läut.-Ed. vom Jahre 1815. In allen diesen Beziehungen ist teils auf die früheren, teils auf die nunmehr folgenden Ausführungen zu verweisen.

Der wuchtigste Angriff gegen die Position, welche der Verwaltungsgerichtshof in der vorwürfigen Frage trotz des Andringens der Theorie festgehalten hat, ging bekanntlich von Seydel aus (Bl. f. adm. Pr. a. a. O., dagegen Scheurl ebenda). Der Gerichtshof maß diesem Angriffe die ihm gebührende Bedeutung bei, indem er die zweite grundlegende Entscheidung — Bd. XIII S. 566 fg. — erließ, in welcher er seine Rechtsauffassung unleugbar mit großem Geschicke verteidigte.

Man mag vielleicht darüber streiten, ob die Folgerungen, welche Seydel aus dem von ihm beigebrachten rechtsgeschichtlichen Materiale zog, derartige sind, daß die Unrichtigkeit des vom Verw.-G.-H. eingenommenen und festgehaltenen Standpunktes nunmehr klar zu Tage liegt. Jedenfalls dürfte gewiß sein, daß eine über diese Folgerungen hinausgehende Würdigung des von Seydel in reicher Fülle gebrachten Materials zu dem Ergebnis führt:

Trotz mancher schwerwiegender Argumente, welche zu Gunsten der vom Gerichtshof vertretenen Ansicht sprechen, neigt sich die Wagschale bedeutsam zu Gunsten der entgegengesetzten Ansicht hin.

Bei Prüfung der in dem mehrerwähnten Erkenntnisse — Bd. XIII S. 566 fg. — enthaltenen Ausführungen ergiebt sich im Einzelnen Folgendes.

Der Verw.-G.-H. beruft sich auf den Wortlaut des Gesetzes, auf die dem Gesetze innewohnenden Absichten und Grundgedanken, auf die bekannten „Erinnerungen" einiger Ratsmitglieder und das Läut.-Ed. vom Jahre 1815.

a) Es mag zugegeben werden, daß das Wörtchen „sonstige" auch den Begriff des „Weiteren" bezw. des „Verwandten oder Ähnlichen" in sich schließt, obwohl es dann naheliegend war, in § 14 Rel.-Ed. zu sagen: „Sind keine Ehepakten oder sonstige Eheverträge hierüber errichtet" u. s. w. Dem aber kann keinesfalls zugestimmt werden, was über die Auslegung des Wörtchens „hierüber" gesagt wird. Liest man unbefangenen Blickes die §§ 12—14, so wird man sich sagen: Das Wörtchen „hierüber" bezieht sich auf die grundlegende Bestimmung in § 12. Die (sonstigen) „Verträge hierüber" sind die Verträge darüber, „in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen" (§ 12) und zwar die Verträge nur und ausschließlich „hierüber" (selbständige Erziehungsverträge in dem früher erörterten Sinne im Gegensatz zu den Verträgen, welche auch darüber handeln, in welcher Religion u. s. w. — accessorische Erziehungsverträge). Es wäre gegen alle Gesetze der Logik und der deutschen Sprache, das Wörtchen „hierüber" auf den nachfolgenden Ausdruck in § 14 „die re-

ligiöse Erziehung der Kinder" zu beziehen. Richtig ist, daß zwischen der Bestimmung, welche in Bezug genommen wird (§ 12), und der Bestimmung, in welcher die Bezugnahme geschieht (§ 14), der § 13 dazwischen steht. Allein die Norm des § 13 enthält lediglich eine nähere Bestimmung des Eigenschaftswortes „gültig" in § 12, enthält gegenüber § 12 keinen neuen, selbständigen Gedanken, vielmehr einen Gedanken, welcher logisch etwa in Parenthese hinter dem Ausdrucke „in einem gültigen Ehevertrage" einzureihen ist.

(Vergl. V.-O. vom 18. Mai 1803 Ziff. 1: „in ordnungsmäßigen Ehepakten nach den in jeder Provinz herkömmlichen gesetzlichen Formen". Bezüglich der Zeit der Errichtung wurde eine einheitliche Norm in Ziff. 2 a. a. O. aufgestellt, während das Rel.-Ed. es auch in dieser Beziehung beim einschlägigen Zivilrechte beließ, so daß bezüglich der „Form und Zeit der Errichtung" eine gleichmäßige Anordnung in einem eignen Satze (§ 13) getroffen werden konnte. Durch die äußerliche Selbständigmachung dieses Satzes wurde die Gedankenfolge, das innere Verhältnis zwischen §§ 12 und 14 in ihrer Klarheit getrübt. — Vergl. auch noch Ziff. 3 der zit. V.-O.: Wenn die Kontrahenten über die Religionsverhältnisse ... nichts verabredet haben, so sollen weitere Verträge hierüber u. s. w.).

Enthält nun § 13 lediglich eine nähere Bestimmung des Eigenschaftswortes „gültig" (in § 12), so ist klar, daß, wenn sich auch das Wörtchen „hierüber" (in § 14) — wie gezeigt — auf die in § 12 gebrauchte Wendung — (darüber), „in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen" — bezieht, deswegen nicht etwa der „sonstige Vertrag hierüber" von der — nur scheinbar selbständigen — Vorschrift des zwischen § 12 und 14 eingereihten oder vielmehr hineingedrängten § 13 berührt wird. Vielmehr enthält § 12 mit § 13 nur einen Teil des vom Gesetzgeber gewollten und, wenn auch in ungeschickter Fassung, ausgesprochenen Grundgedankens: „In erster Linie ist der von den Eltern geschlossene Erziehungsvertrag maßgebend", nämlich den Teil des Inhaltes: „Der Erziehungsvertrag kann entweder Bestandteil des — von Eltern ehelicher Kinder — etwa errichteten, in seiner Gültigkeit — bezüglich der Form und der Zeit der Errichtung — nach dem einschlägigen Zivilrechte zu beurteilenden Ehevertrages sein. — Der andere Teil des gesetzgeberischen Grundgedankens ist in einer seiner Bedeutung nicht entsprechenden, aber aus der Genesis des Gesetzes wohl erklärlichen, mangelhaften äußeren Form in § 14 ausgesprochen: „oder der Erziehungsvertrag kann von Eltern ehelicher und anerkannter unehelicher Kinder als selbständiger Vertrag — ohne besondere Erfordernisse seiner Gültigkeit — errichtet werden". Hiernach hat § 14 den Sinn: „Ist in den Ehepakten (= im Ehevertrage) — falls solche überhaupt errichtet sind — über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet worden und sind auch keine sonstigen Verträge darüber errichtet, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen". Daran schließt sich die zweite grundlegende Bestimmung des III. Kap.: (Mangels einer elterlichen Vereinbarung) „folgen die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter werden in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen".

Inwiefern das Wörtchen „hierüber" — in § 14 —, wie es im Erkenntnisse — a. a. O. S. 568 Abs. 1 — heißt, „mit einigem Grunde" auf das Wort „Ehe-

pakten" — Eingang des § 14 —, und zwar speziell auf den ersten Teil dieses Doppelsubstantives bezogen werden könnte, das — muß ich offen gestehen — bleibt mir unverständlich. Auf diese Auslegung eingehen, hieße der deutschen Sprache Gewalt anthun.

Das Ergebnis dieses Teiles der Argumentation des Verw.-G.-H. ist nach all dem ein negatives. Es bleibt dabei:

Durch die „sonstigen Verträge hierüber" wird ausschließlich bestimmt, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen. Gegensatz: „In" einem Ehevertrage, d. h. innerhalb eines Ehevertrages wird auch „hierüber", d. h. darüber bestimmt, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen.

Bezüglich der Form und der Zeit der Errichtung gelten im ersteren Falle — mangels einer gegenteiligen gesetzlichen Anordnung — die allgemeinen Rechtsgrundsätze, im letzteren Fall — wenn nämlich der Erziehungsvertrag dem Ehevertrag einverleibt ist — die Normen, welche für „Eheverträge überhaupt" gelten.

b) Diejenigen Argumente, welche unter Ziff. 2—3 der Begründung des Erkenntnisses vom Verw.-G.-H. zur Verteidigung seiner Ansicht vorgeführt werden, bilden wohl das Fundament und den Eckstein der gesamten Argumentation.

Dieses Fundament bleibt unerschüttert, so lange der herrschenden Ansicht entgegengehalten werden kann: Man könne dem Gesetzgeber nicht imputieren, daß er gleichzeitig das Entgegengesetzte, das sich wechselseitig Widersprechende gewollt habe (a. a. O. S. 568 fg.).

Gemeint ist die strenge Förmlichkeit (der Eheverträge) im Gegensatz zur formlosen allgemeinen Vertragsschließung (bei den „sonstigen Verträgen", welche nach der herrschenden Ansicht keine species der Eheverträge, sondern etwas den Eheverträgen Entgegengesetztes bedeuten).

Über dieses Argument läßt sich m. E. nicht mit dem Satze hinwegkommen: das belaste das Gewissen des Gesetzgebers, nicht des Richters (Bl. f. adm. Pr. Bd. 42 S. 73).

Das gilt dann, wenn man annimmt, daß es den Eltern überlassen sei, den Weg des Ehevertrages oder den des allgemeinen Vertragsrechts zu beschreiten, ohne im ersteren Falle zu unterscheiden, ob es sich um Eltern ehelicher oder um Eltern anerkannter natürlicher Kinder handelt, ohne ferner — im ersteren Falle — zu unterscheiden, ob der Erziehungsvertrag lediglich zum Bestandteil des Ehevertrages — im herkömmlichen Sinne — gemacht oder ohne Rücksicht hierauf einfach der „Weg des Ehevertrages" gewählt, demnach auch der bloße Erziehungsvertrag in Form eines Ehevertrages geschlossen wird, worauf sich die zeitliche Beschränkung der Errichtung eben wegen der Wahl der Ehevertragsform von selbst ergäbe.

Jenem schwerwiegenden Einwande entgeht man aber, wenn man — wie im Texte geschehen und näher begründet wurde — im Einklang mit dem Sinne und Wortlaute des Gesetzes und den Zeugnissen der Rechtsgeschichte, insbesondere mit Rücksicht auf die Genesis des § 21 der II. Verf.-Beil. und im Hinblick auch darauf, welch wichtige Rolle die „Abänderungsverträge" in den bezüglichen Gesetzen bis zum Erlasse der Verfassung gespielt haben, interpretiert:

Der Erziehungsvertrag ist entweder ein accessorischer Vertrag d. h. ein Be-

standteil des etwa abgeschlossenen Ehevertrages (= Ehepakten), oder aber der Erziehungsvertrag ist ein selbständiger Vertrag — ein „sonstiger Vertrag hierüber" —.

Ein accessorischer Vertrag kann nur geschlossen werden, wenn ein Ehevertrag — im herkömmlichen Sinne — errichtet wird. Nur die Eltern ehelicher Kinder kommen hier in Betracht. Die Verfassung räumt den Eltern ehelicher Kinder die Rechtswohlthat ein, die spezielle solenne Form zu wählen, ohne Rücksicht auf das einschlägige Zivilrecht den Erziehungsvertrag dem Ehevertrage einzuverleiben.

Die Eltern ehelicher und die Eltern anerkannter unehelicher Kinder können aber auch selbständige Erziehungsverträge schließen.

Die Eltern ehelicher Kinder verzichten dann auf die Rechtswohlthat und tauschen dafür den Vorteil ein, daß sie den Erziehungsvertrag zu beliebiger Zeit schließen und abändern können. Den Eltern unehelicher Kinder konnte der Natur der Sache nach jene spezielle solenne Form mit ihren Vorteilen und Nachteilen nicht zur Verfügung gestellt werden: sie haben nur das freie Vertragsrecht.

In all dem kann ein Widerspruch wohl nicht gefunden werden: Denn beide Kategorien von Eltern können zwar einen selbständigen Erziehungsvertrag schließen, aber nur die Eltern ehelicher Kinder können einen accessorischen Erziehungsvertrag errichten. Dies könnten sie nicht unbedingt, wenn nicht die Verfassung ihnen dieses Recht einräumte.

Auf diese Weise wurde in der wichtigsten Materie der religiösen Kindererziehung eine befriedigende Rechtsgleichheit geschaffen, trotz der großen Rechtsverschiedenheit auf dem Gebiete des von der Verfassung in Bezug genommenen Zivilrechts.

Vom Standpunkte dieser Auslegung aus, welche eine Modifikation der in der Theorie herrschenden Ansicht involviert, entfallen eigentlich alle anderen Gründe, welche der Verw.-G.-H. gegen die letztere Ansicht in's Feld führt. Der Vollständigkeit wegen sollen aber diese Gründe hier noch gewürdigt werden.

Nach Ansicht des Verw.-G.-H. enthalten §§ 14—15 des Rel.-Ed. vom Jahre 1809 (jetzt §§ 12—13), insoweit das freie Bestimmungsrecht der Eltern in Betracht kommt, die fundamentalsten Bestimmungen des ganzen Abschnittes. Hätte der Gesetzgeber hieran, sonach am innersten Kerne seines Gesetzes, etwas ändern wollen, so hätte er dasselbe deutlich sagen müssen (a. a. O. S. 570).

Dem gegenüber verweise ich auf meine Ausführungen darüber, was den Gesetzgeber zur nachträglichen Einschaltung des Ausdruckes „sonstige Verträge" geradezu nötigen mußte. Das Kompelle lag vor allem in dem so wenig beachteten, erst durch Zentner eingefügten § 24 — jetzt § 21 —, nach dessen Einfügung die fundamentalen Bestimmungen der §§ 14—15 (jetzt §§ 12—13) absolut nicht mehr genügten. Man kann sogar behaupten, daß der Gesetzgeber gerade dann, wenn er nicht die bewußte Einschaltung in § 16 — § 14 — machte, „ein an inneren Widersprüchen krankendes Gebilde" geschaffen hätte. Denn was bedeutete den Eltern unehelicher Kinder das Vertragsrecht, da sie doch keinen „Ehevertrag" schließen konnten? (Über die einzelnen Fragen vergleiche den Text). Enthält es etwas Anormales, dem Gesetzgeber zu imputieren, daß er mit der Einschaltung in § 16 (§ 14) auch bezweckte, einen Ausgleich bezüglich der „Zeit

der Errichtung" der Verträge — § 15 bezw. § 13 — zu schaffen und so einen im Entwurfe gemachten Fehler zu beseitigen, nachdem bisher Abänderungsverträge unbedingt zulässig waren?

Nicht um eine „Preisgabe der strengeren Form des Vertragsabschlusses", sondern um eine — hauptsächlich im Hinblicke auf § 24 (§ 21) geradezu notwendige — Erweiterung des elterlichen Vertragsrechtes handelte es sich bei der nachträglichen Einschaltung. Auch nach dieser Einschaltung hatte die spezielle Hervorhebung der Ehepakten (= Eheverträge) noch wesentliche Bedeutung. Denn bekanntlich gab es Rechtsgebiete, in welchen nur Verträge über Vermögensverhältnisse zulässig waren, abgesehen davon, daß es wohl nach den meisten Partikularrechten etwas durchaus Anormales war, daß in einem Ehevertrage auch ein Verhältnis des öffentlichen Rechtes, die Glaubensangehörigkeit, sollte geregelt werden können.

Ist der Ehevertrag, welchem ein Erziehungsvertrag einverleibt ist, wegen Formfehler nichtig, so ist klar, daß auch der accessorische (Erziehungs-)Vertrag der Rechtswirksamkeit entbehrt. Die solenne Form bietet eine höhere Gewähr für den Bestand und Beweis des Vertrages, sie bietet Vorteile. Wer aber diese Form wählt, muß zugleich riskieren, daß in der Form etwas gefehlt wird; es steht ihm frei, einen selbständigen Erziehungsvertrag — außerhalb eines Ehevertrages — zu schließen.

c) Auch die Bemerkungen, welche unter Ziff. 4 der Begründung (a. a. O. S. 571) bezüglich der bekannten „Erinnerung" einiger Ratsmitglieder gemacht werden, erledigen sich nach den Ausführungen im Texte.

Zuzugeben ist, daß sich hier „eine große Lücke in der Niederschreibung der gepflogenen Verhandlungen" findet. Allein überdenkt man die nunmehr durch Seydel klargestellte Genesis des § 24 — jetzt § 21 — Rel.-Ed. (Bl. f. adm. Pr. Bd. 42 S. 81 fg., insbesondere S. 84–85) und bringt man damit die Entstehungsgeschichte des Ausdruckes „sonstige Verträge" in Zusammenhalt (Bl. f. adm. Pr. a. a. O. S. 26), erwägt man ferner die Bedeutung des § 15 — jetzt § 13 —, soweit es sich dort auch um die „Zeit der Errichtung" der Verträge handelt, so läßt sich behaupten: Der Gesetzgeber wäre „ohne jeden Rückblick auf den bis dahin gegebenen Rechtszustand" thätig geworden, wenn er nicht selbständige Erziehungsverträge neben den bereits herkömmlichen accessorischen zuließ. Der Einschaltung des § 24 — jetzt § 21 — in den Entwurf entsprach die Einschaltung des Ausdruckes „sonstige Verträge" in § 16 (§ 14). Ohne die letztere Einschaltung wäre gerade „der normale Rhythmus im Gesetzeswerke" gestört worden.

d) Was das Läut.-Ed. anlangt, so glaube ich im Texte nachgewiesen zu haben, daß für den Gesetzgeber der Verfassung ausreichende Gründe bestanden, dasselbe zu desavouieren.

Das Läut.-Ed. „erläuterte" nicht bloß, sondern „bestimmte" auch „näher". Der Ausdruck „nähere Bestimmung" ist gleichbedeutend mit „Abänderung": Das Läut.-Ed. sollte gelten, auch wenn und soweit es eine Abänderung des Rel.-Ed. enthielt. Ebenso gut konnte von einer „authentischen Interpretation" gesprochen werden. Die neuere Geschichte hat gelehrt, daß Abänderungen eines Gesetzes,

insbesondere eines Verfassungsgesetzes aus Erwägungen der politischen Zweckmäßigkeit nicht als das bezeichnet werden, was sie in Wirklichkeit sind. (Vergl. hieher das Gesetz, die Erläuterung und den Vollzug des Tit. II § 18 der Verfassungsurkunde betr., vom 26. Oktober 1887.)

Das Läut.-Ed. erging, wie aus seinem Eingang erhellt, „aus Veranlassung verschiedener Anstände", welche „im Betreffe des elterlichen Dispositionsrechtes in Ansehung der religiösen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen" vorgekommen waren. Sein Zweck war, eine Streitfrage auf einem einfachen, aber etwas gewaltsamen Wege aus der Welt zu schaffen. Die Streitfrage existierte für den Richter nicht mehr, solange das Läut.-Ed. bestand. Nachdem es wieder aufgehoben, ist der Richter so berechtigt wie verpflichtet, das Rel.-Ed., unbehindert durch eine authentische Auslegung, nach den allgemein anerkannten Interpretationsregeln in freier Thätigkeit auszulegen.

Als Auslegungsbehelf kann allerdings dabei das Läut.-Ed. dienen. Allein die Auslegung, welche der Gesetzgeber selbst einem Gesetze giebt, ist durchaus nicht gleichbedeutend mit der Auslegung, welche Theorie und Praxis demselben geben. Der Gesetzgeber hat die Macht, ein Gesetz gegen den Wortlaut und Sinn desselben auszulegen. Der Sache nach ändert dann der Gesetzgeber das Gesetz ab, oder vielmehr er interpretiert das Gesetz in einem bestimmten Sinn, auch auf die Gefahr hin, daß dieser bestimmte Sinn im interpretierten Gesetze nicht enthalten war. Gerade wenn es sich um letzteres handelt, wird der Gesetzgeber den Weg der „Erläuterung" oder, wie der neuere technische Ausdruck lautet, der „authentischen Interpretation" beschreiten. Denn von politischen Erwägungen ganz abgesehen, welche den Gesetzgeber zu derartigen Umschreibungen veranlassen können, kommt in Betracht, daß es in einem gegebenen Falle sehr zweifelhaft sein kann, ob eine bloße Auslegung in Frage steht, oder ob eine Abänderung des Gesetzes vorzunehmen ist. Liegt die Sache so, verschwimmen Erwägungen de lege lata und de lege ferenda in einander, dann ist ein gewichtiger Grund zu gesetzgeberischem Eingreifen vorhanden. Die Aufgabe, welche Theorie und Praxis nicht oder nicht vollständig lösen können, löst der Gesetzgeber. Er legt das Gesetz in einem bestimmten Sinne aus; nichts hindert ihn, dem Gesetze einen neuen Sinn zu geben. Entfällt aber die „Läuteration", die „authentische Interpretation", dann ist der Interpret nicht behindert, das „erläuterte" Gesetz nach den wissenschaftlichen Auslegungsregeln auszulegen. Will man dann das „erläuternde" Gesetz als Auslegungsbehelf heranziehen, dann steht man diesem (aufgehobenen) Gesetze gegenüber, wie jedem anderen rechtsgeschichtlichen Materiale: Dann hat auch der Richter zu untersuchen — die Theorie ist hieran nie behindert —, ob der Gesetzgeber richtig ausgelegt, bezw. inwieweit er die Regeln der wissenschaftlichen Auslegung überschritten und aus eigener Machtvollkommenheit Abänderungen getroffen hat.

Welche Konsequenzen sich bei Anwendung dieser Sätze hier ergeben, wo es sich um das Verhältnis des Läut.-Ed. zum Rel.-Ed. (vom Jahre 1809) handelt, braucht im Hinblicke auf die früheren Ausführungen nicht weiter erörtert zu werden. Der Gesetzgeber des Läut. Ed. hat das Rel.-Ed. unrichtig ausgelegt, er hat neues Recht geschaffen, er hat aber zugleich unzulängliches Recht ge-

schaffen, letzteres hauptsächlich deswegen, weil er § 24 (jetzt § 21) Rel.-Ed. unbeachtet ließ. — Darnach dürfte es kaum mehr „im Dunkel" liegen, „warum der Gesetzgeber des Verfassungsediktes nicht an Stelle des Wortlautes der einschlägigen Bestimmungen der Verordnung vom Jahre 1809 die bezüglichen Bestimmungen der Verordnung vom Jahre 1815 setzte" (a. a. O. S. 572).

Aus den früheren Erörterungen im Texte ergiebt sich zugleich, daß mit der Frage, in welcher Form die Erziehungsverträge zu schließen seien, die Frage nach der „Zeit der Errichtung" derselben unlöslich zusammenhängt. Die Würdigung der letzteren Frage im Zusammenhalte mit der Prüfung des § 21 Rel.-Ed. führt erst zum richtigen Verständnisse der Bedeutung der „sonstigen Verträge."

e) Wenn schließlich der Verw.-G.-H. bemerkt: „Was nach Erlassung des Verfassungsediktes in der Praxis des Staatsrates und des einschlägigen Ministeriums geschah, kann nicht entscheidend für die Auslegung dieses Ediktes sein", so muß man dem Gerichtshofe darin im Allgemeinen gewiß beistimmen. Indessen kommt man mit dieser allgemeinen Bemerkung nicht leichthin über die Thatsache hinweg, daß es gerade Zentner, eine Autorität in staatskirchenrechtlichen Fragen und der Verfasser der meisten staatskirchenrechtlichen Gesetze des neuen Bayerns, war, welcher im Jahre 1828 aus Anlaß einer an den Staatsrat gelangten Beschwerde in Sachen der religiösen Kindererziehung mit dem gesamten Staatsrate darin einig war, daß ein stillschweigender Vertrag — der Eltern über die religiöse Kindererziehung — „ebenso gültig und entscheidend" sei, „als die Ehepakten selbst es sein würden" (Bl. f. adm. P. Bd. 42 S. 58).

Scheurl (ebendort S. 233) glaubt bei Besprechung dieses Falles den Hauptnachdruck darauf legen zu sollen, „daß der betreffende Sohn eines Protestanten bereits die Kommunion und Firmung in der katholischen Kirche empfangen hatte". Dies sei zu dem stillschweigenden Vertrage der Eltern hinzugekommen. Offenbar meint Scheurl, das betreffende Kind sei durch die Kommunion in die katholische Kirche aufgenommen worden (§ 18 der II. Verf.-Beil.). Allein die „Aufnahme" durch Kommunion war rechtsunwirksam, konnte gar nicht in Betracht kommen, wenn sie nicht dem elterlichen Vertrage bezw. der subsidiären gesetzlichen Regel — § 14 — gemäß erfolgt war. Wäre nun der Staatsrat der Ansicht gewesen, daß ein gültiger Vertrag der Eltern nicht vorliege, dann hätte die Entscheidung dahin lauten müssen, daß der Sohn mangels rechtswirksamer Aufnahme in die katholische Kirche in der Religion seines protestantischen Vaters, also protestantisch, zu erziehen sei. Da aber der Staatsrat im gegenteiligen Sinne entschied, hat er offenbar angenommen, daß die „Aufnahme" dem Vertrag der Eltern gemäß erfolgt sei, daß also der „stillschweigende Vertrag" gültig sei.

Was Scheurl sonst gegen die herrschende Ansicht vorbringt, erledigt sich ebenfalls im Hinblicke auf meine Erörterungen im Texte. Dies gilt insbesondere von Scheurls Ausführungen über den Begriff des Ehevertrages (a. a. O. S. 226—228), über die „Erinnerungen einiger Ratsmitglieder" (S. 228 bis 229), über die bezüglichen Bestimmungen eines revidierten Codex Maximilianeus — S. 230 (übersehen wird, daß in diesen Bestimmungen der Ausdruck „Ehe-

Hiernach sind seit dem Inslebentreten des Gesetzes vom 5. Mai 1890, die Formen einiger Rechtsgeschäfte betreffend, nur solche Verträge über religiöse Kindererziehung als giltig zu erachten, welche notariell verlautbart wurden.[97])

vertrag" zweifellos nur gleichbedeutend mit Ehevertrag im herkömmlichen Sinne gebraucht wird, daß der Entwurf Abänderungen am accessorischen Erziehungsvertrag unbedingt zuläßt und nur von ehelichen Kindern handelt, ganz nach dem Vorbilde des Entwurfes, nämlich der V.-O. vom Jahre 1803), über das Läut.-Ed. — S. 231 fg.: Daß durch dieses Edikt das Rel.-Ed. vom Jahre 1809 abgeändert worden, sollte nicht mehr bestritten werden, wenigstens was die Zeit der Errichtung der Verträge anlangt (a. M. Scheurl a. a. O. S. 232). Allerdings scheint Scheurl auf diesen m. E. wichtigen Punkt keinen Wert zu legen.

Wenn ferner Scheurl (a. a. O. S. 234) fragt, woher es denn die Behörden wissen konnten, daß sie jetzt — nämlich seit Geltung der II. Verf.-Beil. — verpflichtet seien, den mit § 16 Rel.-Ed. vom Jahre 1809 gleichlautenden § 14 der II. Verf.-Beil. ganz anders zu verstehen als bisher d. h. seit Geltung des Läut.-Ed. bis zum 26. Mai 1818, so lautet die Antwort: Einmal wußten sie es aus der Verfassung, für deren genaue Befolgung sie verantwortlich waren — Verf.-Urk. Tit. X § 4 —. Andererseits war doch wohl der Staatsrat bezw. die Staatsministerien jeden Augenblick in der Lage, dem richtigen Sinne der Verfassung Geltung zu verschaffen.

Was endlich den § 18 der II. Verf.-Beil. anlangt, so erklärt sich die zu enge Redaktion desselben aus einem Versehen, wie darzuthun versucht wurde — dagegen Scheurl S. 234 fg.; andererseits Seydel ebendort S. 58 fg. —. Über diesen Punkt wird näher bei Besprechung des Einflusses des Glaubenswechsels der Eltern auf die Religionsverhältnisse der Kinder zu handeln sein.

Nach all dem läßt sich wohl behaupten: Angesichts des von Seydel vorgebrachten, kaum mehr zu vervollständigenden Materials dürfte es den Gegnern der herrschenden Meinung schwer sein, ihren Standpunkt auf die Dauer zu behaupten.

[97]) Ed. V.-G.-H. Bd. XIII S. 195 fg.

Zum richtigen Verständnisse der einschlägigen Verfassungsbestimmung erscheint es mir unbedingt nötig, den Begriff „Ehevertrag" im Sinne der Verfassung klar zu stellen. In dem der eben zit. Entscheidung zu Grunde liegenden Falle war Veranlassung gegeben, den Begriff des Ehevertrages an der Hand der Rechtsgeschichte zu entwickeln.

Es genügt nicht, sich einfach auf die Legaldefinition des zit. Gesetzes vom 5. Mai 1890 zu berufen und mit Rücksicht darauf, daß in dieser Definition nur von Güterverhältnissen der Ehegatten die Rede ist, zu sagen: Es sei für die vorliegende Frage nur das von Belang, was bezüglich der Form der Eheverträge das Gesetz vorschreibt, nicht das, was dasselbe unter Eheverträgen zunächst versteht (a. a. O. S. 196 Abs. 5).

Die Verfassung verweist auf das einschlägige Zivilrecht und nötigt gewisser-

massen vor Allem zum Nachdenken darüber, was unter Ehevertrag zu verstehen sei. Hierbei gelangt man, da die Eheverträge — wie rechtsgeschichtlich erweisbar — wesentlich dem Zwecke der Regelung von Vermögensverhältnissen, jedenfalls aber ausschließlich dem Zwecke der Regelung von privatrechtlichen Verhältnissen dienen, von selbst zu dem Ergebnisse, daß bloße Erziehungsverträge nie als Eheverträge gegolten haben, daß solche Verträge nur als Bestandteile der Eheverträge — vergl. meine Erörterungen über die Bedeutung des in § 12 Rel.-Ed. gebrauchten Wörtchens „in" — in Betracht kommen und dann deswegen höchstens als „Eheberedungen" bezeichnet werden können, daß endlich die Einverleibung einer solchen „Eheberedung" in einen Ehevertrag nicht allein bezüglich der Form, sondern auch — nach ausdrücklicher Vorschrift des § 13 Rel.-Ed. — bezüglich der Zeit der Errichtung wichtige Folgen hat.

Daß es nicht genügt, die bloße Form zu betonen, erhellt — um dies noch einmal hervorzuheben — aus § 21 Rel.-Ed.

Wäre es richtig, daß nur die Form entscheidet, steht ferner fest, daß der Ehevertrag — dazu gehört nach Ansicht des Verw.-G.-H. auch der bloße, in der Form des Ehevertrages abzuschließende Erziehungsvertrag — in manchen Rechtsgebieten während der Ehe nicht oder nur beschränkt abänderlich ist, wie verhält es sich dann bezüglich der Zeit der Errichtung der Erziehungsverträge, welche von Eltern anerkannter unehelicher Kinder abgeschlossen werden? Eine Rechtsungleichheit zwischen Eltern ehelicher und unehelicher Kinder im nämlichen Rechtsgebiete und zwar eine Rechtsungleichheit zu Ungunsten der Eltern ehelicher Kinder würde kaum zu vermeiden sein, ganz abgesehen von der Rechtsungleichheit, welche unter den Eltern ehelicher Kinder in den verschiedenen Rechtsgebieten bestände. — Im Einzelnen verweise ich auf meine früheren Ausführungen.

Unzutreffend war andererseits auch die Meinung, welche bei Beratung des zit. Gesetzes vom Jahre 1890 geäußert wurde, im Hinblicke auf die Fassung des Art. I dieses Gesetzes unterlägen die Erziehungsverträge nicht dem Notariatszwange (Stenogr. Berichte Bd. II S. 322).

Dem gegenüber sprach der Berichterstatter in der Plenarsitzung — im Ausschusse war davon nicht die Rede — seine persönliche Meinung dahin aus, es sei selbstverständlich, daß der Gesetzesentwurf an den Bestimmungen der II. Verf.-Beil. nichts ändern wolle — a. a. O. S. 330 —.

Dies ist zweifellos richtig: durch ein einfaches Gesetz konnte die Verfassung nicht abgeändert werden. Die Verfassung ermöglicht es den Eltern ehelicher Kinder, ohne Rücksicht auf das Zivilrecht den Erziehungsvertrag zum Bestandteil des Ehevertrages zu machen, ohne sie zu behindern, gleich den Eltern anerkannter unehelicher Kinder in beliebiger Form einen selbständigen Erziehungsvertrag zu schließen.

Aus dem Vorhergehenden ist es ersichtlich, daß vom Standpunkte des Verw.-G.-H. aus bei Beurteilung derjenigen Erziehungsverträge, welche seit Geltung des zit. Gesetzes vom 5. Mai 1890 — nämlich seit 1. Juni 1890 — geschlossen werden, die Frage nicht zu erörtern ist, ob auch „stillschweigende" Erziehungs-

verträge zulässig sind. Diese Frage, welche gerade seit dem bezeichneten Zeitpunkte vom Standpunkte der herrschenden Ansicht aus an Bedeutung gewonnen hat, ist aber deshalb für die Praxis nicht ein für allemal erledigt. Denn abgesehen davon, daß ein Umschwung in der Rechtsprechung eintreten kann, dürfte es nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen — vergl. Windscheid a. a. O. § 32 im Zusammenhalte mit Art. 3 des zit. Gesetzes vom Jahre 1890 — nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, daß die vor dem 1. Juni 1890 abgeschlossenen Erziehungsverträge nach den damals geltenden zivilrechtlichen Normen zu beurteilen sind.

Nach diesen aber waren — wenigstens in einigen Rechtsgebieten — formlose „Eheverträge" zulässig.

Unter diesen Vorbehalten verstehen sich nachstehende Bemerkungen.

Der Verw.-G.-H. hat den Grundsatz aufgestellt, daß eine Vereinbarung über die religiöse Erziehung von Kindern aus gemischter Ehe auch da, wo nach den einschlägigen privatrechtlichen Normen eine besondere solenne Form nicht vorgeschrieben ist, zu ihrer Rechtsgiltigkeit eine von den Vertragschließenden in der bewußten Absicht, gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten zu begründen, abgegebene bezügliche Erklärung erfordere und daß gelegentliche Äußerungen über die Absicht, die Kinder in einer bestimmten Konfession erziehen zu lassen, nicht genügen (Bd. VI S. 178 Bd. XIV S. 309—310).

Von diesem Grundsatze werden aber Ausnahmen zugelassen: „Unter Umständen" könne nämlich der Abschluß rechtsverbindlicher Erziehungsverträge „aus Äußerungen und Handlungen der Eheleute gefolgert werden, wenn solche die beiderseits bewußte Willensübereinstimmung bestimmt erkennen lassen" (Bd. XI S. 487, Bd. XIII S. 528).

Der Sache nach wäre damit — dies ist der Eindruck, den man beim Lesen der letztangeführten Erkenntnisse gewinnt — der obige Grundsatz — daß es nämlich einer „abgegebenen" d. h. doch wohl ausdrücklichen „Erklärung" (im Gegensatze zu den konkludenten Handlungen) bedarf — aufgegeben, wenn nicht der sehr dehnbare Ausdruck „unter Umständen" eingefügt wäre. Dieser Zusatz muß um so mehr auffallen, als doch wohl dann, wenn Äußerungen und Handlungen der Eheleute — genauer: der Eltern — die beiderseitige bewußte Willensübereinstimmung bestimmt erkennen lassen, nicht nach weiteren „Umständen" gefragt zu werden braucht.

Übrigens deutet das Wörtchen „und" — nämlich Äußerungen und Handlungen — darauf hin, daß der Verw.-G.-H. außer den „Handlungen" auch jetzt noch „Äußerungen" (verba) verlangt. Die Willens„äußerung" kann aber nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, wie früher ausgeführt wurde, auch lediglich durch Handlungen — tacite — geschehen.

In eine Besprechung der zit. Erkenntnisse kann nicht eingetreten werden, weil es sich im Wesentlichen nicht um Rechts-, sondern um Thatfragen handelt — z. B. um die Frage, ob aus der Thatsache der Trauung der Eltern vor einem protestantischen Pfarramt und der Taufe der Kinder durch letzteres auf das Vorhandensein einer die religiöse Kindererziehung betreffenden elterlichen

Verträge über die religiöse Erziehung von Kindern aus konfessionell gemischter Ehe sind nicht nur bezüglich der Form, sondern auch bezüglich der Zeit ihres rechtswirksamen Abschlusses an die Bestimmungen der bürgerlichen Gesetze über den Abschluß giltiger Eheverträge gebunden.[98]) Es können daher im Geltungsbereiche des französischen Zivilrechtes Verträge während der Ehe nicht abgeschlossen werden.[99])

Vereinbarung geschlossen werden kann (Vergl. hierzu das Erkenntnis in Bd. IV S. 463. Aus der Thatsache, daß die Erziehung eines Kindes in einer bestimmten Religion Jahre hindurch fortgesetzt und ein Widerspruch dagegen nicht erhoben wurde, dürfte m. E. deutlich hervorgehen, daß eine beiderseits bewußte Willensmeinung der Eltern vorliegt. Selbst wenn eine völlige Gleichgültigkeit des einen Elternteiles nachzuweisen wäre, so könnte daraus nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nur eine Folgerung zu Ungunsten des nicht widersprechenden Teiles gezogen werden).

98) Im Geltungsbereiche des französischen Rechtes — Pfalz —, des Kemptener und Schwarzenberger Rechtes ist die Errichtung von „Eheverträgen" nur vor der Verehelichung, nach Hohenloher Recht auch noch drei Monate nach der Verehelichung zulässig. Stauder S. 35 und S. 30 (Bayreuther Recht).

99) Bd. VII S. 183 (vergl. dazu Bd. XIII S. 573). Mit diesem Erkenntnisse steht die Entscheidung Bd. VII S. 11 fg. in einigem Zusammenhange, wenngleich der Zusammenhang auf den ersten Blick nicht in die Augen fällt. Hier wird — es handelte sich ebenfalls um eine nach Pfälzischem Rechte zu entscheidende Sache — ausgesprochen, im Bereiche der konfessionell gemischten Ehen seien die Bestimmungen in Abschnitt I Kap. III der II. Verf.-Beil. unbedingt, sonach auch dann maßgebend, wenn unter den Eltern über die religiöse Erziehung ihrer Kinder kein Streit besteht: Die Eltern waren über die Erziehung ihrer — der Schulpflicht noch nicht entwachsenen — Kinder in der katholischen Religion vollkommen einig. Es war sogar ein diesbezüglicher Privatakt vor dem katholischen Pfarramte geschlossen worden. Auf Antrag des protestantischen Pfarramtes entschied der Verw. G. H., die — festgestellte — „thatsächliche Willensübereinstimmung" der Eltern genüge nicht, um den Eintritt der subsidiären gesetzlichen Regel des § 14 Rel. Ed. auszuschließen. Der vor dem katholischen Pfarramte geschlossene Vertrag entbehre, weil nicht in den Formen eines Ehevertrages — d. h. notariell — errichtet, der Rechtswirksamkeit. Demnach mußten die Eltern trotz ihres gegenteiligen „thatsächlichen Einverständnisses" ihre Kinder protestantisch erziehen. M. a. W.: Ob die Eltern einig oder uneinig sind, ist völlig gleichgültig. Haben sie verabsäumt, vor der Verehelichung einen notariellen Vertrag zu schließen, dann ist ohne Weiteres entschieden, daß die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter im Glaubensbekenntnisse der Mutter zu erziehen sind. Die Eltern können keinen Erziehungsvertrag mehr schließen, auch wenn sie dies noch so sehr wollen.

Der Kernpunkt der Frage war, ob in der Pfalz auch nach der Verehelichung

noch Erziehungsverträge zulässig sind, ob die festgestellte, während der Ehe bekundete, bewußte Willensübereinstimmung der Eltern als gültiger Erziehungsvertrag gelten könne.

Diese Frage war vom Standpunkte der Rechtsprechung des Verw.-G.-H. aus von vornherein im verneinenden Sinne entschieden, nachdem einmal ausgesprochen worden war, daß bloße Erziehungsverträge unter die „Eheverträge" — § 12 Rel.-Ed. — zu rechnen sind. Eine konsequente Auslegung des § 13 Rel.-Ed. mußte nicht nur bezüglich der Form, sondern auch bezüglich der Zeit der Errichtung „solcher Eheverträge" lediglich und unbedingt das einschlägige Zivilrecht, demnach in der Pfalz Code civil Art. 1394—1395 zur Anwendung bringen.

Allein der Verw.-G.-H. vermied es vorerst noch, auf den besprochenen Kernpunkt einzugehen. Er prüft nicht, wie zu erwarten war, die Frage, ob die zweifellos bewußte Übereinstimmung der Eltern als Vertrag anzusehen sei — diese Prüfung hätte zur Untersuchung der weiteren Frage geführt, ob in der Pfalz während der Ehe Erziehungsverträge (sei es in einer bestimmten Form, sei es formlos) abgeschlossen werden können —. Vielmehr versucht der Verw.-G.-H. darzutun, daß die subsidiäre Gesetzesbestimmung (§ 14) nicht auch durch eine lediglich in thatsächlicher Regelung bekundete Willensübereinstimmung der Eltern, sondern nur durch formell rechtsgültige Vereinbarungen ausgeschlossen werden kann.

Sollte im Sinne der Verfassung das „thatsächliche Einverständnis" der Eltern genügen — meint der Verw.-G.-H. unter Berufung auf die mehrbesprochene Entstehungsgeschichte der einschlägigen Bestimmungen —, dann müßte eine solche Absicht im Gesetze „einen besonderen Ausdruck" gefunden haben. „Es wäre auch schwer, eine solche Absicht mit der ausgeprägten Aufgabe des Gesetzes in Einklang zu bringen, da die hiebei nahe liegende Eventualität des Rücktrittes des einen Eheteiles von der thatsächlichen Willensübereinstimmung eine durchaus unsichere Rechtslage schaffen würde (a. a. O. S. 14—15).

Diese Argumentation greift auf ein fremdes Gebiet hinüber. M. E. darf die Frage, ob eine Vereinbarung zu stande gekommen ist, nicht verwechselt werden mit der hiervon völlig verschiedenen Frage, welchen Inhalt die Vereinbarung hat. In letzterer Beziehung besteht nur die Schranke, daß die Kinder einem der elterlichen Glaubensbekenntnisse zugewiesen und daß nur über die Glaubenszugehörigkeit der Kinder, nicht auch über die Art und Weise der Erziehung in dem einmal gewählten Bekenntnisse derselben Bestimmungen getroffen werden. Im Übrigen ist der elterliche Wille bei Feststellung des Vertragsinhaltes frei. Es ist also m. E. auch eine Übereinkunft mit der Klausel des freien Rücktrittes möglich. Ob eine solche Klausel gewollt war, ist eine Beweisfrage. Jedenfalls soll der irgendwie an den Tag getretene, - bewußt — übereinstimmende Wille der Eltern in erster Linie beachtet werden. Das Antragsrecht der geistlichen Obern u. s. w dient nicht dazu, den konfessionellen Frieden in der Familie zu stören, sondern dazu, den einmal innerhalb der gesetzlichen Schranken bestimmten Religionsstand der Kinder gegen einseitige Änderungen zu sichern. Die Geltendmachung der gesetzlichen Regel des § 14 ist die ultima ratio. Indem

V. Inwieweit sind die Eltern bezüglich der Religionsverhältnisse ihrer Kinder berechtigt bezw. verpflichtet?

1. Die Eltern sind berechtigt, vertragsmäßig ihre — leiblichen — Kinder einem der beiden elterlichen Glaubensbekenntnisse zuzuweisen; sie sind verpflichtet, die gesamte religiöse Erziehung nach den Vorschriften der vertragsmäßig oder der — mangels eines Vertrages — gesetzlich bestimmten Religion der Kinder zu führen.

Das Wahlrecht der Eltern[100]) erstreckt sich bei diesbezüglichen

der Gesetzgeber den Ausdruck „sonstige Verträge" einfügte — eine Einfügung, zu welcher er, wie dargethan, mit Rücksicht auf §§ 13 und 21 Rel.-Ed. geradezu gezwungen war —, gab er die Meinung auf, als könnte nur durch „Eheverträge" eine sichere Rechtslage geschaffen werden. Der Gesetzgeber bekannte dadurch, daß die sicherste Gewähr für den konfessionellen Frieden der Familie in dem wie immer geäußerten gemeinsamen Willen der Eltern beruht.

Übrigens ist, wie bemerkt, der Ausgangspunkt der eben besprochenen Argumentation ein unrichtiger.

Erst in einem späteren Erkenntnisse (Bd. VII S. 183) wird — im gegebenen Fall war während der Ehe ein notarieller Erziehungsvertrag geschlossen worden — in eine Prüfung der oben erwähnten Hauptfrage eingetreten. Dieselbe wird, wie konsequenter Weise nicht anders geschehen konnte, verneint. Es hieße bereits mehrmals Erörtertes wiederholen, wollte sich auf die Einzelheiten der Begründung eingelassen werden. Nur das möchte ich zur Erwägung stellen:

Ist es unbestreitbar, daß, wenn die Ansicht des Verw.-G.-H. richtig ist, eine Rechtsungleichheit in Bayern besteht, was das Verhältnis der einzelnen Rechtsgebiete zu einander anlangt, dann muß man fragen, ob dies etwas minder Anormales ist als der — übrigens nach meiner Auffassung gar nicht vorhandene — Widerspruch, welcher, wie der Verw.-G.-H. meint, im Gesetz liegt, wenn die herrschende Ansicht richtig ist?

Bringt man erst gar die grundlegenden Bestimmungen (§§ 12—14) in Zusammenhalt mit § 21 Rel.-Ed., dann dürfte kaum mehr fraglich erscheinen, ob die Vertreter der herrschenden oder die Anhänger der gegenteiligen Ansicht dem Gesetzgeber Anormales imputieren (vergl. hierzu auch Sartorius S. 82 Note 128 Abs. 3).

100) Nur die leiblichen Eltern, nicht die Pflege-, Stief- und Adoptiveltern können einen Vertrag über die religiöse Erziehung ihrer Kinder schließen. (Über die verschiedenen Ansichten hierüber siehe Stauder S. 16). Die Begründung dieses Satzes liegt in den §§ 12—15 Rel.-Ed., welche, da erst §§ 16 und 17 von Tod und Ehescheidung sprechen, voraussetzen, daß die leiblichen Eltern noch am Leben sind. Es handelt sich um ein höchst persönliches, mit ihrer Qualität als leibliche Eltern zusammenhängendes Recht derselben, über die Glaubenszugehörigkeit der von ihnen abstammenden Kinder Bestimmungen zu treffen. Das Gesetz berücksichtigt ein ethisches Moment: Die leiblichen Eltern als solche kommen in Betracht. Daher ist es auch nicht erforderlich, daß

Vereinbarungen nur darauf, ob ihre Kinder und welche von diesen in der Religion des einen oder anderen Elternteiles erzogen werden sollen.[101])

Religionslosigkeit der Kinder — welche nicht gleichbedeutend ist mit der Konfessionslosigkeit — ist jedenfalls ausgeschlossen. Denn es heißt in § 12 Rel.-Ed. „in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen."

Nach dem Wortlaut des § 12 ist die Auslegung möglich, daß die Eltern ihre Kinder auch einer von den Glaubensbekenntnissen

---

dieselben großjährig sind. Wenn § 6 die Minderjährigen dem Glaubenszwange unterwirft, so ist damit nur gesagt, daß die Minderjährigen in Bezug auf ihre eigenen Religionsverhältnisse keine Änderung herbeiführen können. Nach § 12 fg. aber handelt es sich um ein Recht, bei dessen Ausübung minderjährige Eltern nicht ihr eigenes Glaubensbekenntnis ändern, sondern die Glaubenszugehörigkeit anderer Personen, nämlich der Kinder, bestimmen. Da ein höchst persönliches Recht der Eltern als solcher, eine Gewissenssache derselben, in Frage steht, ist meines Erachtens die Mitwirkung oder Zustimmung dritter Personen — z. B. des Vormundes — nicht erforderlich), soweit minderjährige Eltern einen Erziehungsvertrag schließen.

Aus der mehrerwähnten V.-O. vom Jahre 1803 (insbesondere Ziff. 1 und 5), ferner aus der zit. Stelle (Bl. f. adm. Pr. Bd. 42 S. 28) eines Entwurfes des revidierten Codex Maximilianeus Bavaricus civilis (insbesondere Ziff. 1 und 4) erhellt deutlich, daß nur die leiblichen Eltern das Vertragsrecht haben und zwar die Eltern als solche, ohne Rücksicht darauf, ob sie großjährig sind oder nicht. Wenn es in der ersteren V.-O. — unter Ziff. 1 — heißt: „mit Beyrath ihrer Eltern oder Vormünder", so ist damit eine rein thatsächliche Mitwirkung dieser Personen gemeint. Jedenfalls ist nicht die Zustimmung dieser Personen, noch weniger eine behördliche Genehmigung — etwas mit der eingeführten „bürgerlichen Toleranz", mit der „vollkommenen Gewissensfreiheit" völlig Unverträgliches — erfordert. Auch das Läut.-Ed. — Ziff. III — sagt, daß die Verträge über die Religionsbestimmung der Eltern „die Natur einer beiderseitigen freien Übereinkunft" haben.

Bezüglich der außer den leiblichen Eltern wohl noch am meisten in Betracht kommenden Personen — der Vormünder und der obrigkeitlichen Personen — ist ausdrücklich angeordnet, daß dieselben nichts gegen den Vertrag bezw. die gesetzliche Regel verfügen können (V.-O. vom Jahre 1803 Ziff. 5, Läut.-Ed. Ziff. V). Von einer rechtlich notwendigen Mitwirkung derselben bei der Glaubensbestimmung ist überall nicht die Rede (Zum Vorstehenden vergleiche Note 18 im Anhang).

101) Übereinstimmend E. Mayer S. 215 Anm. 31. — Reinhard S. 185, Seydel S. 142 Anm. 3 räumen den Eltern ein vollkommen freies Bestimmungsrecht ein. Sartorius S. 68 beschränkt das Wahlrecht der Eltern allerdings, allein nur insofern, als er ihnen nicht die Befugnis zuerkennt, ihre Kinder im Glaubensbekenntnisse einer nicht anerkannten Kirche zu erziehen.

der Eltern verschiedenen Religion zuweisen können. Es liegt aber wohl eine ungenaue Redaktion des Gesetzes vor. Diese Ungenauigkeit ist um so erklärlicher, als der Gesetzgeber, welcher immer möglichste Erhaltung der Glaubenseinheit in der Familie im Auge hat[102]), es für selbstverständlich halten mußte, daß mit jenem Ausdrucke nur die Alternative der beiden elterlichen Glaubensbekenntnisse gemeint sei. Wäre diese Meinung unrichtig, so bliebe unerklärlich, warum das Gesetz nicht jedem einzelnen Elternteil das Recht einräumt, über die Kinder seines Geschlechtes beliebig zu bestimmen, wenn beide Eltern das Recht haben sollten, ihre Kinder in einer dritten Religion zu erziehen. Die Formulierung wurde wohl deshalb gewählt, weil andernfalls die grammatikalische Konstruktion Schwierigkeiten bot. Genauer mußte es heißen: „in welcher der beiden Religionen". Allein auch nach dieser Fassung sind noch nicht alle möglichen Fälle gedeckt, da ja auch die Vereinbarung möglich ist, daß die einen Kinder in dieser, die anderen in jener der beiden elterlichen Religionen erzogen werden sollen.

Der Satz, daß die Kinder nur einem elterlichen Glaubens-

102) Daß dies, wenn nicht dem Wortlaut, so doch jedenfalls dem Geiste der gesamten damaligen Gesetzgebung entspricht, tritt mit jeder nur wünschenswerten Deutlichkeit in der mehrbesprochenen Stelle eines Entwurfes des revidierten Codex Maximilianeus Bavaricus civilis hervor. Hier wird bezüglich aller Kinder geradezu das Prinzip aufgestellt: „Die Kinder sind in der Religion ihrer Eltern zu erziehen." Dieser Satz gilt vermöge seiner Allgemeinheit auch bezüglich der Kinder „aus gemischten Ehen". Nur mit Rücksicht auf die divergierenden religiösen Interessen in solchen Ehen wird ein Ausgleich versucht. Diesem Zwecke entsprach es, elterliche Vereinbarungen zuzulassen und eventuell Teilung der Kinder nach dem Geschlechte anzuordnen. Wollte den Eltern in gemischten Ehen gestattet werden, ihre Kinder einem anderen als einem der beiden elterlichen Glaubensbekenntnisse zuzuweisen, so hätte dies — insbesondere gegenüber den in ungemischter Ehe lebenden Eltern — etwas so Anormales bedeutet, daß eine ausdrückliche Bestimmung erforderlich gewesen wäre.

Daß der Entwurf, wenigstens in der hier fraglichen Richtung, gegenüber dem damaligen Rechtszustande nichts Neues bestimmte, geht aus den früheren Erörterungen hervor (Vergl. Bl. f. adm. Pr. Bd. 42 S. 29 a. E. u. S. 33).

Die hier vertretene Auslegung des § 12 Rel.-Ed. steht im Zusammenhange mit dem später zu erörternden Satze, daß die in ungemischter Ehe lebenden Eltern ihre Kinder im gemeinsamen elterlichen Bekenntnisse erziehen müssen und nur in diesem erziehen dürfen, daß ferner die Mutter eines nicht anerkannten unehelichen Kindes letzteres in ihrem eigenen Glaubensbekenntnisse erziehen muß und nur in diesem erziehen darf.

bekenntnisse zugewendet werden können, ist von Bedeutung für die bereits bei Besprechung der Form des Vertrages berührte Frage nach dem Inhalte des Vertrages.

Formell ist den Eltern die Übereinkunft leicht gemacht. Liegt eine, wenn auch nur aus Thatsachen sich ergebende, bewußte Willensübereinstimmung der Eltern vor, so ist ein Vertrag vorhanden, durch dessen Existenz der Eintritt der gesetzlichen Regel ausgeschlossen wird. Sache der Kontrahenten ist es, wie sie sich die Beweise ihrer Übereinkunft sichern wollen.[103])

Was aber den Inhalt des Vertrages anlangt, so ist dem elterlichen Willen eine doppelte Schranke gesetzt.

Die Eltern können nur vereinbaren, „in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen." Sie können also keine Vereinbarungen über die Art und Weise der Erziehung in dem einmal gewählten Glaubensbekenntnis treffen. Dieselbe bestimmt sich vielmehr nach objektiven, vom Willen der Eltern unabhängigen Normen, nämlich nach den Satzungen der betreffenden Religion.

Wie bereits unter Ziff. II dieses Paragraphen eingehend erörtert wurde, sind die Eltern oder vielmehr die Erziehungsberechtigten kraft der Verfassung verpflichtet, die Kinder entsprechend der vereinbarten oder gesetzlich bestimmten Glaubensangehörigkeit derselben d. h. in Übereinstimmung mit den Vorschriften des betreffenden

---

103) In diesem Sinne erklärt sich der Schlußsatz in § 23 Rel.-Ed.: „Sie — die antragsberechtigten Personen — können — — die Einsicht der betreffenden Bestimmungen der Eheverträge und der übrigen auf die Religionserziehung sich beziehenden Urkunden fordern." Es wird angenommen, daß regelmäßig Urkunden errichtet werden. Aus diesem Umstande kann nicht gefolgert werden, daß die §§ 12 fg. nur von „Eheverträgen" sprechen. Denn einerseits handelt § 23 auch von den „übrigen Urkunden", andererseits gibt es Rechtsgebiete, in welchen zur Gültigkeit der Eheverträge keine Beurkundung erforderlich ist.

Bemerkenswert ist die von Seydel (Bl. f. adm. Pr. Bd. 42 S. 26 Note 22 und S. 71 Noten 56—58) konstatierte Thatsache, daß auch der Ausdruck „übrige Urkunden" bereits im Brankaschen Entwurf enthalten war — was aber nicht hindert, im Sinne des Gesetzes unter die „übrigen Urkunden" die schriftlich errichteten selbständigen Erziehungsverträge zu zählen —. Andererseits darf nicht unbeachtet bleiben, daß das Rel.-Ed. vom Jahre 1809 nicht von den „betreffenden Bestimmungen der Eheverträge", sondern nur von „Eheverträgen" spricht.

Glaubensbekenntnisses zu erziehen.[104]) Das ist ius publicum, quod pactis privatorum mutari nequit.

Die Eltern können ferner ihre Kinder nur einem der elterlichen Glaubensbekenntnisse zuweisen.

Soweit, aber auch nur soweit sind die Kontrahenten bei Feststellung des Vertragsinhaltes durch zwingendes Recht beschränkt. Das Gesetz bietet keinen Anhalt dafür, daß dem elterlichen Willen weitere Schranken gesetzt sind.

Die Regel wird wohl sein, daß beide Vertragsteile gleichmäßig gebunden sein wollen. Soll der Vertrag abgeändert werden,[105]) so ist eine neue Vereinbarung erforderlich. Es kann aber auch eine Abmachung mit der Klausel des freien Rücktrittes vereinbart werden.[106]) Der Vertrag der Eltern kann auch zum Inhalte haben, daß der überlebende Teil oder eine dritte Person, z. B. der Vormund, das Bestimmungsrecht – innerhalb der bezeichneten gesetzlichen Schranken — ausüben kann. Kurz: Der Wille der Eltern kann sich innerhalb jener Schranken frei bewegen.

---

104) Man kann nicht sagen: Der elterlichen Berechtigung zur religiösen Kindererziehung entspricht die elterliche Verpflichtung zur religiösen Kindererziehung. Man könnte nur umgekehrt sagen, was selbstverständlich ist: Wer verpflichtet ist, ist auch berechtigt. Damit ist aber nichts gewonnen. Man muß unterscheiden zwischen dem Recht zur Glaubensbestimmung und der Verpflichtung zu der — der Glaubensangehörigkeit entsprechenden — Religionserziehung.

Die Eltern sind berechtigt, die Glaubensangehörigkeit ihrer — leiblichen — Kinder gemeinsam zu bestimmen. Zur Ausübung dieses Rechtes sind sie nicht verpflichtet, vielmehr tritt, wenn die Eltern dieses Recht nicht ausüben, die gesetzliche Regel ein. Mögen aber die — leiblichen – Eltern vom Bestimmungsrechte Gebrauch machen oder nicht: sie oder vielmehr alle zur Erziehung des betreffenden Kindes überhaupt berechtigten Personen sind verpflichtet, das Kind entsprechend der zwischen den — leiblichen — Eltern vereinbarten oder gesetzlich bestimmten Glaubensangehörigkeit zu erziehen. Zu dieser Thätigkeit sind sie, eben weil sie hierzu verpflichtet sind, um so mehr berechtigt (a. M. E. Mayer S. 212 fg.).

105) Accessorische Erziehungsverträge können nur unter denselben — nach dem einschlägigen Zivilrechte zu beurteilenden — Voraussetzungen abgeändert werden wie die Ehepakten (Eheverträge), deren Bestandteil sie geworden. Selbständige Erziehungsverträge unterliegen hinsichtlich der Abänderung keinen besonderen Beschränkungen. Siehe Stauder S. 27, Schmidt S. 276.

106) Schmidt S. 272.

Die Eltern haben diese Befugnis, weil nicht vermutet werden darf, daß der Gesetzgeber die Eltern weiter beschränken wollte als deutlich geschrieben steht. Ja selbst wenn aus den Gesetzesmaterialien das Gegenteil nachgewiesen werden könnte, wäre dies, weil im Gesetze selbst nicht erklärt, unmaßgeblich.

Die Stabilität der Verhältnisse, die Sicherheit der Rechtslage ist, wenn man den Eltern solche Befugnisse zuerkennt, nicht mehr und nicht minder bedroht als wenn, wie allseits als Regel anerkannt wird, die Eltern jeden Augenblick den einmal geschlossenen Vertrag wieder aufheben können. Das, worauf es im Sinne des Gesetzes vor Allem ankommt, ist eben, daß eine bewußte Willensübereinstimmung der Eltern vorhanden ist, daß die divergierenden religiösen Interessen der Eltern ausgeglichen werden. Damit ist der konfessionelle Friede in der Familie gewahrt.

Erst in zweiter Linie kommen die Ansprüche der Religionsparteien in Betracht; erst wenn die Eltern ihr Bestimmungsrecht ausgeübt haben, beginnt ihre Pflicht, bei Erziehung ihrer Kinder die einschlägigen religiösen Vorschriften zu beachten. Diese Pflicht besteht auch dann, wenn eine elterliche Übereinkunft nicht zu Stande gekommen ist und deshalb die Söhne der Religion des Vaters folgen, die Töchter im Glaubensbekenntnis der Mutter erzogen werden.

Nach den über Form und Inhalt des elterlichen Vertrages bisher entwickelten Sätzen wird die gesetzliche Regel nur in seltenen Fällen eintreten. Regelmäßig werden bei dem innigen ehelichen Zusammenleben der Eltern genügende Anzeichen darüber vorliegen, daß ein elterlicher Vertrag zu Stande kam. Welchen Inhalt der Vertrag hat, entscheidet sich nach den Umständen des einzelnen Falles.

Ist diese Auslegung richtig, so erscheinen die diesbezüglichen Bestimmungen der Verfassung in viel milderem Lichte als nach der hier bekämpften Ansicht:

Es ist nicht unbillig, daß die Eltern ihre Kinder nur einem der elterlichen Glaubensbekenntnisse zuweisen. Denn das Erziehungsrecht ist keine Erziehungswillkür. Jedem Elternteile steht es frei, zu einem anderen Glaubensbekenntnisse überzutreten und dem entsprechend auf die Religionsverhältnisse seiner Kinder einzuwirken.

Ebenso ist es gerechtfertigt, daß sich die religiöse Erziehung nach den Vorschriften der vertrags- oder gesetzmäßig angeordneten Religion vollziehe. Die Beobachtung jener Vorschriften wird erzwungen, weil, jedenfalls im Sinne der Verfassung und nach dem streng konfessionellen Geiste der damaligen Zeit[107]), ein öffentliches Interesse besteht, daß die Kinder religiös erzogen werden. Die betreffende Religionspartei hat auf das Kind gewissermassen ein Recht, welches ihr weder durch das Kind selbst, noch durch einen Elternteil, noch durch andere Personen geschmälert oder genommen werden kann.

Unzulässige Änderungen im Religionsstande der Kinder, mögen dieselben unter dem Titel der Gewissensfreiheit oder der Erziehungsgewalt versucht werden, ermangeln jedweder rechtlichen Bedeutung. Auf Antrag der zur Überwachung befugten Personen wird gegen die Widerstrebenden mit Zwangsmitteln vorgegangen.

Die Schranken, welche dem elterlichen Willen bezüglich der Religionsverhältnisse ihrer Kinder gesetzt sind, mögen vielleicht nach den modernen Begriffen von Gewissensfreiheit und Erziehungsgewalt, auch vom Standpunkte der hier vorgenommenen Auslegung, noch beengend erscheinen; jedenfalls sind sie es nicht im Sinne der Verfassung. Da die Gewissensfreiheit im Sinne der Verfassung etwas höchst Persönliches ist, so werden die Eltern durch einen im Interesse dritter Personen, nämlich der Kinder, angeordneten Zwang in ihrem Gewissen nicht bedrückt. Die Eltern erscheinen gleichsam als Inhaber eines Amtes, welches nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten mit sich bringt. Diesem Gedanken ist im Gesetze in der Form Ausdruck gegeben, daß es in § 15 Rel.-Ed. heißt, daß „übrigens" d. h. abgesehen von der Frage der religiösen Erziehung der Kinder, die Verschiedenheit des kirchlichen Glaubensbekenntnisses keinem der Eltern die ihm „sonst" d. h. die ihm nach den allgemeinen — durch die speziellen Verfassungsbestimmungen insoweit modifizierten — zivilrechtlichen Normen wegen der Erziehung zustehenden Rechte benimmt.

Die Verfassung spricht nicht von den Rechten der Kinder in religiösen Dingen. Die Kinder, die Minderjährigen, können nach dem Gesetz keine freie Überzeugung haben. Sie unterliegen dem

107) Sartorius S. 69.

Glaubenszwange und werden vom Staate bevormundet. Der Wille der Minderjährigen in religiösen Dingen ist rechtlich bedeutungslos.[108])

Das vorstehend Gesagte versteht sich übrigens unter dem im folgenden Paragraphen zu behandelnden allgemeinen Vorbehalte: daß mit erfolgter Konfirmation bezw. Kommunion einesteils das Bestimmungsrecht der Eltern sein Ende erreicht hat, andernteils auch die subsidiäre gesetzliche Regel nicht mehr eintritt. Der Religionsstand der Kinder ist unabänderlich geworden. Die Kinder dürfen nur und müssen in der Religion erzogen werden, in welcher sie — nach elterlichem Vertrag oder gesetzlicher Regel — konfirmiert worden sind bezw. die Kommunion empfangen haben.

2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes haben die Eltern bei Ausübung ihres Bestimmungsrechtes nur die Wahl zwischen ihren eigenen verschiedenen Glaubensbekenntnissen.[109])

Verträge über die religiöse Erziehung eines Kindes können nur zwischen den leiblichen Eltern dieses Kindes abgeschlossen werden.[110])

Minderjährige sind berechtigt, Eheverträge in zivilrechtlich gültiger Form über die religiöse Erziehung ihrer Kinder abzuschließen.[111])

---

108) Im Einzelnen verweise ich in dieser Beziehung auf meine Erörterungen über den Begriff und die Dauer der religiösen Erziehung — Ziff. II und III dieses Paragraphen —. Dort wurde bereits bemerkt, daß eine völlige Trennung der einzelnen Fragen wegen ihres inneren Zusammenhanges nicht wohl durchführbar ist. Teilweise Wiederholungen sind kaum zu vermeiden.

109) Ed. V.-G.-H. Bd. I S. 115 (ohne nähere Begründung). Über die Schranken des elterlichen Dispositionsrechtes siehe die allgemeinen Bemerkungen in Bd. XIV S. 221.

110) Ed. V.-G.-H. Bd. III S. 106 und S. 441. Eine eingehende Begründung wird nicht vorgenommen. Der Verw. G. H. beruft sich auf die „Natur des in Frage stehenden Rechtes", wie auf die Bestimmungen der §§ 12 fg. der II. Verf.-Beil. (Bd. III S. 441 a. E.).

111) Ed. V.-G.-H. Bd. XI S. 525 (vergl. hierzu Bd. XIII S. 528 Abs. 3 und S. 573). In diesem Erkenntnis wird der Wortlaut des Gesetzes betont und die Anwendbarkeit des § 6 Rel. Ed., einer nicht auszudehnenden Ausnahmebestimmung, welche von der Wahl des Glaubensbekenntnisses und nicht von der religiösen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen handle, verneint. Belanglos erscheint mir, wenn a. a. O. S. 526 a. E. zur Begründung geltend gemacht

Die Eltern bezw. deren Stellvertreter sind nicht nur berechtigt,

wird, es handle sich bei den aus einer Ehe, die noch gar nicht geschlossen ist, zu erwartenden Kindern nicht um eine Änderung des Glaubens, sondern darum, welchem Glauben dieselben dereinst zugewiesen werden sollen. Darnach bliebe zweifelhaft, wie es zu halten sei, wenn die Ehe bereits geschlossen ist, Kinder vorhanden sind und die — minderjährigen — Eltern ihr Bestimmungsrecht ausüben wollen. Hält man, wie ich bei Begründung meiner Ansicht hervorhob, daran fest, daß § 6 den Minderjährigen nur verbietet, in ihren *eigenen* Religionsverhältnissen Änderungen vorzunehmen, so bleibt in allen Fällen das Recht der minderjährigen Eltern gewahrt, ihr Bestimmungsrecht bezüglich ihrer Kinder auszuüben, sollte es sich auch darum handeln, das Glaubensbekenntnis der schon lebenden Kinder zu ändern: Die Eltern haben z. B. bei Eingehung der Ehe einen Vertrag geschlossen und ändern denselben später wieder ab.

Im nämlichen Erkenntnis sprach der Verw.-G.-H. aus, im Geltungsbereich des bayerischen Landrechtes genüge zur Rechtswirksamkeit derartiger von Minderjährigen abgeschlossener Verträge — nämlich der „Eheverträge" — die Zustimmung des Vormundes. Weder sei die Genehmigung der Obervormundschaft nötig, noch sei richtig, daß der Vertrag von den Kuratoren allein abzuschließen sei (a. a. O. S. 527). Der Verw.-G.-H. beruft sich darauf, daß nach bayer. Landr. Th. I Kap. VI § 4 und § 29 sowie nach den Anmerkungen zu § 29 Nr. 2 von Minderjährigen abgeschlossene Verträge nur dann gültig sind, wenn denselben der Vormund die Zustimmung erteilt. Vom Standpunkte des Verw. G.-H. aus, welcher die „sonstigen Verträge" als eine Art der Eheverträge ansieht, dürfte es richtig sein, daß die Zustimmung des Vormundes und zwar *nur* diese nötig ist. Vom Standpunkte der hier vertretenen Ansicht aus wird es konsequent sein, aus den oben erörterten Gründen zu sagen, daß überhaupt eine Mitwirkung bezw. Zustimmung dritter Personen bei Ausübung des elterlichen Bestimmungsrechtes ausgeschlossen ist.

Schon das römische bezw. gemeine Recht erfordert keine Zustimmung des Vormundes zur Gültigkeit von Rechtsgeschäften, welche *höchst persönliche* Angelegenheiten des — mündigen — Minderjährigen betreffen, wie Testamentserrichtung, Eingehung einer Ehe, Eidesleistung (*Arndts* Lehrbuch der Pandekten § 452).

Was das bayer. Landrecht anlangt, so möchte ich — wenn man es für notwendig hält, auch in dem hier fraglichen Punkte auf das einschlägige Zivilrecht zu rekurrieren — auf die Anmerkungen zu Th. I Kap. VII § 17 Ziff. 3 bis 4 und zu Th. I Kap. VII § 30 Ziff. 3—7 Nr. 3 verweisen. Die Stellen handeln von Rechtsgeschäften Minderjähriger, welche höchst persönliche Angelegenheiten, Gewissenssachen derselben betreffen. (Matrimonial- und andere dergleichen Causae spirituales quoad effectus ecclesiasticos. In solchen Sachen werden „minores pro maiorennibus geachtet". Siehe Anm. zu Th. I Kap. VI § 29 Ziff. 2 in der Mitte.)

Hieraus kann wenigstens so viel gefolgert werden, daß auch im Sinne des für ein streng katholisches Land bestimmten bayer. Landrechtes die Minderjährigen bei Ausübung *ganz persönlicher* Rechte frei sind. Die genannten Stellen

sondern auch verpflichtet, die Kinder nach den Vorschriften der vertrags- oder gesetzmäßig angeordneten Religion zu erziehen.[112])

§ 2.

b) Unveränderlichkeit des Religionsstandes der Kinder nach erfolgter Konfirmation oder Kommunion. Insbesondere Einwirkung des Glaubenswechsels der Eltern auf die Glaubenszugehörigkeit der Kinder.

In § 18 Rel.-Ed. ist bestimmt: „Wenn ein das Religionsverhältniß der Kinder bestimmender Ehevertrag vorhanden ist, so bewirkt der Übergang der Eltern zu einem anderen Glaubensbekenntniß darin insolange keine Veränderung, als die Ehe noch gemischt bleibt; geht aber ein Ehegatte zur Religion des anderen über, und die Ehe hört dadurch auf, gemischt zu sein, so folgen die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Eltern, ausgenommen sie waren — dem bestehenden Ehevertrage gemäß — durch die Con-

bieten einen Anhalt dafür, daß unter gänzlich veränderten Verhältnissen auch nach bayer. Landrecht die Meinung verteidigt werden kann, daß minderjährige Eltern ohne Mitwirkung oder Zustimmung dritter Personen ihr Bestimmungsrecht, ein ganz persönliches Recht, ausüben können. Jedenfalls aber steht die Verfassung auf diesem freieren Boden: Die Ausübung des elterlichen Bestimmungsrechtes unterliegt keinen weiteren Beschränkungen als den in der Verfassung selbst aufgestellten, eben weil die Eltern als solche in Betracht kommen und materielle Rechtsgleichheit in Religionssachen überhaupt und im Bereiche der Religionserziehung im Besonderen geschaffen werden soll.

Das gilt sowohl bezüglich des accessorischen als des selbständigen Erziehungsvertrages. Die Zustimmung dritter Personen gehört nicht zur „Form" eines Vertrages. Denn das Gesetz — § 13 Rel.-Ed. — meint lediglich die Solennitäten vor Notar, Gericht u. s. w.

Was aber die selbständigen Erziehungsverträge angeht, so kommen nicht einmal solche äußere Förmlichkeiten in Frage. Auch andere spezielle Erfordernisse verlangt die Verfassung nicht. Es genügen die allgemeinen Erfordernisse eines Vertrages. Der Vertrag ist ein Begriff, der auf dem Gebiete der gesamten Rechtsordnung vorkommt (vergl. meine Bemerkung in der juristischen Monatsschrift Jahrgang 1894 Nr. 1 Seite 9 Abs. 4). Es bedarf keines Zurückgehens auf besondere zivilrechtliche Normen. Die Eltern regeln im Vertrage ein öffentlichrechtliches, nicht ein privatrechtliches Verhältnis.

Die Eltern schließen nicht ein gewöhnliches Rechtsgeschäft ab, wie im allgemeinen Vermögensverkehre, sondern handeln — innerhalb der gesetzlichen Schranken — nach freier Eingebung ihres Gewissens.

112) Vergl. die in Note 51 besprochenen Erkenntnisse.

firmation oder Communion bereits in die Kirche einer anderen Confession aufgenommen, in welchem Falle sie bis zum erlangten Unterscheidungsjahre darin zu belassen sind."

I. In formeller Beziehung dürfte auffallen, daß in § 18 nur von „Ehevertrag", nicht auch von „sonstigen Verträgen", welche in § 14 genannt sind, die Rede ist. Damit ist nicht etwa gemeint, daß die Eltern den Erziehungsvertrag nur zum Bestandteil des Ehevertrages machen, daß sie nur accessorische, nicht auch selbständige Erziehungsverträge schließen können. Nach den früheren Ausführungen kann es wohl nicht zweifelhaft sein, daß ein redaktionelles Versehen vorliegt. Als nachträglich — im Hinblick auf die mehrbesprochenen Bestimmungen in §§ 13 und 21 (früher §§ 15 und 24) — zu dem Worte „Ehepakten" in § 14 (§ 16) noch der fragliche Ausdruck hinzugefügt worden war, um auch selbständige Erziehungsverträge zu ermöglichen und dadurch einen materiell gleichen Rechtszustand im ganzen Königreiche herbeizuführen, vergaß man, dieser nachträglichen Erweiterung des elterlichen Dispositionsrechtes entsprechend den Text aller übrigen Paragraphen umzuändern — ein Versehen, welches auch bei den zwecks Revision der Konstitution vom Jahre 1808 gepflogenen Beratungen aus den erörterten Gründen nicht gut gemacht wurde.[1])

Es ist Pflicht der Auslegung, in dieser Beziehung dem Gesetzgeber zu Hülfe zu kommen.

Da nicht in § 18, sondern in §§ 12—14 die grundlegenden Bestimmungen enthalten sind, demnach der die letzteren in Bezug nehmende § 18 aus denselben erklärt werden muß und nach diesen — speziell nach dem Eingangssatz des § 14 — nicht nur accessorische, sondern auch selbständige Erziehungsverträge zulässig sind so gelangt man zu dem Ergebnisse, daß die in § 18 vorgesehenen

1) „Unbedingt erforderlich" war die redaktionelle Umänderung des dem jetzigen § 18 entsprechenden § 20 des Rel.-Ed. vom Jahre 1809 nicht, wie Scheurl meint (Bl. f. adm. Pr. Bd. 42 S. 235). Mag man Zentner als Juristen noch so hoch stellen: auch er konnte einmal etwas übersehen und die besprochene Genesis des Gesetzes beweist, daß das fragliche Versehen nicht nur sehr erklärlich, sondern auch sehr entschuldbar ist. Wird von Niemandem bestritten werden können, daß Zentner sich irrte, als er den ganzen § 21 des Rel.-Ed. vom Jahre 1809 — in der später festgestellten Fassung — als überflüssig strich (Bl. f. adm. Pr. a. a. O. S. 54—55), warum sollte Zentner jenes minder schwere redaktionelle Versehen nicht begegnen können?

Fälle lediglich das Vorhandensein eines Erziehungsvertrages — mag derselbe Bestandteil eines Ehevertrages sein oder nicht — zur Voraussetzung haben.[2])

II. Auch in materieller Hinsicht ergeben sich mehrfache Bedenken und zwar teilweise Bedenken der Art, daß die Auslegung, wenn sie ihren Wirkungskreis nicht überschreiten will, mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, um dem mangelhaft ausgedrückten Willen des Gesetzgebers gerecht zu werden.

In der fraglichen Gesetzesbestimmung ist von der Einwirkung des Glaubenswechsels der Eltern auf die Glaubenszugehörigkeit der Kinder gesprochen und dabei nur des Falles gedacht, daß eine elterliche Vereinbarung über die religiöse Kindererziehung vorliegt.

Es frägt sich, was Rechtens ist, wenn bei Nichtvorhandensein eines Vertrages ein Glaubenswechsel der Eltern eintritt. Diese Möglichkeit ist bereits in § 14 berücksichtigt. Es macht sich die subsidiäre gesetzliche Regel geltend, daß die Söhne der Religion des Vaters folgen, die Töchter im Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen werden.

Die Religion der Kinder hat gegenüber der Religion der Eltern eine accessorische Natur.

Das Gesetz will, daß in der Familie möglichste Glaubenseinheit herrsche.[3])

Anders verhält sich die Sache, wenn eine elterliche Vereinbarung vorhanden ist. Kommt dann ein Glaubenswechsel der Eltern oder eines Elternteiles vor, so steht es denselben frei, eine neue Übereinkunft zu treffen.[4]) Kommt eine solche nicht zu Stande, so

2) Übereinstimmend Stauder S. 23 und, aber mit völlig abweichender Begründung, Seydel (Bl. f. adm. Pr. Bd. 42 S. 47 und S. 60 fg.). Auf Seydels Argumentation ist bei den unten folgenden geschichtlichen Erörterungen zurückzukommen.

3) Inwieferne § 14 auch dann zutrifft, wenn durch elterlichen Glaubenswechsel — Mangel eines Erziehungsvertrages vorausgesetzt — die gemischte Ehe zu einer ungemischten wird, wird später näher erörtert.

4) Gerade mit Rücksicht auf die Möglichkeit, daß die Eltern ihr Glaubensbekenntnis ändern, mußte denselben auch die Freiheit gelassen werden, neue Vereinbarungen über die religiöse Kindererziehung zu treffen. Andernfalls wäre der Grundsatz der freien Glaubenswahl von geringer Bedeutung; denn gewissenhafte Eltern werden immer einen dem geänderten Glaubensbekenntnisse entsprechenden Einfluß auf die religiöse Kindererziehung gewinnen wollen. Nimmt man aber

erscheint es nach den über Verträge geltenden Grundsätzen an sich gerechtfertigt, daß an dem einmal getroffenen Übereinkommen auch fernerhin festgehalten werde.

Diese aus allgemeinen Erwägungen abgeleitete Regel ist im Gesetze nicht unterscheidungslos durchgeführt. Dieselbe gilt nur, wenn trotz des Glaubenswechsels der Eltern noch eine Glaubensverschiedenheit derselben besteht, wenn „die Ehe noch gemischt bleibt" Diese Bestimmung ist sowohl im Interesse der Kinder gegeben, damit diese dem Willen der Eltern gegenüber geschützt sind, als auch im Interesse des nicht übergetretenen Elternteiles, damit diesem sein vertragsmäßiges Recht nicht geschmälert wird. Jedenfalls sollen möglichst stabile, der elterlichen Willkür entrückte Verhältnisse geschaffen werden.

Mit Rücksicht auf die gerade bei elterlichem Glaubenswechsel hinsichtlich der religiösen Kindererziehung leicht möglichen Dissidien empfahl es sich, die an sich selbstverständliche Regel ausdrücklich auszusprechen, daß der einmal abgeschlossene Erziehungsvertrag auch fernerhin maßgebend sei.

Eine bedeutungsvolle Ausnahme von der genannten Regel ist für den Fall statuiert, daß durch den Glaubenswechsel der Eltern eine Glaubenseinheit derselben eintritt, daß die Ehe „aufhört, gemischt zu sein." Dann „folgen die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Eltern". Es verdient besonders bemerkt zu werden, daß dabei das Vorhandensein eines das Religionsverhältnis der Kinder bestimmenden Vertrages vorausgesetzt ist.[5])

in Übereinstimmung mit der hier bekämpften Ansicht über die Qualität der „sonstigen Verträge" an, daß auch rücksichtlich der Zeit der Errichtung diesbezüglicher Verträge die für den Abschluß von Eheverträgen geltenden zivilrechtlichen Normen maßgebend sind und demnach z. B. in der Pfalz nach Eingehung der Ehe die einmal getroffene Vereinbarung nicht mehr abgeändert werden kann, so besteht für die Eltern ein indirekter Zwang, ihr Glaubensbekenntnis nicht zu ändern.

5) In den weiter unten näher zu besprechenden sg. Lehrauseinandersetzungen d. h. in den Erörterungen (fogli dottrinali) über das Verhältnis der bayerischen Verfassungsurkunde zum kanonischen Rechte, welche im Januar 1819 von dem apostolischen Nuntius in München dem Staatsminister des K. Hauses und des Äußeren mitgeteilt worden sind, wird das Gegenteil angenommen: „— — ma si prescrive inoltre, che al cambiarsi la religione dei genitori e cessando il matrimonio di esser misto, si cambi, quando non vi siano patti convenuti, la religione dei figli — —". „....Man schreibt auch vor, daß bei Religions-

Dies ergiebt sich sowohl aus den Eingangsworten in § 18: „wenn ein das Religionsverhältnis der Kinder bestimmender Ehevertrag vorhanden ist" — ein Satz, welcher sich logisch auf alle in § 18 geregelten Fälle bezieht —, als insbesondere daraus, daß in der Schlußbestimmung des § 18 ausdrücklich auf einen Ehevertrag verwiesen ist, welcher bestand, bevor die Ehe eine ungemischte wurde.

Indem das Gesetz in kategorischer Weise bestimmt, daß die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Eltern folgen, nimmt es auf den elterlichen Vertrag gar keine Rücksicht; derselbe gilt von Rechtswegen als aufgehoben. Das Gesetz überläßt es nicht dem Ermessen der Eltern, ob sie den früheren Vertrag selbst aufheben und, wie es natürlich ist, die Kinder ihrem gemeinsamen — elterlichen — Bekenntnis zuweisen wollen. Trotz des etwa entgegenstehenden Willens der Eltern müssen die Kinder der nun gleichen Religion der Eltern folgen. In der ungemischten Ehe giebt es keinen Vertrag über die religiöse Erziehung der Kinder, weil keine Divergenz der religiösen Interessen der Eltern statt hat. Für den Gesetzgeber kommt eben der höhere Gesichtspunkt der Einheit der Familie in Betracht: Die Kinder sollen mit den Eltern möglichst dem gleichen Glaubensbekenntnis zugethan sein. Dies gilt dem Gesetzgeber der Verfassung als selbstverständlich. Einen gegenteiligen Willen der Eltern hält er für so absurd, so sehr allen Regeln einer vernünftigen Erziehung widersprechend, daß er ihn von vornherein nicht vermutet, jedenfalls denselben aber als jeder rechtlichen Bedeutung entbehrend erklärt: Nicht der Wille der Eltern, sondern das Gesetz ordnet an, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen.[6])

Eine Ausnahme von dem Satze, daß die Kinder „der nun gleichen Religion ihrer Eltern" folgen und zwar m. E. kraft zwingenden Rechtes folgen müssen, ist am Schlusse des § 18 für

wechsel, wo die Ehe dadurch aufhört gemischt zu sein, die Kinder, wo keine Eheverträge sind, der nun gleichen Religion der Eltern folgen." Siehe H. v. Sicherer, Staat und Kirche in Bayern (Urkunden) S. 92 Abs. 3, ferner die Schrift: Konkordat und Konstitutionseid der Katholiken in Bayern (Höfler) 1847 S. 143 und S. 245.

6) Siehe die weiteren Ausführungen über die Religionsverhältnisse der Kinder aus „ungemischten" Ehen im II. Abschnitte dieser Erörterungen. Vgl. ferner das unten zu besprechende rechtsgeschichtliche Material.

den Fall gemacht, daß die Kinder „dem bestehenden Ehevertrage gemäß durch die Konfirmation oder Kommunion bereits in die Kirche einer anderen Konfession aufgenommen waren", nämlich bereits damals aufgenommen waren, als die Ehe durch den Glaubenswechsel der Eltern eine ungemischte wurde. In diesem Falle sind die Kinder bis zum erlangten Unterscheidungsjahre „darin", nämlich in der betreffenden Kirche, zu belassen.

Der Gesetzgeber erwägt eben Folgendes:

Ist die religiöse Unterweisung mit der praktischen Übung bereits weiter vorgeschritten, sind die Kinder bereits zu einiger Einsicht und Unterscheidung in religiösen Dingen gelangt — und der Gesetzgeber nimmt dies an nach der Konfirmation oder Kommunion — so wäre die Einheit der Familie immerhin zu teuer erkauft. Es wäre vielleicht unheilvoll, in den zarten Kinderherzen Zweifel in religiösen Dingen oder Gleichgiltigkeit zu bewirken.

Die fragliche Ausnahmebestimmung ist in mehrfacher Beziehung bemerkenswert.

Das Gesetz spricht nur von der Konfirmation oder Kommunion, welche dem bestehenden Ehevertrage gemäß erfolgte, nicht auch von der Konfirmation oder Kommunion, welche der gesetzlichen Regel des § 14 gemäß erfolgte. Aus der Entstehungsgeschichte der II. Verf.-Beil. läßt sich als unzweifelhaft nachweisen, daß der letztgenannte Fall mitverstanden war, d. h. daß ein Kind auch dann, wenn es mangels einer elterlichen Abmachung gemäß der gesetzlichen Regel des § 14 durch Konfirmation oder Kommunion in die Kirche einer anderen Konfession — als der gemeinsam gewordenen elterlichen — aufgenommen war, der nun gleichen Religion der Eltern nicht zu folgen habe. Ja es läßt sich nachweisen, daß es der Wille des Gesetzgebers war, daß überhaupt der Glaubenswechsel der Eltern nach erfolgter Konfirmation bezw. Kommunion ohne Einfluß auf den Religionsstand der Kinder sein soll.

Die Einschaltung einer gedrängten rechtsgeschichtlichen Erörterung[7]) an diesem Orte dürfte, wie sich zeigen wird, zur Klarstellung einiger wichtiger Punkte führen.

7) Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um eine übersichtliche Anordnung der einzelnen Feststellungen, welche sich in Seydels mehrerwähntem Aufsatze (Bl. f. adm. Pr. Bd. 42 S. 17 fg.) an verschiedenen Orten finden. (Der Aufsatz Seydels handelt von den Verträgen über religiöse Kindererziehung, be-

Der Einfluß des Glaubenswechsels der Eltern — ehelicher und durch Ehe legitimierter Kinder — war in den älteren Verordnungen (vom 18. Mai 1803 und 13. März 1807) nicht näher geregelt. Dachte der Gesetzgeber überhaupt an diesen Fall, dann beruhigte er sich wohl dabei, daß Abänderungsverträge während der Ehe unbedingt zulässig waren und bei Mangel eines Vertrages die subsidiäre gesetzliche Regel galt, welche ja, wenigstens ihrem Wortlaute nach, auch bei Religionswechsel der Eltern anwendbar war. Am wenigsten dachte man daran, einen Zeitpunkt festzusetzen, von wo an der Religionsstand der Kinder — vor erreichtem Unterscheidungsalter — unabänderlich sein sollte.

Im Rel.-Ed. vom Jahre 1809 wurden lediglich solche Anordnungen (§§ 20—21) getroffen[8]), welche im Hinblick auf die vorausgehenden grundlegenden Bestimmungen (§§ 14–16) selbstverständlich waren. Der Erziehungsvertrag bleibt nach wie vor dem elterlichen Glaubenswechsel maßgebend, bezw. die Religion der Kinder hat gegenüber derjenigen der Eltern accessorische Natur. Von ausschlaggebendem Einflusse auf die weitere Ausgestaltung der ziemlich dürftigen hierher bezüglichen Sätze des Rel.-Ed. vom Jahre 1809 waren die oft erwähnten Bestimmungen des aus dem Jahre 1811 stammenden Entwurfes eines revidierten Codex Maximilianeus Bavaricus civilis.[9])

zweckte demnach nicht ex professo eine Darstellung des hier einschlägigen Materials). In einigen Punkten habe ich neues Material vorgebracht.

8) § 20: Der Übergang der Eltern zu einem anderen Glaubensbekenntnisse kann eine Veränderung in dem Religionsverhältnisse der Kinder in dem Fall nicht hervorbringen, wenn ein über diesen Gegenstand bestimmender Ehevertrag vorhanden ist.

§ 21: Mangelt es an einem solchen Vertrage, so wird es mit dem Religionsunterricht der Kinder nach Vorschrift des § 16 (jetzt § 14) gehalten.

Bemerkenswert ist, daß beide Paragraphen den gleichen Wortlaut bereits in Brankas Entwurf zeigen, nach welchem nur die Eltern ehelicher Kinder — daher auch nur von Eheverträgen die Rede ist —, nicht auch diejenigen anerkannter unehelicher Kinder (§ 24) das Vertragsrecht hatten und „sonstige Verträge" noch nicht zugelassen waren (siehe Seydel a. a. O. S. 26).

9) — — — „Wenn aber 5) während der Ehe einer der Ehegatten selbst seine Religion ändert, so ist darauf zu sehen, ob er zu der Religion des anderen Ehegatten übertritt oder nicht. Im ersten Falle sind die in der Voraussetzung einer gemischten Ehe getroffenen Verabredungen von selbst erloschen und die Kinder in der Religion zu erziehen, zu welcher sich beide Ehegatten bekennen. Im zweiten Fall bleibt es bei dem, was durch Vertrag oder Gesetz über ge-

In diesen Bestimmungen ruht gleichsam die Wurzel des § 18 der II. Verf.-Beil.

Von Interesse dürfte vor allem sein, daß die Entwickelungsgeschichte des Mittelsatzes dieses § 18 und diejenige des Schlußsatzes desselben in engem Zusammenhang mit einander stehen, ein Fingerzeig, daß auch bei Auslegung derselben mit einer gewissen Gleichmäßigkeit zu verfahren und bei der Darstellung der Entwickelungsgeschichte selbst auf die Gefahr hin, in Wiederholungen zu verfallen [9a]), beide Vorschriften thunlichst immer neben einander zu halten sind.

Der ursprüngliche Entwurf — mit diesem Worte wird hier und im Folgenden der erwähnte Gönnersche Entwurf eines revidierten Codex Maximilianeus Bavaricus civilis vom Jahre 1811 bezeichnet — läßt allerdings einen solchen Zusammenhang nicht erkennen.

Wohl aber ergiebt sich dieser Zusammenhang aus den Abänderungen, welche der Entwurf bei seiner Beratung in der zu letzterem Zwecke angeordneten Gesetzkommission — Mitglied derselben war u. a. auch Zentner, der Verfasser des Rel.-Ed. — in den Jahren 1813—1814 erfuhr, wie des Näheren aus den im „Anhange" der vorliegenden Abhandlung nach dem Originaltexte mitgeteilten Sitzungsprotokollen ersichtlich.

Im ursprünglichen Entwurfe werden Konfirmation und Kommunion nicht erwähnt. Auch eine sonstige dem Schlußsatze des § 18 der II. Verf.-Beil. analoge Vorschrift findet sich in demselben nicht — wie denn auch die Verfasser des Entwurfes, insbesondere Gönner, sich später unter Hinweis auf den an die Spitze sämtlicher Einzelbestimmungen gestellten Grundsatz gegen die Aufnahme einer derartigen Ausnahmevorschrift erklärten —. Im Übrigen aber finden sich bereits im Wesentlichen — und zwar in besserer Formulierung — die später zum Gesetze erhobenen Bestimmungen (siehe § 18 mit § 14 der II. Verf.-Beil.) vor: Ausdrücklich ist in demselben hervorgehoben die ipso iure Aufhebung des Erziehungsvertrages, falls die gemischte Ehe eine ungemischte wird.

---

mischte Ehen bestimmt ist." (Seydel a. a. O. S. 29. Vergleiche hierzu die Urkunde I in dem der vorliegenden Abhandlung beigefügten „Anhange").

9a) Eine Argumentation aus § 18 cit. ist auch bei Erörterung der „ungemischten Ehen" — Abschnitt II dieser Abhandlung — geboten.

Denn der Erziehungsvertrag war und konnte ja nur „in der Voraussetzung einer gemischten Ehe" geschlossen sein. Entfällt diese Voraussetzung, dann macht sich das die einschlägigen Bestimmungen beherrschende und auch äußerlich am Eingange derselben ausgesprochene Prinzip geltend: „Die Kinder sind in der Religion ihrer Eltern zu erziehen".[10])

10) An den Fall, daß eine gemischte Ehe zu einer ungemischten werde — bei Vorhandensein eines Erziehungsvertrages — dachte man im Rel.-Ed. vom Jahre 1809 überhaupt nicht. Jedenfalls galt es nach damaligen Anschauungen — wie im Texte gezeigt wurde — als selbstverständlich, daß bei Glaubenseinheit der Eltern keine Glaubensverschiedenheit der Kinder bestehen könne. Daß hiermit und nicht mit der eventuellen Unabänderlichkeit des Erziehungsvertrages — wie Seydel a. a. O. S. 47 und S. 58 fg. meint — die ipso iure Aufhebung desselben zusammenhängt, erhellt aus dem Entwurfe eines revidierten Codex Maximilianeus, wo diesem Punkte zum ersten Male Beachtung geschenkt wurde, trotzdem daß Erziehungsverträge unbedingt abänderlich waren. Man bedenke: § 16 Rel.-Ed. vom Jahre 1809 hatte — vor Einschaltung des Ausdruckes „sonstige Verträge" — nur den Fall im Auge, daß kein „Ehevertrag" (§§ 14—15) vorlag. Mangels eines solchen Vertrages — genauer: eines dem Ehevertrage einverleibten Erziehungsvertrages — sollte die gesetzliche Regel eintreten, wie sie im zweiten Teile der Bestimmung des § 16 enthalten ist. Auf diesen zweiten Teil des § 16 war in § 21 Bezug genommen. Ebenso war § 20 außer auf die Fassung der §§ 14—15 auch auf die ursprüngliche Fassung des ersten Teiles des § 16 — in welchen Paragraphen nur von „Eheverträgen", „Ehepakten" die Rede war — zugeschnitten. Nachdem in § 16 aus den bekannten Gründen der neue Zusatz eingefügt worden und dadurch der eine Grundgedanke des Gesetzes erweitert worden war — Zulassung sowohl accessorischer als auch selbständiger Erziehungsverträge —, hätten korrekter Weise auch §§ 20—21 eine redaktionelle Abänderung erfahren müssen, da die in §§ 20 bis 21 in Bezug genommenen Rechtssätze abgeändert worden waren. Jedenfalls hätte dies bei § 20 geschehen müssen, welcher von den Fällen des Glaubenswechsels handelte, in welchen ein Erziehungsvertrag vorhanden. § 21 mußte dann etwa lauten: „Mangelt es an solchen Verträgen" u. s. w. — — —. Für den Fall, daß die gemischte Ehe durch elterlichen Glaubenswechsel zur ungemischten werden könnte, war § 20 ebenso wie § 21 Rel.-Ed. überhaupt nicht berechnet — dieser Möglichkeit wurde, wie bekannt, erst später gedacht — Einen Erziehungsvertrag in ungemischten Ehen zuzulassen, konnte nach den damaligen Anschauungen Niemandem in den Sinn kommen.

In § 18 der II. Verf.-Beil. ist der Fall, daß die Ehe ungemischt werde, vorgesehen. Die ipso iure Aufhebung des Erziehungsvertrages ist nicht mehr — wie im Entwurfe eines revidierten Codex Maximilianeus geschehen — ausdrücklich hervorgehoben, offenbar weil es als selbstverständlich erachtet wurde, daß in der ungemischten Ehe keine Erziehungsverträge bestehen können, so daß

Auf die Bestimmung, daß die Kinder — ohne Rücksicht auf den Willen der Eltern — dem nachträglich gemeinsam gewordenen elterlichen Bekenntnisse zu folgen haben, legt der Gesetzgeber — wie schon aus der äußeren Anordnung der besprochenen Bestimmung hervorgeht — den meisten Wert: Nur der Deutlichkeit wegen fügt er den, nach dem Vorausgehenden streng genommen überflüssigen Satz hinzu, daß es „bei dem, was durch Vertrag oder Gesetz bestimmt ist", bleibt, wenn die Ehe keine ungemischte wird. Daß dieser Zusatz nur der größeren Klarheit wegen beigefügt wurde, erhellt daraus, daß derselbe in den späteren Formulierungen — wie auch in dem späteren, dem Gönnerschen nachgebildeten Aretinschen Entwurfe eines Zivilgesetzbuches[10a]) weg gelassen und nur die — im Hinblick auf das angenommene und von keiner Seite irgendjemals angefochtene Prinzip notwendige — ipso iure Aufhebung des Erziehungsvertrages bei Gleichwerden des elterlichen Bekenntnisses angeordnet wird.[10b])

Im Zusammenhang mit der eben besprochenen Bestimmung, welche nunmehr äußerlich in § 18 der II. Verf.-Beil. am meisten in die Augen fällt, entstand die scheinbar unerhebliche Schlußbestimmung in dem jetzigen § 18 cit. bezüglich der Konfirmation und Kommunion. In ihrer zusammengeschrumpften Gestalt läßt sie nicht vermuten, welch weittragende Bedeutung der Gesetzgeber ihr von Anfang an beilegte und auch im Sinne der II. Verf.-Beil. beigelegt wissen will. Diese Bedeutung läßt sich in die Worte zusammenfassen: Durch jene Vorschrift wird der Eingangs aufgestellte Grundsatz erheblich modifiziert; die Religion der Kinder, grundsätzlich accessorisch gegenüber derjenigen der Eltern, hört unter gewissen

---

die elterliche Vertragsfreiheit, demnach auch der Umstand ganz außer Betracht bleiben konnte, daß vor dem elterlichen Glaubenswechsel bereits geschlossene Erziehungsverträge nach diesem Zeitpunkte in manchen Rechtsgebieten unabänderlich sind — nämlich, wenn sie „Ehepakten" einverleibt werden.

10 a) Siehe Urkunde IV im „Anhang". (S. Text zu Note 21 fg. ebenda.)

10 b) Daß dann, wenn — den Mangel eines Erziehungsvertrages voraussetzt — die gemischte Ehe zu einer ungemischten wird, die Kinder in der gemeinsam gewordenen elterlichen Religion zu erziehen sind, war bereits im ursprünglichen Entwurfe (Ziff. 5 a. a. O.) nur implicite angeordnet, nämlich mit dem Zusatze: „und die Kinder in der Religion zu erziehen, zu welcher sich beide Ehegatten bekennen." Später fiel dieser, nach dem Prinzipe selbstverständliche Zusatz hinweg. Siehe Urk. II im „Anhang" (Note 14 und Text hierzu).

Voraussetzungen auf, accessorisch zu sein, der Religionsstand der Kinder wird unabänderlich.

Die Entstehungsgeschichte der hier in ihrer Bedeutung charakterisierten Bestimmung ist folgende: Als die oben besprochenen Bestimmungen — Tl. I Kap. VI § 14 Nr. 5 — in der Kommissionssitzung vom 14. Februar 1813 zur Beratung kamen, wurden gegen dieselben „mehrere Bedenken erhoben." Es wurde geltend gemacht: „Bey dem durch das organische Edikt soweit hinausgesezten Diskretions-Jahre könnte es sich sehr leicht ereignen, daß Kinder den Unterricht in der Religion, worin sie geboren, ganz vollendet, die heilige Handlung des Abendmahles oder der Confirmation verrichtet und nun durch die bloße Religions-Veränderung eines ihrer Eltern gezwungen würden, gegen ihren Willen, ihre Überzeugung und ihre Neigung einer andern Religion zu folgen, und darin bis zum 21. Jahr zu bleiben."[10c])

Die Verfasser des Entwurfes waren gegen Zulassung einer Ausnahme und wiesen darauf hin, der Mißstand liege darin, daß das Unterscheidungsalter zu weit hinausgesetzt sei.

Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder war gegenteiliger Ansicht; nur darüber bestand unter denselben keine Einigung, wann „die vollendete Bildung der Kinder in der Religion" als eingetreten anzunehmen sei, ob mit der Erreichung einer gewissen Altersstufe oder mit der Vornahme der genannten Kultusakte — wie insbesondere Zentner meinte. Die Erwähnung der letzteren in einem bürgerlichen Gesetzbuch wurde von mehreren Mitgliedern als nicht geeignet befunden.

Durch Stichentscheid des Vorsitzenden erhielt zwar die von Zentner vertretene Ansicht die Mehrheit, zugleich wurde aber Gönner beauftragt zu versuchen, „ob man nicht auf eine andere Art dasselbe sagen und denselben Zeitpunkt festsezen könne, was die Mehrheit wolle, ohne diese religiöse Ausdrücke zu gebrauchen".[11])

Diesem Auftrage entsprechend strich Gönner bezw. die Redaktionskommission — in Nr. 5 des zit. § 14 die Stelle: „und die Kinder in der Religion — bestimmt ist" (offenbar als überflüssig) und setzte dafür am Ende des § 14 folgende neue Nummer:

7. „In keinem Falle jedoch können Kinder, welche in dem

10 c) Siehe Anhang, Urk. I (Text bei Note 7—8 ebenda), ferner Seydel a. a. O. S. 34.

11) Siehe Anhang, Urk. I am Ende.

Religionsunterrichte soweit vorgerückt sind, daß derselbe nach den Gebräuchen dieser Religion für geendigt anzusehen ist, wider ihren Willen zu einer Religionsveränderung von ihren Eltern angehalten werden".

Dazu wurde als „Anmerkung" beigefügt: „Daß dieser Zeitpunkt bei Katholischen die erste Communion, bei Protestanten die Confirmation ist, dürfte zweckmäßiger in den Motiven ausgedrückt werden."

Diese Formulierung wurde von der Gesetzkommission in der Sitzung vom 17. April 1814 im Wesentlichen gebilligt Nur wurde ergänzend gesetzt: „nach den bestehenden Gebräuchen oder Anordnungen". Ferner findet sich in der „Anmerkung" hinter dem Ausdrucke „in den Motiven" eingefügt: „jedoch nur exemplificatif".[12])

12) Siehe „Anhang" Note 14 und Text hierzu (Urkunde II ebenda). Im Texte wurde, um den Zusammenhang nicht zu unterbrechen, ein Vorgang nicht berichtet, welcher, in die Zeit zwischen den zwei im Texte erwähnten Sitzungen vom 14. Februar 1813 und 17. April 1814 fallend, zwar von keinem besonderen Einflusse auf die Entwickelung der hier fraglichen Bestimmung war, aber Erwähnung verdient, zum Beweise, daß die Frage nach dem Einflusse des Glaubenswechsels der Eltern auf den Religionsstand der Kinder bezw. die Frage der Beschränkung dieses Einflusses vom Gesetzgeber nicht mehr aus dem Auge gelassen wurde.

In der Sitzung des geheimen Rates vom 17. März 1814 — also einen Monat vor der entscheidenden Sitzung der Gesetzkommission — wurde bei der Verhandlung über mehrere Beschwerdefälle in Sachen der religiösen Kindererziehung — aus deren Veranlassung schließlich das Läut.-Ed. erging — speziell die Einwirkung der Confirmation bezw. des Abendmahles auf den Religionsstand der Kinder auf Anregung des geh. Rates von Effner — eines Mitgliedes der Gesetzkommission — besprochen und der Umstand betont, daß ein Kind in den Religionsgrundsätzen einen vollendeten Unterricht erhalten. Zentner erachtete diese Anregung für „so wichtig, daß sie der Gesetzkommission mitgeteilt werden dürfte, um für diese Fälle in dem neuen Entwurfe, da hiefür darin nichts vorgesehen, Bestimmungen zu treffen, wodurch die Nachtheile in der Ehrfurcht gegen die Religion bei einem das Abendmahl oder die Konfirmation bereits empfangenen Kinde entfernt würden" — womit der geheime Rat einverstanden war (Seydel a. a. O. S 38).

Ob die Mitteilung an die Gesetzkommission bereits erfolgt war, als die Sitzung vom 17. April 1814 stattfand, ist aus dem im „Anhang" mitgeteilten Sitzungsprotokolle nicht ersichtlich. (Eine Bemerkung Zentner's [siehe Urk. II, Text bei Note 11—12 ebenda] läßt vermuten, daß Z. auf die in der geh. Ratssitzung vom 17. März 1814 erörterten Fälle zu sprechen kam). Thatsache

Erwähnung verdient ferner, daß die Herabsetzung des Unterscheidungsalters auf das 18. Lebensjahr begutachtet und beschlossen wurde, entsprechenden Antrag an die Krone zu richten.

Man kann wohl mit Recht behaupten, daß die Bestimmung in dieser Formulierung, wenn zum Gesetze erhoben, den eigentlichen Absichten des Gesetzgebers genügt und der Auslegung viel weniger Schwierigkeiten bereitet hätte, als dies die — man kann ohne Übertreibung sagen — in ihrer Fassung völlig mißlungene Schlußbestimmung des zit. § 18 thut.

Der Gesetzgeber wollte den generellen Satz aufstellen, daß von einem gewissen Zeitpunkte an, nämlich mit der „vollendeten Bildung der Kinder in der Religion" — und dieser Zeitpunkt ist bei Angehörigen derjenigen Religionsparteien, welche die Confirmation bezw. Kommunion kennen, der Zeitpunkt der Vornahme dieser Akte — jedenfalls infolge des elterlichen Glaubenswechsels keiner Änderung im Religionsstande der Kinder eintreten soll.

Daß auch ohne einen elterlichen Glaubenswechsel, infolge elterlicher Disposition, eine solche Änderung eintreten konnte, daran dachte der Gesetzgeber nicht; allein die Auslegung ist hier unschwer in der Lage, dem Gesetzgeber zu Hülfe zu kommen.

Am allerwenigsten aber — und dies festzustellen ist, wie sich zeigen wird, sehr wichtig — dachte der Gesetzgeber daran, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen ein Minderjähriger als in eine Kirche „aufgenommen" gelten solle, Bestimmungen über den Akt der „Aufnahme" minderjähriger Staatseinwohner in die Gemeinschaft einer Religionspartei zu treffen. Es liegt nicht der geringste Anhalt dafür vor, daß der Gesetzgeber eine solche durch Nichts gerechtfertigte Einmischung in die Interna der Religionsparteien beabsichtigte. Vielmehr war lediglich ein gewisser Zeitpunkt gemeint, von wo an ein Minderjähriger unabänderlich — während der übrigen Zeit der Minderjährigkeit — der betreffenden Religionspartei verbleiben sollte.[13])

---

ist, daß der Effnersche Antrag — durch Montgelas — der Gesetzkommission zur Würdigung mit dem Bemerken überwiesen wurde, „daß eine solche Instruktion in Bezug auf die Katholiken weniger praktisch zu sein scheine, da bei diesen keine Zeit zur Konfirmation bestimmt ist, folglich auch die Voraussetzung nicht angenommen werden kann, daß der Religionsunterricht bei derselben als vollendet anzusehen sei (siehe Seydel a. a. O. S. 11). Diese Bemerkung be-

Als ein Vorzug der Gönnerschen Formulierung muß gerühmt werden, daß die mehrerwähnten Kultusakte nicht in der Norm selbst genannt wurden. Dadurch war der Vorteil gewonnen, daß auch die Angehörigen solcher Religionsparteien berücksichtigt waren, welche jene Akte nicht kennen. Wäre dem Zentnerschen Antrag Folge gegeben worden, dann mußte die Erwähnung als eine limitative, nicht als eine exemplifikative von der Gesetzauslegung genommen werden. Freilich hatte die Zentnersche Formulierung den Vorzug größerer Bestimmtheit, abgesehen davon, daß die Erwähnung der „Beendigung des Religionsunterrichtes der Kinder" leicht zu Mißdeutungen Anlaß geben konnte.

Solche Erwägungen waren es wohl[14]), welche Zentner bewogen, nicht auf die Gönnersche Formulierung zu rekurrieren, als die Frage der Einwirkung des Glaubenswechsels der Eltern auf den Religionsstand der Kinder für den Gesetzgeber wieder aktuell wurde. Bei der wachsenden Aufmerksamkeit, welche diesem wichtigen Punkte seit dem Jahre 1813 gewidmet worden war, kann es nicht auffallen, wenn derselbe bei den Beratungen des Ausschusses, welcher im Herbst 1814 zur Durchsicht der Konstitution vom Jahre 1808 berufen worden war, vor allem auf der Tagesordnung stand, als das Rel.-Ed. — Berichterstatter war Zentner — Gegenstand der Beratung war.

In der betreffenden Sitzung erhielten die §§ 20—21 Rel.-Ed.

---

weist, daß der leitende Minister über den Inhalt der bezüglichen Verhandlungen in der Gesetzkommission nicht unterrichtet war.

13) Die Verwirrung stiftete Zentner — freilich, ohne es zu wollen — an, indem er in § 18 zit. — früher § 20 — die Wendung gebrauchte: „sie — die Kinder — waren in die Kirche durch die Konfirmation oder Kommunion bereits aufgenommen". Interessant ist, welche Rolle das Wörtchen „aufgenommen" in der früheren administrativen Praxis spielte. Nach einer Min.-Entschl. vom 14. Februar 1836 (Weber V.-O. Sg. Bd. III S. 55) ist jemand durch den Empfang der „Taufe" in die christliche Religion „aufgenommen", nach Ministerial-Entschließung vom 31. Mai 1838 ist ein Kind durch Kommunion oder Confirmation in eine bestimmte Kirche „eingetreten" (Weber a. a. O. S. 243), nach Min.-Entschl. vom 13. August 1843 ist das Kind „bereits durch Empfang des heiligen Sakraments der Kommunion förmlich in die katholische Kirche aufgenommen worden" (Weber a. a. O. S. 495).

14) Vergleiche auch eine bezügliche Anregung des Grafen von Arco im „Anhang", Urk. II (Text zu Note 12).

vom Jahre 1809 auf Antrag Zentners eine Fassung, welche deutlich auf die bisher erzählten Vorgänge hinweist.[15])

Es wurde sowohl die besprochene Bestimmung aus dem Entwurfe eines revidierten Codex Maximilianeus — insbesondere bezüglich der ipso iure Aufhebung des Erziehungsvertrages — als auch die späteren Vorschläge bezüglich der Nichteinwirkung eines elterlichen Glaubenswechsels auf den Religionsstand der Kinder nach erfolgter Konfirmation oder Kommunion berücksichtigt. Allerdings war unbeachtet gelassen, daß auch ohne elterlichen Glaubenswechsel eine Änderung des Religionsstandes der Kinder in Frage kommen konnte: Es war der Fall nicht geregelt, daß die Eltern, ohne selbst den Glauben zu ändern, kraft ihres gemeinsamen Bestimmungsrechtes ihre Kinder nach erfolgter Konfirmation bezw. Kommunion in einer anderen Religion erziehen ließen. Allein die Auslegung war hier in keiner schwierigen Lage: Der Schluß a fortiori lag nahe. Konnten die Eltern nicht einmal bei eigenem Glaubenswechsel nach dem fraglichen Zeitpunkte auf den Religionsstand der Kinder einwirken, während doch im Allgemeinen der elterliche Vertrag in erster Linie maßgebend ist, um so weniger können sie dies, wenn der elterliche Religionsstand selbst unverändert bleibt.

Hiernach genügte die beschlossene Fassung immerhin noch, ja sie enthielt sogar — streng genommen — überflüssige Wendungen. Man mag darüber streiten, ob der Eingangssatz des § 20 notwendig gewesen: War, wie nach den grundlegenden Bestimmungen zweifellos, ein elterlicher Erziehungsvertrag zulässig, hatte es bei demselben „sein Bewenden", so war derselbe maßgebend, bis er von

15) Zu der Bestimmung in § 20 Rel.-Ed. vom Jahre 1809: „Der Übergang der Eltern zu einem andern Glaubensbekenntnisse kann eine Veränderung in den Religionsverhältnissen der Kinder in dem Falle nicht hervorbringen, wenn ein über diesen Gegenstand bestimmender Ehevertrag vorhanden ist" — wurde hinzugefügt: „und die Ehe nicht aufhört, gemischt zu sein, in welchem Falle die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Eltern folgen, ausgenommen, sie wären dem vorigen Ehevertrag gemäß durch die Konfirmation oder Kommunion bereits in die Kirche einer anderen Konfession aufgenommen, in welchem Falle sie bis zum erlangten Unterscheidungsjahre darin zu belassen sind."

Zu § 21: „Mangelt es an einem solchen Vertrage, so wird es mit dem Religionsunterrichte der Kinder nach Vorschrift des § 16 gehalten —" wurde hinzugefügt: „wenn zwischen den Eltern eine Verschiedenheit der Glaubensbekenntnisse fortbesteht; außerdem wird es mit der Religion der Kinder gehalten, wie im § 20 verordnet ist" (siehe Seydel a. a. O. S. 52).

den Kontrahenten aufgehoben wurde. Indessen konnte allerdings die Meinung verteidigt werden, der Vertrag gelte nur „rebus sic stantibus“ d. h. wenn keiner der Kontrahenten seinen Glauben wechselt. Jedenfalls war zur Beseitigung von Zweifeln der erwähnte Eingangssatz wünschenswert. Gewiß aber war es ein superfluum, wenn in § 21 bestimmt wurde: „Mangelt es an einem solchen Vertrage, so wird es mit dem Religionsunterrichte der Kinder nach Vorschrift des § 16 gehalten, wenn zwischen den Eltern eine Verschiedenheit der Glaubensbekenntnisse fortbesteht.“ Denn der hier ausgesprochene Grundsatz der accessorischen Natur der Religion der Kinder gegenüber der elterlichen Religion war bereits in § 16 — jetzt § 14 — enthalten.

Immerhin aber leitete den Gesetzgeber ein richtiges Gefühl, wenn er den an sich überflüssigen Satz in § 21 aufstellte. Denn abgesehen davon, daß sich an denselben nunmehr die Verweisung auf § 20 zweckmäßig anschließen ließ, dachte wohl der Gesetzgeber, als er den ursprünglichen § 16 formulierte, nicht an die Anwendbarkeit desselben bei elterlichem Glaubenswechsel; sonst hätte er nicht § 21 eingefügt. Es war höchst zweckmäßig, den grundlegenden Bestimmungen (§§ 14—16) wenigstens äußerlich selbständige Vorschriften über den Einfluß des elterlichen Glaubenswechsels (§§ 20—21) gegenüberzustellen, und war hier ein Zuviel im Interesse der Deutlichkeit nur von Vorteil.

Daß dies richtig ist, ergiebt sich aus der weiteren Genesis des § 18 der II. Verf.-Beil. In der Sitzung des „zur Revision der konstitutionellen Edikte angeordneten Ausschusses“ vom 16. April 1815 wurde an dem Inhalt des § 20 nichts geändert. Er erhielt die Fassung des jetzigen § 18. Auch § 21 blieb, abgesehen von einigen ganz unwesentlichen, redaktionellen Änderungen[16]), in seiner letzterwähnten Fassung bestehen.

Bei Wiederaufnahme der Beratungen über die Verfassung und zwar in der Sitzung der Ministerialkonferenz vom 28. März 1818 blieb § 20 — jetzt § 18 — völlig unverändert; dagegen wurde auf Antrag Zentners § 21 gestrichen, da „die hier gegebenen Bestimmungen schon in den §§ 16 und 20 — jetzt §§ 14 und 18 — enthalten“ seien.[17])

16) „wenn nämlich zwischen den Eltern eine Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses fortbesteht.“ Seydel a. a. O. S. 53.

17) Seydel a. a. O. S. 54—55.

Daß Zentner Recht hatte, soweit es sich um § 16 — jetzt § 14 — handelte, liegt auf der Hand. Allein ebenso klar ist, daß er sich mit der Behauptung irrte: § 21 sei — nämlich in seinem zweiten Teile — in § 20 (§ 18) enthalten. Denn der letztere Paragraph handelt nur von solchen Fällen elterlichen Glaubenswechsels, in welchen ein Erziehungsvertrag vorhanden ist.

Zweifellos entstand infolge der irrtümlichen Beschädigung eines der Grundpfeiler im gesamten Baue des Gesetzes ein bedenklicher Riß, dies um so mehr, als auch vergessen wurde, den § 20 (jetzt § 18) der nachträglichen Umgestaltung des § 16 (jetzt § 14) entsprechend, umzuändern und den Fall zu regeln, daß Eltern nach erfolgter Konfirmation u. s. w. ihr Bestimmungsrecht ausüben wollen, ohne selbst den Glauben zu wechseln.

Aus den Händen der verschiedenen Meister ging schließlich ein Flickwerk hervor, dessen Äußeres die Geschichte seiner Entstehung erzählt.

Die Hauptfrage ist nun die, ob jener Riß durch die Auslegung ausgefüllt werden kann, ob dies nicht vielmehr Aufgabe der Gesetzgebung ist. Es ließe sich letzteres gewiß verteidigen. Kennt jemand die Entstehungsgeschichte des § 18 nicht, so wird er bei unbefangenem Studium desselben sich sagen müssen: Es wäre konsequent gewesen, wenn der Gesetzgeber der Verfassung, mutatis mutandis, das Gleiche, was er für den Fall des Vorliegens eines Erziehungsvertrages angeordnet hat, auch für den Fall des Mangels eines Vertrages bestimmt hätte; ja es wäre — da der gesetzgeberische Grund immer der nämliche ist — zu erwarten gewesen, daß die generelle Norm aufgestellt worden wäre: Nach erfolgter Konfirmation bezw. Kommunion bleibt der Religionsstand der Minderjährigen unabänderlich.

Allein so konsequent dies war, der Gesetzgeber hat diese Konsequenzen nicht gezogen. Ein Satz von so weittragender Bedeutung, durch welchen die grundlegenden Bestimmungen erheblich eingeschränkt werden, hätte, auch abgesehen vom Wortlaute des § 18, schon in seiner äußeren Erscheinung viel mehr hervorgehoben werden müssen.

Angenommen auch, der Gesetzgeber hat eine solche generelle Norm aufstellen wollen, so war es ein Irrtum, dies nur zu wollen, im Gesetze selbst aber diesem Willen nicht den entsprechenden Ausdruck zu geben. Den dem Gesetze Unterliegenden kann nicht zugemutet

werden, in den oft schwer zugänglichen Gesetzesmaterialien nachzuforschen, was der eigentliche Wille des Gesetzgebers sei. Der klare Wortlaut des Gesetzes ist entscheidend.

Diesen Erwägungen gegenüber kommt aber in Betracht, daß auch der Gesetzgeber wie jeder Mensch dem Irrtum unterworfen ist. Zwar, wenn der Irrtum derart ist, daß der gesetzgeberische Wille überhaupt im Gesetze nicht zum Ausdrucke kommt, dann kann nur wieder an den Gesetzgeber selbst appelliert werden, daß er sein Versehen gut mache. Hat aber sein Wille noch einen solchen Ausdruck im Gesetze gefunden, daß derselbe, wenn auch nicht in voller Klarheit, noch erkannt zu werden vermag, dann ist es die vornehmste Aufgabe der Auslegung, dem Gesetzgeber zu Hülfe zu kommen und jedenfalls dem, was er unzweifelhaft gewollt hat, Geltung zu verschaffen, seinen im Gesetze unvollständig ausgedrückten Willen zu ergänzen (interpretatio extensiva).

Soweit es sich aber um etwas handelt, woran zwar der Gesetzgeber nicht erweislich gedacht hat, woran er aber nach menschlichem Ermessen gedacht hätte, wenn er sich über alle Konsequenzen des ihn leitenden Grundgedankens klar geworden wäre, ist die Auslegung ebenfalls berechtigt, das Gesetz wegen Gleichheit des Grundes auszudehnen (Analogie).[18])

Wendet man diese Sätze auf die zu lösende Frage an, so ergiebt sich:

a) In § 18 Rel.-Ed. ist ausdrücklich bestimmt, daß, wenn — das Vorhandensein eines Erziehungsvertrages vorausgesetzt — infolge elterlichen Glaubenswechsels die gemischte Ehe zu einer ungemischten wird, die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Eltern folgen. Der Erziehungsvertrag ist ipso iure aufgehoben. Die Kinder folgen der nun gleichen Religion ihrer Eltern nur dann nicht, wenn sie bereits konfirmiert sind bezw. die Kommunion empfangen haben. Der Grund dieser Ausnahme ist, daß „die Nachtheile in der Ehrfurcht gegen die Religion bei einem das Abendmahl oder die Konfirmation bereits empfangenen Kinde entfernt würden".

b) Daß dann, wenn — den Mangel eines Erziehungs-

18) Siehe Windscheid, Lehrbuch der Pandekten §§ 21—22. Die Unterscheidung zwischen interpretatio extensiva und Analogie tritt auch bei J. A. Seuffert: Praktisches Pandektenrecht, 3. Aufl. §§ 8 und 15 deutlich hervor.

vertrages vorausgesetzt — infolge elterlichen Glaubenswechsels die gemischte Ehe zu einer ungemischten wird, auch die Kinder „der nun gleichen Religion ihrer Eltern folgen", ist klar. Um dies darzuthun, bedurfte es nicht der Berufung auf § 14 Rel.-Ed. Denn erklärt der Gesetzgeber sogar den „in der Voraussetzung einer gemischten Ehe" geschlossenen Erziehungsvertrag ohne Weiteres als aufgehoben, wenn oder vielmehr weil die Ehe eine ungemischte wird und „die Kinder in der Religion ihrer Eltern zu erziehen sind", so muß — im Sinne des Gesetzes — um so mehr bei Mangel eines Erziehungsvertrages die accessorische Natur der Religion der Kinder sich geltend machen, wenn die gemischte Ehe zu einer ungemischten wird.[19]) Andrerseits kommt auch hier der nämliche Gedanke in Betracht, welcher den Gesetzgeber zur Statuierung der unter Ziff. a genannten Ausnahme veranlaßte. Diese Ausnahme hat der Gesetzgeber, wie gezeigt, auch hier zweifellos gewollt. Da dieser Wille in der Statuierung der ersteren Ausnahme hinreichenden, wenn auch unvollständigen Ausdruck gefunden, muß die Schlußbestimmung des § 18 auch auf diesen Fall ausgedehnt werden.

c) Außer diesen Fällen sind aber auch noch andere Fälle möglich, bei welchen der gleiche Grund zutrifft: nämlich, daß eine ursprünglich ungemischte Ehe zu einer gemischten wird oder daß

19) Weder der einschlägige Satz in § 18 (m. W.: „geht aber — — ihrer Eltern") noch in § 14 („so folgen — — erzogen") bezieht sich unmittelbar auf den Fall, daß eine gemischte Ehe zu einer ungemischten wird. Deswegen ist aber eine Argumentation aus § 14 — insbesondere im Zusammenhalte mit § 18 (Mittelsatz) nicht ausgeschlossen. Wechseln die Kinder mit dem bezüglichen Elternteile das Glaubensbekenntnis, dann ist es etwas rein Zufälliges, wenn infolge des elterlichen Glaubenswechsels Glaubensgleichheit der Eltern eintritt. Will der Gesetzgeber, falls die Ehe nach dem elterlichen Glaubenswechsel eine gemischte bleibt, möglichste Glaubenseinheit in der Familie, spricht er deswegen der Religion der Kinder accessorische Natur zu, um so mehr muß diese accessorische Natur sich geltend machen, wenn dadurch vollkommene Glaubenseinheit in der Familie eintritt. Diesen Gedanken hat der Gesetzgeber auch wirklich gedacht. Dafür beweist der ganze Inhalt des mehrbesprochenen § 14 des Entwurfes eines revidierten Codex Maximilianeus — vergl. die im Texte oben hervorgehobenen Stellen —, insbesondere die Bestimmung der zit. Ziff. 5 a. a. O. (es „sind . . . . die Kinder in der Religion zu erziehen, zu welcher sich beide Ehegatten bekennen"); dafür beweist ferner die jedenfalls in ihrem zweiten Teile ganz korrekte Fassung des von Zentner nur irrtümlich als vollständig überflüssig gestrichenen § 21.

die Eltern, ohne selbst den Glauben zu wechseln, den Religionsstand der Kinder ändern wollen. Auch hier geht dem Gesetzgeber die Achtung vor der Religion der Kinder über die Rücksicht auf die möglichste Glaubenseinheit in der Familie bezw. auf den gemeinsamen Willen der Eltern. Auch hier liegt es im Sinne des Gesetzes, daß der Religionsstand der Kinder mit dem bezeichneten Zeitpunkte unabänderlich, demnach die Schlußbestimmung des § 18 wegen Gleichheit des Grundes auch auf diese Fälle auszudehnen sei.[20])

Diese Ausdehnung der speziellen Schlußbestimmung in § 18, welche äußerlich den Charakter einer Ausnahmebestimmung an sich trägt, zur generellen Norm entspricht der ratio des Gesetzes: einerseits Anerkennung des elterlichen Bestimmungsrechtes bezw. der accessorischen Natur der Religion der Kinder gegenüber dem elterlichen Glaubensbekenntnisse — andrerseits aber auch von einem gewissen Zeitpunkte an Schutz der Kinder gegen allzugroße Ge-

---

20) Das ist die herrschende Ansicht, welche am klarsten von Seydel (Bayer. Kirchenst.-R. S. 137) vertreten wird. Seydel vermeidet auch, m. E. mit vollem Rechte, den Ausdruck „Aufnahme", „aufnehmen". Aus einem Mißverständnisse dieses Ausdruckes erklärt es sich wohl auch, wenn Mayer (S. 141 fg.) geradezu den Satz aufstellt, die Form der „Aufnahme eines Minderjährigen in eine Kirche" sei die Konfirmation oder (erste) Kommunion, daß demnach Kirchengesellschaften, welche die Form dieser Aufnahme nicht kennen, auf Aufnahme Minderjähriger überhaupt verzichten müssen. Diese exorbitante Ausdehnung des Schlußsatzes in § 18 hat bisher Niemandes Beifall gefunden. Vergleiche hierüber Sartorius' Bemerkung S. 85 Note 133. Wenn aber letzterer Schriftsteller die Rechtswirkung der „Aufnahme" nicht auf das Gebiet der ungemischten Ehen ausdehnen will, so verkennt er die dem Schlußsatze des § 18 zu Grunde liegende ratio. Siehe hierüber Seydel a. a. O. S. 137 Note 3 gegen Ende. — Auch Schmidt (S. 289 fg.) folgt im Wesentlichen der herrschenden Meinung; nur dürfte Schmidt nicht beizustimmen sein, wenn er aus der Genesis des § 18 folgert, daß, wenn die gemischte Ehe trotz elterlichen Glaubenswechsels gemischt bleibt, im Glaubensbekenntnisse der vor dem Zeitpunkt des elterlichen Glaubenswechsels geborenen Kinder „keine Veränderung" eintritt. Vielmehr ist dies der eigentliche Anwendungsfall des § 14 der II. Verf.-Beil. — früher § 16 —, auf welchen letzteren Paragraphen in dem früheren § 21 geradezu verwiesen ist (Schmidt S. 290 Abs. 4). Eine Unterscheidung zwischen vor und nach dem elterlichen Glaubenswechsel geborenen Kindern wird im Gesetz überall nicht getroffen. Übrigens wird von den meisten Schriftstellern der Möglichkeit nicht gedacht, daß die Eltern ohne eigenen Glaubenswechsel den Religionsstand der Kinder nach erfolgter Konfirmation u. s. w. ändern wollen.

wissensbedrückung und Wahrung der Ehrfurcht gegen die Religion.

Nur dann, wenn diese ratio, insbesondere in ihrer letzteren Richtung, nicht so klar gestellt wäre, wie dies jetzt nach dem vorliegenden rechtsgeschichtlichen Material der Fall ist, würde jene Ausdehnung im Hinblicke auf bekannte und allgemein anerkannte Auslegungsregeln den erheblichsten Bedenken unterliegen.

III. Wenn im Vorstehenden dargethan wurde, daß nach erfolgter Konfirmation bezw. Kommunion der Religionsstand der Minderjährigen unabänderlich ist, so ergiebt sich daraus von selbst, daß, wenn eine Religion die genannten Kultusakte nicht kennt — andere Kultusakte, wie Taufe, Firmung, Bußsakrament, kommen staatsrechtlich nicht in Betracht — von einer Anwendbarkeit jenes Satzes nicht gesprochen werden kann. M. a. W.: Die Eltern können dann ihr Bestimmungsrecht während der ganzen Dauer der Minderjährigkeit der Kinder ausüben, bezw. es macht sich die accessorische Natur der Religion der Kinder gegenüber dem elterlichen Glaubensbekenntnisse während jener ganzen Zeit geltend. Zweifellos enthält das Gesetz in dieser Richtung eine Härte; denn auch hier trifft die gleiche — früher besprochene — gesetzgeberische Erwägung zu. Allein eine Ausdehnung der mehrerwähnten Schlußbestimmung in § 18 auch auf diese Fälle wäre nur dann zulässig, wenn ein fester Zeitpunkt — ein bestimmtes Alter der Kinder — als entscheidend erklärt worden wäre, wie dies auch in der Sitzung der Gesetzkommission vom 14. Februar 1813 beantragt war. Der Gesetzgeber dachte, indem er an die Vornahme jener Kultusakte anknüpfte, an die christlichen, vor allem an die großen christlichen Religionsparteien[21]) und wurde in seinen Erwägungen von dem Gedanken an den damaligen Stand der Ehegesetzgebung[22]) im rechtsrheinischen Bayern beeinflußt. Die Auslegung muß sich damit begnügen, zu sagen: lex ita lata est.

21) Die Bemerkung Sartorius' (S. 85 Note 133 a. E.), daß der Schlußsatz des § 18 eine der Bevorrechtigungen der öffentlichen Kirchengesellschaften enthalte, ist nicht mehr ganz zutreffend. Denn auch die Altkatholiken kennen die genannten Kultusakte.

22) Siehe hierüber H. v. Sicherers Schrift: Über Eherecht und Ehegerichtsbarkeit in Bayern, 1875, insbesondere S. 28 fg., ferner Urk. II im Anhang der vorliegenden Arbeit (Note 14 g. E.).

IV. Der Religionsstand der Minderjährigen ist nach erfolgter Konfirmation bezw. Kommunion nur dann unabänderlich, wenn die Vornahme dieser Kultusakte dem Erziehungsvertrage bezw. der subsidiären gesetzlichen Regel gemäß erfolgt ist.[23])

Erinnert man sich daran, daß eine Rechtspflicht zur religiösen Kindererziehung besteht, daß die Minderjährigen in keiner anderen Religion erzogen werden dürfen als in der vereinbarten oder gesetzlich angeordneten, und in dieser erzogen werden müssen, so möchte es als selbstverständlich erscheinen, daß nur von einer Konfirmation oder Kommunion die Rede sein kann, welche nach den Vorschriften der vertrags- oder gesetzmäßig bestimmten Religion der Kinder erfolgt ist. Vertrag und gesetzliche Regel würden jedes greifbaren Inhaltes entbehren, religiösen Streitigkeiten zwischen den Eltern und, was im öffentlichen Interesse bedeutsam, zwischen den Religionsparteien wäre Thür und Thor geöffnet, wenn die bloße Thatsache der Vornahme jener Kultusakte entscheidend wäre, wenn auf dem Gebiete der Religion der Satz gelten würde: qui prior tempore, potior iure.

Die ausdrückliche Hervorhebung dieser Punkte erscheint bei einem Rückblick auf die frühere Praxis nicht überflüssig.[24])

Nach der Meinung der früheren Praxis sollte es lediglich darauf ankommen, ob ein Kind kommuniziert hatte oder konfirmiert worden war, gleichgültig, ob die Konfirmation oder Kommunion nach den Lehren der vereinbarten bezw. gesetzlich angeordneten Religion erfolgte oder nicht, gleichgültig, ob die Eltern einem gemeinsamen Glaubensbekenntnisse zugethan waren oder nicht. Die „Aufnahme" in die betreffende Kirche sei erfolgt, auch wenn dies nicht die Kirche war, welcher das Kind nach Vertrag bezw. nach der gesetzlichen Regel anzugehören hatte. Da die bloße Thatsache der erfolgten Konfirmation oder Kommunion als ausschlaggebend für die Frage erachtet wurde, ob das Kind in die betreffende Kirche „aufgenommen" sei, galt es als gleichgültig, wie jene Thatsache

23) Darüber besteht in Theorie und Praxis nunmehr Übereinstimmung. Der ganz vereinzelt gebliebenen Ausführung in den Bl. f. adm. Pr. Bd. 34 S. 312 fg. läßt sich nur darin beistimmen, daß darüber, ob eine gegen die Vorschriften der II. Verf.-Beil. empfangene Kommunion u. s. w. auch in kirchlicher Beziehung der Rechtswirksamkeit entbehrt, dem Verwaltungsrichter eine Kognition nicht zusteht.

24) Siehe darüber Reinhard S. 189 fg., Sartorius S. 23 fg.

herbeigeführt wurde, ob durch die Eigenmacht des Kindes oder durch die Willkür eines Elternteiles oder durch die Einwirkung dritter Personen: die Kirche, deren Organe dem Kinde die Konfirmation oder Kommunion spendeten, hatte ein unentziehbares Recht auf dasselbe gewonnen.

Auf diese Weise wurde die unscheinbare Schlußbestimmung in § 18 weit über die vom Gesetzgeber gewollten Grenzen hinaus erweitert.

Betrachtet man diese Auslegung nur vom rein juristischen Standpunkte aus, so kann dieselbe nicht genügend erklärt werden.

Es mag zugegeben werden, daß die Ausdrucksweise des Gesetzes einen, wenn auch sehr schwachen Anhalt zu jener Interpretation bietet. Das Gesetz spricht von dem Fall, daß Kinder durch Konfirmation oder Kommunion in die „Kirche" einer andern Konfession bereits „aufgenommen" waren. Es wird die erste Kommunion — der katholischen Kirche — auf gleiche Linie mit der Konfirmation gestellt, durch welch letztere nach protestantischer Lehre die „Aufnahme" in die — protestantische — Kirche erfolgt. Auf diesem Umstande konnte das Mißverständnis fußen, als werde die „Aufnahme" in eine Kirche überhaupt durch Vornahme jener beiden Akte bewirkt: die religiöse Erziehung sei damit abgeschlossen.

Ein genaueres Nachdenken über den gesetzgeberischen Zweck der fraglichen Schlußbestimmung mußte aber zu dem Ergebnis führen, daß durch jene Gleichstellung nicht in die inneren Kirchenangelegenheiten eingegriffen werden will [25]); vielmehr wird dadurch nur ein bestimmter Zeitpunkt im Leben der Kinder angegeben, von wo an gerechnet die religiöse Erziehung einen gewissen Abschluß erreicht hat. Die religiöse Erziehung ist so weit vorgeschritten, daß es gerechtfertigt erscheint, die Kinder der nun gleichen Religion der Eltern nicht folgen zu lassen oder vielmehr — wie ausdehnend zu interpretieren ist — am Religionsstande der Kinder

25) Einen Eingriff in die inneren Angelegenheiten der katholischen Kirche würde die Gleichstellung bedeuten, weil nach katholischer Lehre die Aufnahme durch die Taufe, nicht durch die erste Kommunion bewirkt wird. Die Kommunion ist nach der Lehre der katholischen Kirche ein Sakrament, die Konfirmation ist nach evangelischer Lehre nicht sakramentalen Charakters und geht dem Empfange des ersten Abendmahles voraus (Richter, Lehrbuch des kath. und evangel. Kirchenrechts, 8. Aufl. § 254).

keine Änderungen mehr zuzulassen. Weil es sich um die religiöse Erziehung handelt, wird nicht auf einen rein äußerlichen Umstand, auf ein gewisses Alter des Kindes, sondern auf die Vornahme gewisser feierlicher religiöser Handlungen — Konfirmation oder Kommunion — Bezug genommen. Der Eindruck dieser solennen Akte auf das kindliche Gemüt soll nicht dadurch abgeschwächt werden, daß das Kind infolge des Glaubenswechsels der Eltern seinen Glauben wieder wechseln muß.

Ob nach den Lehren der betreffenden Kirche durch jene Handlungen eine „Aufnahme" in dieselbe bewirkt wird, ist eine Frage für sich. Daß nach der protestantischen Lehre durch die Konfirmation dieser Effekt eintritt, hat den Gesetzgeber veranlaßt, von „aufnehmen" zu sprechen. Es lag nahe, als die der Konfirmation analoge Handlung die Kommunion zu bezeichnen und beide Ausdrücke der Kürze wegen stilistisch mit einander zu verbinden.

Infolge dieser Formulierung bezieht sich das Wörtchen „aufgenommen" auch auf „Kommunion", wodurch der Anschein erweckt wird, als habe der Gesetzgeber bestimmen wollen: Durch die Kommunion werde eine „Aufnahme" in die katholische Kirche bewirkt. In Wirklichkeit hat der Satz: „ausgenommen sie waren — dem bestehenden Ehevertrag gemäß — durch die Konfirmation oder Kommunion bereits in die Kirche einer anderen Konfession aufgenommen" denselben Sinn, wie wenn es etwa hieße: „ausgenommen sie hatten — nach den Lehren der vertragsmäßig angeordneten Religion — bereits die Konfirmation oder Kommunion empfangen." Der Minderjährige verbleibt unabänderlich der betreffenden Religionspartei, ist in diesem Sinne „aufgenommen".

Sehen wir aber von solchen Erwägungen ab, so hätte eine rein juristische Auslegung — selbst bei Nichtbeachtung des rechtsgeschichtlichen Materials — im Hinblick auf die grundlegenden Bestimmungen den Schlußsatz des § 18 nicht in der besprochenen Weise ausdehnen können. Jedenfalls war mit Rücksicht auf den Ausdruck: „dem bestehenden Ehevertrag gemäß" zu erwarten, daß eine „Aufnahme" durch Konfirmation oder Kommunion, welche nicht dem bestehenden Ehevertrage gemäß, sondern demselben zuwider erfolgt war, als staatsrechtlich irrelevant erklärt wurde.

Allein die Gründe, welche für die frühere Auslegung in erster

Linie maßgebend waren, lagen nicht auf dem juristischen Gebiete.

Aus der Geschichte der Konkordatsverhandlungen ist bekannt [26]), daß die römische Kurie nach Erlaß der Verfassungsurkunde drohte, den Katholiken die Leistung des unbedingten Verfassungseides zu verbieten, wenn das Konkordat nicht treu und gewissenhaft vollzogen, bezw. wenn nicht ein treuer und gewissenhafter Vollzug des Konkordates in einer offiziellen Erklärung des Königs zugesichert werde [27]). Es kam darauf an, einen Ausgleich zwischen Konkordat und Religionsedikt herbeizuführen und ersterem den Vorzug vor letzterem zu verschaffen.

In den bereits früher erwähnten Lehrauseinandersetzungen wies der Kardinal Staatssekretär Consalvi darauf hin, daß die II. Verf.-Beil. im Allgemeinen und im Besonderen dem Konkordat widerstreite: Gerade in Beziehung auf die Religionsverhältnisse der Minderjährigen enthalte das Rel.-Ed. Sätze, welche mit den Prinzipien der katholischen Religion in Widerspruch stünden. Consalvi wies dies im Einzelnen nach. [28]) Mit besonderer Schärfe

26) Siehe H. v. Sicherer a. a. O. S. 305 fg. und S. 87 fg. (Urkunden Nr. 26 fg.). — Höfler a. a. O. S. 139 fg., S. 241 fg., ferner Seydels Bayer. Kirchenstaatsrecht S. 8 fg.

27) Die Kurie erklärte: Der unbedingte Eid auf die Verfassung könne von Katholiken nicht geleistet werden, solange die von dem bayerischen Gesandten in Rom, dem Kardinal Häffelin, „im Namen des Königs" am 27. September 1818 abgegebene — vom König aber nicht bestätigte — Erklärung nicht bestehe, „daß der Konstitutionseid sich nur auf das beziehe, was die bürgerliche Ordnung betreffe und diejenigen, welche ihn leisteten, nie zu einer Handlung verpflichte, welche den Gesetzen Gottes oder der Kirche entgegen sei", daß ferner „das Rel.-Ed. nur für diejenigen zur Norm dient, die sich nicht zur katholischen Religion bekennen" (Höfler S. 142, S. 145 a. E. und S. 124).

28) Siehe H. v. Sicherer a. a. O. S. 304, S. 92 (Urkunde Nr. 28). An letzterer Stelle findet sich der authentische, in italienischer Sprache abgefaßte Text. Vergl. hierzu Höfler a. a. O. S. 142 fg., S. 245. Die Übersetzung bei Höfler (S. 142) ist im Wesentlichen richtig (die in Klammern stehenden Paragraphenzitate rühren vom Übersetzer her), nur ist der Ausdruck: ma alla maggiorità legale unrichtig wiedergegeben. Übrigens erinnere ich daran, daß, wie gezeigt wurde, der § 18 der II. Verf.-Beil. in den Lehrauseinandersetzungen unrichtig interpretiert wird.

Als erstes Beispiel dafür, daß die Bestimmungen der neuen bayerischen Konstitution über kirchliche Dinge sich in Opposition mit den Prinzipien der katholischen Religion befinden und infolge dessen, wenn die Deklaration des Königs vom 27. September 1818 nicht bestehe, auch der nackte und einfache Eid

rügte er die Bestimmungen der §§ 12—14 und 18; ebenso tadelte er, daß es akatholischen Personen gemäß § 6 Rel.-Ed. erst nach erlangter Volljährigkeit frei stehe, zum katholischen Glauben überzutreten. Wiederholt hob der Kardinal Staatssekretär hervor, daß die im Rel.-Ed. aufgestellten Bestimmungen über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen evident (evidentemente) dem Art. XVII des Konkordats entgegen seien.[29])

von Katholiken auf die Konstitution nicht geleistet werden könne, wird das III. Kap. des I. Abschn. des Rel.-Ed. angeführt. „In diesem betrachtet man nicht nur die Qualität der christlichen Konfession der Kinder aus gemischten Ehen als gänzlich indifferent und bestimmt, während man von Ehekontrakten spricht, die nicht nur gegen die stete Praxis, sondern auch gegen die Regel der katholischen Kirche sind, daß, wenn über die religiöse Erziehung der Kinder keine Verträge bestehen, die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter der der Mutter folgen — —, sondern man schreibt auch vor, daß bei Religionswechsel, wo die Ehe dadurch aufhört, gemischt zu sein, die Kinder, wo keine Eheverträge sind, der nun gleichen Religion der Eltern folgen (§ 18), d. h. ein Katholik muß Lutheraner oder Kalvinist werden, wenn er z. B. von einer katholischen Mutter und einem akatholischen Vater herstammend das Unglück hat, zu erleben, daß seine Mutter zur Konfession seines Vaters übergehe und er nicht katholisch durch Ehevertrag ist oder durch die Konfirmation oder Kommunion bereits in die Kirche einer anderen Konfession aufgenommen ist. — — Überdies verbietet die katholische Religion nach den Prinzipien und Anordnungen, die sie von ihrem göttlichen Stifter erhalten hat, nicht nur, wer es auch sei, sich aus ihrem Schoße zu entfernen, um zu einer anderen Genossenschaft überzugehen, in der man falsche und von der katholischen Kirche verworfene Lehren bekennt, sondern sie lehrt auch, daß Jedermann sogleich, wenn er den wahren Glauben Jesu Christi erkannt hat, verpflichtet sei, ihn anzunehmen.

Nun aber wird im II. Kap. des I. Abschn. des Rel.-Ed. vorgeschrieben, nicht daß einer sein Glaubensbekenntnis erst dann ändere, wenn er das Alter erreichte, in welchem er den freien Gebrauch und die freie Übung seiner Vernunft erlangt, sondern auch in einer gesetzlichen Volljährigkeit (§ 6) (richtiger wohl: sondern erst dann, wenn er die gesetzliche Volljährigkeit erlangt hat: „ma alla maggiorità legale", nämlich „sia giunto"). Infolge dessen wird also ein Protestant, welcher vor dieser Zeit zur Einsicht der Wahrheit des katholischen Glaubens kommt, von der bayerischen Verfassung gezwungen sein, denselben nicht anzunehmen, obgleich er hiezu von Gott selbst verpflichtet ist. Eine solche Gesetzgebung befindet sich also in offener Opposition mit den göttlichen Grundsätzen der katholischen Religion."

Vorstehende Äußerungen Consalvis lassen ersehen, in welcher Weise die Materie der religiösen Kindererziehung im Sinne des unbedingt vollzogenen Konkordates zu regeln wäre bezw. zu regeln gewesen wäre.

29) H. v. Sicherer a. a. O. (Urk. Nr. 28) S. 94 Abs. 6 und Höfler S. 146 a. E. und S. 248. Der Art. XVII des bayer. Konkordates enthält

Nach Erlaß der Verfassungsurkunde war kein rechtlicher, sondern nur mehr ein diplomatischer Ausgleich möglich; letzterer wurde herbeigeführt, indem König Maximilian Josef, wie nach langen Verhandlungen zwischen Regierung und Kurie vereinbart worden war, in der Tegernseer Erklärung vom 15. September 1821 den Vollzug des Konkordats mit folgendem Zusatze anordnete: „Zugleich fügen Wir zur Beseitigung aller Mißverständnisse über den Gegenstand und die Beschaffenheit des von Unsern katholischen Unterthanen auf die Constitution abzulegenden Eides die Erklärung bey, daß, indem Wir Unsern getreuen Unterthanen die Constitution gegeben haben, Unsere Absicht nicht gewesen sey, dem Gewissen derselben im Geringsten einen Zwang anzuthun, daß daher nach den Bestimmungen der Constitution selbst der von Unsern katholischen Unterthanen auf dieselbe abzulegende Eid lediglich auf die bürgerlichen Verhältnisse sich beziehe, und daß sie dadurch zu Nichts werden verbindlich gemacht werden, was den göttlichen Gesetzen oder den katholischen Kirchensatzungen entgegen wäre. Auch erklären Wir neuerdings, daß das Concordat, welches als Staatsgesetz gilt, als solches angesehen und vollzogen werden soll, und daß allen Behörden obliege, sich genau nach seinen Bestimmungen zu achten."

Diese Erklärung, welche von großer politischer Bedeutung war, aber als einseitige d. h. ohne die nach Tit. X § 7 Verf.-Urkunde erforderliche Mitwirkung der Stände ergangene Erklärung des Königs nicht die Kraft hatte, an dem bestehenden rechtlichen Verhältnis zwischen Rel.-Ed. und Konkordat etwas zu ändern[30]), galt der früheren Praxis für die Interpretation der hier fraglichen Bestimmungen in erster Linie als maßgebend. War ein Minderjähriger durch Konfirmation oder Kommunion auch in die Kirche einer anderen als derjenigen Konfession „aufgenommen", welcher derselbe nach Vertrag bezw. nach der subsidiären gesetzlichen Regel zu

---

die in allen neueren — eigentlichen — Konkordaten typisch gewordene clausula generalis: „Cetera, quae ad res et personas Ecclesiasticas spectant, quarum nulla in his Articulis expressa facta est mentio, dirigentur omnia et administrabuntur iuxta doctrinam Ecclesiae eiusque vigentem et approbatam disciplinam." ....

30) Siehe Seydel a. a. O. S. 8 fg., insbesondere S. 14—15; Schmidt a. a. O. S. 294 fg.

folgen hatte, so wurde er doch bis zum erlangten Unterscheidungsjahre in dem betreffenden Glaubensbekenntnisse belassen. Die rechtliche Begründung hiefür war eine verschiedene. Regelmäßig berief sich die Praxis auf § 18 Rel.-Ed. Handelte der Minderjährige bei der Religionsänderung gegen bezw. ohne den Willen der Eltern, so hielt man dieselbe zwar unter Berufung auf § 6 Rel.-Ed. als „bürgerlich" ungültig; es wurde jedoch unter Bezugnahme auf § 5 Rel.-Ed. und auf die Tegernseer Erklärung von zwangsweisem Einschreiten gegen die Beteiligten abgesehen.[31]) Das Ergebnis war in beiden Fällen das gleiche. Der Vertrag der Eltern, die gesetzliche Regel und das Antrags- und Beschwerderecht hatten ihre rechtliche Bedeutung großenteils verloren. Störungen des konfessionellen Friedens waren ermöglicht.[32])

31) Den Unterschied zwischen beiden Fällen hebt Sartorius S. 25 fg. deutlich hervor.

32) Der beste Beweis dafür, daß von dem hier allein maßgebenden staatsrechtlichen Standpunkte aus die Meinung der früheren Praxis unrichtig war, ergiebt sich aus den Lehrauseinandersetzungen und zwar aus der Stelle, welche über den § 6 der II. Verf.-Beil. handelt. Aus der klaren Bestimmung dieses § 6 folgerte Consalvi ganz zutreffend, es werde ein Protestant, welcher vor Erreichung der Volljährigkeit zur Einsicht der Wahrheit des katholischen Glaubens kommt, „von der bayerischen Verfassung gezwungen sein, denselben nicht anzunehmen, obgleich er hiezu von Gott selbst verpflichtet ist" (Höfler S. 144. Vergl. H. v. Sicherer Urk. Nr. 28 S. 93 Abs. 1). Erkennt man nun an — und ein Mann wie Consalvi konnte sich darüber keinen Täuschungen hingeben —, daß der Tegernseer Erklärung eine staatsrechtliche Bedeutung nicht zukommt, dann ergiebt sich der weitere Schluß von selbst.

Der besprochene § 18 Rel.-Ed. ist noch in einer andern, früher erörterten Richtung bemerkenswert. Es läßt sich aus demselben ein Argument dafür gewinnen, daß eine Rechtspflicht zur religiösen Erziehung besteht. Bestände keine solche Pflicht, dann würde das Gesetz ein Handeln der Erziehungsberechtigten in fraudem legis leicht machen. Angenommen, die Eltern — um einen kurzen Ausdruck zu gebrauchen — wären, nach Schulrecht, nur verpflichtet, die Kinder am „Religionsunterricht" teil nehmen zu lassen, es handelte sich nur noch um die Teilnahme an den mehrgenannten Kultusakten. Halten nun Eltern freiwillig ihre Kinder zu dieser Teilnahme an, dann sind sie schlechter gestellt als diejenigen Eltern, welche ihre Kinder nicht dazu anhalten. Denn mangels erfolgter Konfirmation u. s. w. bleibt der letzteren Kategorie der Eltern das Bestimmungsrecht auch weiterhin, bezw. müssen die Kinder der Religion der Eltern beim Glaubenswechsel derselben folgen. Bei solchem Rechtszustande kommt die ratio des Gesetzes nicht zur Geltung, die Kinder sind dem Belieben der Eltern überlassen, es besteht Rechtsungleichheit und Zerfahrenheit auf dem wichtigen Gebiete der religiösen Kindererziehung.

V. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes — welche im Wesentlichen auf dem hier vertretenen Standpunkt steht — ist die Thatsache der vollzogenen Kommunion oder Konfirmation eines Kindes und die hiermit erfolgte Aufnahme desselben in die betreffende Kirchengesellschaft für die künftige religiöse Erziehung dieses Kindes nicht allein und an und für sich, sondern nur dann maßgebend, wenn sich dieselbe mit den verfassungsmäßigen Bestimmungen über diese Erziehung im Einklange befindet. Gegenteiligen Falles entbehrt diese Thatsache für die religiöse Erziehung der Rechtswirksamkeit und zwar auch in kirchlicher Beziehung.[33]) Der Kommunion oder Konfirmation eines

33) Ed.-V.-G.-H. Bd. II S. 149 (vergl. hierzu Bd. III S. 217 und Bd. IV S. 463 und Bd. XI S. 435 a. E.). In diesem Erkenntnisse wird gleichsam der Entscheidungskampf zwischen der früheren administrativen Praxis und der neueren Rechtsprechung gekämpft. Der Verw.-G.-H. benutzte dabei nicht alle von der Rechtsgeschichte gebotenen Waffen. Der Vertreter der k. Staatsanwaltschaft stellte sich in seinem Gutachten auf den Standpunkt der früheren Praxis (a. a. O. S. 157—159).

Der Verw.-G.-H. hatte zwei Fragen zu erledigen:

a) Vor allem handelte es sich darum, ob schon die bloße Thatsache der erfolgten Konfirmation oder Kommunion für die Glaubenszugehörigkeit eines Kindes maßgebend sei. In dieser Beziehung hat der Gerichtshof mit der Meinung der früheren Praxis entschieden gebrochen und zwar unter Bezugnahme auf den mehrbesprochenen Wortlaut und Sinn der Bestimmung in § 18. Es wird betont, das Gesetz spreche nur von dem besondern Fall, daß eine gemischte Ehe durch den Glaubenswechsel der Eltern eine ungemischte wird (vergl. dagegen nunmehr Bd. XIII S. 527), daß ferner die „Aufnahme" „dem bestehenden Ehevertrage gemäß", nicht aber demselben zuwider erfolgte (a. a. O. S. 163).

b) Die andere, ungleich schwieriger zu lösende Frage war, ob ein Minderjähriger aus eigener Überzeugung den Glauben frei wechseln könne, bezw. ob die von der früheren Praxis gemachte Unterscheidung zwischen Wirkungen des Glaubenswechsels in politischer und in kirchlicher Beziehung rechtlich begründet sei. Implicite war damit zu entscheiden, ob ein Streit über die Glaubenswahl eines Minderjährigen als eine Streitigkeit über die religiöse Kindererziehung im Sinne des Art. 8 Ziff. 4 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verw.-G. H. u. s. w. betr., zu betrachten sei. Der Vertreter der k. Staatsanwaltschaft hatte sich gutachtlich dahin geäußert, die Grenzlinie zwischen beiden Kategorien von Streitigkeiten werde von Fall zu Fall gesucht werden müssen (a. a. O. S. 157 a. E.). Der Verw.-G. H. hat es nicht unternommen, die Meinung der früheren Praxis in diesem Punkte nach allen Richtungen zu widerlegen. Eine erschöpfende Erörterung der für die frühere Auslegung maßgebenden Gründe war vom Standpunkte des Verw. G. H. aus

Kindes ist die in § 18 der II. Verf.-Beil. ausgesprochene Wirkung, daß das Kind bei dem Übergange eines Ehegatten zur Religion

schon deshalb unnötig, weil der Gerichtshof seine Zuständigkeit, der Regel nach wenigstens, nur für gegeben erachtet, wenn es sich um die religiöse Erziehung eines noch der allgemeinen Schulpflicht unterliegenden Kindes handelt. Ist die letztere Voraussetzung gegeben, dann wird nicht von Fall zu Fall untersucht, ob eine freie Glaubenswahl des Kindes vorliege oder nicht; vielmehr gehören grundsätzlich alle Streitigkeiten, welche die religiöse Erziehung der Kinder während der allgemeinen Schulpflicht derselben betreffen, vor den Verw.-G.-H. (Vergl. hierzu das Erkenntnis in Bd. III S. 106 a. E.). Es konnte daher die Frage unerörtert gelassen werden, wie es mit der Religionsänderung minderjähriger Personen zu halten sei, welche nicht mehr der allgemeinen Schulpflicht unterliegen.

Die Bedenken gegen die Ansicht, daß die religiöse Erziehung im Sinne der Verfassung mit Beendigung der allgemeinen Schulpflicht abgeschlossen sei, wurden bei Besprechung der zeitlichen Grenzen der religiösen Erziehung vorgebracht (S. 66 fg.).

M. E. ergänzen sich die generellen und die speziellen Bestimmungen des I. Abschnittes der II. Verf.-Beil. (§§ 6 und 9, §§ 12—23) gegenseitig und lassen in ihrem Zusammenhalte nur die Auslegung zu, einerseits, daß ein Minderjähriger — mangels eigener freier Überzeugung — selbständig eine Änderung in seinem Religionsstande unter keinen Umständen herbeiführen kann, andrerseits, daß überhaupt alle Fragen, welche die Religionsverhältnisse eines Minderjährigen — während der ganzen Dauer der Minderjährigkeit — betreffen, zu der im I. Abschn. der II. Verf.-Beil. erschöpfend geregelten Materie der „religiösen Kindererziehung" — sowohl im Sinne des Rel.-Ed. als des Verwaltungsgerichtsgesetzes — gehören (S. unten S. 209 fg.).

Von diesem Standpunkte aus konnte die frühere Praxis, auf welche sich der Beschwerdeführer berief, gerade unter Hinweis auf §§ 6 und 9 Rel.-Ed. als unbegründet dargethan und aus der Geschichte der Beweis geliefert werden, daß die früher vorgenommene Unterscheidung zwischen bürgerlichen und kirchlichen Wirkungen eines Glaubenswechsels im Gesetze keinen Anhalt finde.

Der Verw.-G.-H. mißt (a. a. O. S. 164) der in Betracht kommenden Allerhöchsten Entschließung vom 26. April 1845 — ergangen an das k. protestantische Oberkonsistorium auf eine Beschwerde desselben wegen vorgekommener Religionsänderungen vor erreichtem Unterscheidungsalter — deshalb für den gegenwärtigen Fall eine maßgebende Bedeutung nicht bei, „weil sich dort die Entscheidung um den Vollzug der §§ 5—7 der II. Verf.-Beil. dreht und einen Ausgleich zwischen den §§ 6 und 7 derselben in Bezug auf die Rechtswirksamkeit der freien Wahl eines Glaubensbekenntnisses seitens einer gesetzlich noch nicht großjährigen Person versucht, mithin auf einem Gebiete sich bewegt, welches dem Verwaltungsgerichtshofe nach dem Gesetze vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes u. s. w. betr., zur Würdigung nicht zugewiesen ist." Auf die eben erwähnte Allerhöchste Entschließung und die darin gemachte Unterscheidung zwischen bürgerlichen und kirchlichen Wirkungen eines Glaubens-

des anderen in seiner bisherigen Konfession zu belassen ist, nicht nur dann zuzuerkennen, wenn sich die religiöse Erziehung jenes Kindes bis zu gedachtem Zeitpunkte nach Maßgabe eines Ehevertrages vollzogen hatte, sondern auch dann, wenn die religiöse Erziehung auf Grund der gesetzlichen Vorschrift des § 14 a. a. O. erfolgt war.[34]) Ist ein Kind im Einklange mit den ver-

wechsels hatte der Beschwerdeführer das Verlangen gestützt: Das betreffende Kind sei wenigstens in kirchlicher Beziehung als Katholik zu betrachten und zu behandeln, und hiernach dessen religiöse Erziehung zu bemessen.

Diese Unterscheidung hat bekanntlich ihre eigene Geschichte, ein Umstand, auf welchen auch der Staatsanwalt hingewiesen hatte, indem er bemerkte, jene Unterscheidung sei von der Staatsregierung seit fünfzig Jahren festgehalten worden, und dieselbe sei schließlich auch in das Rechtsbewußtsein der Konfessionen selbst übergegangen (a. a. O. S. 158 a. E.). Der Verw.-G.-H. gab der Sache eine ganz andere Wendung, indem er bemerkte, diese Unterscheidung könne nur auf die Unterstellung sich stützen, daß es sich im gegebenen Falle lediglich um eine innere Angelegenheit der katholischen Kirchengemeinschaft handle, welche der Einmischung der Staatsgewalt entzogen sei. Um die Unrichtigkeit dieser Unterstellung nachzuweisen, beruft sich der Verw.-G.-H. auf §§ 38, 39, 50, 51, 81 Rel.-Ed., wonach eine Einmischung der Staatsgewalt in die inneren Kirchenangelegenheiten statthat, sofern es sich um Geltendmachung des obersten Schutz- und Aufsichtsrechtes des Staates handelt. M. E. genügt eine Berufung auf die Bestimmungen des I. Abschn. der II. Verf.-Beil., insbesondere der §§ 6, 9 und 23 Rel.-Ed., um die Unhaltbarkeit jener Unterscheidung nachzuweisen. Dem Gesetze ist jene Unterscheidung fremd: Minderjährige unterliegen ausnahmslos dem Glaubenszwange, sind der „Religionserziehung" unterworfen. Haben gewisse Personen das Recht der Überwachung, so haben sie dies in allen die Religionsverhältnisse betreffenden Beziehungen. Wortlaut und Sinn des Gesetzes sprechen dafür, daß das Antragsrecht, weit entfernt, etwas Illusorisches zu sein, gerade dazu dient, den genauen Vollzug der gesetzlichen Anordnungen zu überwachen. Die vom Verw.-G.-H. in Bezug genommenen Bestimmungen, welche sich auf das Verhältnis der anerkannten Kirchengesellschaften zur Staatsgewalt und unter einander beziehen, würden völlig versagen, wenn es sich um die Erziehung im Glauben einer Religionspartei handelt, welche nicht Kirchengesellschaft ist, m. a. W.: Die Rechte der die Religionserziehung leitenden Personen bezw. der geistlichen Obern, nächsten Verwandten u. s. w. finden in den Bestimmungen des I. Abschn. der II. Verf.-Beil. eine ausreichende Begründung.

Wenn schließlich der Verw.-G. H. die Rechtsunwirksamkeit der „Aufnahme" auch in kirchlicher Beziehung ausspricht, so hängt dies mit der schon besprochenen irrtümlichen Ansicht über die Bedeutung des Wortes „aufgenommen" im Schlußsatze des § 18 Rel.-Ed. zusammen.

34) Ed.-V.-G.-H. Bd. IV S. 550. Der Verw.-G.-H. verkennt in dieser Entscheidung nicht, „daß die Fassung der einschlägigen Stelle des angeführten § 18 auf die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Einschränkung hinweist"

fassungsmäßigen Bestimmungen durch die Konfirmation oder Kommunion in die Kirche einer bestimmten Konfession aufgenommen worden, so ist es in derselben bis zum gesetzlichen Unterscheidungsalter auch dann zu belassen, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 18 der II. Verf.-Beil. nicht gegeben sind.[35])

§ 3.

c) Die Rechtslage nach Auflösung der Ehe.

Das Gesetz bestimmt:

„Der Tod der Eltern ändert nichts in den Bestimmungen der §§ 12 und 14 über die religiöse Erziehung der Kinder" (§ 16 Rel.-Ed.).

„Die Ehescheidungen und alle sonstigen rechtsgültigen Auf-

(nämlich, daß ein „Ehevertrag" vorliegen müsse), er gelangt jedoch mit Berufung auf die — durch Seydel nunmehr vervollständigte — Entstehungsgeschichte der fraglichen Bestimmung zu dem Schlusse, daß § 18 analog auszudehnen sei.

35) Ed.-V.-G.-H. Bd. XIII S. 526. Der Verw.-G.-H. ist nur zögernd daran gegangen, den Schlußsatz des § 18 zu einer generellen Norm auszudehnen (vergl. z. B. Bd. II S. 163 Abs. 4, Bd. XI S. 436 oben).

Das Hauptargument, auf welches sich der Verw.-G.-H. stützt (Bd. XIII S. 527 Abs. 2) — nämlich der Schluß a maiori ad minus — wurde bereits im Jahre 1828 im Staatsrat geltend gemacht (Bl. f. adm. Pr. Bd. 42 S. 62).

Ein überzeugender Beweis dafür, daß der Gesetzgeber auch an Fälle der hier fraglichen Art — Ausschluß des elterlichen Bestimmungsrechtes (nach erfolgter Konfirmation u. s. w.) auch bei Ermangelung eines elterlichen Glaubenswechsels — gedacht hat, sich über dieselben vor Setzung der Schlußbestimmung in § 18 klar geworden ist, wird in der weiteren Begründung des zit. Erkenntnisses nicht erbracht. Denn, wie der Ursprung (Bl. f. adm. Pr. a. a. O. S. 34) und der spätere Erfolg der von Effnerschen Anregung (a. a. O. S. 38, S. 52) beweist, wurde die Konfirmation u. s. w. nur in Zusammenhang mit dem elterlichen Glaubenswechsel gebracht. Was aber die in der Sitzung des Revisionsausschusses bei der Beratung über das Unterscheidungsalter gefallene Äußerung anlangt, es sei dem Bestreben der leichtfertigen Änderung der Religion thunlichst entgegenzutreten, so bezieht sich dieselbe wohl nur darauf, daß nach dem Rel.-Ed. vom Jahre 1809 und 1818 — im Gegensatz zur V.-O. vom Jahre 1803 — das Unterscheidungsalter, mit dessen Erreichung jeder Staatseinwohner seinen Glauben nach eigener freier Überzeugung wählen kann, so weit hinausgeschoben ist.

Hiernach erübrigt der Auslegung nur, den vom Gesetzgeber gewollten und in § 18 unvollständig zum Ausdruck gebrachten Grundgedanken in allen seinen Konsequenzen auszudenken. Auf diesem Wege gelangt man dazu, den zit. § 18 auch auf die hier fraglichen Fälle — per analogiam, nicht per interpretationem extensivam im streng wissenschaftlichen Sinne — auszudehnen.

lösungen der Ehe können auf die Religion der Kinder keinen Einfluß haben" (§ 17).

I. Nach diesen Bestimmungen sind folgende Möglichkeiten zu erwägen:

1) Ein Elternteil stirbt, ohne daß es zwischen den leiblichen Eltern zu einer Übereinkunft über die religiöse Erziehung der Kinder gekommen wäre:

dann ist die subsidiäre gesetzliche Regel des § 14 unbedingt maßgebend. Die Geltendmachung des elterlichen Bestimmungsrechtes ist ausgeschlossen, weil dasselbe von den leiblichen Eltern nur gemeinsam ausgeübt werden kann. Der überlebende Ehegatte kann lediglich indirekt auf die Glaubenszugehörigkeit der Kinder seines Geschlechtes einwirken[1]), nämlich durch eigenen Glaubenswechsel. Für die Kinder vom Geschlechte des verstorbenen Ehegatten ist demnach für die ganze Dauer ihrer Minderjährigkeit eine absolute Unveränderlichkeit der Rechtslage gegeben, auch wenn Konfirmation bezw. Kommunion — der subsidiären gesetzlichen Regel gemäß — noch nicht erfolgt sind.

2) Ein Elternteil stirbt, nachdem ein elterlicher Vertrag zu stande gekommen war. Dann entscheidet der Inhalt des Vertrages, in welcher Religion die Kinder fernerhin erzogen werden sollen. Der Vertrag ist unabänderlich geworden. Damit ist nicht gesagt, daß die Kinder nach dem Tode des einen Elternteiles nur in demjenigen Glaubensbekenntnis erzogen werden könnten, in welchem sie vor dem bezeichneten Zeitpunkt erzogen worden sind. Es ist möglich, daß dies der Inhalt der Übereinkunft ist: dann wäre allerdings eine absolute Unveränderlichkeit der Rechtslage gegeben. Allein der Vertrag kann auch, wie früher erörtert wurde, einen anderen Inhalt haben z. B. den, daß der überlebende Gatte nunmehr allein die Glaubenszugehörigkeit der Kinder — innerhalb der gesetzlichen Schranken — bestimmen kann. Ob dies oder etwas Anderes von den Kontrahenten gewollt war, ist lediglich eine Beweisfrage.

Für beide unter Ziffer 1 und 2 erörterten Fälle gilt — was selbstverständlich erscheint, aber im Hinblicke auf die frühere ad-

1) Natürlich nur vor erfolgter — rechtmäßiger — Konfirmation bezw. Kommunion. Unter diesem allgemeinen Vorbehalte sind auch die weiteren Ausführungen im Texte zu verstehen.

ministrative Praxis[2]) hervorgehoben zu werden verdient — der Satz: Da mit dem Tode eines Elternteiles das von beiden Elternteilen gemeinsam auszuübende Bestimmungsrecht nicht mehr ausgeübt werden kann, existiert nur mehr die Rechtspflicht, die Kinder der — vor dem Tode des verstorbenen Teiles — vereinbarten bezw. nach der subsidiären gesetzlichen Regel sich bestimmenden Glaubensangehörigkeit derselben entsprechend zu erziehen.

Ein „Verzicht" auf diese Pflicht ist begrifflich unmöglich[3]).

3. Sind beide Eltern gestorben, so ist allerdings jede Änderung im Religionsstande der Kinder ausgeschlossen, wenn keine elterliche Übereinkunft vorliegt. Ist aber eine solche vorhanden, so entscheidet wiederum der Inhalt derselben, ob nicht dritte Personen, wie z. B. die Vormünder oder Pflegeeltern[4]), bestimmend auf die Glaubenszugehörigkeit der Kinder einwirken können[5]).

4. Die Ehe ist rechtsgültig aufgelöst, und beide Elternteile leben noch[6]).

2) Siehe Sartorius S. 20 fg., S. 88 fg.

3) Dies ist nunmehr unbestritten. Siehe Seydel S. 145.

4) Allerdings heißt es in § 19 Rel.-Ed.: „Pflegkinder werden nach jenem Glaubensbekenntnisse erzogen, welchem sie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten." Allein damit ist nur gesagt, einerseits, daß ein Vertrag über die Glaubenszugehörigkeit der Kinder lediglich zwischen den leiblichen Eltern geschlossen werden kann, andererseits, daß mangels eines Vertrages die Pflegekinder nach dem Geschlechte der Religion der leiblichen, nicht der Pflegeltern folgen.

5) Zu den unter Ziff. 1—3 im Texte erörterten Fällen vergl. V.-O. vom 18. Mai 1803 Ziff. 5: „Weder dem den andern überlebenden Ehegatten, noch den Vormündern ist erlaubt, in diesen gesezlich bestimmten Religionsverhältnissen eine Änderung zu machen, sondern sie sind gehalten, die angefangene Erziehung in dem bestimmten Glaubensbekenntnisse bis zu den Diskretionsjahren der Kinder vollenden zu lassen."

Unter Ziff. 4 des zit. § 14 des Entwurfes eines revidierten Codex Maximilianeus wird hieran sachlich nichts geändert, nur heißt es deutlicher: „an diesen durch Vertrag oder Gesetz bestimmten Religionsverhältnissen." Auch unter Ziff. IV—V des Läut.-Ed. wird — für den Fall des Vertrages — das Gleiche bestimmt. Endlich verordnen auch § 18 des Rel.-Ed. vom Jahre 1809 und der — anders formulierte — § 16 der II. Verf.-Beil. inhaltlich nichts Neues.

6) Stirbt ein Elternteil oder sterben beide Eltern nach der durch Richterspruch bewirkten Auflösung der Ehe, dann gilt entsprechend das unter Ziff. 1—3 des Textes Gesagte. Zu Ziff. 4 des Textes vergl. Note 7 und 23 im Anhang (S. unten S. 221 und S. 238).

Die Thatsache der erfolgten Auflösung der Ehe ist ohne jedweden Einfluß auf die Religionsverhältnisse der Kinder, da es sich um ein Recht der leiblichen Eltern *als solcher* handelt. Die Eltern können ihr Bestimmungsrecht auch weiterhin *gemeinsam* geltend machen. Mangels einer elterlichen Vereinbarung folgen die Kinder nach dem Geschlechte der Religion ihrer Eltern. Daran wird auch durch den Umstand nichts geändert, daß ein Elternteil oder beide Eltern sich wieder verheiraten. Der neue Parens ist von jeder selbständigen Einwirkung auf die Glaubenszugehörigkeit der Kinder, welche nicht von ihm abstammen, ausgeschlossen, sollte ihm auch nach dem Zivilrecht die Erziehungsgewalt über dieselben zustehen [7]).

II. Der *Verwaltungsgerichtshof* war bisher nur einige der hier berührten Fragen zu entscheiden veranlaßt.

Nach der Rechtsprechung des Verw.-G.-H. bleiben die Bestimmungen der §§ 12 und 14 der II. Verf.-Beil. hinsichtlich der religiösen Erziehung der Kinder aus einer gemischten Ehe auch dann maßgebend, wenn einer der beiden Ehegatten mit Tod abgeht [8]).

---

7) In der Litteratur werden die hier behandelten Fälle gewöhnlich nicht ausführlich besprochen. Eingehend handelt darüber *Seydel* S. 144—145, welchem sich *Stauder* S. 36 fg. anschließt. *Seydel* ist — in Konsequenz des von ihm in vorwürfiger Materie eingenommenen prinzipiellen Standpunktes — der Ansicht, daß die Innehabung der *Erziehungsgewalt* entscheidend sei. Ist diese Gewalt verloren, dann verbleibt es zwar bei dem vor Auflösung der Ehe geschlossenen Vertrag bezw. bei der gesetzlichen Regel, aber ein Erziehungsvertrag ist nicht mehr möglich. Vergl. dagegen meine unter Note 10 folgenden Bemerkungen zu Ed.-V. G.-H. Bd. VIII S. 151 fg. — Zum Ganzen vergleiche noch *Schmidt* S. 263—267.

8) Ed.-V.-G.-H. Bd. III S. 102. Die Beschwerdeführer hatten behauptet, daß die Vorschrift des § 16 Rel.-Ed. nur dann in Kraft trete, „wenn *beide* Eltern mit Tod abgegangen sind, wogegen andernfalls der überlebende Ehegatte *vermöge seines Erziehungsrechtes* allein Verfügung über die religiöse Erziehung aller Kinder aus der bestandenen Ehe treffen könne" (a. a. O. S. 105 a. E.).

Nach den mehrbesprochenen über das elterliche Bestimmungsrecht und über die Pflicht der Erziehungsberechtigten zur Religionserziehung geltenden Rechtsgrundsätzen kann einer *einseitigen* Willensäußerung eines Elternteiles keine rechtliche Bedeutung zuerkannt werden. Es ist, wie im Erkenntnisse richtig betont wird (a. a. O. S. 106), eine *gemeinsame* Willensäußerung der — leiblichen — Eltern erforderlich, um den Eintritt der gesetzlichen Regel auszuschließen.

Eine Änderung in der konfessionellen Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen ist nach dem Tode eines der beiden Ehegatten auch für den Fall ausgeschlossen, daß der überlebende Teil die Kinder statt in seiner eigenen Konfession in jener des verstorbenen Teiles erziehen will[9]).

Nach derselben Rechtsprechung können geschiedene Ehegatten nur dann das elterliche Bestimmungsrecht ausüben, wenn beide Elternteile — nach dem einschlägigen Zivilrechte — noch die Erziehungsgewalt über das betreffende Kind innehaben[10]).

Übrigens widersprechen die Geltendmachungen des Beschwerdeführers völlig der Genesis des § 16 Rel.-Ed. (vergl. oben Note 5). Darnach ist § 16 vorzüglich für den Fall berechnet, daß ein Elternteil noch überlebend ist.

9) Ed.-V.-G.-H. Bd. V S. 76. Es handelte sich darum, ob, wenn eine elterliche Übereinkunft nicht vorliegt, der überlebende Elternteil darauf verzichten könne, daß die Kinder seines Geschlechtes in seiner — des überlebenden Elternteiles — Religion erzogen werden. Die frühere Praxis gab die Möglichkeit eines solchen Verzichtes zu, da jeder Elternteil ein subjektives Recht darauf habe, daß die Kinder seines Geschlechtes in seinem Glaubensbekenntnisse erzogen werden. Ein derartiges Recht unterliege dem Verzichte (Sartorius S. 21 fg.). Die Unrichtigkeit dieser Meinung wird vom Verw.-G.-H. mit denselben Gründen dargethan, welche in der unter Note 8 angeführten Entscheidung vorgeführt sind. Machen die Eltern von ihrem gemeinsam auszuübenden Bestimmungsrechte keinen Gebrauch, so tritt die gesetzliche Regel des § 14 Rel.-Ed. in zwingender Weise in Kraft.

10) So — der Sache nach — Ed.-V.-G.-H. Bd. VIII S. 151. Der Vordruck der Entscheidung lautet in Anlehnung an den bezüglichen konkreten Fall: „Nach den Bestimmungen des preußischen Landrechtes ist bei Ehescheidungen auch der schuldige Ehegatte von der Erziehung der Kinder nicht unbedingt ausgeschlossen. Ein rechtsgültiges Übereinkommen hinsichtlich der religiösen Kindererziehung kann nicht durch einseitige Willenserklärung, sondern nur durch eine neuerliche, die für Eheverträge nach dem einschlägigen Zivilrechte vorgeschriebenen Formen beachtende Vereinbarung abgeändert werden." Indem der Verw.-G.-H. die Ausübung des elterlichen Bestimmungsrechtes davon abhängig macht, daß der schuldige Ehegatte nach den einschlägigen zivilrechtlichen Normen das Erziehungsrecht nicht verloren hat, stellt er sich auf den Standpunkt Seydels.

M. E. ist die Frage, ob Jemand zur Ausübung des Bestimmungsrechtes befugt ist, völlig verschieden von der Frage, ob Jemand das Erziehungsrecht hat. Die letztere Frage entscheidet sich nach Zivilrecht, die erstere nach dem Verfassungsrecht. Das Bestimmungsrecht hängt mit dem öffentlich rechtlichen Status der Glaubensangehörigkeit der — leiblichen — Eltern oder vielmehr mit der Verschiedenartigkeit dieses öffentlich rechtlichen Status auf Seite der Eltern und der dadurch bewirkten Divergenz der elterlichen Glaubensinteressen zusammen. Nach der Verfassung ist das selbständige Bestimmungsrecht ein Praecipuum der

§ 4.

B. Die Religionsverhältnisse der Minderjährigen unehelicher Abkunft.*)

Das Gesetz bestimmt: „Durch Heirath legitimirte natürliche Kinder werden in Beziehung auf den Religions-Unterricht ehelichen Kindern gleichgeachtet" (§ 20 Rel.-Ed.).

leiblichen Eltern, ist den Eltern als solchen inhärent. Der Schwerpunkt liegt darauf, wer bestimmt, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, nicht aber darauf, wer die Kinder überhaupt, also auch religiös erzieht. Denn bei der religiösen Erziehung müssen sich die betreffenden Personen, mögen dies die leiblichen Eltern, die Stiefeltern, die Vormünder u. s. w. sein, an die Vorschriften der vertrags- oder gesetzmäßig angeordneten Religion halten. Es ist möglich, daß Jemand — wie z. B. der Vormund — das Erziehungsrecht, aber kein Bestimmungsrecht hat. Der innere Grund dieser Unterscheidung liegt darin, daß es sich beim Bestimmungsrecht um ein höchst persönliches Recht der Eltern, daß es sich um ein Recht handelt, welches mit der Qualität der leiblichen Eltern als solcher zusammenhängt. Die Ehe kann aufgelöst werden: dadurch hören die Kinder nicht auf zu sein, was sie sind, nämlich leibliche Nachkommen ihrer Eltern. Auch die Divergenz der religiösen Interessen der Eltern hört dadurch nicht auf, vorhanden zu sein. Bleibt aber der innere Grund, weshalb den Eltern das Bestimmungsrecht eingeräumt ist, so bleibt auch das Recht bestehen. Daher heißt es im Gesetze, daß die Ehescheidungen und alle sonstigen rechtsgültigen Auflösungen der Ehe *auf die Religion der Kinder keinen Einfluß haben können*. In Bezug auf die *religiöse* Erziehung der Kinder stellt die Verfassung wegen der „Verschiedenheit des kirchlichen Glaubensbekenntnisses" der Eltern *besondere* Normen auf, durch welche die den Eltern „sonst" wegen der Erziehung — überhaupt — zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten modifiziert werden (§§ 15—17 Rel.-Ed.).

Ist die hier bekämpfte Ansicht richtig, dann folgt: Angenommen, die Ehe ist aufgelöst, beide Eltern leben und ein Elternteil hat das Erziehungsrecht verloren. Ist vor der Auflösung der Ehe kein Erziehungsvertrag geschlossen worden, dann müssen die Kinder vom Geschlechte des schuldigen Teiles mit letzterem die Religion desselben wechseln. Die Eltern können dies, auch wenn sie es noch so sehr wollen, durch Vertrag nicht verhindern. Denn das einen Ausfluß des Erziehungsrechtes bildende Bestimmungsrecht ist nicht auf Seite *beider* Eltern — nach der Annahme — gegeben. Der erziehungsberechtigte Teil wird gezwungen, das Kind in einer anderen Religion zu erziehen, als vielleicht beide Eltern wollen. Dies widerspricht offensichtlich den grundlegenden, durch §§ 16—17 nicht geänderten Bestimmungen, wornach der gemeinsame elterliche Wille in erster Linie entscheidet und erst in Ermangelung eines solchen die gesetzliche Regel eintritt.

*) Die Bestimmungen bezüglich der Pflegekinder und der Kinder unbekannter Herkunft — §§ 19, 22 Rel.-Ed. — lassen sich systematisch nicht gut einreihen und mögen deshalb hier kurz besprochen werden.

„Die übrigen natürlichen Kinder, wenn sie von einem Vater anerkannt sind, werden in Ansehung der Religions-Erziehung gleichfalls wie die ehelichen behandelt, sind sie aber von dem Vater nicht anerkannt, so werden sie nach dem Glaubens-Bekenntniße der Mutter erzogen" (§ 21).

I. Diese bereits in den bisherigen Ausführungen, insbesondere bei Besprechung der Form und Zeit der Errichtung der Erziehungsverträge mehrfach berührten Bestimmungen[1]) geben zu folgenden Erörterungen Anlaß.

§ 19 lautet: „Pflegkinder werden nach jenem Glaubens-Bekenntniße erzogen, welchem sie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten", d. h. der Erziehungsvertrag der leiblichen Eltern ist maßgebend; eventuell folgen die Söhne der Religion des leiblichen Vaters u. s. w. Handelt es sich um uneheliche Kinder, so kommen die im Texte zu besprechenden Vorschriften zur Anwendung.

Bezüglich der Kinder unbekannter Herkunft siehe unten.

Bemerkenswert ist, daß an Stelle des cit. § 19 (§ 22) im Entwurfe des Rel.-Ed. vom Jahre 1809 eine Bestimmung eingereiht war, welche sich auf die Religionsverhältnisse der Adoptivkinder bezog. Mit Rücksicht auf Art. 332 des Entwurfes eines „Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Bayern" vom Jahre 1808, wornach Minderjährige nicht adoptiert werden können, wurde auf Anregung Feuerbachs in der Sitzung des geheimen Rats vom 16. März 1809 die jetzige Fassung des § 22 — jetzt § 19 — beschlossen (siehe Seydel S. 141 Note 6). Gemäß Art. 350 des zitierten Entwurfes vom Jahre 1808 können nur solche Kinder, die noch nicht fünfzehn Jahre alt sind, zu Pflegekindern angenommen werden (Vergl. hierzu Code civil Art. 346 und Art. 364).

§ 22 Rel.-Ed. lautet: „Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt ist, folgen der Religion desjenigen, welcher das Kind aufgenommen hat, soferne er einer der öffentlich eingeführten Kirchen angehört, oder der Religions-Parthey des Findlings-Instituts, worin sie erzogen werden. Außer diesen Fällen richtet sich ihre Religion nach jener der Mehrheit der Einwohner des Findungs-Orts."

Daß die Findlingsanstalt für Angehörige einer bestimmten öffentlichen Kirchengesellschaft eingerichtet sei, ist nicht erforderlich), angesichts des allgemeinen Ausdruckes „Religionspartei" (a. M. Seydel S. 147 Note 6. Über die Entstehungsgeschichte des § 22 siehe dessen Aufsatz in den Bl. f. adm. Pr. Bd. 42 S. 81 fg., insbesondere S. 84 fg.). In Ergänzung früherer Bemerkungen verdient hervorgehoben zu werden: In den mehrerwähnten Lehrauseinandersetzungen wird getadelt, daß die Findlinge, „welche unter der speziellen Tutel und dem Schutze der Regierung stehen, und welche diese die Religion, die sie wollte, annehmen lassen konnte", nicht unbedingt der katholischen Religion zugewiesen werden (siehe Höfler S. 144, S. 246 und H. v. Sicherer a. a. O. S. 304 und Urk. Nr. 28 S. 93 Abs. 2).

1) Über deren Entstehungsgeschichte siehe Bl. f. adm. Pr. Bd. 42 S. 81 fg. (Seydel).

1) Beide Bestimmungen[2]) setzen vor allem voraus, daß ein Analogon „der gemischten Ehe" vorliegt, daß die Eltern verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan sind.

Die Verfassung spricht deshalb von „gemischten Ehen"[3]), weil die grundlegenden Bestimmungen des III. Kapitels nach ihrer Genesis für den Normalfall vor allem berechnet sind, daß es sich um verehelichte Eltern, um eheliche Kinder handelt. Die Ehe ist eine „gemischte", weil und wenn die Eltern „verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan sind."

Letzterer Umstand ist entscheidend; der Ausdruck „gemischte Ehe" bedeutet nur eine ungenaue Umschreibung, durch welchen die regelmäßige äußerliche Wirkung statt der Ursache — nämlich der elterlichen Glaubensverschiedenheit — bezeichnet wird. Diese Ausdrucksweise hatte den Vorzug der Bequemlichkeit und Kürze um so mehr, als bezüglich der erst später geregelten Ausnahmsfälle —

---

2) Abgesehen von der Schlußbestimmung des § 21. Darnach kommt der uneheliche Erzeuger — mag er einer vom Glaubensbekenntnisse der Mutter (des unehelichen Kindes) verschiedenen Religion zugethan sein oder nicht — rechtlich überhaupt nicht in Betracht.

3) Daß die Verfassung wirklich nicht den Ausdruck „ungemischte Ehen" im Gegensatze zu den „gemischten Ehen" gebraucht (§ 18 Rel.-Ed.), erklärt sich aus der früher besprochenen Entstehungsgeschichte des § 18 und aus stilistischen Gründen. Man lese unter letzterem Gesichtspunkte die Sätze aus § 18: ..... „als die Ehe noch gemischt bleibt; geht aber ein Ehegatte zur Religion des andern über und die Ehe hört dadurch auf gemischt zu sein, so folgen die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Eltern". Die Formulierung des Mittelsatzes: „und die Ehe hört dadurch auf u. s. w." empfahl sich in der gewählten Art deshalb, weil dadurch ein naheliegender Anschluß an den vorausgehenden Schlußsatz: „die Ehe noch gemischt bleibt" gewonnen wurde. Es mußte der Gegensatz stilistisch zum Ausdrucke gebracht werden, daß in dem einen Falle die Ehe noch „gemischt bleibt", in dem andern Falle aber nicht mehr „gemischt bleibt" d. h. eben „aufhört, gemischt zu sein." Weil die Ehe aufhört „gemischt zu sein", sind auch die „in der Voraussetzung einer gemischten Ehe getroffenen Verabredungen von selbst erloschen." Es folgen die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Eltern. Daß nicht die Regelung der Religionsverhältnisse der Kinder „aus ungemischten Ehen", sondern derjenigen „aus gemischten Ehen" als die vordringliche gesetzgeberische Aufgabe galt, dieser Gedanke tritt in der Ausdrucksweise des Gesetzes in die Erscheinung. Die Regelung der ersteren konnte implicite und nebenher geschehen. Nur wo die elterliche Glaubensverschiedenheit zur Glaubenseinheit sich verwandelte, war eine besondere, ausdrückliche Anordnung geboten.

betr. die Religionsverhältnisse der unehelichen Kinder u. s. w. — auf die für den Normalfall ursprünglich berechneten Bestimmungen Bezug genommen werden konnte.

Der Nachteil war aber größer als der Vorteil. Es wurden die das Gesetz beherrschenden Gedanken verdunkelt. Die Auslegung gerät in die Gefahr aus dem ungenauen Ausdrucke ungenaue Folgerungen zu ziehen.

2) § 20 Rel.-Ed. spricht nur von den durch Heirat — per subsequens matrimonium — legitimierten natürlichen Kindern. Auf andere Weise, insbesondere per rescriptum principis, legitimierte Kinder gehören nicht hierher.[4])

§ 20 cit. spricht ferner von durch Heirat legitimierten Kindern schlechthin, ohne zu unterscheiden, ob die vor Eingehung der Ehe konzipierten Kinder vor oder nach diesem Zeitpunkte geboren werden.[5])

Die Voraussetzungen der legitimatio per subsequens matrimonium, insbesondere die Frage, ob auch adulterini legitimiert werden können[6]), regeln sich nach dem einschlägigen Zivilrechte.

3) Die übrigen natürlichen Kinder müssen vom Vater „anerkannt" sein, damit die im Gesetze — § 21 erster Satz — bezeichnete Folge eintritt.

Das Gesetz stellt keine besonderen Erfordernisse für die Gültigkeit der „Anerkennung" auf. Es genügt daher jedwede nach allge-

---

4) Bezüglich der Adoptivkinder — ähnlich wie bei der Adoption liegt die Sache bei der Einkindschaft — gilt nichts Besonderes. Die Rechtslage ist dieselbe wie bei den Pflegkindern (Siehe Note * oben S. 162). Es muß auf den von den leiblichen Eltern abgeschlossenen Erziehungsvertrag bezw. auf deren Religionsstand rekurriert werden. A. M. Seydel — Bayer. Kirchen-St.-R. S. 146 —, welcher übrigens in der gesamten Materie der religiösen Kindererziehung auf einem prinzipiell anderen Standpunkt steht. Siehe darüber meine Bemerkungen am Schlusse dieses § bei Besprechung der Praxis des Verw.-G.-H. (S. unten S. 169 Note 11).

5) A. M. Minist.-Entschl. vom 7. Oktober 1835 (Weber V.-O.-Slg. Bd. III S. 35). Der in dieser Entschließung angeführte Grund, daß der spätere Vertrag nicht zurückwirke bezw. das einmal vom Gesetze bestimmte Konfessionsverhältnis nicht mehr ändern könne, ist unstichhaltig. Denn unbestrittenermaßen können auch die Eltern ehelicher Kinder — und diesen stehen die Eltern per subsequens matrimonium legitimierter Kinder gleich — sei es durch eigenen Glaubenswechsel, sei es durch Vertrag auf den Religionsstand der bereits geborenen Kinder ändernd einwirken.

6) Vergl. Windscheid, Pandekten § 522 Note 3.

meinen Grundsätzen gültige Willenserklärung des Vaters — mag diese ausdrücklich oder stillschweigend geschehen, mag sie auf freiem Willen oder auf Urteil beruhen. Noch weniger kommt es darauf an, ob der Vater erziehungsberechtigt ist oder nicht.[7])

Steht nach der Anerkennung fest, daß die leiblichen Eltern verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan sind — Umstände, welche im Sinne des Gesetzes allein entscheidend sind —, so kommt zwecks Ausgleichung der divergierenden religiösen Interessen der Eltern letzteren das Bestimmungsrecht zur gemeinsamen Ausübung zu, bezw. folgen die Kinder nach dem Geschlechte der Religion ihrer Eltern.

4) Liegt eine rechtswirksame Anerkennung der Kinder von Seiten des unehelichen Erzeugers nicht vor, „so werden sie nach dem Glaubensbekenntniße der Mutter erzogen" (§ 21 Satz 2). Belanglos ist es, ob der Vater thatsächlich bekannt ist oder nicht. Belanglos ist es demnach auch, ob der Vater gleiches Glaubensbekenntnis wie die Mutter hat oder nicht oder vielmehr: Selbst dann, wenn die Eltern verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan sein sollten, ist dies, obwohl sonst die elterliche Glaubensverschiedenheit in Beziehung zum Religionsstande der Kinder gebracht wird, hier ohne rechtliche Bedeutung.

Nicht anerkannte Kinder folgen in jedem Falle[8]) dem Glaubensbekenntnisse der Mutter und nur diesem.

Rechtlich — mag auch der Vater bekannt sein und eine thatsächliche elterliche Glaubensverschiedenheit bestehen — wird die Sache so angesehen, als ob die Kinder überhaupt keinen Vater hätten und nur die Mutter vorhanden wäre. Im Rechtssinne kann dann auch nicht von einer Verschiedenheit des elterlichen Glaubensbekenntnisses, demnach auch nicht von einem elterlichen Bestimmungsrechte gesprochen werden, weil letzteres nach seiner Natur das Vorhandensein einer Glaubensverschiedenheit zur Voraussetzung hat und nur gemeinsam von beiden Eltern ausgeübt werden kann.

Die Kinder müssen während ihrer ganzen Minderjährigkeit im

7) Die Litteratur über diesen außerordentlich bestrittenen Punkt siehe in Note 11.

8) Sonach trifft der zweite Satz des § 21 eine Bestimmung, welche auch bei thatsächlicher Glaubenseinheit der Eltern Platz greift. Vergl. hierzu den Mittelsatz des § 18 und die Erörterungen im zweiten Abschnitte dieser Schrift.

Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen werden. Die Einwirkung der unehelichen Mutter auf die Glaubenszugehörigkeit ihrer Kinder ist nur eine indirekte: Die Kinder wechseln mit der Mutter ihre Religion.

Das ergiebt sich aus der imperativen Fassung des Gesetzes und entspricht dem im Gesetze immer festgehaltenen, im Einklange mit den natürlichen Anschauungen befindlichen obersten Grundsatze, daß zwischen Eltern und Kindern stets möglichste Glaubenseinheit herrsche.[9])

5) Durch Heirat legitimierte und vom Vater anerkannte Kinder werden in Beziehung auf den Religionsunterricht ehelichen Kindern gleich geachtet, werden — was, wie früher gezeigt, gleichbedeutend ist — in Ansehung der Religionserziehung wie die ehelichen behandelt, m. a. W.: Es finden die §§ 12 fg. Rel.-Ed. Anwendung. Dabei kann nicht von einer genauen, ausnahmslosen Anwendung jeder einzelnen der in Bezug genommenen Bestimmungen, sondern nur von einer entsprechenden Anwendung die Rede sein.

Ohne weiteres finden selbstverständlich Anwendung die früher besprochenen allgemeinen Sätze über den Begriff und die Dauer der religiösen Erziehung, über die Pflicht der Erziehungsberechtigten zur Religionserziehung, über den Einfluß des elterlichen Glaubenswechsels auf den Religionsstand der Kinder, über die Unveränderlichkeit der Rechtslage nach erfolgter Konfirmation oder Kommunion und über den Einfluß des Todes der Eltern auf die Religionsverhältnisse der Kinder u. a. m.

Dagegen ergeben sich allerdings einige Besonderheiten mit Rücksicht darauf, daß es sich um uneheliche Kinder handelt.

a) Wollen die Eltern anerkannter natürlicher Kinder — § 21 — den Eintritt der subsidiären gesetzlichen Regel ausschließen, dann müssen sie einen Erziehungsvertrag schließen. Da in Ermangelung einer Ehe für einen „Ehevertrag" überhaupt kein Raum ist, kann auch davon keine Rede sein, daß der Erziehungsvertrag als acces-

9) Bezüglich dieses mehrbesprochenen Grundgedankens, welcher am deutlichsten in dem Entwurfe eines revidierten Codex Maximilianeus Bavaricus civilis vom Jahre 1811 zum Ausdrucke gebracht wurde — siehe Bl. f. adm. Pr. Bd. 42 S. 28 fg. — verweise ich auf meine früheren Erörterungen, insbesondere zu § 18 Rel.-Ed. (S. insbesondere S. 134).

sorischer Vertrag errichtet d. h. dem Ehevertrage einverleibt wird. Es kann nur ein „sonstiger Vertrag hierüber" d. h. darüber, „in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen", — ein selbständiger Erziehungsvertrag in dem mehrbesprochenen Sinne — geschlossen werden.

Die geradezu entscheidende Bedeutung, welche diesem Umstande m. E. für das richtige Verständnis des viel umstrittenen Ausdruckes „sonstige Verträge" (§ 14 Rel.-Ed.) beizulegen ist, wurde in den vorausgehenden Erörterungen so eingehend besprochen und — weil bisher, soviel ich sehe, nicht beachtet — so oft betont, daß hier lediglich auf die früheren Ausführungen Bezug genommen wird.

b) Es bedarf kaum der Bemerkung, daß auch § 17 Rel.-Ed., welcher von dem Einflusse der Auflösung der Ehe auf die Religionsverhältnisse der Kinder handelt, bezüglich der natürlichen Kinder, welche nicht durch Heirat legitimiert werden, außer Betracht zu bleiben hat.[10])

c) Sind die natürlichen Kinder von ihrem Vater anerkannt und tritt erst später die legitimatio per subsequens matrimonium ein, dann erleidet der Religionsstand der Kinder durch die Verehelichung der Eltern allein keine Veränderung. Das elterliche Bestimmungsrecht erfährt aber eine Erweiterung insofern, als der Erziehungsvertrag zum Bestandteil des etwa abgeschlossenen Ehevertrages gemacht werden kann. Hatte der Vater vor der Verehelichung — regelmäßig wenigstens — nur das gemeinsam mit der Mutter auszuübende Bestimmungsrecht, so hat er nunmehr auch das — zivilrechtliche — Erziehungsrecht und unterliegt demgemäß der Pflicht zur Religionserziehung.

II. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungs-Ge-

10) Was den § 15 Rel.-Ed. anlangt, so findet die darin enthaltene Vorschrift allerdings auch bezüglich der unehelichen Kinder Anwendung. Allein diese Vorschrift besagt nichts anderes, als was nach dem Gesamtinhalte des hier fraglichen dritten Kapitels ohnedies selbstverständlich ist: daß nämlich die Verfassung nur die Materie der religiösen Kindererziehung regele, daß im Übrigen die gewöhnlichen — wohl regelmäßig zivilrechtlichen — Normen über Erziehung unberührt bleiben. Daß § 15, streng genommen, überflüssig ist, dafür dürfte auch der Umstand sprechen, daß sich in den vor Geltung des Rel.-Ed. vom Jahre 1809 erlassenen einschlägigen Gesetzen — auf welch letzteren die betreffenden, jedenfalls die grundlegenden Bestimmungen des Rel.-Ed. im Wesentlichen beruhen — keine analoge Vorschrift findet.

richtshofes ist eine Vaterschaftsanerkennung im Sinne des § 21 der II. Verf.-Beil. im rechtsrheinischen Bayern nur dann anzunehmen, wenn einerseits die Thatsache der außerehelichen Vaterschaft durch eine öffentliche — gerichtliche oder standesamtliche — Urkunde festgestellt ist und der natürliche Vater freiwillig im Interesse der Erziehung und Ernährung des Kindes Leistungen auf sich genommen hat, welche mindestens qualitativ über die einfache Erfüllung der partikularrechtlich ihm obliegenden Alimentationspflicht hinausgehen und wenn andererseits die außereheliche Mutter und — soweit solches nach den einschlägigen zivilrechtlichen Normen vorgeschrieben ist — die Vormundschaft des Kindes hiermit sich einverstanden erklärt oder gezeigt haben [11]).

11) Ed.-V.-G.-H. Bd. VIII S. 162 (vergl. hierzu Bd. III S. 83 und Bd. X S. 118 fg.).

In der Theorie besteht in dem Punkte vollkommene Übereinstimmung, daß der Verwaltungsgerichtshof die äußersten Grenzen der Gesetzesauslegung weit überschritten hat.

Nach der herrschenden Meinung genügt diejenige „Anerkennung", welche nach dem einschlägigen Zivilrechte als solche gilt, demnach, abgesehen von besonderen partikularrechtlichen Vorschriften, „jeder formlose Anerkennungsvertrag, sowie jede formlose einseitige Willenserklärung" (Mayer S. 209 Note 16. Zustimmend: Sartorius S. 73, Schmidt S. 262).

Daß der geltenden Praxis nicht beizupflichten ist, in dieser negativen Richtung und nur in dieser stimmt auch Seydel der in der Theorie herrschenden Ansicht bei (Siehe Seydels Bayer. Kirchen-St.-R. S. 147 und dessen Aufsatz: Die „Anerkennung" natürlicher Kinder nach § 21 der II. Verf.-Beil. in den Bl. f. adm. Pr. Bd. 42 S. 81 fg.).

Im Übrigen entwickelt Seydel eine ganz eigenartige Auffassung des Begriffes der „Anerkennung", über welche weiter unten näher zu sprechen sein wird.

Was die Rechtsprechung des Verw.-G.-H. anlangt, so wird hier — im Hinblicke auf die Erörterungen Seydels zu den einschlägigen Erkenntnissen — von einer ausführlichen Besprechung derselben abgesehen. Nur folgende Bemerkungen halte ich zur Klarstellung meines Standpunktes für notwendig.

a) Die Anforderungen, welche an den außerehelichen Erzeuger gestellt werden, damit er als „anerkennend" gilt, sind zweifellos sehr hoch hinaufgeschraubt. Die Folge hiervon ist, daß der außereheliche Vater, wenigstens im rechtsrheinischen Bayern, thatsächlich wohl nie zur Ausübung oder vielmehr Mitausübung des elterlichen Bestimmungsrechtes gelangen d. h. mit der Mutter des unehelichen Kindes einen gültigen Erziehungsvertrag schließen wird. (In der offiziellen Sammlung der Entscheidungen des k. b. Verw.-G.-H. ist kein diesbezüglicher Fall veröffentlicht).

Aus diesem äußerlichen Umstande mag sich erklären, daß bisher § 21 Rel.-Ed. bei Auslegung des bestrittenen Ausdruckes „sonstige Verträge" — in § 14

Ob die Mutter eines nicht anerkannten unehelichen Kindes gemäß § 21 der II. Verf.-Beil. berechtigt ist, ihr Kind auch in einem

---

cod. — nicht verwertet worden ist, obwohl § 21 mit § 13 — wie gezeigt wurde — den Schlüssel zur Lösung der Streitfrage bietet.

b) Selbst wenn der Vater gewillt ist, die von der Praxis geforderten, umfangreichen Leistungen zu erfüllen, genügt der bloße Wille der Mutter, um den leiblichen Vater des Kindes von dem Bestimmungsrechte auszuschließen und damit auch den eventuellen Eintritt der subsidiären gesetzlichen Regel zu verhindern. Dies kann weder mit dem Wortlaute noch mit dem Sinne des Gesetzes und den die einschlägigen Verfassungsbestimmungen beherrschenden Grundgedanken in Einklang gebracht werden. Der Gleichstellung der verschiedenen Kirchen unter einander entspricht die Gleichstellung der „verschiedenen Bekenner" in der Familie, der Eltern. Ein Elternteil kann durch seinen Willen höchstens verhindern, daß ein Erziehungsvertrag zu stande kommt. Er kann aber nicht verhindern, daß mangels eines Vertrages Teilung der Kinder nach dem Geschlechte eintritt.

Die anerkannten unehelichen Kinder werden, wie es in § 21 heißt, „in Ansehung der Religionserziehung ... wie die ehelichen behandelt".

Die leiblichen Eltern der ehelichen Kinder haben nun ohne weiteres das Bestimmungsrecht, gleichgültig, ob und wie sie ihren elterlichen Verpflichtungen nachkommen, unabhängig — wenigstens nach meiner Ansicht — von dem rechtlichen Fortbestande der Ehe. Es wird auf die Glaubensverschiedenheit der leiblichen Eltern, nicht auf andere Umstände Rücksicht genommen. Wollte man aber auch letzteres nicht zugeben: gewiß ist, daß jeder Elternteil sich erhebliche Beschränkungen der an sich ihm zukommenden Erziehungsrechte gefallen lassen muß; es ist keine einseitige Verfügung eines Elternteiles möglich, sogar gegen gemeinsame Willensäußerungen der Eltern sind feste, unüberschreitbare Schranken aufgerichtet.

Die uneheliche Mutter aber sollte ausnahmsweise das Recht haben, willkürlich zu verfahren und selbst beim besten Willen des Vaters dessen religiöse Anschauungen zu mißachten? In der Pfalz kann der uneheliche Erzeuger durch freiwillige Anerkennung ein Recht erlangen, welches ihm im rechtsrheinischen Bayern durch die Laune der Mutter vorenthalten werden kann.

Dies wäre contra tenorem rationis, wäre ius singulare und hätte deswegen ausdrückliche Festsetzung in der Verfassung erheischt.

c) Angenommen, dem Gesetzgeber des Rel.-Ed. hat, als er vom „Anerkennen" sprach, das französische Institut der „Anerkennung" „vorgeschwebt": aber weder ist dieses französische Institut — auch in der im Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches vom Jahre 1811 und 1817 modifizierten Form — im rechtsrheinischen Bayern eingeführt worden, noch ist irgendwie, wenn auch noch so unvollständig, im Gesetze selbst, nämlich in der Verfassung, zum Ausdruck gebracht worden, daß unter „Anerkennung" nur jenes Institut zu verstehen sei. Der Beweggrund, welcher den Gesetzgeber veranlaßte, die fragliche Anordnung in § 21 zu treffen, ist hinfällig geworden, weil die bezüglichen Entwürfe eines

anderen als in ihrem eigenen Glaubensbekenntnisse zu erziehen, hat der Verw.-G.-H. unentschieden gelassen[12]).

---

bürgerlichen Gesetzbuches Entwürfe geblieben sind. Wurde der Gesetzgeber in seiner Erwartung getäuscht, ging er von einer „falsa causa" aus, zeigt sich das geltende Gesetz deswegen als unzweckmäßig, dann kann es nur Aufgabe des Gesetzgebers sein, den Fehler wieder gut zu machen In der Zwischenzeit muß sich die Auslegung mit dem einmal bestehenden Gesetze abfinden, wenn auch widerwillig und in der Erkenntnis, daß die Durchführung des Gesetzes zu Folgerungen führt, an welche der Gesetzgeber vielleicht nicht gedacht hat, an welche er aber nach menschlicher Berechnung hätte denken müssen, wenn er nicht im Irrtum befangen gewesen wäre. Bei solcher Sach- und Rechtslage muß der Gesetzgeber sich selbst helfen, die Auslegung kann ihm da nicht zu Hülfe kommen, wo der Wille des Gesetzgebers Wunsch und Gedanke geblieben, wo dieser Wille nicht im Gesetze selbst, sondern höchstens in den Gesetzesmaterialien zum Ausdruck gekommen ist. Wunsch und Gedanke des Gesetzgebers war es auch, daß der ganze Aretinsche Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches vom Jahre 1817 in ganz Bayern Gesetz werde. Und doch wird es Niemandem, auch nicht im Hinblicke auf Tit. VIII § 7 Verf.-Urk. einfallen, zu behaupten, daß jener Entwurf Gesetzeskraft erlangt oder der Richter „thunlichst" nach diesem Entwurfe seine Entscheidungen zu treffen habe.

Viel ansprechender als die Argumentation des Verw.-G.-H., „eine Argumentation aus dem, was der Gesetzgeber hat thun wollen, nicht dem, was er gethan hat" (Mayer a. a. O.), ist diejenige Seydels.

Der von Seydel eingeschlagene Weg ist der allein gangbare, wenn man sich nicht der in der Theorie herrschenden Ansicht anschließt.

Seydel sucht den Sinn des Gesetzes vor allem im Gesetze selbst, er argumentiert „aus dem Zusammenhange der einschlägigen Verfassungsbestimmungen" und benutzt die Entstehungsgeschichte nur als Unterstützungsmittel des Beweises. (a. a. O. S. 102 fg.). Nach seiner Ansicht ist das elterliche Bestimmungsrecht im Sinne der Verfassung ein Ausfluß des elterlichen Erziehungsrechtes, einer allen bürgerlichen Rechten gemeinsamen Einrichtung. Dies ergebe sich insbesondere aus § 15 der II. Verf.-Beil. Sei nun bei Eltern ehelicher Kinder die Innehabung des Erziehungsrechtes, der elterlichen Gewalt, Voraussetzung des Bestimmungsrechtes, so ergebe sich bei der — in § 21 angeordneten Übertragung der diesbezüglichen Vorschriften auf die Eltern unehelicher Kinder, daß § 21 die Innehabung der elterlichen oder vielmehr der väterlichen Gewalt auf Seite des anerkennenden Vaters voraussetze.

Hiernach sei Anerkennung eines natürlichen Kindes durch den Vater im Sinne des § 21 der II. Verf.-Beil. nur diejenige Anerkennung, mit welcher sich die Entstehung familienrechtlicher Beziehungen, die Unterwerfung des Kindes unter die väterliche Erziehungsgewalt verknüpft (a. a. O. S. 108).

Diese Ansicht hängt mit der bereits früher (S. 53) besprochenen prinzipiellen Auffassung Seydels über die Bedeutung der einschlägigen Verfassungsbestimmungen zusammen. Darnach beruht das ganze dritte Kapitel des ersten Abschnittes

der II. Verf.-Beil. auf Voraussetzungen des bürgerlichen Rechtes. Die Verfassung greife in das bürgerliche Recht nur insofern ändernd ein, als sie hinsichtlich der Bestimmung des Glaubensbekenntnisses der Kinder bei Eltern *verschiedenen* Glaubens beide Eltern einander gleichstellt. Nur diese besonderen Fälle der Glaubensangehörigkeit, eines Verhältnisses des öffentlichen Rechtes, regele die Verfassung; dieselbe belasse es aber *im Allgemeinen* bezüglich der Erziehung, auch bezüglich der *religiösen* Erziehung, beim bürgerlichen Rechte.

Aus meinen bisherigen Ausführungen ist ersichtlich, daß ich auf einem grundsätzlich anderen Standpunkte stehe als Seydel. Es hieße oft Gesagtes unnötig wiederholen, wollte hier nochmals ausführlich begründet werden, daß die Materie der religiösen Kindererziehung durch die Verfassung erschöpfend geregelt ist, abgesehen von ausdrücklichen oder stillschweigenden Verweisungen auf das bürgerliche Recht. Im Allgemeinen kommt auf dem hier fraglichen Gebiete das öffentliche Recht, nur ausnahmsweise das Zivilrecht zur Anwendung.

Was in dieser Beziehung — insbesondere bezüglich der Bedeutung der Verweisung auf das bürgerliche Recht — noch zu sagen ist, wird zweckmäßig an anderer Stelle — im zweiten Abschnitte dieser Abhandlung — vorgebracht, dies um so mehr, als es sich in der Hauptsache um eine Streitfrage über die Bedeutung der grundlegenden Bestimmungen des III. Kapitels handelt, eine Frage, mit deren Lösung auch die weitere Frage über den Begriff der Anerkennung entschieden ist. In jenem Zusammenhange wird auch Mehreres aus dem von *Seydel* vorgebrachten rechtsgeschichtlichen Material zu würdigen sein. Hier mag nur noch bemerkt werden, daß *Seydels* Ansicht — über den Begriff der „Anerkennung" — eine konsequente Durchführung der Rechtsauffassung des Verw.-G.-H. ist, daß das elterliche Bestimmungsrecht ein Ausfluß und Bestandteil des elterlichen Erziehungsrechtes ist (vergl. Ed. V.-G. H. Bd. IV S. 162 a. E., Bd. V S. 141 a. E., Bd. VIII S. 151).

12) Ed.-V.-G.-H. Bd. XI S. 32 a. E. In Bd. III S. 92 war der Satz aufgestellt worden, daß die Bestimmung über die religiöse Erziehung eines unehelichen Kindes als ein Bestandteil des Erziehungsrechtes und der Erziehungspflicht im Allgemeinen als Regel der unehelichen Mutter zusteht. Wie bereits aus der Fassung dieses Satzes erhellt, handelte es sich im gegebenen Falle nur darum, die Rechte der Mutter *gegenüber denjenigen des Vaters* abzugrenzen, nicht aber darum, die Rechtssphäre der Mutter positiv zu umschreiben.

In einem späteren Erkenntnisse — Bd. V S. 138 — handelte es sich um Eltern eines — wie behauptet worden war, anerkannten — unehelichen Kindes, welche dem nämlichen Glaubensbekenntnisse zugethan waren. Hier wendete der Verw. G. H. im Einklang mit der von ihm befolgten — später zu besprechenden — konstanten Praxis das einschlägige Zivilrecht an: Im gegebenen Falle war dies das preußische Landrecht, nach welchem uneheliche Kinder bis zum geendigten vierzehnten Jahre in dem Glauben der Mutter erzogen werden — T. II Tit. 2 § 642 —.

Letztere Bestimmung wurde, wenigstens eventuell, als maßgebend erklärt in einem Falle, in welchem es sich — im Geltungsbereich des preußischen Landrechtes — um die Religionserziehung eines unehelichen Kindes handelte, dessen

Zweiter Abschnitt.

Die Religionsverhältnisse minderjähriger Personen, deren Eltern dem nämlichen Glaubensbekenntnisse zugethan sind. *)

§ 5.

A. Die Religionsverhältnisse der Minderjährigen ehelicher Abkunft.

I. In der Einleitung zu der vorliegenden Abhandlung wurde betont und im Verlaufe der Abhandlung selbst mehrfach hervorgehoben, daß die gesamte Materie der religiösen Kindererziehung in der bayerischen Verfassung erschöpfend geregelt ist.

Allerdings enthält die II. Verf.-Beil. über die Religionsverhältnisse der Kinder „aus ungemischten Ehen" — um einen der ungenauen Fassung des Gesetzes analogen Ausdruck zu gebrauchen — keine eingehenden, ausdrücklichen Bestimmungen, etwa in einem eigenen Kapitel, wie bezüglich der Religionsverhältnisse der Kinder „aus gemischten Ehen".

Dieser Umstand könnte zu der Meinung verleiten, daß die Regelung der vorwürfigen Frage dem jeweils geltenden Zivilrecht überlassen ist, dies um so mehr, als die wenigen in Betracht kommenden Bestimmungen der Verfassung einer solchen Meinung schon dadurch einigen Anhalt gewähren, als einerseits diese Vor-

---

Vater unbekannt war. Eine Entscheidung der Frage, ob die Schlußbestimmung des § 21 Rel.-Ed. als eine prohibitive aufzufassen sei oder nicht, war vermeidbar, da, selbst wenn die Frage im Sinne der letzteren Alternative zu lösen gewesen wäre, das einschlägige Zivilrecht ein Selbstbestimmungsrecht der unehelichen Mutter ausschloß (Bd. XII S. 442).

Zum Ganzen vergl. Archiv f. kath. Kirchenrecht v. Vering, Jahrg. 1893, Heft 4 S. 105 (Dr. Karl Aug. Geiger).

*) Eine vortreffliche Zusammenstellung der Rechtsgrundsätze des königlich bayerischen Verwaltungsgerichtshofes und der Anschauungen in der Litteratur giebt Dr. Karl August Geiger im Archiv für katholisches Kirchenrecht von Vering, 1893 Heft 4 S. 69 fg.: „Die religiöse Kindererziehung in ungemischten Ehen nach bayerischem Recht."

schriften — ähnlich wie die nachträglich in den Entwurf des Rel.-Ed. eingefügte grundlegende Bestimmung, daß auch „sonstige Verträge" zulässig sind — ein „unscheinbares, den Charakter des Nebensächlichen an sich tragendes Äußere" [1]) zeigen und als andererseits im Gesetzestext zwar der Ausdruck „gemischte" Ehe öfter gebraucht, an keiner Stelle aber der Ausdruck „ungemischte" Ehe wörtlich verwendet wird.

In Wahrheit dürfte sich indessen der Mangel eingehender ausdrücklicher Vorschriften wohl folgendermaßen erklären.

Die Frage der gemischten Ehen war immer ein Streitpunkt zwischen Staat und Kirche gewesen, speziell in Bayern [2]) war diese Frage gleich am Beginn unseres Jahrhunderts bei Zulassung akatholischer Einwanderer in das bis dahin rein katholische Bayern brennend geworden und blieb es um so mehr, als in der Napoleonischen Epoche Landesteile mit akatholischer und gemischt konfessioneller Bevölkerung erworben wurden. In diesem Zusammenhang möge nur an die Forderung der katholischen Kirche erinnert werden, daß jedenfalls die Kinder aus Ehen zwischen Katholiken und akatholischen Christen nur in der katholischen Religion erzogen werden, ein Verlangen, welches im paritätischen Staate Bayern nicht durchgeführt werden konnte.

Zur Wahrung des konfessionellen Friedens schien es in hohem Grade zweckmäßig, die Religionsverhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen durch genaue, ins Einzelne gehende Vorschriften zu regeln. Der Ausnahmefall der gemischten Ehen mußte speziell berücksichtigt werden.

Damit ist nicht gemeint, daß die gemischten Ehen allein berücksichtigt wurden. Denn nach dem Zweck der II. Verf.-Beil. und der beiden Anhänge hierzu sollten die gesamten Religionsverhältnisse staatsgrundgesetzlich geregelt werden, es sollte, wie bereits früher bemerkt wurde, gewissermaßen ein allgemeiner Religionsfriede auf neuer, gesicherter Basis hergestellt, nicht nur in einzelnen Beziehungen eine neue Änderung der Dinge herbeigeführt werden.

Hinsichtlich der ungemischten Ehen, welche als Normalfall

1) Sartorius S. 79.

2) Siehe H. v. Sicherer a. a. O. S. 27, S. 62, S. 304 und ebendaselbst Urk. Nr. 3 S. 12, Urk. Nr. 28 S. 92 Abs. 3, S. 94 Abs. 6. Vergl. ferner H. v. Sicherer: „Über Eherecht" u. s. w. S. 1, S. 20 und S. 28.

anzusehen waren und wohl nie zu Schwierigkeiten bezüglich der religiösen Kindererziehung geführt hatten, war nicht die mindeste Veranlassung gegeben, ins Einzelne gehende Bestimmungen zu treffen.

Im rein katholischen Bayern war es selbstverständlich und wurde von Obrigkeits wegen darüber gewacht, daß die Eltern ihre Kinder einzig und allein im katholischen Glauben erzogen [3]).

Es konnte keinem Vater einfallen, etwa mit Berufung auf seine väterliche Gewalt, Glaubensbekenntnis und religiöse Erziehung der Kinder nach seiner eigenen freien Überzeugung zu bestimmen. Die Eltern hatten in den Augen des Staates und der Kirche, der zwei damals eng verbündeten Mächte, die unweigerliche Verpflichtung, ihre Kinder im Glauben der Kirche und genau nach deren Satzungen zu erziehen: Der öffentlich rechtliche status der Glaubensangehörigkeit wurde durch das Gesetz selbst bestimmt, wie etwa die Staatsangehörigkeit oder andere öffentliche Rechtsverhältnisse.

Im neuen Bayern war keine Veranlassung gegeben, in der Frage der ungemischten Ehen einen vom früheren durchaus verschiedenen Rechtszustand herbeizuführen. Es mußte nur den neuen Verhältnissen Rechnung getragen werden: Es gab nicht mehr bloß Eine Kirche.

Die bezüglichen dürftigen Bestimmungen des bayerischen Landrechtes konnten, weil für eine rein katholische Bevölkerung bestimmt, als veraltet nicht mehr beibehalten werden [4]).

Die gemeinrechtlichen Grundsätze, wornach — wie wenigstens die herrschende Meinung annimmt — die Eltern bezw. der überlebende Elternteil die Befugnis haben, das Glaubensbekenntnis ihrer Kinder — in der ungemischten Ehe — frei zu bestimmen [5]), waren in Bayern nie in Übung gewesen und standen mit den noch nicht gänzlich aufgegebenen staatskirchlichen Anschauungen und mit dem religiösen Zuge jener Zeit in entschiedenem Widerspruche.

Aufgabe des Gesetzgebers der Verfassungsurkunde war, einen

3) Siehe H. v. Sicherer a. a. O. S. 1—19.

4) Vergl. hierüber meine späteren Bemerkungen bei Besprechung der Praxis des königlichen Verwaltungsgerichtshofes.

5) Schmidt a. a. O. S. 27 fg. (insbesondere S. 30). Ich kann mich dieser Ansicht, welche eine Übertragung zivilrechtlicher, aus dem römischen Rechte stammender Grundsätze auf das öffentlich rechtliche Gebiet der Religion involviert, nicht anschließen. Vergl. hierüber meine weiteren Bemerkungen im Texte.

dem früheren ähnlichen, für alle Teile des Landes einheitlichen Rechtszustand herbeizuführen.

Um diesen Zweck zu erreichen, schien es genügend, vor einer eingehenden Regelung der Religionsverhältnisse der Kinder „aus gemischten Ehen" generelle Normen aufzustellen, welche die Religionsverhältnisse aller Minderjährigen betreffen, zugleich aber auch die speziellen Normen der §§ 12 fg. Rel.-Ed. derart zu fassen, daß daraus mit Sicherheit ersehen werden kann, wie es mit den Religionsverhältnissen der Kinder „aus ungemischten Ehen" zu halten ist.

Aufgabe der Auslegung ist es, vor allem das dem Gesetz innewohnende Prinzip, die ratio legis, klar zu stellen. Dieses bildet gleichsam die Brücke zwischen den — nicht selten mangelhaft gestalteten — Einzelbestimmungen des Gesetzes, das geistige Band, durch welches die Bestandteile zu einem harmonischen Ganzen zusammengehalten, durch welches die Bestandteile selbst wieder ergänzt und die etwa vorhandenen Lücken ausgefüllt werden. Dieser ihrer ersten Aufgabe kann die Auslegung nur dann gerecht werden, wenn sie das Gesetz, ein Produkt seiner Entstehungszeit, aus dem Geiste dieser Zeit erklärt, m. a. W.: Die Geschichte und zwar nicht allein die Rechtsgeschichte führt zum richtigen Verständnisse des Gesetzes, insbesondere dann, wenn es sich, wie hier, um ein Gesetz handelt, welches tief einschneidet in die Lebens- und Rechtsverhältnisse eines Volkes.

Sucht man unter solchen Gesichtspunkten nach dem Prinzipe, durch welches die hier fraglichen Bestimmungen der Verfassung beherrscht werden, so ergiebt sich Folgendes:

Zur Zeit der Entstehung des Rel.-Ed. hatte Napoleons Macht und damit der Einfluß des französischen Wesens in Deutschland den Höhepunkt erreicht, wenn nicht bereits überschritten.

Dies machte sich auch auf dem Gebiete der Rechtsordnung geltend. In Bayern dachte man ernstlich daran, das französische Zivilrecht — mit einigen Modifikationen — einzuführen[6]). Wie

6) Der diesbezügliche Entwurf, betitelt: „Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für das Königreich Bayern", in der Hauptsache ein Werk des geh. Rates von Feuerbach, entstand im Jahre 1808. Die Beratungen über diesen Entwurf in der Gesetzkommission, welche durch königliche Weisung vom 25. April 1808 angeordnet worden war, dauerten vom 13. Juni 1808 bis zum 23. Januar 1809 und gediehen, wie aus den im Justizministerium befindlichen Akten er-

bei solchen radikalen Umwälzungen erklärlich, standen sich nicht nur im Volke, sondern auch in den Regierungskreisen zwei Richtungen gegenüber[7]): einerseits die Partei derjenigen, welche dem ausländischen Rechte, der freieren Gestaltung der Verhältnisse, zum Durchbruche zu verhelfen suchten, andererseits die Partei derer, welche das einheimische Recht beibehalten wollten und nur eine Revision desselben empfahlen. Die Hauptvertreter dieser Gegensätze waren dort Feuerbach, hier Gönner. Mit letzterem bekämpfte auch Zentner, der Verfasser des Rel.-Ed., die freiere, fremdländische Richtung[8]).

Den Wendepunkt dieser Strebungen bildet das Jahr[9]) 1810. Der französische Einfluß begann zu sinken, die von Gönner, Zentner und Anderen vertretene Richtung gewann die Oberhand. Man ging an die Revision des einheimischen Rechtes, des Codex Maximilianeus Bavaricus civilis. Das Hauptverdienst der Revisionsarbeit kommt Gönner und Aretin zu.

Jener prinzipielle Gegensatz war von ausschlaggebender Bedeutung für die Regelung der Materie der religiösen Kindererziehung:

Das französische Recht nähert sich in der Materie des Erziehungsrechtes dem römischen Rechte.[10])

Der Vater allein übt während der Ehe die elterliche Gewalt aus, der Regel nach wenigstens. Die bezüglichen Rechtssätze bilden ius publicum. Der Vater kann sich bezüglich der Ausübung dieser Gewalt nicht vertragsmäßig binden.[11]) Das französische

sichtlich, bis zu Buch III Tit. 16 inklusive. Über die späteren Entwürfe vom Jahre 1811 (Gönnerscher Entwurf) und vom Jahre 1815 (Aretinscher Entwurf) siehe Dr. Paul von Roth, Bayer. Zivilrecht Bd. I S. 1—3 Aufl. 2.

7) Siehe die geistvollen „Harmlosen Plaudereien eines alten Münchners" von Otto Freiherrn von Völderndorff, München 1892 S. 28 fg.

8) Über Zentners Stellung siehe Seydels Bemerkung in den Bl. f. adm. Pr. Bd. 42 S. 23.

9) Siehe v. Völderndorff a. a. O. S. 32.

10) Das französische Recht kennt allerdings keine väterliche, sondern nur eine elterliche Gewalt. Allein die Mutter kann die elterliche Gewalt erst ausüben, wenn der Vater gestorben oder, wenn auch noch am Leben, an der Ausübung der Gewalt, z. B. durch Abwesenheit, verhindert ist. — Vergl. Code civil Art. 141, 203, 213 und Art. 371—373.

11) Code civil Art. 1388. Vergl. Zachariä, Handbuch des französ. Civilrechts, 7. Aufl. Bd. III S. 192 und S. 451 (Text und Note 3 bezw. Note 5).

Recht läßt hievon auch hinsichtlich der Religionsverhältnisse der Kinder keine Ausnahme zu. Insoferne ist die Religion der Kinder nach französischem Rechte — ebenso wie nach römischem Rechte — etwas Indifferentes. Der religiösen Überzeugung der Mutter wird weder in der ungemischten noch in der gemischten Ehe in der fraglichen Richtung eine rechtliche Bedeutung zuerkannt.[12])

Der Zentralisation der Gewalt im Staatswesen entspricht diejenige in der Familie.

Ganz anders nach einheimischem Recht[13]): Sehen wir vorerst von Bayern ab, welches in der Materie der Erziehung im Allgemeinen — nicht in der religiösen Erziehung — auf dem Standpunkte des römischen Rechtes steht, so läßt sich behaupten, daß die Gleichstellung beider Eltern im einheimischen — gemeinen — Rechte vollständiger durchgeführt ist als im französischen Rechte. Allerdings ist auch nach ersterem das Erziehungsrecht ein gemeinschaftliches Recht beider Eltern.[14]) Allein in einem Punkte ist die im Übrigen mehr faktische Gleichordnung jedenfalls zu einer rechtlichen geworden und zwar auf einem Gebiete, welches naturgemäß, wenigstens nach der geschichtlichen Entwickelung in Deutschland, vorwiegend vom öffentlichen Rechte beherrscht wird: nämlich in religiösen Dingen.

Dies steht in engem Zusammenhange mit dem im Westfälischen Frieden anerkannten Grundsatze der Gleichstellung der großen christlichen Religionsparteien: Dieser Gleichstellung — ein evangelischer Gedanke, ein Produkt der Reformationszeit — entspricht ein Paktieren der Religionsparteien in religiösen Dingen.

In solchen giebt es regelmäßig keine Unterwerfung unter einen Willen.

Der Gleichstellung der Religionsparteien und dem Paktieren derselben in Religionssachen im öffentlichen Leben entspricht die

12) In den Fällen, in welchen die Mutter die elterliche Gewalt ausübt — siehe Note 10 — ist auch sie in der Ausübung des Erziehungsrechtes ebensowenig beschränkt als der Vater. Auch hierin zeigt sich die Nichtbeachtung des religiösen Momentes im Bereiche der Kindererziehung.

13) Es bedarf kaum der Bemerkung, daß dieser Ausdruck lediglich im Gegensatze zum französischen Rechte gebraucht wird. Diese Ausdrücke haben auf den Ursprung jener Rechte keinen Bezug.

14) Siehe Schmidt S. 33.

Gleichstellung und das Paktieren der verschiedenen Bekenner in der Familie, der Eltern.

Der Dezentralisation der Gewalt im Staatswesen entspricht diejenige in der Familie.

Das religiöse Moment im Bereiche der Erziehung tritt aus dem Rahmen der Erziehung überhaupt, einer Einrichtung des bürgerlichen Rechtes, heraus und wird ein Gegenstand des öffentlichen Interesses und der öffentlich rechtlichen Regelung auf der spezifischen Basis der religionsgeschichtlichen Entwickelung Deutschlands.

Im Sinne dieser Entwickelung kann nicht im Entferntesten davon die Rede sein, daß die Eltern verschiedenen Glaubensbekenntnisses ihre Kinder einem nicht elterlichen Glaubensbekenntnisse zuweisen können.[15])

Die Frage aber, ob Eltern gleichen Bekenntnisses ihre Kinder einem andern Bekenntnisse zuweisen können, galt — entsprechend dem streng konfessionellen Geiste jener Zeit — als so selbstverständlich im verneinenden Sinne von vornherein entschieden, daß darüber ernstlich wohl nie eine Meinungsverschiedenheit bestand.

Der letztere Satz darf zweifellos auch für das rein katholische Bayern behauptet werden, wie oben besprochen wurde. Auch im neuen Bayern hätte es — vom Standpunkt des einheimischen Rechtes aus — als eine Anomalie gegolten, wollte der Gesetzgeber anders bestimmen.

Bezüglich der „gemischten" Ehen aber handelte es sich im neuen Bayern darum, jenem evangelischen Satze der Gleichstellung der verschiedenen Bekenner in der Familie „in Folge der eingeführten bürgerlichen Toleranz" Geltung zu verschaffen.

Nachdem dies in der Kurpfalz durch die Deklaration vom

15) Zweifelhaft konnte nur sein, ob — in gemischten Ehen — mangels elterlicher Vereinbarung die Kinder nach dem Geschlechte der Religion ihrer Eltern zu folgen haben oder ob der Vater kraft seiner patria potestas die Kinder einer der elterlichen Religionen zuweisen kann. Die Frage wurde im Sinne der letzteren Alternative durch den vielgenannten gutachtlichen Schluß der Nürnberger Friedensexekutionsdeputation vom 14. (24.) September 1650 entschieden. Im Hinblick auf die streng konfessionellen Anschauungen jener Zeit halte ich es für ausgeschlossen, daß der Vater seine Kinder einer nicht elterlichen Religion zuweisen konnte. A. M. Schmidt S. 30 und S. 34.

9. Mai 1799 geschehen, lag es nahe, auch in Kurbayern einen ähnlichen Rechtszustand zu schaffen. Dies geschah durch die mehr besprochene Verordnung vom 18. Mai 1803.

Auf dieser Basis des einheimischen Rechtes baute sich das III. Kapitel des I. Abschnittes des Rel.-Ed. in seinen grundlegenden Bestimmungen auf. An dieser Basis wurde auch nicht gerüttelt, als das fremdländische, das französische Recht auf dem Gebiete des Privatrechtes die Oberherrschaft zu gewinnen schien; im Gegenteile: Es wurde diese Grundlage durch Zulassung der selbständigen Erziehungsverträge noch weiter ausgebaut. Damit war in vorwürfiger Materie der Sieg des einheimischen Rechtes über das französische Recht in der Hauptsache entschieden.

Zentner konnte allerdings nicht verhindern, daß einige, jedoch untergeordnete Bestimmungen im Hinblicke auf französische Rechtsinstitute formuliert wurden.[16])

In seinem Kerne blieb aber das Gesetz ein deutsches Gesetz.

Für die Richtigkeit der vorstehenden Bemerkungen zeugt insbesondere ein bereits früher berührter Umstand. In dem Gönnerschen Entwurfe eines revidierten Codex Maximilianeus Bavaricus civilis vom Jahre 1811 wird geradezu der Grundsatz aufgestellt: „Die Kinder sind in der Religion der Eltern zu erziehen." Im Einklange mit diesem allgemeinen Grundsatze regelt dann der Entwurf im Einzelnen die Religionsverhältnisse der — ehelichen — Kinder, welche von Eltern verschiedenen bezw. gleichen Bekenntnisses abstammen. Nur bei Verschiedenheit des elterlichen Bekenntnisses hat ein Erziehungsvertrag rechtlichen Bestand.

In den Motiven hierzu wird ausdrücklich bemerkt[16a]): „In Ansehung (der Wirkung gültiger Ehen und) der Religion der Kinder haben wir lediglich allgemeine Grundsätze und die königliche Verordnung vom 18. Mai 1803 mit Rücksicht auf das Edikt über das Kirchenwesen wegen der Unterscheidungsjahre wiederholt."

Damit ist doch wohl gesagt, daß prinzipiell nichts geändert wurde, daß lediglich das bisher geltende Recht klarer gefaßt wurde: Nicht die väterliche, auch nicht die elterliche Gewalt entscheidet;

16) Nämlich §§ 22 und 24 — jetzt § 19 und 21 — Rel.-Ed. Siehe hierüber § 4 dieser Abhandlung. (S. 162 fg.)

16a) S. Note 1 im Anhang (Urk. I).

vielmehr entscheidet grundsätzlich das Gesetz selbst über die Glaubensangehörigkeit und die derselben entsprechende religiöse Erziehung. Zur Ausgleichung der divergierenden religiösen Interessen wird ein Pactum zwischen den Eltern zugelassen.[17])

Da nun nicht der geringste Anhalt dafür vorliegt, daß dieser Standpunkt in der Verfassung, welche in den einschlägigen Bestimmungen im Wesentlichen auf jener V.-U. vom Jahre 1803 beruht, aufgegeben worden wäre, ist auch das Prinzip gewonnen, nach welchem hier gesucht wurde: Es ist der Gedanke der möglichsten Glaubenseinheit in der Familie, der Gedanke der accessorischen Natur der Religion der Kinder gegenüber derjenigen der Eltern, der Gedanke der Selbständigmachung und Lostrennung der religiösen

---

17) Der prinzipielle Standpunkt, auf welchen sich die Verfasser des Gönnerschen Entwurfes — und dieser Entwurf ward für die Fassung des jetzigen § 18 der II. Verf.-Beilage geradezu entscheidend — stellten, ergiebt sich deutlich aus der Einleitung zu den Motiven dieses Entwurfes. Es heißt dort: „Seine Majestät geben Ihrem Volke kein fremdes, von neuen Organisationen abhängiges und ein eignes Studium vieler ausländischen Schriften forderndes Gesezbuch, sondern ein Gesezbuch vaterländischen Ursprungs, an welches Bayern, der Mittelpunkt des Reiches, schon seit Jahrhunderten gewöhnt ist und welches, geschöpft aus dem vormals in ganz Deutschland geltenden gemeinen Rechte und ausgestattet mit großen inneren Vorzügen, nun verbessert nach dem Bedürfniß der Zeit seiner Wiedergeburt und veredelt durch die seit seiner ersten Erscheinung erweiterte Ansicht über Rechtswissenschaft und Legislation sich ohne Beschwerde den übrigen neu erworbenen Provinzen mittheilen, die Bewohner der verschiedenen Provinzen der bayerischen Monarchie in eine Nation verwandeln und so die Monarchie befestigen wird."

In seinem im Namen der Redaktionskommission bearbeiteten und in der ersten Sitzung der Gesetzkommission — am 14. Dezember 1812 — gehaltenen Einleitungsvortrage führte Gönner des Näheren aus, daß die Redaktionskommission dem Wahlspruche folgte: „Prüfet Alles und behaltet das Gute", daß dieselbe von Neuerungs- oder Altertumssucht gleichweit entfernt war, und hob insbesondere hervor: „Alles, was die bestehende Verfassung betrifft, was die Königlichen Edikte enthalten, ist als Vorschrift zu Grunde gelegt und unverändert geblieben; das Wesentliche der Edikte, was auf Zivilrecht Einfluß hat, wurde in den Entwurf übertragen." — Schließlich dürfte noch die Bemerkung von Interesse sein: „Wir haben keinen einzigen Fall durch Stimmenmehrheit entschieden, sondern bei Verschiedenheiten der Ansichten unter uns selbst so lange diskutiert, bis wir eine Bestimmung als wahr und zweckmäßig einheitlich anerkannt haben."

Kindererziehung als Materie von der Materie der Erziehung überhaupt.

Diese leitenden Gedanken sind aber nicht bloße Gedanken geblieben, sondern sind auch — wie einzeln im Folgenden dargethan wird — im Gesetze selbst, allerdings nicht in wünschenswerter Vollständigkeit und Klarheit, zum genügenden Ausdruck gekommen, hauptsächlich in § 18 Rel.-Ed. und zwar in dessen Mittelsatze. Dieser Mittelsatz ist — ebenso wie der früher besprochene Schlußsatz — über seinen Wortlaut hinaus auszudehnen und aus dem Gesamtinhalte der einschlägigen Verfassungsbestimmungen näher zu erklären und zu ergänzen.

Wie bei Interpretation der erwähnten Schlußbestimmung, so ist die Auslegung auch hier in der Lage, dem Gesetzgeber zu Hülfe zu kommen. Dieses ihres vornehmen Amtes wird die Auslegung hier um so mehr zu walten haben, als es gilt, den Gesetzgeber vor dem Vorwurfe zu wahren, daß er in einer naturgemäß einheitlich zu regelnden Materie nicht einen einheitlichen Rechtszustand herbeiführte, daß er in auffallender Inkonsequenz und in offenbarem Widerspruche mit dem Geiste seiner Zeit ein äußerlich und innerlich völlig unharmonisches Werk schuf.

II. Im Einzelnen sind im Bereiche der Erziehung der Kinder „aus ungemischten Ehen" folgende Punkte zu erörtern.

1) Vor allem ist die Frage zu erledigen, wann eine ungemischte Ehe vorliegt. Die Lösung dieser Frage wurde bereits im ersten Abschnitte der vorliegenden Abhandlung versucht, indem dargethan wurde, eine gemischte Ehe liege vor, wenn die Eltern verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan sind. Darnach ist eine ungemischte Ehe vorhanden, wenn die Eltern einem und demselben Glaubensbekenntnisse zugethan sind. Bezüglich der Begründung dieses Satzes wird auf jene Erörterungen verwiesen.

Hier ist nur noch auf den schon wiederholt betonten Umstand aufmerksam zu machen, daß im Sinne der Verfassung lediglich entscheidend ist, ob die Eltern der gleichen Religion oder verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan sind. Die unbestrittenermaßen ungenaue Ausdrucksweise des Gesetzes darf an dieser Erkenntnis nicht irre machen. Würde die Verfassung wörtlich den Ausdruck „ungemischte Ehe" gebrauchen, so würde in Theorie und Praxis wohl größere Geneigtheit bestehen, die Religionsverhältnisse

der Kinder „aus ungemischten Ehen“ als durch die Verfassung geregelt zu betrachten.

Allein einerseits läßt sich das Fehlen dieses Ausdruckes befriedigend erklären[18]), andrerseits ist nicht das Wort, sondern der Sinn entscheidend. Dem Sinne nach war es völlig gleichgültig, ob in der Verfassung, insbesondere in § 18 Rel.-Ed., der Ausdruck „ungemischte Ehe“ gebraucht oder ob von „der nun gleichen Religion“ der Eltern gesprochen wurde. Die Unterstellung dürfte vollkommen gerechtfertigt sein, daß der Gesetzgeber annahm, bei Vollziehung des Gesetzes werde nicht an den einzelnen Worten und Ausdrücken gehaftet, sondern aus dem Zusammenhange und Sinne des Ganzen argumentiert werden, um den Gedanken, zu dessen Ausdrucke die Sprache benutzt wurde, zu verstehen.

2) Daß die allgemeinen Gesichtspunkte, welche bei der religiösen Kindererziehung in Betracht kommen — was nämlich den Begriff und die Dauer der Erziehung, die Rechtspflicht[19]) hierzu und den Einfluß der Konfirmation bezw. Kommunion anlangt — im Bereiche der ungemischten Ehe ebenso gelten, wie im Bereiche der gemischten Ehe, bedarf wohl von dem hier eingenommenen prinzipiellen Standpunkte aus keiner weiteren Begründung.

3) Die wichtigste von den hier zu lösenden Fragen ist, ob die in ungemischter Ehe lebenden Eltern das religiöse Bestimmungsrecht haben. Diese Frage muß wohl verneint werden. Die in ungemischter Ehe lebenden Eltern dürfen ihre Kinder nur in dem gemeinsamen elterlichen Glaubensbekenntnisse erziehen Nur durch eigenen Glaubenswechsel können die Eltern eine Religionsänderung auf Seite ihrer Kinder herbeiführen.

Von vornherein dürfte klar sein, daß in ungemischten Ehen ebenso wie in gemischten Ehen die Art und Weise der religiösen Erziehung sich nach objektivem Rechte, nämlich nach den Satzungen der betreffenden Religionspartei, vollzieht. In dieser Hinsicht ist eine Willensäußerung der Eltern rechtlich bedeutungslos.

Der Wille der Kinder kommt überhaupt nicht in Betracht, da dieselben während ihrer ganzen Minderjährigkeit dem Glaubenszwange unterliegen.

18) Siehe oben S. 164 Note 3.

19) Das Wort „folgen“ (= werden erzogen) in § 18 hat dieselbe Bedeutung wie in den grundlegenden Bestimmungen (Vergl. oben S. 36 Note 21).

Es ist aber auch kein elterlicher Vertrag darüber möglich, welchem Glaubensbekenntnisse die Kinder zu folgen haben; noch weniger steht einem Elternteile ein Bestimmungsrecht zu. Das Gegenteil würde mit dem Begriffe und Zwecke dieses Rechtes in Widerspruch stehen.

Das Bestimmungsrecht ist ein Recht, welches nur von beiden Eltern gemeinsam ausgeübt werden kann und zwar nur von Eltern verschiedenen Glaubensbekenntnisses, ein Recht, welches nur bei „gemischten Ehen" in Frage kommt. In gemischten Ehen sind gegensätzliche konfessionelle Anschauungen auszugleichen. Um der Aufrechterhaltung des konfessionellen Friedens willen soll nicht der Wille eines Elternteiles entscheidend sein. Die Ausgleichung der divergierenden religiösen Interessen ist durch Vertrag ermöglicht. Bei einer solchen vertragsmäßigen Vereinbarung haben die Kontrahenten nur die Wahl zwischen ihren eigenen verschiedenen Glaubensbekenntnissen.

Es müßte nun als eine ohne vorhandene ausdrückliche Bestimmungen keineswegs zu vermutende Anomalie angesehen werden, wenn es den Eltern in ungemischter Ehe erlaubt wäre, eine von dem gemeinsamen elterlichen Glaubensbekenntnisse abweichende Religion als für die Kindererziehung maßgebend zu erklären, während es den Eltern in gemischter Ehe verboten ist, ihre Kinder einem dritten Glaubensbekenntnisse zuzuweisen; noch weniger kann davon gesprochen werden, daß die Eltern ihre Kinder religionslos erziehen können. Der Zweck des Gesetzes ist immer der gleiche: In der Familie soll möglichste Glaubenseinheit herrschen und den Eltern, wenn überhaupt, nur ein beschränktes Bestimmungsrecht zustehen. Willkürliche Maßnahmen sollen im öffentlichen Interesse verhindert werden.

Zur Ausübung des Bestimmungsrechtes ist in der ungemischten Ehe keinerlei Anlaß geboten.

Im Gesetze wird von der Voraussetzung ausgegangen, daß die Eltern soviel Überzeugungstreue besitzen, ihre leiblichen Kinder in ihrem eigenen Glaubensbekenntnisse zu erziehen. Wollen die Eltern ihre Kinder in einem anderen Glaubensbekenntnisse erziehen, so steht es ihnen frei, selbst dieses Glaubensbekenntnis zu wählen: In der ungemischten Ehe gibt es keinen Vertrag, sondern nur die

gesetzliche Regel. Die accessorische Natur der Kinder zeigt sich hier in der denkbar stärksten Ausprägung.

Daß auch eine einseitige Willensäußerung eines Elternteiles bezüglich der Glaubenszugehörigkeit der Kinder aus „ungemischten Ehen" rechtlich nicht in Betracht kommt, ergiebt sich mit Notwendigkeit daraus, daß das Bestimmungsrecht ein gemeinsam auszuübendes Recht beider Eltern ist. Sind die Eltern verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan, dann kann kein Elternteil einseitige Verfügungen bezüglich der Religionsverhältnisse der Kinder treffen. Nur der Vertrag bezw. die gesetzliche Regel entscheidet. Der gesetzgeberische Grund ist: Wahrung des konfessionellen Friedens.

Keinesfalls kann nun angenommen werden, daß nicht auch in der ungemischten Ehe jeder Elternteil ein — mutatis mutandis — gleiches Recht habe.

Offenbar wäre eine empfindliche Störung des Friedens ermöglicht, wenn es Einem Ehegatten, etwa dem Vater auf Grund seiner väterlichen Gewalt, frei stünde, gegen den Willen der Mutter die Kinder in einem anderen Glaubensbekenntnisse zu erziehen. Wäre dies gewollt, dann verlangte die Konsequenz, nicht nur bei der ungemischten, sondern auch bei der gemischten Ehe den Willen des Gewalthabers als schlechthin entscheidend zu erklären, ähnlich wie dies nach französischem Rechte der Fall ist. Dann bedurfte es nicht der umfangreichen Bestimmungen des I. Abschnittes der II. Verf.-Beilage. Diese Bestimmungen liefern aber den Beweis, daß jedenfalls in religiösen, die innigste Überzeugung und die heiligsten Gefühle des Menschen berührenden Dingen nicht das Machtwort Eines Elternteiles entscheiden soll, mag dies auch in den übrigen die Kindererziehung betreffenden Fragen nach dem bestehenden Rechte der Fall sein.

Das Gegenteil anordnen, hieß mit den historischen Überlieferungen Deutschlands brechen, in welchem Lande von jeher schon wegen der religiösen Spaltungen das religiöse Moment weit mehr als in den romanischen Ländern im Vordergrund des allgemeinen Interesses stand.

Sprechen vorstehende Erwägungen dafür, daß der Gesetzgeber konsequenter Weise bei ungemischten Ehen das Bestimmungs-

recht ausschließen mußte, so sprechen nachstehende Erwägungen dafür, daß der Gesetzgeber dasselbe auch wirklich ausgeschlossen hat.

Als ausschlaggebendes Argument für die Richtigkeit der hier vertretenen Ansicht, daß im Sinne der Verfassung bei Gleichheit des elterlichen Glaubensbekenntnisses von einem elterlichen Bestimmungsrechte keine Rede sein kann, darf wohl die Anordnung des bereits besprochenen § 18 Rel.-Ed. bezeichnet werden, daß, wenn ein Ehegatte zur Religion des andern übergeht und die Ehe dadurch aufhört, gemischt zu sein, die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Eltern folgen.

Vorausgesetzt ist dabei das Vorhandensein eines elterlichen Vertrages.

Der Vertrag wird aufgehoben und zwar von Rechtswegen[20] (ipso iure). Er ist in dem Momente rechtlich nicht mehr vorhanden, wo das Glaubensbekenntnis der Eltern ein gemeinsames wird, während er trotz Glaubenswechsels der Eltern bei noch vorhandener Verschiedenheit der elterlichen Glaubensbekenntnisse als maßgebend bestehen bleibt, bis die Eltern selbst eine neue Vereinbarung treffen.

Gerade dieser Umstand, daß ohne Rücksicht auf den gemeinsamen Willen der Eltern kraft zwingenden Rechtssatzes die Aufhebung des Vertrages erfolgt und die Erziehung der Kinder in der nun gleichen Religion der Eltern vom Gesetze selbst angeordnet wird, dürfte zur Genüge zeigen, daß der, wenn auch übereinstimmende Wille der Eltern — geschweige denn der Wille Eines Elternteiles — in der ungemischten Ehe bezüglich der Religionsverhältnisse der Kinder überhaupt keinen Spielraum hat. Die Eltern haben kein Bestimmungsrecht; sie sind verpflichtet, die Kinder im gemeinsamen Glaubensbekenntnisse zu erziehen.

Es läßt sich kein auch nur einigermaßen haltbarer Grund finden, warum eine verschiedene Behandlung der Frage der religiösen Kindererziehung vorzunehmen sei, je nachdem die Ehe von Anfang an eine ungemischte war oder dies erst nachträglich geworden ist.

20) Ist „von selbst erloschen" — heißt es in Ziff. 5 des zit. § 14 des Gönnerschen Entwurfes eines revidierten Codex Maximilianeus. Die Bestimmung bezüglich der ipso jure Aufhebung des Erziehungsvertrages wurde in Ziff. 5 cit. selbst dann beibehalten, als die ursprüngliche Fassung derselben (durch die Gesetzkommission) abgeändert wurde: ein Beweis, welch großen Wert der Gesetzgeber zum Zwecke der Durchführung des Prinzipes — auf die Vorschrift legte. S. Anhang Note 24 (Urk. IV), ferner oben S. 130.

In Betracht kommen folgende Fälle:

a) Die Ehe ist eine gemischte, ein elterlicher Vertrag liegt vor, die Ehe wird nachträglich eine ungemischte.

b) Die Ehe ist eine gemischte, ein Vertrag mangelt, die Ehe wird nachträglich eine ungemischte.

c) Die Ehe ist von Anfang an eine ungemischte und bleibt eine solche.

Von diesen Fällen ist nur der erste Fall sub lit. a so eigenartig gelagert, daß er notwendig eine ausdrückliche gesetzliche Regelung erfordert.[21]) Nur hier können, weil ein Erziehungsver-

21) Daß der Gesetzgeber weit davon entfernt war, die Religionsverhältnisse der Kinder aus ungemischten Ehen in der Verfassung ungeregelt zu lassen, ergiebt sich zur Evidenz daraus, daß nach der Fassung der früheren §§ 20, 21, welche am 31. Oktober 1814 gewählt wurde (Bl. f. adm. Pr. Bd. 42 S. 52), nicht nur der im Texte oben unter lit. a, sondern auch der unter lit. b bezeichnete Fall ausdrücklich geregelt war. Es erhielt nämlich der § 21 des Rel.-Ed. vom Jahre 1809, welcher lautete: „Mangelt es an einem solchen Vertrage, so wird es (nämlich bei elterlichem Glaubenswechsel) mit dem Religionsunterrichte der Kinder nach Vorschrift des § 16 (jetzt § 14) gehalten" — hinzugefügt: „wenn zwischen den Eltern eine Verschiedenheit der Glaubensbekenntnisse fortbesteht; außerdem wird es mit der Religion der Kinder gehalten, wie im § 20 (jetzt § 18) verordnet ist"; m. a. W.: Hört die Ehe infolge elterlichen Glaubenswechsels auf, gemischt zu sein, wird die gemischte Ehe — Mangel eines Erziehungsvertrages vorausgesetzt — zu einer ungemischten, dann folgen die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Eltern, ausgenommen sie waren u. s. w. Bekanntlich wurde später § 21 gestrichen (a. a. O. S. 55), da „die hier gegebenen Bestimmungen schon in den §§ 16 und 20 (jetzt 14 und 18) enthalten" seien. Letztere Ansicht war in ihrer Allgemeinheit sicherlich unzutreffend, wie früher dargethan wurde (S. oben S. 141 fg.).

Ist es keinem Zweifel unterworfen, daß trotz jener Irrungen der von der Konfirmation u. s. w. handelnde Schlußsatz des § 20 (18) auf den Fall auszudehnen ist, daß kein Erziehungsvertrag vorliegt, so muß auch der Mittelsatz des § 20 (18) extensiv interpretiert werden d. h. in dem Sinne, daß, auch den Mangel eines Erziehungsvertrages vorausgesetzt, die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Eltern folgen, wenn die gemischte Ehe eine ungemischte wird. Im Ergebnisse ist dies wohl noch nie bestritten worden; nur scheint bei der Begründung nicht das Hauptgewicht auf § 18 Mittelsatz, sondern auf § 14 gelegt zu werden. Allein § 14 kann nur als Unterstützungsmittel des Beweises herangezogen werden. Wollte man aber dem auch nicht zustimmen, jedenfalls muß man zugeben, daß durch die Verfassung ausdrücklich die unter lit. a und b des Textes genannten Fälle geregelt sind. Über die weiteren Folgerungen hieraus für den Fall unter lit. c siehe den Text. Hier ist nur noch daran zu erinnern, daß der Gesetzgeber der Verfassung durch die einschlägigen Bestimmungen des

trag vorliegt, Zweifel bestehen, wie es mit den Religionsverhältnissen der Kinder zu halten sei. Im Sinne des Gesetzes gilt es für so selbstverständlich, daß Eltern und Kinder gleiche Religion haben, daß ein abweichender elterlicher Wille gar nicht beachtet wird. Eltern und Kinder müssen gemeinsame Religion haben. Zu einem elterlichen Vertrage bezw. zum Fortbestehen eines solchen über die Dauer der gemischten Ehe hinaus ist keine Veranlassung gegeben, weil das mit der ratio des Gesetzes — möglichste Erhaltung der Glaubenseinheit, Ausgleichung divergierender religiöser Interessen — im Widerspruch stünde. Die „in der Voraussetzung einer gemischten Ehe" getroffene Verabredung wird aufgehoben, damit die gesetzliche Regel unbedingt eintreten kann, damit das dem Gesetze zu Grunde liegende Prinzip zur Geltung kommt.[22])

Entwurfes eines revidierten Codex Maximilianeus angeregt worden war, die Vorschriften des Rel.-Ed. vom Jahre 1809 durch ausdrückliche Anordnungen bezüglich der Religionsverhältnisse der Kinder aus ungemischten Ehen zu ergänzen.

22) A. M. Sartorius S. 58 fg. (insbesondere S. 62), welcher meint: Sollte der Vater wieder in seine ihm an sich zukommende präponderierende Stellung eintreten, so mußte erst der um seiner rechtsverbindlichen Kraft willen die freie väterliche Willensbethätigung bisher hemmende Vertrag wegfallen. Gegen die Richtigkeit dieser Ansicht zeugt m. E. entschieden die Entstehungsgeschichte des § 18, welche — in dem hier einschlägigen Teile — bei § 14 (T. I Kap. VI) des Gönnerschen Entwurfes eines revidierten Codex Maximilianeus ansetzt. Es existiert nicht der geringste Anhalt für die Annahme, daß Zentner, welcher gerade bei Beratung dieses § 14 sich lebhaft beteiligte, bei Formulierung des § 18 der II. Verf.-Beil. von einem andern Prinzipe ausgegangen wäre, als im Eingang dieses § 14 aufgestellt ist, oder daß Zentner den in gemischter Ehe entstandenen Erziehungsvertrag aus einem anderen Grunde als dem in § 14 selbst — insbesondere Ziff. 5 — angegebenen bei Ungemischtwerden der Ehe für rechtsunwirksam erklärte, nämlich aus dem Grunde, weil der Vertrag „in der Voraussetzung einer gemischten Ehe" eingegangen war und bei Gleichwerden des elterlichen Glaubensbekenntnisses der Grundsatz sich geltend macht: „Die Kinder sind in der Religion ihrer Eltern zu erziehen." Väterliche bezw. elterliche Gewalt bleiben in dieser Hinsicht sowohl bei gemischten als bei ungemischten Ehen völlig außer Betracht. So erklärt es sich auch, wenn in Ziff. 6 des zit. § 14 verordnet ist: „Wenn . . . von Ehegatten, welche bei Eingehung der Ehe einerlei Religion bekannten, ein Theil während der Ehe zu einer andern Religion übertritt, so kann der andere Theil verlangen, daß die Kinder in jener Religion erzogen werden, wozu sich beide Ehegatten bei Eingehung der Ehe bekannt haben." (S. Anhang, Urk. I). Hier wird auf das Glaubensbekenntnis der Eltern und zwar beider Eltern so sehr Rücksicht genommen, daß es sogar in die Hand des nicht überge-

Was die übrigen Fälle unter lit. b und c anlangt, so war eine ausdrückliche Regelung derselben nicht unbedingt notwendig, wenn auch der Deutlichkeit wegen wünschenswert.

Einigermaßen begründete Zweifel können überhaupt nur bezüglich des dritten Falles auftauchen, wenn nämlich die Ehe von Anfang an eine ungemischte ist und ungemischt bleibt.

Allein der Schluß a maiori ad minus ist zwingend.

Wird in dem ersten Falle — unter lit. a — sogar der Erziehungsvertrag aufgehoben, um in der nachträglich ungemischten Ehe eine vollkommene Glaubenseinheit der Eltern und Kinder herbeizuführen, so muß um so mehr angenommen werden, daß in der von Anfang an ungemischten Ehe jegliches Bestimmungsrecht der Eltern wegfällt: Das Gesetz selbst bestimmt die Glaubenszugehörigkeit der Kinder.

Die Richtigkeit dieser aus dem Gesetze selbst geschöpften Argumentation wird durch die bereits besprochene Entstehungsgeschichte des § 18 genügend erhärtet.[23])

---

tretenen Elternteiles gelegt wird, die ursprüngliche Einheit des Glaubens in der Familie auch weiterhin trotz des Glaubenswechsels des anderen Elternteiles möglichst aufrecht zu erhalten.

Aus all dem dürfte sich ergeben, daß der Gesetzgeber in der Materie der religiösen Kindererziehung sowohl bei Glaubensverschiedenheit als bei Glaubensgleichheit der Eltern die religiöse Überzeugung jedes Elternteiles beachtet und insoferne das allgemeine Erziehungsrecht modifiziert. Es läßt sich auch kein Grund denken, weshalb gerade im zweiten Falle — bei elterlicher Glaubensgleichheit — der Vater in Glaubenssachen der Kinder uneingeschränkt schalten und walten könnte. Für diesen Fall stellt eben der Gesetzgeber die praesumptio iuris et de iure auf, daß es dem Willen der Eltern entspricht, ihre Kinder in ihrem gemeinsamen Bekenntnisse zu erziehen. Auf der anderen Seite wiederum ist es natürlich, bei Glaubensverschiedenheit der Eltern letztere unter den elterlichen Bekenntnissen wählen zu lassen und eventuell — auf Grund der mutatis mutandis gleichen praesumptio wie oben — die Kinder den elterlichen Bekenntnissen zuzuweisen, wobei es dem aufgestellten Prinzipe und der Natur der Sache entsprach, Teilung der Kinder nach dem Geschlechte eintreten zu lassen.

23) Um die Bedeutung der Abänderungen zu ermessen, welche in der dritten Sitzung des zur Durchsicht der Konstitution vom Jahre 1808 eingesetzten Ausschusses am 31. Oktober 1814 an den §§ 20, 21 Rel.-Ed. vom Jahre 1809 — aus welch letzteren §§ sich der jetzige § 18 entwickelte — vorgenommen wurden (siehe Bl. f. adm. Pr. Bd 42 S. 52 fg.), muß man sich immer vor Augen halten, daß jene §§ 20, 21 selbst wiederum sich im Anschlusse an T. I Kap. VI § 14 des Entwurfes eines revidierten Codex Maximilianeus vom Jahre 1811

Auf diesem Wege gelangt man in der Materie der religiösen Kindererziehung zu einem Rechte, welches den Vorzug der Konsequenz hat:

Wie in der gemischten Ehe, so gilt auch in der ungemischten Ehe der Satz, daß die Eltern nur eine ihrem eigenen Glaubensbekenntnisse entsprechende Einwirkung auf die Religionsverhältnisse der Kinder ausüben können. Willkürliche Maßnahmen der Eltern sollen verhindert werden. Die Religion der Kinder darf für die Eltern, mögen dieselben der gleichen Religion zugethan sein oder nicht, keine res in commercio sein. Das Bestimmungsrecht hat seinen Grund in der Glaubensverschiedenheit der Eltern und darf nur innerhalb gewisser Schranken ausgeübt werden. Die Kinder wechseln regelmäßig zugleich mit ihren Eltern das Bekenntnis.

Diese Gedanken beherrschen durchweg die einschlägigen Bestimmungen der Verfassung und lassen es im Sinne des gegebenen Gesetzes geradezu als undenkbar erscheinen, daß den Eltern, sei es aus dem Titel der Gewissensfreiheit oder der elterlichen bezw. väterlichen Gewalt, weitergehende Befugnisse zukommen. Auch in der ungemischten Ehe wird das ethische Ganze, die Familie, mittels „eiserner Bande" zusammengehalten:

Die Kinder gehören kraft des Gesetzes bis zum erlangten Unterscheidungsalter der gemeinsamen Religion der Eltern an.

4) Aus den bisherigen Ausführungen ergiebt sich, daß die Eltern, welche dem nämlichen Glaubensbekenntnisse zugethan sind, nur dadurch eine Religionsänderung auf Seite der Kinder herbeiführen können, daß sie selbst zu einem anderen Glaubensbekenntnisse übergehen.[24])

---

entwickelten. Es ist deshalb die Genesis dieses § 14 zu verfolgen. Die einzelnen geschichtlichen Daten sind folgende:

a) In der Sitzung der Gesetzkommission vom 14. Februar 1813 wurde § 14 zuerst beraten (Bl. f. adm. Pr. Bd. 42 S. 30, S. 34, ferner Anhang Urk. I).

b) Auch in der Sitzung des geheimen Rates vom 17. März 1814 wurde § 14 besprochen (a. a. O. S. 37 fg., ferner oben S. 137 Note 12).

c) Bisher war meines Wissens nicht bekannt, daß § 14 wiederholt und zwar sehr eingehend in der Sitzung vom 17. April 1814 beraten wurde. S. Anhang Urk. II.

d) Die entscheidende Formulierung der §§ 20, 21 Rel.-Ed. vom Jahre 1809 erfolgte in der oben erwähnten Sitzung vom 31. Oktober 1814.

24) Wenn hier von elterlichem Glaubenswechsel die Rede ist, braucht nicht

Hiernach ist die Unveränderlichkeit der Rechtslage bei Lebzeiten der Eltern eine relative und zwar auch dann, wenn die Ehe rechtsgültig aufgelöst wird.

Die Unveränderlichkeit wird erst dann eine absolute, wenn beide — leibliche — Eltern gestorben sind.

Nach dem Tode eines Elternteiles bleiben die Kinder vom Geschlechte desselben bis zum erlangten Unterscheidungsalter in der betreffenden Religion.

Tritt der überlebende Teil zu einem andern Glaubensbekenntnisse über, so folgen ihm die Kinder seines Geschlechtes.

Die Begründung dieser Sätze liegt in den Bestimmungen der §§ 12 fg. Rel.-Ed.

Ausschlaggebend ist lediglich, ob die — leiblichen — Eltern verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan sind oder nicht.

Im ersteren Falle ist im Gesetze direkt ausgesprochen, daß es auf den rechtlichen Fortbestand der Ehe nicht ankommt. Die Eltern haben als solche wegen ihrer Glaubensverschiedenheit das gemeinsam auszuübende Bestimmungsrecht, eventuell folgen die Kinder nach dem Geschlechte der Religion ihrer Eltern.

Gleiches gilt, mutatis mutandis, wenn die Eltern dem nämlichen Glaubensbekenntnisse zugethan sind: Das Bestimmungsrecht fällt weg, es gilt nur die gesetzliche Regel.

Das gesetzgeberische Motiv ist immer das gleiche, sowohl in gemischter als in ungemischter Ehe. Das ethische Moment wird berücksichtigt, daß es sich um eine höchst persönliche Angelegenheit

---

gerade daran gedacht zu werden, daß aus der ungemischten Ehe eine gemischte wird. Es kann vielmehr eine ungemischte Ehe eine solche trotz elterlichen Glaubenswechsels bleiben, wenn beide Eltern zu dem nämlichen Glaubensbekenntnisse übertreten.

Wird die ungemischte Ehe zu einer gemischten, dann gelten die gewöhnlichen Rechtssätze (§§ 12 fg. Rel.-Ed.). Anders war es nach dem Gönnerschen Entwurfe — a. a. O. Ziff. 6 —, wie bereits bemerkt wurde. Aus dem Umstande, daß in diesem Entwurfe nicht nur der Fall, daß eine gemischte Ehe zu einer ungemischten, sondern auch der Fall, daß eine ungemischte zu einer gemischten wird, geregelt wurde, ergiebt sich ein neues Argument dafür, daß es in der Absicht des Gesetzgebers lag, auch die Religionsverhältnisse der Kinder aus ungemischten Ehen, demnach die gesamte Materie der religiösen Kindererziehung durchgreifend zu ordnen. Jene Bestimmung in Ziff. 6. zit. wurde in die Verfassung nicht herüber genommen. Das Prinzip wurde dadurch um so weniger berührt, als Ziff. 6 eine Ausnahme von demselben enthielt.

der leiblichen Eltern als solcher handelt. Gilt bei Glaubensverschiedenheit der Eltern die Vorschrift, daß einseitige Verfügungen Eines Elternteiles auch nach Auflösung der Ehe nicht stattthaben können, daß mangels eines Vertrages die gesetzliche Regel in zwingender Weise in Kraft tritt, kurz: werden die religiösen Anschauungen jedes Elternteiles, unabhängig vom Fortbestand der — gemischten — Ehe als maßgebend für die Glaubenszugehörigkeit der Kinder angesehen, so streitet von vornherein die Vermutung dafür, daß konsequenter Weise auch bei Glaubenseinheit der Eltern nur ähnliche Grundsätze gelten. In der Verfassung selbst ist zwar diese Konsequenz für die Eingangs der Ziffer 4 aufgezählten Fälle nicht ausdrücklich gezogen. Allein dies war unnötig, nachdem einmal bestimmt worden war, daß die Kinder in ungemischten Ehen in der gleichen Religion der Eltern erzogen werden müssen. Haben darnach die Eltern überhaupt kein Bestimmungsrecht, so haben sie ein solches auch nicht nach Auflösung der Ehe. Noch weniger kann dritten Personen, wie z. B. Vormündern, eine derartige Befugnis zukommen.

Einige Zweifel konnten nur bezüglich der gemischten Ehe wegen der in letzterer herrschenden eigentümlichen Verhältnisse entstehen, weshalb in §§ 16 und 17 Rel.-Ed. ausdrückliche Anordnungen getroffen wurden. Vom streng juristischen Standpunkte aus waren aber nicht einmal diese Anordnungen unbedingt notwendig, im Hinblicke nämlich auf die grundlegenden Bestimmungen (§§ 12—14 Rel.-Ed.), wie denn auch in der That §§ 16 und 17 lediglich Verweisungen auf die grundlegenden Bestimmungen enthalten.[25]) Nach letzteren ist nicht die Innehabung der Erziehungsgewalt[26]), sondern der öffentlich rechtliche status der Glaubensan-

25) Ebenso wie Ziff. 5 der V.-O. vom Jahre 1803, wie §§ 18, 19 Rel.-Ed. vom Jahre 1809 und wie Ziff. IV und V des Läut.-Ed. vom Jahre 1815 sind auch §§ 16 und 17 der II. Verf.-Beil. streng genommen überflüssig.

26) Vergl. hierzu die Bemerkung im Protokolle über die Sitzung vom 14. II. 1813: Bei dem Nr. 4 — nämlich des zit. § 14 des Entwurfes eines revidierten Codex Maximilianeus — wurde auf geschehene Erinnerung, daß die im § . . (sic! Gemeint ist offenbar § 19 des Rel.-Ed. vom Jahre 1809) enthaltene Bestimmung: „Wie es mit den Kindern eines geschiedenen Ehegatten rücksichtlich der Religion zu halten" nicht aufgenommen wurde, nach „überlebenden" eingesetzt: „nach dem geschiedenen." — Hieraus ergiebt sich m. E. doch wohl, daß auch damals die einschlägigen Bestimmungen des Rel.-Ed. so aufgefaßt wurden,

gehörigkeit der leiblichen Eltern das entscheidende Moment. Dieses öffentliche Rechtsverhältnis steht in keinem Zusammenhange mit dem Bestand des privatrechtlichen Verhältnisses, der Ehe. Nur der Deutlichkeit wegen empfahl es sich, das, was sich bereits aus den grundlegenden Bestimmungen zwingend ergiebt, ausdrücklich im Gesetze zu sagen. Dies konnte der Gesetzgeber bezüglich der ungemischten Ehen unterlassen, konnte sich damit begnügen, einzig die entscheidende grundlegende Bestimmung — in § 18 (Mittelsatz) — aufzustellen. Er durfte mit Recht erwarten, daß auch hier, nach dem Vorbilde in §§ 16 und 17, konsequent ausgelegt werden würde.

In der That, in ein und derselben Materie einerseits der elterlichen bezw. väterlichen Gewalt bedeutende Schranken setzen, andrerseits lediglich die Erziehungsgewalt als ausschlaggebend erklären, — eine solche Inkonsequenz, ein solches ziel- und planloses Thätigwerden darf dem Gesetzgeber der Verfassung nicht zugemutet werden, wenn derselbe auch, wie jeder Mensch, dem Irrtum unterworfen war und erweislich Irrtümer begangen hat.[27])

daß es nicht auf die Innehabung der Erziehungsgewalt ankommen, daß keine einseitige Verfügung eines Elternteiles zulässig sein sollte (Vergl. Anhang, Urk. I Note 7).

27) In der Theorie herrscht bezüglich der Religionsverhältnisse der Kinder aus ungemischten Ehen keine Übereinstimmung. E. Mayer, welcher unter Berufung auf den verfassungsmäßigen Grundsatz der Gewissensfreiheit keine Rechtspflicht der Eltern zur religiösen Kindererziehung anerkennt, spricht denselben unter Hinweis auf §§ 18, 21 Rel.-Ed. das Bestimmungsrecht — für den Fall der ungemischten Ehe — ab (a. a. O. S. 144, S. 212, S. 215 Note 31).

Sartorius (a. a. O. 58 fg.) meint, geradezu unter Berufung auf den Grundsatz der Gewissensfreiheit (§§ 1—2 Rel.-Ed.): „Die religiöse Überzeugung des Erziehungsleiters allein sei Schranke und Norm für seine Erziehungsberechtigung." Ich bezweifle, ob Sartorius, welcher für das Gebiet der gemischten Ehe das religiöse Moment richtig betont (S. 60, S. 64 fg.), den § 18 so, wie er gethan hat (siehe oben S. 188 Note 22), ausgelegt haben würde, wenn er die Entstehungsgeschichte des § 18 gekannt hätte. — Die Omnipotenz welche in Konsequenz der von Sartorius vertretenen Ansicht dem Erziehungsleiter — regelmäßig dem Vater — in Glaubenssachen der Kinder zukommt, schränkt Reinhard (a. a. O. S. 184—187) ein, welcher — in ungemischter Ehe ebenso wie in gemischter — einen elterlichen Vertrag verlangt und annimmt, daß mangels eines solchen Vertrages die Kinder in der gemeinsamen Religion der Eltern zu erziehen sind.

Am folgerichtigsten urteilt Seydel (Bayer. Kirchenst.-R. S. 139—140),

III. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bildet das Recht der religiösen Erziehung der ehelichen Kinder aus einer ungemischten Ehe einen Bestandteil des nach zivilrechtlichen Grundsätzen zu bemessenden gemeinsamen Elternrechtes.

Tritt während der Dauer einer ungemischten Ehe zwischen den Eltern eine unausgleichbare Meinungsverschiedenheit über die religiöse Erziehung der Kinder ein, so überwiegt der Wille des Vaters.[28])

welcher von seinem bereits früher besprochenen grundsätzlichen Standpunkt aus mit Recht bezüglich der Ausübung des elterlichen Bestimmungsrechtes auf die zivilrechtlichen Bestimmungen über die Ausübung der Erziehungsgewalt verweist Darnach kommt es auf das bürgerliche Recht an, ob ein Elternteil, z. B. der Vater, das Bestimmungsrecht auch allein ausüben kann.

Allein auch Seydel sieht sich genötigt (a. a. O. S. 137 Note 3), wenigstens in einem Punkte auch in der religiösen Erziehung der Kinder aus ungemischten Ehen auf das Verfassungsrecht zurückzugreifen, nämlich bezüglich der Wirkungen der Konfirmation bezw. Kommunion (Schlußsatz des § 18 der II. Verf.-Beil.).

M. E. bringt aber nicht nur die Schlußbestimmung, sondern auch der Mittelsatz des § 18 „in erkennbarer Weise einen allgemeinen gesetzgeberischen Gedanken zum Ausdrucke, der nur formell zu enge gefaßt ist."

Die Gründe hiefür, welche sich aus der Entstehungsgeschichte des § 18 ergeben, sprechen in beiden Fällen mit gleicher Stärke für eine Ausdehnung jener Bestimmungen über den Wortlaut hinaus (siehe hierzu oben S. 187 Note 21).

Auf den Standpunkt des Verw.-G.-H. stellt sich im Wesentlichen Schmidt S. 250, S. 27 fg.

28) Ed.-V.-G.-H. Bd. IV S. 111 (vergl. hierzu Bd. V S. 181 Abs. 5 und Bd. XII. S. 60).

Wesentlich ist hier nur, den prinzipiellen Standpunkt der Rechtsprechung zu kennzeichnen. Denn hiernach ergeben sich von selbst die weiteren Folgerungen im Einzelnen — bezüglich der Rechte des überlebenden Vaters und der überlebenden Mutter und des Vormundes.

Welch bunte Mannigfaltigkeit des Rechtszustandes sich im Hinblick auf die vielen in Bayern geltenden Partikularrechte in Konsequenz der hier bekämpften Rechtsauffassung ergiebt, soll hier unerörtert bleiben. Es mag genügen, in dieser Beziehung auf Geigers erwähnte Zusammenstellung wiederholt aufmerksam zu machen und hier nur folgende Sätze beispielsweise zu registrieren.

a) Wird eine — ungemischte — Ehe durch den Tod der Ehefrau gelöst, so geht nach bayerischem Landrechte die Ausübung des vollen Erziehungsrechtes auf den überlebenden Ehemann über (Bd. IV S. 111).

b) Dem Vormund einer Doppelwaise steht eine selbständige Verfügung über eine Änderung des Religionsbekenntnisses seiner Mündel nur dann zu, wenn das betreffende Zivilrecht demselben diese Berechtigung ausdrücklich und vorbe-

haltslos zuerkennt. Das bayerische Landrecht räumt dem Vormund eine solche Befugnis nicht ein (Bd. IX. S. 19). Gleiches gilt nach Bamberger Landrecht (Bd. XI. S. 86).

c) Im Geltungsbereiche des bayerischen Landrechts ist die überlebende Mutter nicht befugt, über die religiöse Erziehung der aus ihrer konfessionell ungemischten Ehe hervorgegangenen Kinder Verfügungen zu treffen (Bd. XII S. 60).

d) Im Geltungsbereiche des preußischen Landrechts bleibt die vom Vater über die religiöse Erziehung eines aus einer ungemischten Ehe hervorgegangenen Kindes getroffene Anordnung auch nach dessen Tode maßgebend (Bd. XII S. 450).

e) Nach Bamberger Landrecht geht bei dem Tode des ehelichen Vaters die volle elterliche Gewalt über die Kinder und hiemit das Recht der Erziehung derselben auf die überlebende Mutter über; derselben steht daher auch die Befugnis zur Verfügung über die konfessionelle Erziehung der aus ihrer konfessionell ungemischten Ehe hervorgegangenen Kinder zu (Bd. IX S. 129).

Wie wichtig es in vorwürfiger Materie ist, die den einschlägigen Verfassungsbestimmungen zu Grunde liegende ratio, das Prinzip aufzusuchen, von welchem der Gesetzgeber bei Aufstellung jener Normen ausging, zeigt sich bei Besprechung der grundlegenden Ed.-V.-G.-H. Bd. IV S. 111, auf welche sich der Verw.-G.-H. in seinen späteren Erkenntnissen regelmäßig beruft.

Ein falsches Prinzip war es, von welchem die frühere administrative Praxis ausging; ein falsches Prinzip ist es, auf welchem die jetzige Rechtsprechung basiert. Unbestritten bleibt der Satz: „Das Erziehungsrecht an ehelichen Kindern ist in dem nach zivilrechtlichen Grundsätzen zu bemessenden, gemeinsamen Elternrechte gelegen" (Bd. IV S. 114 Abs. 2). Unanfechtbar bleibt auch der von der früheren Praxis aufgestellte Satz: „Den Eltern steht als erstes, aus dem Familienverbande entspringendes unantastbares Recht die volle Gewalt über die Erziehung ihrer Kinder zu" (Min. Entschl. vom 13. Juli 1838, bei Weber V.-Sg. Bd. III S. 246, vergl. hierzu Min.-Entschl. vom 31. Mai 1838 bei Weber a. a. O. S. 243—244).

Wenn aber der Verw.-G.-H. an den obigen Satz den weiteren anreiht: „Die Bestimmung über die religiöse Erziehung der Kinder bildet einen wesentlichen Bestandteil jenes Rechtes", so ist mit diesem folgenschweren Satze eine Behauptung aufgestellt, welche jedenfalls nach bayerischem Rechte unbegründet ist.

Es hätte einer vornehmlich rechtsgeschichtlichen Untersuchung bedurft, ob die bayerische Verfassung wirklich auf diesem freieren, den Anschauungen unserer Zeit allerdings mehr entsprechenden, grundsätzlichen Standpunkte steht, ob es nicht eine Art Anachronismus oder wenigstens eine — ohne diesbezügliche ausdrückliche Bestimmungen nicht zu vermutende — Anomalie enthält, wenn als lex lata hingestellt wird: „Gehören die Eltern der gleichen Religion oder Konfession an, so wird die Erziehung der Kinder in derselben wohl als Regel zu gelten haben, ein bürgerlich rechtliches oder staatliches Zwangsgebot besteht jedoch hiefür nicht" (Bd. IV. a. a. O.).

Gegenüber der Rechtsprechung seien der Übersichtlichkeit wegen folgende Sätze

aufgestellt, welche ich nur soweit begründe, als dies nicht bereits in den Ausführungen im Texte, auf welche ich verweise, geschehen ist.

a) § 18 der II. Verf.-Beil enthält eine ausdrückliche und zwar die grundlegende Bestimmung über ungemischte Ehen. Es bedarf keiner „Übertragung" der für „gemischte Ehen" geltenden „Ausnahmsnormen" (Vergl. Sartorius S. 60 Note 97).

Dies hindert nicht, auch aus letzteren Normen Schlußfolgerungen für die Materie der ungemischten Ehen zu ziehen. Denn es entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Auslegung, den logischen Zusammenhang aller Teile des Gesetzes zu beachten und, soferne im Gesetze selbst — wie hier im zit. § 18 — ein genügender Anhalt vorliegt, die eine Bestimmung aus der anderen zu erklären und näher zu bestimmen.

b) Die Überschrift des III. Kapitels (I. Abschn. des Rel.-Ed.) war bereits im Rel. Ed. vom Jahre 1809 ungenau und ist es noch mehr geworden, nachdem die im jetzigen § 18 enthaltene Vorschrift eine durchgreifende Änderung erfahren hat.

c) Die auf den Gönnerschen Entwurf eines Zivilgesetzbuches zurückreichende Genesis des § 18 — abgesehen von dem Eingangssatze — weist mit Entschiedenheit darauf hin, daß der von der hier bekämpften Richtung vertretene grundsätzliche Standpunkt nicht derjenige des Gesetzgebers der Verfassung ist.

d) Es enthält eine Anomalie, daß der Gesetzgeber innerlich Zusammengehöriges auseinanderreißen, daß er die religiöse Kindererziehung nur teilweise verfassungsrechtlich regeln, daß er diese hochwichtige, naturgemäß einheitlich zu ordnende Materie zu einem wesentlichen Teile den Wandlungen des Zivilrechtes überlassen wollte.

Am augenfälligsten tritt diese Anomalie hervor, wenn man gleichzeitig annimmt, daß die Eltern in gemischten Ehen ihre Kinder in einem der elterlichen Bekenntnisse — Ed.-V.-G.-H. Bd. I S. 115 Abs. 2 — erziehen müssen, daß es aber in ungemischter Ehe regelmäßig dem Vater allein überlassen ist, das Bestimmungsrecht in der ihm gut dünkenden Weise auszuüben (Bd. IV. a. a. O.)

e) Die ausdehnende Auslegung des Schlußsatzes in § 18 — siehe Bd. XIII S. 526 — führt in ihrer Konsequenz notwendig auch zu einer entsprechenden Ausdehnung des Mittelsatzes in diesem Paragraphen. Bei dieser Auslegung kommen nicht nur die am 31. Oktober 1814 — siehe Bd. IV S. 553 —, sondern auch die am 14. Februar 1813 und 17. April 1814 gepflogenen Beratungen in Betracht, letztere deswegen, weil erst hieraus die Tragweite des erwähnten unscheinbaren Mittelsatzes ersehen werden kann.

f) In mehreren Punkten ist die Rechtsprechung genötigt, auch bei ungemischten Ehen auf die hier fraglichen Verfassungsbestimmungen zurückzugreifen, z. B. bezüglich des Einflusses der Konfirmation bezw. Kommunion (Bd. IV S. 550), ferner darin, ob nur die leiblichen Eltern das Bestimmungsrecht haben (Bd. IX S. 23 — Ziff. III Abs. 1 — und S. 28 Abs. 2), dann hinsichtlich des Diskretionsjahres (Bd. XII S. 453 Abs. 3) u. a. m.

Es drängt eben schon die natürliche Auffassung dazu, anzunehmen, daß im

§ 6.

B. Die Religionsverhältnisse der Minderjährigen unehelicher Abkunft.

I. Die Religionsverhältnisse der unehelichen Kinder, deren Eltern dem nämlichen Glaubensbekenntnisse zugethan sind, bestimmen sich ganz nach Analogie dessen, was bezüglich der ehelichen Kinder gilt.

Die unehelichen Kinder müssen bis zum erlangten Unterscheid-

Rel.-Ed. auch die Religionssachen aller Minderjährigen geregelt sind. Hierbei leitet — abgesehen von der Erkenntnis, daß die wenigsten älteren Zivilrechte diesbezügliche Bestimmungen enthalten — das richtige Gefühl, daß eine für das Gemeinwohl so bedeutsame, mit Religion gleichsam durchtränkte Materie ihrer Natur nach — wenigstens vom Standpunkte der Entstehungszeit der Verfassung aus — in denjenigen Gebieten nicht in das Zivilrecht paßt, wo letzteres in der Hauptsache römisches, unter völlig anders gelagerten Verhältnissen entstandenes Recht enthält; mindestens aber wird man sich von vornherein sagen müssen, daß es sich um einen Gegenstand handelte, welcher, auch wenn er in einem Zivilgesetzbuche geregelt werden wollte — wie im Gönnerschen und Aretinschen Entwurfe — nach seiner ganzen Geschichte eine gesonderte Behandlung erforderte, daß hier nicht — wie in dem von freieren Anschauungen, den Ergebnissen der großen Revolution, erfüllten Code Napoléon — von einer Anwendung oder vielmehr Übertragung der allgemeinen, die Erziehung überhaupt betreffenden Normen die Rede sein konnte. Ist doch die Thatsache allein schon bezeichnend, daß in der zivilistischen Litteratur, insbesondere in derjenigen des gemeinen Rechtes, die Frage der religiösen Kindererziehung selten berührt, geschweige denn eingehend behandelt wird. Meist wird auf die Partikularrechte, auf Kirchenrecht und Kirchenstaatsrecht verwiesen: ein stillschweigendes Anerkenntnis, daß hier vornehmlich das öffentliche Recht in Betracht kommt. Wollte nun bei Darstellung des letzteren wiederum auf das Zivilrecht verwiesen werden, dann würde bei diesen wechselseitigen Verweisungen — im grellen Kontraste zur Bedeutung des Gegenstandes — die Rechtssicherheit und Klarheit des Rechtszustandes offensichtlich nicht gewinnen (vergl. hierher die Allegate oben S. 177 Note 11).

Mag man aber auch gemeinrechtlich die Frage beurteilen, wie immer: jedenfalls entsprach es — wie im Texte ausgeführt wurde — dem im rein katholischen und im paritätischen Staate Bayern herrschenden Regierungssystem, dieselbe speziell zu behandeln und im Einklange mit den Anschauungen jener Zeit in dieser besonderen Richtung die Erziehungsgewalt der Eltern aus öffentlich rechtlichen Gründen einzuschränken.

Für den Staat mit konfessionellem Charakter war es ein Gebot der Notwendigkeit, den Religionsstand der Kinder — grundsätzlich — durch das Gesetz zu bestimmen.

Das religiös-ethische Moment im Bereiche der Kindererziehung sollte sich nicht verflüchtigen, die Ausübung des Bestimmungsrechtes nicht zu einer gewöhnlichen Erziehungsmaßregel werden.

ungsalter im gemeinsamen Glaubensbekenntnisse der Eltern erzogen werden.

Dies ergiebt sich in Konsequenz der bisherigen Ausführungen.

In Betracht kommen bezüglich der Religionsverhältnisse der unehelichen Kinder folgende Möglichkeiten:

1. Der Vater hat nicht „anerkannt". Derselbe ist — und folgeweise auch seine Religion — im Rechtssinne unbekannt [1]). Hier kann von einer Unterscheidung zwischen elterlicher Glaubensverschiedenheit und Glaubensgemeinsamkeit der Natur der Sache nach nicht die Rede sein.

Es kommt das den einschlägigen Bestimmungen durchweg zu Grunde liegende Prinzip zur vollen Geltung: Da eine Divergenz religiöser Interessen bezüglich der Erziehung der Kinder nicht vorkommen kann, „so werden sie nach dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen" (§ 21 Satz 2).

Daß diese Bestimmung im prohibitiven Sinne zu fassen ist, bedarf keiner weiteren Erörterung mehr.

2. Der Vater hat „anerkannt". Derselbe — und folgeweise auch dessen Religion — ist im Rechtssinne bekannt und es stellt sich nach dem Anerkenntnisse [2]) elterliche Glaubensverschiedenheit heraus.

1) Nach dem Zentnerschen Entwurfe des Rel.-Ed. lautete ursprünglich der Schlußsatz des § 24 — jetzt § 21 —: „...ist aber der Vater unbekannt, so werden sie nach dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen" (vergl. Bl. f. adm. Pr. Bd. 44 S. 84 fg.). Der geheime Rat beschloß in der Sitzung vom 16. März 1809 die Fassung: „wenn sie aber der Vater nicht anerkannt", ohne daß ein Grund der Änderung angegeben wurde. Zentner formulierte in Vollziehung des Beschlusses: „sind sie aber von dem Vater nicht anerkannt." Offenbar ging Zentner, als er das Wörtchen „unbekannt" wählte, von der Erwägung aus, daß der Vater, welcher das Kind nicht anerkannt hat, als solcher — im Rechtssinne — nicht bekannt (= unbekannt) ist. Die vom geheimen Rate beschlossene Änderung war nur eine redaktionelle, nicht von sachlicher Bedeutung.

2) Präjudizialfrage ist bei allen unehelichen Kindern, ob beide Eltern im Rechtssinne bekannt sind, ob sich ein Mann als Vater des Kindes bekannt hat. Ehe diese Vorfrage nicht erledigt ist, kann naturgemäß nicht gesagt werden, ob ein Analogon der gemischten oder ungemischten Ehe vorliegt bezw. ob nur die Mutter bekannt ist.

Ist dies richtig, dann kann auch der Begriff der Anerkennung bezüglich aller unehelichen Kinder nur ein einheitlicher sein. Die Folge ist:

a) Steht fest, daß keine Anerkennung vorliegt, dann kommt der Schlußsatz in § 21 zur Anwendung.

Hier können die Eltern ihr Bestimmungsrecht gemeinsam ausüben durch Vereinbarung eines Erziehungsvertrages, wobei sie in ihrer Wahl auf die beiden elterlichen Religionen beschränkt sind; mangels eines Vertrages tritt Teilung der Kinder nach dem Geschlechte ein (§ 21 Satz 1).

3. Der Vater hat „anerkannt". Derselbe — und folgeweise auch dessen Religion — ist im Rechtssinne bekannt und es zeigt sich, daß das Glaubensbekenntnis des Vaters das gleiche ist wie dasjenige der Mutter. Diesen Fall durch eine ausdrückliche Bestimmung zu regeln, war juristisch nicht notwendig.

Steht fest, daß glaubensverschiedene Eltern bei Ausübung des Bestimmungsrechtes nur zwischen ihren eigenen Bekenntnissen wählen können, daß ferner, wenn der Vater rechtlich unbekannt ist, das Kind nur im Glauben der Mutter erzogen werden darf, daß endlich eheliche Kinder, deren Eltern dem nämlichen Bekenntnisse zugethan sind, im letzteren erzogen werden müssen, so zwingt die Konsequenz förmlich zu sagen: Stellt sich nach dem Anerkenntnis heraus, daß beide Eltern der gleichen Religion zugehören, so muß das betreffende Kind in dieser gemeinsamen Religion erzogen werden.

Das Gegenteil wäre eine Anomalie, welche nicht vermutet werden darf, wäre eine Ausnahme von dem hier maßgebenden Prinzipe: „Die Kinder sind in der Religion ihrer Eltern zu erziehen."

An diesem Ergebnisse ändert der Umstand nichts, daß die

---

b) Steht fest, daß eine solche vorliegt, dann kann erst geprüft werden, ob elterliche Glaubensverschiedenheit oder Glaubensgemeinsamkeit gegeben ist. Unrichtig wäre es zu sagen: Liegt ein nach dem einschlägigen Zivilrechte genügendes Anerkenntnis vor und ergiebt sich Glaubenseinheit der Eltern, dann ist das einschlägige Zivilrecht bezüglich der Religionsverhältnisse des Kindes entscheidend. Ist aber jemand als Vater genannt und zeigt sich, daß derselbe nicht gleichen Bekenntnisses mit der Mutter ist, dann muß nicht erst untersucht werden, ob ein nach dem einschlägigen Zivilrechte genügendes Anerkenntnis vorliegt, vielmehr ist nunmehr die Frage, ob ein qualifiziertes Anerkenntnis — im Sinne der von mir bekämpften Rechtsauffassung — gegeben ist, damit § 21 Satz 1 zur Anwendung kommen kann.

Diesem Punkte wird gewöhnlich weniger Beachtung geschenkt, als es im Interesse der Klarstellung des Begriffes der „Anerkennung" wünschenswert wäre (vergl. z. B. Ed.-V.-G.-H. Bd. V S. 138 fg. gegenüber Bd. VIII S. 162 fg.).

Verfassung zumeist, insbesondere auch in dem mehrbesprochenen § 18, die „Ehe" erwähnt.

Denn entscheidend ist im Sinne des Gesetzes nicht, ob die Eltern durch das Band der Ehe verknüpft sind, entscheidend ist vielmehr, ob der öffentlich rechtliche status der elterlichen Glaubenszugehörigkeit der gleiche ist oder nicht. Dem gleichen status der Eltern entspricht der gleiche status der Kinder. Das schält sich, wie im Verlaufe der Abhandlung mehrmals hervorgehoben wurde, als Kern des Gesetzes heraus, wenn man denselben von den umgebenden Schlacken und unwesentlichen Zuthaten loslöst[3]).

II. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommen (ebenso wie bezüglich der ehelichen so auch) bezüglich der unehelichen Kinder, deren Eltern einem und demselben Glaubensbekenntnisse zugethan sind, die einschlägigen zivilrechtlichen Grundsätze und Vorschriften zur Anwendung[4]).

3) In der Theorie kehren hinsichtlich der unehelichen Kinder, deren Eltern verschiedenen oder gleichen Bekenntnisses sind, dieselben Ansichten wieder wie bezüglich der ehelichen Kinder. Siehe Schmidt S. 58, S. 258 und S. 303, ferner Seydel S. 146 fg. — Auf dem hier vertretenen Standpunkte steht Mayer S. 215 und — im Ergebnisse — Sartorius S. 74. Der letztere Schriftsteller, welcher in ungemischter Ehe den Willen des Erziehungsleiters — regelmäßig ist dies der Vater — als ausschlaggebend erklärt, versteht den Schlußsatz des § 21 in prohibitivem Sinne und sieht den Grund hiefür darin, daß die uneheliche Mutter in ihrer eigenartigen Lage unrechtmäßigen Beeinflussungen ihres Willens, „proselytenmacherischen Bestrebungen" ausgesetzt ist. M. E. wäre es dann noch näher liegend gewesen, der Mutter in ungemischter Ehe ein Einspruchsrecht gegen willkürliche Ausübung des väterlichen Bestimmungsrechtes einzuräumen.

4) Ed.-V.-G.-H. Bd. V S. 138, Bd. XII S. 442 im Zusammenhalte mit Bd. IV S. 111 (vergl. hierzu Bd. III S. 83, Bd. VIII S. 162, Bd. XI S. 17).

Nach dem vom Verw.-G.-H. in der Frage der ungemischten Ehe einmal eingenommenen Standpunkte dürfte diese Rechtsprechung konsequent sein.

Die Gründe, welche gegen die Richtigkeit dieses Standpunktes bereits vorgeführt wurden, können hier wohl als wiederholt gelten.

Nur ein Punkt erfordert einige ergänzende Bemerkungen. Der Verw.-G.-H. hat es bisher, wie bemerkt, vermieden, sich darüber auszusprechen, ob der Schlußsatz in § 21 cit. in prohibitivem Sinne aufzufassen ist oder nicht. (Bd. XII S. 443). Mag der Verw.-G.-H. die Frage bejahen oder verneinen, in beiden Fällen ergeben sich für denselben Schwierigkeiten:

a) Wird die Frage verneint, kann sonach die Mutter ihr Kind auch in einer andern als ihrer eigenen Religion erziehen, dann bleibt unerklärlich, wes

Dritter Abschnitt.

Die Religionsverhältnisse der Minderjährigen, deren Eltern religionslos sind.

§ 7.

I. Wie bereits im ersten Abschnitte dieser Abhandlung hervorgehoben wurde, setzt die Verfassung voraus, daß Minderjährige jedenfalls in einer Religion erzogen werden, gleichgültig, ob sie ehelicher oder unehelicher Abkunft sind, gleichgültig, ob die Eltern

halb die Eltern, welche verschiedenen Bekenntnisses sind, bei Ausübung ihres Bestimmungsrechtes auf die elterlichen Religionen beschränkt sind, wie auch der Verw.-G.-H. anerkennt; es entsteht ferner das Bedenken, weshalb die Wendung: „werden — erzogen" (= folgen) in § 21 nicht die nämliche Bedeutung haben sollte wie in anderen Paragraphen desselben Kapitels, insbesondere in § 14, dessen Bestimmung auch nach Ansicht des Verw.-G.-H. prohibitive Bedeutung zukommt.

b) Wird aber die Frage bejaht, darf die Mutter ihr Kind nur in ihrem eigenen Bekenntnisse erziehen und muß sie dies thun, so erfordert die Konsequenz anzuerkennen, daß auch dann, wenn beide Eltern im Rechtssinne bekannt und dem nämlichen Bekenntnisse zugethan sind, eine Rechtspflicht derselben besteht, ihre Kinder im gemeinsamen elterlichen Bekenntnisse und nur in diesem zu erziehen.

Denn es wäre doch eine Anomalie, in dem einen Falle die Innehabung der Erziehungsgewalt unbeachtet zu lassen, in dem anderen Falle aber als entscheidend zu erklären. Die gleiche Erwägung spricht gegen die Annahme, daß dem Ausdrucke „folgen" (= werden erzogen) nicht immer dieselbe Bedeutung zukomme, sowohl in §§ 12—14 als in § 18 und § 21. Diese Bestimmungen können ebensowenig verschieden ausgelegt werden, als einerseits die Vorschrift in T. II Tit. II § 642 des preußischen Landrechts: „Uneheliche Kinder werden bis zum geendigten 14. Jahre in dem Glauben der Mutter erzogen" und andrerseits der wörtlich fast gleichlautende Schlußsatz in § 21 cit.: „sind sie — nämlich die natürlichen Kinder — aber von dem Vater nicht anerkannt, so werden sie nach dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen."

Der Verw.-G.-H. faßt erstere Bestimmung in prohibitivem Sinne auf (Ed.-V.-G.-H. Bd V S. 138, Bd. XII S. 442) und war in concreto der Notwendigkeit überhoben, bezüglich der Auslegung des § 21 Farbe zu bekennen. Geschieht dies einmal, so dürfte wohl die betreffende Entscheidung eine grundlegende werden.

einem und demselben Glaubensbekenntnisse zugethan oder verschiedenen Bekenntnisses sind.

Der Grundgedanke der in Betracht kommenden verfassungsrechtlichen Bestimmungen ist, daß die betreffenden Personen erst theoretisch und praktisch in eine Religion eingeführt werden, daß sie in religiösen Dingen *unterscheiden* lernen sollen: Die Minderjährigen können bezüglich ihrer Religionsverhältnisse keinen selbständigen Willen äußern. Ihre Glaubenszugehörigkeit wird, unter Berücksichtigung der Religion der Eltern, durch das Gesetz bezw. — unter bestimmten Voraussetzungen und innerhalb genau umschriebener Grenzen — durch den gemeinsamen Willen der Eltern festgesetzt. Erst mit dem erlangten *Unterscheidungsalter* befindet sich jeder Staatseinwohner in der Lage, nach *eigener* freier Überzeugung zu wählen, ob er einer Konfession im technischen Sinne d. i. der Religion einer im Staate anerkannten Kirchengesellschaft oder einer Religion, die nicht Konfession ist — z. B. einer frei religiösen Gemeinde — oder einem rein individuellen Glaubensbekenntnisse zugethan sein will.

Es frägt sich nun, was unter Religion im Sinne des Gesetzes d. h. im Sinne *der über die religiöse Kindererziehung geltenden Bestimmungen der Verfassung* zu verstehen sei. Die Lösung dieser Frage wurde bereits früher versucht. In diesem Zusammenhange dürfte es jedoch nicht überflüssig sein, auf jene Ausführungen zurückzukommen.

Religion ist nicht gleich Konfession, nicht gleich Glaubensbekenntnis einer anerkannten Kirchengesellschaft.

Religion ist auch nicht gleichbedeutend mit Glaubensbekenntnis überhaupt. Ein rein individuelles Glaubensbekenntnis ist keine Religion im Sinne der hier einschlägigen Vorschriften.

Die Verfassung spricht von Religionsunterricht, von religiöser Erziehung, von Religionserziehung der Kinder; sie hebt gewisse Kultusakte hervor, nach deren Vornahme die Religionserziehung im Wesentlichen als beendigt anzusehen ist. Sie statuiert ein Anfechtungsrecht der die *Religionserziehung* leitenden Personen im Falle einer unzulässigen Glaubenswahl und räumt vor allem den geistlichen Obern ein Antrags- und Beschwerderecht bezüglich der religiösen Kindererziehung ein.

Die Verfassung setzt also voraus, daß eine gewisse Organisation

vorhanden sei, sie setzt eine Veranstaltung voraus, welche wenigstens einen regelrechten, nach objektiven, demnach von dem Willen der Eltern unabhängigen Normen sich vollziehenden Religionsunterricht, eine Unterweisung „in" dem Bekenntnisse d. h. in den Vorschriften desselben ermöglicht.

Dadurch, daß die Art und Weise der religiösen Erziehung nicht von den individuellen Anschauungen der Eltern abhängig gemacht ist, hat der Staat die Garantie, daß die Kinder in religiöser Beziehung nicht verwahrlost werden.

Die Kinder sollen nicht in Unwissenheit aufwachsen: Sie müssen lesen, schreiben u. s. w. lernen; deshalb besteht der Schulzwang.

Die Kinder sollen aber im Sinne der Verfassung auch nicht religionslos aufwachsen: deshalb besteht für sie der Glaubens- oder vielmehr der Religionszwang, gilt für sie eine Ausnahme vom Grundsatze der vollkommenen Gewissensfreiheit, eine Ausnahme, welche wohl nicht genügend erklärt werden könnte, wenn es nach dem Gesetze gleichgültig wäre, ob die Kinder religiös erzogen werden oder nicht.

Gerade deshalb, um eine völlige Vollendung der Religionserziehung zu ermöglichen, ist das Unterscheidungsjahr soweit wie geschehen hinausgerückt worden. Den Eltern steht es zwar frei, für ihre Person ein rein individuelles Glaubensbekenntnis zu wählen[1]). Ein solches ist aber in Ansehung der religiösen Kindererziehung gleichbedeutend mit Religionslosigkeit. Denn es fehlt eine ausreichende Gewähr dafür, daß eine nach bestimmten Regeln sich vollziehende, also ordnungsmäßige, Religionserziehung stattfinde.

Es ist lediglich eine Frage des einzelnen Falles, ob noch eine sichere Garantie für eine religiöse Erziehung im Sinne des Gesetzes geboten ist, ob ein Glaubensbekenntnis noch als Religion zu gelten hat.[1a])

II. Bekennen sich beide Eltern, sei es zu verschiedenen Religionen, sei es zur gleichen Religion in dem oben beschriebenen Sinne, so kommen, mag auch die fragliche Religion keine Konfession sein, je nach Verschiedenheit oder Gleichheit der elterlichen Bekenntnisse die in den beiden vorhergehenden Abschnitten über die Religionsverhältnisse der Kinder aus gemischten oder ungemischten Ehen geltenden Regeln zur Anwendung.

1) Dies ist nunmehr auch vom Verwaltungsgerichtshof anerkannt. Ed.-V.-G.-H. Bd. XI S. 17 gegen Bd. I S. 331.

1a) S. oben S. 23 fg.

So lange vernünftiger Weise noch von einer geordneten religiösen Erziehung gesprochen werden kann, wird bezüglich der Religionsverhältnisse der Kinder die religiöse Überzeugung der Eltern im Gesetze berücksichtigt. Das Prinzip der vollkommenen Gewissensfreiheit würde in bedenklicher Weise durchbrochen sein, wenn die Eltern gerade einer Konfession angehören müßten, um Einfluß auf die Religionsverhältnisse ihrer Kinder zu gewinnen.

Wortlaut und Sinn des Gesetzes sprechen gegen eine derartige restriktive Auslegung.

Andererseits sind aber die Eltern gegenüber ihren Kindern nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet. Die Freiheit der Eltern geht nicht soweit, daß dieselbe gegenüber ihren Kindern als Willkür erscheint. Die Eltern können unter Berufung auf Gewissensfreiheit und elterliche Gewalt nicht dem Rechte des Staates präjudizieren, daß die Kinder religiös erzogen werden. Erfordert das Wohl der Kinder, ja das Gemeinwohl, daß bezüglich der übrigen Unterrichtsgegenstände ein Zwang ausgeübt wird, so kann noch viel weniger in religiösen Dingen eine Ausnahme gemacht werden. Wie sonst, so ist auch hier die Freiheit des Einzelnen keine unbeschränkte. Sie findet ihre Schranken da, wo die Rechtssphäre Dritter beginnt und das Wohl der Gesamtheit in Frage steht.

Eine so gestaltete Regelung der vorwürfigen Materie dürfte sich aus den mehrbesprochenen konfessionellen Verhältnissen der Zeit, in welcher die fraglichen Gesetzesbestimmungen entstanden, zur Genüge erklären.

Im Bereiche der Kindererziehung behielten die streng religiösen Anschauungen, welche in Deutschland, insbesondere in Bayern, immer geherrscht hatten, die Oberhand gegenüber dem freien Standpunkte des französischen Rechtes[2]).

III. Bei Lösung der Frage, wie es mit den Religionsverhältnissen der Kinder religionsloser Eltern zu halten sei, kann nicht verkannt werden, daß die Auslegung mehr auf eine Argumentation

2) Es ist bezeichnend, daß aus der Entstehungsgeschichte der die religiöse Kindererziehung betreffenden Bestimmungen kein Zeugnis dafür vorliegt, daß der Gesetzgeber an den Fall der Religionslosigkeit gedacht hat. Sowohl in den bezüglichen Edikten als im Gönnerschen Entwurfe — und in den folgenden Entwürfen — eines Zivilgesetzbuches wird als selbstverständlich angesehen, daß die Eltern einer Religion angehören und unter dieser Voraussetzung der Religionsstand der Kinder im Hinblicke auf die elterliche Religion bestimmt. In

aus dem das ganze Gesetz beherrschenden Geist, als auf eine Argumentation aus dem Wortlaute desselben angewiesen ist.

Ist dies nun auch gewiß aus dem Umstande zu erklären, daß zur Zeit der Entstehung der einschlägigen Verfassungsbestimmungen wohl nicht an die Möglichkeit einer Religionslosigkeit gedacht wurde, so ist es nicht minder gewiß, daß sich die Auslegung wohl oder übel mit dem gegebenen Gesetze abfinden muß. Die Ergebnisse der Auslegung können bemängelt werden, weil das Gesetz selbst bemängelt werden kann.

Die einzelnen hier in Betracht kommenden Möglichkeiten sind folgende:

1. Ein Elternteil ist einer Religion zugethan, der andere Elternteil ist religionslos.

Hier muß wohl unterschieden werden, ob vor der Verehelichung bezw. Anerkennung[3]) die Religionslosigkeit bereits bestand oder erst später eingetreten ist:

a) Bestand die Religionslosigkeit bereits vor dem bezeichneten Zeitpunkte, dann liegt ein Analogon der ungemischten Ehe vor. Rechtlich ist nur Eine Religion, nämlich diejenige des einen Elternteiles vorhanden. In dieser müssen die Kinder erzogen werden. Dadurch, daß der andere Elternteil sich kraft des ihm nach der Verfassung zustehenden Rechtes nach seiner eigenen, freien Überzeugung ein Glaubensbekenntnis gewählt hat, welches keine ordnungsmäßige religiöse Erziehung ermöglicht, hat er sich selbst des Rechtes begeben, auf die Erziehung der Kinder nach der religiösen Seite hin bestimmend einzuwirken. Die Religion der Kinder hat zwar gegenüber der Religion der Eltern eine accessorische Natur. Nun aber hat der eine Elternteil keine Religion, wie das Gesetz sie erfordert. Er kommt also bezüglich der Religionsver-

---

der damaligen Gesetzessprache wird von der Religion — der Eltern — schlechthin gesprochen.

Der Feuerbachsche Entwurf hatte hierher überhaupt keinen Einfluß, was schon daraus erhellt, daß, als an die Einführung des französischen Rechtes gegangen wurde, die mit letzterem im geraden Gegensatze stehenden Edikte im Wesentlichen unberührt blieben (S. im Anhang Urk. III Note 17).

3) Von diesem Zeitpunkte an kann eine Kindererziehung überhaupt erst in Betracht kommen. Ist der Vater eines unehelichen Kindes unbekannt, dann gilt wohl mutatis mutandis das Gleiche wie in den unter Ziff. 2 des Textes erörterten Fällen.

hältnisse der Kinder gar nicht in Betracht, soweit er sonst selbstbestimmend eingreifen könnte.

Dies ergiebt sich aus einer sinngemäßen Anwendung der verfassungsrechtlichen Bestimmungen.

Ist jeder Elternteil einer Religion zugethan, so können die Kinder nur in einem Glaubensbekenntnisse erzogen werden, welchem die Eltern selbst zugehören. Dies gilt sowohl im Falle der gemischten als der ungemischten Ehe.

Ist der eine Elternteil religionslos, so kann bezüglich der Kindererziehung von keiner elterlichen Religionsverschiedenheit, demnach auch nicht von einem durch die Religionsverschiedenheit bedingten religiösen Bestimmungsrechte, ebensowenig von einer Teilung der Kinder nach dem Geschlechte gesprochen werden; von letzterer nicht, weil sonst ein Teil der Kinder nicht religiös erzogen werden könnte. Dem im Gesetze, wie insbesondere aus den §§ 12, 14, 18 und 21 Rel.-Ed. erhellt, durchweg festgehaltenen obersten Grundsatze, daß in der Familie möglichste Glaubenseinheit herrsche, entspricht es, im vorliegenden Falle zu entscheiden, daß die Kinder in der Religion des einen Elternteiles erzogen werden müssen.

b) Ist die Religionslosigkeit des einen Elternteiles erst nach dem bezeichneten Zeitpunkte eingetreten, dann werden die Kinder in der Religion erzogen, in welcher sie erzogen werden müßten, wenn die Religionslosigkeit nicht eingetreten wäre, mit andern Worten: Der Umstand, daß der eine Elternteil nachträglich religionslos geworden ist, bleibt ohne allen Einfluß auf die Religionshältnisse der Kinder.

Es liegt ein Analogon zu § 16 Rel.-Edikt vor. Weder kann fernerhin, solange die Religionslosigkeit besteht, das Bestimmungsrecht ausgeübt werden, noch tritt in Ansehung des religionslos gewordenen Elternteiles die gesetzliche Regel ein, eben weil derselbe keiner Religion zugethan ist. Es wird der status quo aufrecht erhalten.

2. Die andere Möglichkeit ist, daß beide Eltern religionslos sind.

Auch hier ist in der erwähnten Weise zu unterscheiden:

a) Beide Eltern werden nach dem bezeichneten Zeitpunkte religionslos.

Dieser Fall ist ähnlich wie der unter Ziff. 1 lit. b genannte zu entscheiden, ebenfalls unter sinngemäßer Anwendung des § 16

Rel.-Ed. Die Thatsache, daß auch der andere Elternteil religionslos geworden, ist hinsichtlich der religiösen Kindererziehung ohne Bedeutung. Maßgebend ist die Rechtslage, welche bestand, bevor beide Elternteile religionslos wurden. [4])

b) Bestand die Religionslosigkeit der Eltern bereits vor dem genannten Zeitpunkte, dann ist in erster Linie auf den früheren Religionsstand der Eltern zurückzugreifen, dies deswegen, weil im Sinne der Verfassung auf die Religion der Eltern vor allem Rücksicht zu nehmen ist. Ist ein früherer elterlicher Religionsstand nicht nachweislich — was wohl nur selten der Fall sein wird, weil alle minderjährigen Staatseinwohner in einer Religion zu erziehen sind — so erübrigt nichts, als es dem gemeinsamen Willen der Eltern zu überlassen, welcher Religion sie das Kind zuweisen wollen. Denn hiedurch werden die Eltern in ihrer Gewissensfreiheit am wenigsten beeinträchtigt. Erst in letzter Linie — und dieser Fall wird praktisch wohl kaum vorkommen — wäre m. E. auf die Religion der Mehrheit der Einwohner des elterlichen Wohnsitzes zurückzugehen.

Nach diesem rein äußerlichen Umstande bestimmt die Verfassung den Religionsstand der Kinder unbekannter Herkunft, wenn andere bestimmte Anhaltspunkte fehlen (§ 22 Rel.-Ed.).

Die Eltern der betreffenden Kinder — folgeweise auch das elterliche Bekenntnis — und der elterliche Wille sind unbekannt. Die Kinder sollen aber in einer Religion erzogen werden. Die besonderen Verhältnisse der Kinder unbekannter Herkunft — Findlinge u. s. w. — rechtfertigten es, den Eintritt der Schlußbestimmung des § 22 von besonderen Voraussetzungen abhängig zu machen.

Diese eigenartigen Verhältnisse fehlen, wenn zwar nicht die Herkunft der Kinder, wohl aber die Religion der Eltern und der elterliche Wille — soweit letzterer rechtlich in Betracht kommt — unbekannt ist.

In diesem Falle wird man der Absicht des Gesetzes am nächsten kommen, wenn man entscheidet, wie geschehen.

Die Anwendung des Schlußsatzes in § 22 dürfte um so ge-

---

4) Vergl. die ähnliche Behandlung der Kinder religionsloser Eltern nach badischem Rechte — welches ebenfalls die Möglichkeit elterlicher Religionslosigkeit nicht vorsieht — bei Schmidt S. 405 Abs. 2. Siehe ferner die gutachtliche Äußerung des königlichen Staatsanwaltes in Ed.-V.-G.-H. Bd. XI S. 22.

rechtfertigter sein, als dadurch auch die verfassungsmäßige Parität unter den Konfessionen — und letztere kommen doch praktisch allein in Betracht — gewahrt bleibt.

IV. So schwankend der Boden ist, auf welchem sich die Auslegung hier bewegen muß, so rückhaltslos zuzugeben ist, daß in einzelnen Punkten die Meinungen divergieren können — ein Umstand, der die Unhaltbarkeit des bestehenden Rechtszustandes beweist —: unbestreitbar bleibt m. E. der hier aufgestellte Grundsatz, daß im Sinne der bayerischen Verfassung die Kinder in einer Religion erzogen werden müssen.[5])

Nach der Verfassung steht es den Eltern frei, religionslos zu sein. Allein können die Eltern auch nicht gezwungen werden, mit Rücksicht auf ihre Kinder einer Religion anzugehören, so darf dar-

---

5) In der Litteratur werden die Religionsverhältnisse der Kinder religionsloser Eltern keiner besonderen Besprechung unterstellt. Dies steht im Zusammenhange teils mit dem Umstande, daß die Verfassung keine bezüglichen ausdrücklichen Bestimmungen enthält, teils damit, daß gewöhnlich der Begriff der gemischten Ehe anders als hier gefaßt und bezüglich der Religionsverhältnisse der Kinder aus Ehen, welche nicht gemischt sind, auf das Zivilrecht verwiesen wird.

Für den Fall der „Konfessionslosigkeit" beider Eltern wird letzteren von Mayer (a. a. O. S. 216) das Erziehungsrecht abgesprochen — dagegen Vogel, das Staatsrecht des Königreiches Bayern S. 165 N. 3 a. E. —. Dies hängt mit der bereits früher besprochenen Ansicht Mayers über Erziehungsrecht und mit dessen — m. E. unrichtigen — Auffassung zusammen, daß die Erziehungsgewalt nur gebraucht werden kann zur Erziehung im Glauben einer aufgenommenen Kirchengesellschaft (a. a. O. S. 214). Sartorius (a. a. O. S. 69) erkennt zwar an, „daß die Verfassung ihre Entstehung einer Zeitperiode verdankt, in welcher kaum erst der starre Bann des Konfessionalismus gebrochen, eine Zeitperiode, welcher der Begriff der Gewissensfreiheit in seiner jetzigen Durchbildung noch vollkommen fremd war", ist aber doch der Ansicht, daß die — in gemischter Ehe lebenden — Eltern sich der Erziehungspflicht dadurch entziehen können, daß beide Eltern — oder auch nur ein Elternteil — aus jeglicher Kirchengemeinschaft austreten. Letzteres erklärt sich daraus, daß nach Sartorius Meinung in ungemischter Ehe — wenn also die Eltern nicht verschiedenen Konfessionen angehören — die religiöse Überzeugung des Erziehungsleiters allein Schranke und Norm für seine Erziehungsberechtigung ist. (S. 58).

Wie hieraus ersichtlich, hat die Verschiedenheit der Ansichten ihre Wurzel auf — bereits behandeltem — prinzipiellen Gebiete.

Zur Frage der Religionslosigkeit vergl. noch Franz Lindners Schrift: Die Konfession der Kinder nach dem geltenden bayer. Rechte (München, 1894) S. 3. Dieses, insbesondere für den täglichen Gebrauch in der Praxis geeignete Büchlein wurde mir erst während der Drucklegung dieser meiner Arbeit zugänglich.

aus weder dem Wohle der Kinder noch dem Interesse des Staates ein Nachteil erwachsen. Der Staat muß, auch gegen den widerstrebenden Willen Einzelner, seine eigentlich sittlichen, religiösen und gesellschaftlichen Grundlagen wahren. Die Freiheit der Eltern, ihre Kinder auch religionslos zu erziehen, wäre nicht die Freiheit des Gewissens, welche die von christlichen Ideen beherrschte Verfassung meint, wäre nicht Geltendmachung elterlicher Erziehungsgewalt, sondern Geltendmachung elterlicher Erziehungswillkür.

Dies ist der Standpunkt des Gesetzes und auf diesen Standpunkt muß sich die Auslegung stellen.

V. Der Verwaltungsgerichtshof hat zu den erörterten Fragen nur in einem Punkte Stellung genommen.

Er hat anerkannt, daß die Bestimmungen in Abschnitt I Kapitel 3 der Beilage II zur Verfassungsurkunde sich nicht auf die Erziehung der Kinder in den Glaubenslehren einer anerkannten Kirchengesellschaft beschränken [6]).

Vierter Abschnitt.

Das Verfahren in Streitigkeiten über religiöse Kinder-Erziehung.

§ 8.

I. Zuständigkeit:

1. Gemäß Art. 8 Ziff. 4 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betreffend, sind im Sinne dieses Gesetzes

6) Siehe die — bereits oben S. 27 Note 13 besprochene — Ed.-V.-G.-H. B. XI S. 17. In dem fraglichen Falle handelte es sich — abgesehen von der Interpretation des § 10 Rel.-Ed. — im Wesentlichen darum, ob einer unverehelichten, der frei religiösen Gemeinde angehörigen Mutter verwehrt werden könne, ihr außereheliches, vom Vater nicht anerkanntes Kind in den Lehren der freireligiösen Gemeinde zu erziehen (§ 21 Rel.-Ed.)

Die Frage wurde verneint.

Verwaltungsrechtssachen: alle bestrittenen Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten in Angelegenheiten der religiösen Kindererziehung.

Da das Gesetz nicht unterscheidet, gehören sämtliche im Bereiche der religiösen Kindererziehung sich ergebenden Streitigkeiten vor das Forum des Verwaltungsrichters [1]).

Gleichgültig ist es daher, ob es sich um die Glaubensangehörigkeit der Kinder, um die Art und Weise der religiösen Kindererziehung oder um die Pflicht der erziehungsberechtigten Personen zur religiösen Kindererziehung handelt.

Gleichgültig ist es ferner, ob es sich um Kinder ehelicher oder unehelicher, bekannter oder unbekannter Herkunft, um Kinder von Eltern gleichen oder verschiedenen Bekenntnisses oder um Kinder religionsloser Eltern handelt.

Gleichgültig ist es endlich, ob man die Materie der religiösen Kindererziehung grundsätzlich als durch öffentliches oder bürgerliches Recht geordnet ansieht, demzufolge auch, worin das Wesen des elterlichen Bestimmungsrechtes erblickt wird.

Die Frage, ob es sich dem Wesen nach um eine Zivil- oder öffentliche Rechtssache handelt, ist hier gegenstandslos.

Die Verwaltungsbehörden sind in Streitigkeiten über religiöse Kindererziehung schlechthin kompetent [2]).

2. Unter den Verwaltungsbehörden sind die Distriktsverwaltungsbehörden in erster Instanz zur verwaltungsrichterlichen Entscheidung zuständig und zwar ist hierzu im einzelnen Falle diejenige

---

Aus dem Umstande, daß der Gerichtshof eingehend prüfte, ob von einer „Religionslosigkeit" der frei religiösen Gemeinde gesprochen werden kann — was verneint wurde —, darf wohl gefolgert werden, daß es auch nach Ansicht des Verw.-G.-H. im Sinne der bayerischen Verfassung unzulässig ist, die Kinder religionslos zu erziehen.

Es drängt sich dann freilich die Frage auf, ob für Eltern gleichen Bekenntnisses „ein bürgerlich rechtliches oder staatliches Zwangsgebot besteht", ihre Kinder überhaupt in einer Religion zu erziehen (Siehe Ed.-V.-G. H. Bd. IV S. 114).

1) Über die Stellungsnahme des Verw. G.-H. zu dieser Frage siehe Ed. V.-G.-H. Bd. XII S. 250 und meine diesbezüglichen Erörterungen in § 1 dieser Abhandlung Note 52 (siehe oben S. 58 fg.).

2) Siehe meine Erörterungen in der Juristischen Monatsschrift Jahrgang 1894 Nr. 1 S. 8 und Nr. 4 S. 69. Dazu Min. Entschl. vom 23. März 1836 bei Weber V. O. Sg. Bd. III S. 60 im Zusammenhalte mit § 34 der Formationsverordnungvom 17. Dezember 1825 (Weber a. a. O. Bd. II S. 290).

Distriktsverwaltungsbehörde berufen, in deren Amtsbezirk die beteiligten Eltern mit dem zu erziehenden Kinde in dem Zeitpunkte wohnen, in welchem die Entscheidung zu erteilen ist [3]).

Dabei macht es, da es sich nicht etwa nur um die Erziehung minderjähriger Staatsangehöriger, sondern schlechthin um diejenige minderjähriger Staatseinwohner handelt, keinen Unterschied, ob Eltern und Kinder dem bayerischen Staatsverbande angehören [4]).

II. Instanzenzug:

Die Berufung (Beschwerde) gegen die Entscheidung der Distriktsverwaltungsbehörde geht unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof, welcher in zweiter und letzter Instanz entscheidet (Art. 7 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 Verw.-G.-Ges.).

Die Beschwerde ist bei der ersten Instanz (Distriktsverwaltungsbehörde) schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

Die Frist für Einlegung der Beschwerde beträgt vierzehn Tage.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des schriftlichen Bescheides; sie ist unerstrecklich (Art. 22 a. a. O).

III. Sachlegitimation:

(Antrags- und Beschwerderecht.)

Zur Klagestellung und demzufolge auch zur Einlegung der Beschwerde sind die leiblichen Eltern des betreffenden Kindes und die in § 23 Rel.-Ed. aufgezählten Personen berechtigt.

Der zit. § 23 lautet:

„Die geistlichen Obern, die nächsten Verwandten, die Vormünder und Pathen haben das Recht, darüber zu wachen, daß vorstehende Anordnungen befolgt werden. Sie können zu diesem Behufe die Einsicht der betreffenden Bestimmungen der Eheverträge und der übrigen auf die Religions-Erziehung sich beziehenden Urkunden fordern."

1. Das Antrags- und Beschwerderecht der (leiblichen) Eltern [5])

---

3) Siehe Art. 17 Verw.-G.-Ges. und Min. Entschl. vom 20. September 1836 — Weber a. a. O. Bd. III S. 71 —, ferner §§ 19 und 34 Abs. 5 der zit. Formationsverordnung. Vergl. noch Ed.-V.-G.-H. Bd. III S. 210.

Befindet sich das Kind nicht am elterlichen Wohnsitze, so ist doch letzterer entscheidend: Bd. XI S. 23.

4) Siehe Ed.-V.-G.-H. Bd. IX S. 22.

5) Andere als die leiblichen Eltern kommen nicht in Betracht, da es sich

wird im Gesetze nicht ausdrücklich hervorgehoben; dennoch besteht dasselbe unzweifelhaft.

Denn ist es richtig, daß die Religion der leiblichen Eltern in Ansehung des Religionsstandes der Kinder entscheidend ist, daß die leiblichen Eltern unter gewissen Voraussetzungen in der Lage sind, selbstbestimmend auf das Religionsverhältnis der Kinder einzuwirken, daß jedes elterliche Bekenntnis zwecks Ausgleichung divergierender religiöser Interessen im Gesetze berücksichtigt wird, daß endlich eine erzwingbare Pflicht und demgemäß ein dieser Pflicht entsprechendes Recht besteht, die Kinder in der vereinbarten bezw. gesetzlich bestimmten Religion zu erziehen, so giebt die Verfassung den Eltern und zwar jedem Elternteile auch die Befugnis, jenes Recht klageweise zu verfolgen.

Andernfalls würde es in der Hand jedes Elternteiles liegen, die religiöse Überzeugung des anderen Teiles zu mißachten, ganz abgesehen von dem Wohle des Kindes und den Ansprüchen der betreffenden Religionspartei.

2. Unter den im zit. § 23 erwähnten „vorstehenden Anordnungen" sind sämtliche Bestimmungen der §§ 12–22 Rel.-Ed. zu verstehen.

Ist man nun der Ansicht, daß durch letztere Bestimmungen die Religionserziehung nicht nur der Kinder „aus gemischten Ehen", sondern aller Kinder — ohne Rücksicht auf Glaubenseinheit, Glaubensverschiedenheit oder Religionslosigkeit der Eltern — geregelt ist, so muß man konsequenter Weise auch folgern, daß die in § 23 genannten Personen das Überwachungsrecht — und in diesem ist auch das Antrags- und Beschwerderecht enthalten — in der hier fraglichen Richtung bezüglich aller Minderjährigen ausüben können [6]).

Denkbar wäre, daß die unmittelbare Überwachung der religiösen

---

um ein höchstpersönliches Recht derselben handelt. Den Stief- und Pflegeeltern hat auch die Praxis das Recht der Beschwerdeführung abgesprochen (Ed.-V. G.-H. Bd. III S. 438, Bd. IV S. 229). — Die Kinder selbst sind, weil in Glaubenssachen ohne allen eigenen Willen, vom Antrags- und Beschwerderecht ausgeschlossen.

6) Zugegeben ist, daß § 23 — früher § 26 — vorzugsweise auf die Religionsverhältnisse der Kinder „aus gemischten Ehen" berechnet ist. Allein schon nach dem Rel.-Ed. vom Jahre 1809 bezog sich die hier fragliche Bestimmung

Kindererziehung durch die staatlichen Behörden erfolgt, daß demgemäß von Amtswegen staatlicherseits eingeschritten wird, wenn die verfassungsmäßigen Bestimmungen über die Religionsverhältnisse der Kinder außer Acht gelassen werden.

Eine solche Überwachung mußte vom Standpunkte des Rechtsstaates aus unzweckmäßig erscheinen.

Auf der anderen Seite ist der ganze Charakter der bezüglichen Anordnungen der Art, daß dem Ermessen der Eltern wenig Spielraum gelassen ist. Mehr oder minder tragen die in Frage stehenden Vorschriften noch staatskirchliche Merkmale an sich.

Solchen Anschauungen entsprach es, gewissen mit den Verhältnissen der betreffenden Familien vertrauten Personen das Überwachungsrecht einzuräumen. [7])

a) Das Überwachungsrecht kommt vor allem den „geistlichen Obern" d. h. denjenigen Personen zu, welche nach den einschlägigen

---

auf Fälle, wo von elterlicher Glaubensverschiedenheit nicht gesprochen werden kann (§§ 24 — Schlußsatz — und 25, jetzt 21, 22). Nach der durchgreifenden Umgestaltung der früheren §§ 20—21 (jetzt § 18) kann noch weniger die Rede davon sein, daß Verschiedenheit der elterlichen Bekenntnisse vorhanden sein muß, wenn § 23 cit. zur Anwendung kommen soll.

Nach der herrschenden Ansicht bezieht sich § 23 nur auf die Kinder „aus gemischten Ehen". Dies ist eine Konsequenz der Rechtsauffassung, daß nur die Religionsverhältnisse dieser Kinder durch §§ 12—22 Rel.-Ed. geordnet sind. Vergl. Schmidt S. 234 fg.

7) Eine eigenmächtige Glaubenswahl eines Minderjährigen kann „von denjenigen, welche die Religionserziehung zu leiten haben" — und dazu gehören vornehmlich die geistlichen Obern — angefochten werden (§§ 6, 9 Rel.-Ed.)

Nach der ratio des Gesetzes sollten aber alle Eingriffe in den rechtmäßigen Religionsstand der Minderjährigen abgewehrt, sollte auch in positiver Hinsicht eine wirkliche Religionserziehung gewährleistet werden. Da nun § 9 cit. einerseits nur einen Fall der unzulässigen Glaubensänderung eines Minderjährigen betrifft, andrerseits auch andere Anfechtungsgründe als die wegen mangelnden Unterscheidungsalters im Auge hat, so empfahl es sich, die spezielle Bestimmung des § 23 aufzustellen.

Schmidt (a. a. O. S. 251, S. 238) vertritt die Ansicht, gegenüber den Kindern aus ungemischten Ehen sei der § 6 eine lex imperfecta. Denn niemand sei berechtigt, gegen einen solchen Glaubenswechsel Einspruch zu erheben. Allein ganz abgesehen von der positiven Bestimmung des § 9 cit., darf doch wohl von vornherein ohne zwingenden Grund nicht angenommen werden, daß § 6 — teilweise — eine inhaltslose Formel sei, daß es in der Macht der Kinder und

Bestimmungen ihrer Religionspartei zur Leitung der religiösen Erziehung — neben den Eltern — berufen sind.[8])

Das Überwachungsrecht der geistlichen Obern brauchte übrigens denselben nicht erst — in § 23 — eingeräumt zu werden. Dasselbe ergiebt sich aus dem Gesamtinhalte der einschlägigen Bestimmungen. Denn die geistlichen Obern sind an der Religionserziehung der Kinder naturgemäß vor allem beteiligt:

Will die Verfassung, daß die Kinder religiös erzogen werden, statuiert sie eine diesbezügliche Rechtspflicht der Erziehungsberechtigten, so giebt sie der betreffenden Religionspartei einen rechtlichen Anspruch auf die Zugehörigkeit des Kindes und eine dieser Zugehörigkeit entsprechende Religionserziehung, folgeweise auch den berufenen Organen der Religionspartei ein Antrags- und Beschwerderecht.

Wäre dem nicht so, dann könnten — und zwar nicht nur zum Nachteile der Kinder — letztere in religiöser Beziehung verwahrlost werden, wenn etwa beide Eltern ihre Verpflichtungen nicht erfüllen wollen, oder wenn die Erziehungsberechtigten gegebenen Falls nicht identisch sind mit den leiblichen Eltern.[9])

---

zwar nur der Kinder „aus ungemischten Ehen" läge, die Autorität der Eltern und der geistlichen Erzieher zu mißachten. Bedenkt man, daß nach Schmidts Meinung die Eltern gleicher Religion ihre Kinder auch einem anderen Glaubensbekenntnisse — als dem gemeinsamen elterlichen — zuweisen können, so gelangt man zu dem Ergebnis, daß füglich Eltern und Kinder thun können, was ihnen beliebt; tritt aber eine Glaubensverschiedenheit der Eltern ein, dann sind die strengen Bestimmungen der §§ 12 fg. maßgebend.

Eine derartige Zerfahrenheit in der religiösen Erziehung kann nicht im Sinne der bayerischen Verfassung liegen.

8) In jedem einzelnen Falle muß geprüft werden, ob die im Texte angegebenen Voraussetzungen sowohl im Allgemeinen als im Besonderen — hinsichtlich des betreffenden Kindes — vorliegen.

Die allgemeinen Voraussetzungen sind jedenfalls bezüglich der Pfarrämter gegeben. Diese haben aber ihr Recht nicht erst auf Grund der Min.-Entschl. vom 11. September 1837 (siehe Weber V.-O. Sg. Bd. III S. 104), sondern auf Grund der Verfassung (siehe Ed.-V.-G.-H. Bd. II S. 161, dazu Bd. VII S. 175). Die Pfarrer sind nur berechtigt als geistliche Behörden, demnach nicht in ihrer Eigenschaft als Lokalschulinspektoren (Ed.-V.-G.-H. Bd. IV S. 229 und 231, Bd. IX S. 178).

Zweifellos zählen auch die Rabbiner zu den geistlichen Obern. Siehe Schmidt S. 236.

9) Daß das Antragsrecht der geistlichen Obern nicht erst durch § 23 cit. begründet wird, dafür spricht auch der Umstand, daß die früheren Edikte nichts

Die ausdrückliche Hervorhebung des Überwachungsrechtes der geistlichen Obern geschah wohl nur der Deutlichkeit wegen und mit Rücksicht darauf, daß das Recht dieser — ex officio handelnden — Personen gegenüber demjenigen der übrigen im Gesetze genannten Personen naturgemäß im praktischen Leben in den Vordergrund tritt, außerdem wohl auch, um anzudeuten, daß in vorwürfiger Materie in erster Linie nicht die staatlichen, sondern die geistlichen Behörden einzugreifen haben.[10])

b) Die Verfassung räumt auch den „nächsten Verwandten" ein Überwachungsrecht ein. Die ungenaue, an die Sprache des Alltagslebens erinnernde Fassung des Gesetzes giebt keinen festen Anhalt, wo die Grenze zu ziehen ist.

Angesichts der vagen Ausdrucksweise des Gesetzes können Erwägungen darüber, welche Personen zu den „nächsten Verwandten" zählen, nur den Wert bloßer Vermutungen haben.[11])

IV. Zwangsvollstreckung:

Gemäß Art. 46 des Verw.-G.-Ges. sind die Verwaltungsbehörden „in den im gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Angelegenheiten berechtigt, ihre rechtskräftig gewordenen Entscheidungen im Zwangswege mit denselben Mitteln in Vollzug zu setzen, welche zum Vollzuge rechtskräftiger Urtheile in bürgerlichen Rechtsstreitig-

darüber bestimmen, vielmehr jenes Recht als der Natur der Sache entsprechend — da sonst eine geordnete Religionserziehung im Sinne der Edikte nicht stattfinden kann — voraussetzen. (Vergl. die Schlußklausel der V. O. vom 18. Mai 1803).

10) Der Verw.-G.-H. erkennt ein Antragsrecht der geistlichen Obern bei Streitigkeiten über die religiöse Erziehung solcher Kinder, deren Eltern dem nämlichen Bekenntnisse zugethan sind, — entsprechend seinem grundsätzlichen Standpunkte in der Frage der „ungemischten Ehen" — aus dem Gesichtspunkte des § 23 cit. nicht an. Er stützt aber dasselbe auf die kirchenrechtlichen Normen über den Wirkungskreis der betreffenden geistlichen Obern und auf die Bestimmungen der §§ 38 fg. Rel.-Ed. (Ed.-V.-G.-H. Bd. IX S. 22 Ziff. II Bd. XI S. 87).

Letztere Vorschriften finden aber keine Anwendung, wenn es sich um die Erziehung eines Kindes im Glauben einer als Kirchengesellschaft nicht anerkannten Religionspartei handelt.

11) Im Rel.-Ed. vom Jahre 1809 stand statt des Ausdruckes „die nächsten Verwandten" der Ausdruck „der Familienrath", wohl im Hinblicke auf die Bestimmungen in Buch I Tit. X Abschn. IV des nach dem Muster des Code Napoléon ausgearbeiteten Entwurfes eines „Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Bayern vom Jahre 1808." Gemäß Art 395 daselbst

keiten gegeben sind." Die Zwangsvollstreckung obliegt — regelmäßig — den Distriktsverwaltungsbehörden.

Beschwerden gegen Verfügungen und Beschlüsse, welche die Zwangsvollstreckung betreffen, werden im verwaltungsrechtlichen Instanzenzug beschieden.

Im Übrigen kann im Rahmen dieser Abhandlung [12]) bezüglich der Zwangsvollstreckung nur Folgendes bemerkt werden:

1. Der Kognition des Verwaltungsrichters unterliegt nicht nur die Glaubensangehörigkeit — ein Rechtsverhältnis, welches nur festgestellt werden kann —, sondern die gesamte religiöse Erziehung.

Der Anspruch auf die der rechtmäßigen Religionszugehörigkeit entsprechende Religionserziehung ist, wenn judikatmäßig festgestellt, seinem Wesen nach vollstreckbar. [13])

2. Das Vollstreckungsverfahren ist nur ein Teil des gesamten Streitverfahrens.

Wie die richterliche Feststellung des bestrittenen Anspruches, so kann auch der zwangsweise Vollzug des richterlich festgestellten Anspruches nicht von Amtswegen, sondern nur auf Antrag der Beteiligten erfolgen. [14])

---

soll der Familienrath „außer einem Beisitzer des Untergerichts, welcher als Vorstand dem Familienrathe vorsitzt, aus sechs Blutsverwandten oder Verschwägerten bestehen. Diese werden sowohl aus Personen der Gemeinde, wo die Vormundschaft eröffnet worden ist, als aus solchen gewählt, welche in dem Umkreise von zwei Meilen wohnen, und zwar die eine Hälfte von der väterlichen, die andere von der mütterlichen Linie, wobei in jeder Linie der Nähere im Grade dem Entfernteren vorgeht. Unter Verwandten und Verschwägerten gleichen Grades hat der Verwandte, unter Verwandten desselben Grades der Aeltere den Vorzug."

Vergl. hierzu Code civil Art. 407.

12) Des Näheren verweise ich auf die einschlägige Litteratur. Siehe Seydel, Bayer. Staatsrecht Bd. II S. 525 fg.; Krais, Kommentar zum Verw.-G.-Ges. S. 206 und S. 452 fg.; ferner Krais, Handbuch der inneren Verwaltung, 3. Aufl. Bd. I S. 90 fg. und Pechmann-Brettreich, Wirkungskreis der bayer. Distriktsverwaltungbehörden, 5. Auflage, Abth. I S. 94, Vergl. hierher insbesondere Franz Lindner und Dr. Thomas von Hauck, Der Verwaltungsgerichtsprozeß in Bayern (1894) S. 220 fg.

13) Über die Rechtsprechung d. Verw.-G.-H siehe oben S. 58 Note 52.

14) Ein Offizialeinschreiten der Verwaltungsbehörden wird — ohne Unterscheidung zwischen Vollstreckungsverfahren und dem eigentlichen Streitverfahren — in der Min.-Entschl. vom 12. April 1842 (siehe Weber a. a. O. Bd. III S. 455) als zulässig angenommen mit der Begründung: „Die Regierung und

deren Vollzugsorgane sind nach Vorschrift des Tit. X der Verfassungsurkunde verpflichtet, den Vollzug der grundgesetzlichen Bestimmungen in jeder Beziehung und allenthalben zu überwachen, ohne hiezu vorerst die Anregung etwaiger Betheiligten zu erwarten."

Allein „die genaue Befolgung der Verfassung", für welche gemäß Tit. X § 4 der Verfassungsurkunde die Königlichen Staatsminister und sämtliche Staatsdiener verantwortlich sind, geschieht bezüglich der hier fraglichen Materie nach der *speziellen* Bestimmung des § 23 Rel.-Ed. nur dadurch, daß die Staatsbehörden erst auf Antrag der Beteiligten hin thätig werden.

Da das Gesetz keine Ausnahme macht, gilt dies auch bezüglich der Zwangsvollstreckung. In letzterer Hinsicht ist der Verw.-G.-H. gegenteiliger Ansicht, ohne hiefür Gründe anzugeben (Ed.-V.-G.-H. Bd. IX S. 178). Gegen diese Ansicht erklärt sich auch *Seydel* (S. 156 Note 5) und *Schmidt* (S. 234 und S. 245 Note 1).

Anhang.

Enthaltend:*)

1) Das Protokoll über die Sitzung der Gesetzkommission vom 14. Februar 1813. S. 218—226 (Urk. I).

2) Das Protokoll über die Sitzung der Gesetzkommission vom 17. April 1814. S. 227—233 (Urk. II).

3) Auszüge aus dem Gönnerschen Entwurfe eines revid. Codex vom Jahre 1811 (T. I Kap. VII §§ 1 und 14). S. 234—235 (Urk. III).

4) Auszüge aus dem Aretinschen Entwurfe vom Jahre 1817 (T. I Kap. VI §§ 29—30). S. 236—240 (Urk. IV).

Urk. I.

Nr. 20**) München, am 14. Februar 1813.

Protocoll,

welches bei der auf allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs aus den geheimen Raths-Sekzionen zur Prüfung des revidirten Codicis Maximiliani Bavarici civilis zusammengesezten Commission abgehalten worden.

Gegenwärtig waren:

Seine Excellenz der königliche geheime Staats- und Konferenzminister Herr Graf von Reigersberg;

Die königlichen wirkliche Herrn Geheimen Räthe:

*) Die Originale der Schriftstücke, aus welchen die im vorliegenden Anhange mitgeteilten Auszüge gefertigt wurden, befinden sich bei den Akten des k. Staatsministeriums der Justiz. Der Originaltext wird unverändert, demnach auch mit seinen orthographischen und sprachlichen Eigentümlichkeiten wiedergegeben.

**) Die Urkunde findet sich in den — lithographierten — bei den Akten in duplo vorhandenen Geh. Raths-Protocollen bezw. Protoc. zum Civilcodex 1812—1813.

Maximilian Graf von Preysing
Graf von Törring
} Exzellenzien
von Zentner
von Krenner

Seine Excellenz Karl Graf von Arco, Präsident des königlichen Oberappellationsgerichtes

Freiherr von Aretin
von Effner
von Feuerbach
Graf von Welsperg
Herr Direktor von Gönner.

— — — (Folgen Diskussionen über die impedimenta dirimentia; dann heißt es weiter:) Herr Direktor von Gönner gingen hierauf zur Vorlage der Motifs zu den § 13 und 14 über[1]) und lasen den § 13 des VI. Cap. ab.

§ 13 (VI. 12)[2])

Wirkungen der Ehe:
1) unter den Ehegatten.

— — — — — — —

Herr Direktor von Gönner trugen den § 14 vor.

2) In Ansehung der Kinder,
besonders deren Religion
bei gemischten Ehen.[3])

---

1) Die dem Gönnerschen Entwurfe als Anhang beigefügten „Motifs zum Ersten Theile des revidirten Codex Maximilianeus Bavaricus civilis" sagen an der betreffenden Stelle: „§ 13. 14. In Ansehung der Wirkung giltiger Ehen" — diese Worte beziehen sich offensichtlich auf § 13 — „und der Religion der Kinder haben wir lediglich allgemeine Grundsäze und die Königliche Verordnung vom 18. Mai 1803 mit Rücksicht auf das Edict über das Kirchenwesen wegen der Unterscheidungsjahre wiederholt."

Mit letzterem Zusatz will nicht nur gesagt werden, daß nach Ansicht der Verfasser des Entwurfes die erwähnte Verordnung vom Jahre 1803 und das Rel.-Ed. vom Jahre 1809 in der hier fraglichen Materie nur bezüglich des Unterscheidungsalters von einander abweichen. Diese Ansicht war nicht richtig. Siehe oben S. 91 fg.

2) Die Zahlen innerhalb der Klammern bedeuten die Bezugnahme auf Bayerisches Landrecht Th. I Kap. VI § 12.

3) Der hier wiedergegebene, im Protokolle enthaltene Text des § 14 ist in den — zwei — bei den Akten befindlichen Originalen des Entwurfes eines revidierten Codex Maximilianeus selbst der gleiche. Dieser Urtext

§ 14.

Die Kinder sind in der Religion ihrer Eltern zu erziehen; was aber die Religionsverhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen angehet, so richten sich diese 1) nach der in dem Ehevertrage unter ihnen getroffenen Übereinkunft; auch ist den Ehegatten erlaubt, an solchen Eheberedungen während der Ehe Abänderungen zu machen, jedoch nicht anderst, als mit Beobachtung der gesezlichen Form, welche für Eheverträge überhaupt vorgeschrieben ist. 2) Haben die Eheleute hierüber nichts verabredet, so sind die Söhne in der Religion des Vaters, und die Töchter in der Religion der Mutter bis zur Erreichung der Unterscheidungsjahre zu erziehen. Diese werden 3) auf das vollendete einundzwanzigste Jahr für beide Geschlechter hiemit[4]) festgesezt, nach dessen Erreichung es von dem Willen der Kinder abhängt, ob sie zu der einen oder zu der andern kristlichen Kirche übertreten wollen. 4) Weder dem überlebenden Ehegatten noch den Vormündern ist erlaubt an diesen durch Vertrag oder Gesez bestimmten Religionsverhältnissen etwas zu ändern, sie müssen vielmehr die angefangene Erziehung in dem einmal bestimmten Glaubensbekenntnisse bis zu dem Unterscheidungsjahre der Kinder fortsezen. Wenn aber 5) während der Ehe einer der Ehegatten selbst seine Religion ändert, so ist darauf zu sehen, ob er zu der Religion des andern Ehegatten übertritt, oder nicht. Im ersten Falle sind die in der Voraussetzung einer gemischten Ehe getroffenen Verabredungen von selbst erloschen und die Kinder in der Religion zu erziehen, zu welcher sich beide Ehegatten bekennen; im zweiten Falle bleibt es bei dem, was durch Vertrag oder Gesez über gemischte Ehen bestimmt ist; wenn aber 6) von Ehegatten,

---

ist lithographiert. Die noch zu erwähnenden, in diesem Urtexte später teils mit Blei-, teils mit farbigem Stifte vorgenommenen Abänderungen erklären sich aus dem Gange der Beratungen. Mit diesem Urtexte stimmt auch — abgesehen von Einem Worte — die von Seydel in den Bl. f. adm. Pr. Bd. 42 S. 28 bis 29 mitgeteilte Lesart.

Die eben berührten späteren Abänderungen — welche aber sämtlich noch vor der durchgreifenden Umgestaltung der §§ 20—21 Rel.-Ed. vom Jahre 1809 (jetzt § 18 der II. Verf.-Beil.) erfolgten (siehe Bl. f. adm Pr. Bd. 42 S. 52) — kommen bei Auslegung des zit. § 18, vor allem des Mittelsatzes ebendort, insbesondere in Betracht.

4) Dies — übrigens unwesentliche — Wörtchen fehlt bei Seydel a. a. O. — Dasselbe findet sich in sämtlichen Originalen.

welche bei Eingehung der Ehe einerlei Religion bekannten, ein Theil während der Ehe zu einer andern Religion übertritt, so kann der andere Theil verlangen, daß die Kinder in jener Religion erzogen werden, wozu sich beide Ehegatten bei Eingehung der Ehe bekannt haben.

Dieselben bemerkten, daß diesem Paragraph die bestehenden organischen Edikte wegen Erziehung der Kinder aus vermischten Ehen und wegen den Religionsverhältnissen zu Grunde gelegt werden, und es notwendig sein werde, die Bestimmungen dieser Edikte mit der Nummer dieses Paragraphen zu vergleichen.[5])

Herr Geheimer Rath Freiherr von Aretin bewerkstelligten diese Vergleichung und da die Nummern 1. 2. 3 übereinstimmend mit diesen Edikten befunden waren,

so wurden dieselben angenommen.

Bei dem Num. 4 wurde auf geschehene Erinnerung, daß die im § . . .[6]) des organischen Edikts enthaltene Bestimmung: „wie es mit den Kindern eines geschiedenen Ehegatten rücksichtlich der Religion zu halten?" nicht aufgenommen seie,

wurde nach überlebenden beigesezet:
„noch dem geschiedenen"[7])
übrigens aber der Num. 4 angenommen.

Gegen die Bestimmungen des Num. 5 wurden mehrere Bedenken erhoben und von einigen Mitgliedern gezeigt, daß der Fall, wenn während der Ehe einer der Ehegatten selbst seine Religion ändert, rücksichtlich der Kinder nicht so entschieden werden könnte, wie nach der Fassung des Num. 5 angetragen worden; denn bei dem durch das organische Edikt soweit hinausgesezten Discretions-Jahre könnte es sich sehr leicht ereignen, daß Kinder den Unterricht in der Re-

5) Zu Grunde gelegt und verglichen wurde demnach nicht nur die V.-O. vom 18. Mai 1803. Vergl. hierzu die folgenden zwei Anmerkungen.

6) Gemeint ist offenbar § 19 des Rel.-Ed. vom Jahre 1809.

7) Dieser Ausdruck findet sich in sämtlichen Originaltexten des Entwurfes selbst — mit Bleistift — nachträglich teils am Rande teils im Kontexte selbst eingeschaltet. Vergl. hierzu Note 26 oben S. 192.

ligion, worin sie geboren, ganz vollendet, die heilige Handlung des Abendmahles oder der Confirmation verrichtet und nun durch die bloße Religions-Veränderung eines ihrer Eltern gezwungen würden, gegen ihren Willen, ihre Ueberzeugung und ihre Neigung einer andern Religion zu folgen und darin bis zum 21. Jahre zu bleiben.

Seine Exzellenz Herr Geheimer Rath Carl Graf von Arco äußerten die Meinung, daß dieses um so weniger statthaben könnte als dadurch die persönlichen Rechte eines der Ueberlegung vollkommen fähigen Menschen gekränket, und er gezwungen werden würde, gegen seine Ueberzeugung und sein Gewissen einer andern Religion zu folgen.

Sie würden, um dieses zu verhindern, in No. 5 die Ausnahme festsezen, daß diese Religions-Veränderung in dem Falle nicht eintreten solle, wenn das oder die Kinder schon das 7. Lebensjahr erreichet haben. Denn alsdann wäre(n) dieselbe(n) auch bei der Religionsveränderung eines ihrer Eltern in der Religion fort zu erziehen, in welcher sie geboren und bis zu dem 7. Jahre fort erzogen worden.

Herr Geheime Rath von Zentner glaubten nicht, daß es wesentlich, den Zeitpunkt, wo die Religionsveränderung solcher Kinder, wovon der Num. 5 handle, auf die früheren Jahre derselben zu beschränken, sondern daß es geeigneter sein möchte, denselben erst dann anzunehmen, wenn die vollendete Bildung dieser Kinder in der Religion, in der sie erzogen worden, eingetreten und diese jene notwendige Reife erhalten hätten, um über die Grundsäze und die Lehre einer Religion selbst urtheilen zu können. Dieses seie bei den katholischen Kindern jener Zeitpunkt, wo sie zur Communion, bei den Protestanten, wo sie zur Confirmation zugelassen werden, und diese zwei Momente würden sie in demselben festsezen und bestimmen, daß, wenn diese eingetreten, die Kinder auch, wenn eines ihrer Eltern seine Religion verändert, nicht mehr zur Annahme einer anderen gezwungen werden können.

Nach eingetretenen Diskussionen über diese Verschiedenheit der Ansichten und nachdem die Herrn Referenten Ihre Gründe angegeben, warum sie sich nicht überzeugen könnten, daß in dem Falle des Num. 5 eine Ausnahme stattfinden sollte — dann nach der von mehreren Mitgliedern gemachten Bemerkung, daß das Diskretionsjahr durch das organische Edikt zu weit hinausgesezt scheine, ver-

fügten Seine Excellenz der königl. geheime Staats- und Konferenz-Minister Herr Graf von Reigersberg die Umfrage.

Herr Geheimer Rath Freiherr von Aretin äußerten: Sie glaubten, die Consequenz mit dem vorliegenden organischen Edikte wegen den Religionsverhältnissen, — die Consequenz der Lehre unter sich erfodere, daß der Num. 5 keine Ausnahme und keine Abänderung erhalte. Denn wenn man nicht streng den ausgesprochenen Grundsaz[8]) durchführe und sich in Ausnahmen und Unterabtheilungen einlasse, so werde man sich verlieren, und doch nicht alle Fälle in dem Geseze entscheiden können.

Sollte aber die Mehrheit der Mitglieder nach anderen Ansichten urteilen, so würden Sie, um der Majorität sich zu fügen, das 14. Jahr als den Zeitpunkt, wo Kinder nach dem Geseze für mannbar geachtet werden, annehmen, indem Sie nicht geeignet fänden, in dem bürgerlichen Gesezbuche der Religions-Handlung, der Communion und der Confirmation zu erwehnen.

Mit Herrn Geheimen Rath Freiherrn von Aretin stimmten Herr Geheimer Rath von Feuerbach und Herr Direktor von Gönner, welche die schon geäußerte Meinung wiederholten, daß das Discretions-Jahr durch das organische Edikt zu weit hinausgesezt und nun im Gegensatz von dem, was man in Nr. 5 angreife, ein junger Mann oder ein Mädchen, welche sich mit Einwilligung früher verheirathet, gezwungen werden können im Ehestande als Vater oder Mutter, wo er in vielen Beziehungen selbständig geworden, gegen seine Neigung, seinen Willen und seine Überzeugung bis zum 21ten Jahre in einer Religion ausharren zu müssen, die ihm in seinem 15ten Jahre schon nicht diejenige gewesen, die sein Gewißen und seine Überzeugung befriediget.

Herr Direktor von Gönner fügten Ihrer Abstimmung den Vorschlag bey, daß, wenn die Maiora für die Ausnahme in Nr. 5 entscheiden sollte, welche Sie, als mit dem Hauptgrundsaze dieses § im Widerspruche beurtheilten, die Faßung so gestellt werde, daß nur der Zwang des Kindes, die Religion seiner Eltern annehmen zu müßen, untersaget werde.

Die Herren Geheimen Räthe Grafen von Preysing und von Törring, Exzellenzien, stimmten für Annahme dieser Ausnahme in

8) Bemerkenswert ist hier die Betonung des — Eingangs aufgestellten — Grundsatzes: „Die Kinder sind in der Religion ihrer Eltern zu erziehen.“

Nr. 5 nach den von Herrn Geheimen Rath von Zentner gegebenen Ansichten. Herr Geheimer Rath von Zentner wiederholten Ihre bereits geäußerte Meinung und glaubten, die Bestimmung könne ohne den mindesten Widerspruch in Nr. 5 aufgenommen werden, da in Nr. 4 die Regel für die vermischte Ehe festgesezet, Nr. 5 aber eine Ausnahme für den Fall gegeben werde, wo die Ehe aufhöre eine vermischte Ehe zu sein.

Das 7te Jahr würden Sie nicht annehmen, weil hier die Bildung und der Religionsunterricht kaum begonnen, der Zeitpunkt der Communion und Confirmation aber als derjenige angesehen werden könne, wo die Bildung und der Religionsunterricht vollendet.[9]) Bei den Katoliken trete dieser Zeitpunkt gewöhnlich im 12ten, bei den Protestanten aber im 14ten Jahre ein.

Herr Geheimer Rath von Krenner theilten die Ansicht des Herr Geheimen Rath von Zentner, daß diese Ausnahme in Nr. 5 aufgenommen werde und glaubten, es entstehe dadurch weder ein Widerspruch noch eine Inkonsequenz.

Seine Excellenz Herr Geheimer Rath Carl Graf von Arco äußerten, auch Sie könnten sich zu der Meinung verstehen, die Herr Geheimer Rath von Zentner entwickelt, und machten in Folge dessen den Vorschlag, diese Ausnahme in Nr. 5 auf folgende Art einzurücken:

„5) Wenn aber ein Ehegatte während der Ehe zu der Religion des Andern übertritt, so darf die einmal in einem Glaubensbekenntnis angefangene Erziehung nur rücksichtlich jener Kinder noch abgeändert werden, welche das Abendmahl noch nicht empfangen haben."

---

9) Wenn hier und an anderen Stellen gesagt wird, daß mit einem gewissen Alter bezw. mit Vornahme gewisser Kultusakte — vor erlangtem Unterscheidungsalter — die „Bildung", der „Religionsunterricht" vollendet ist, so ist damit wohl nur gemeint, daß der Religionsstand der Kinder nicht mehr geändert werden kann. In diesem Sinne gilt die Religionserziehung als vollendet.

In positiver Hinsicht d. h. ob mit jenem Zeitpunkte die Religionserziehung überhaupt vollendet, demnach auch keine Pflicht zur Religionserziehung mehr besteht, ist damit nichts gesagt, wenn auch zugegeben ist, daß eine solche Folgerung etwas sehr Verlockendes an sich hat. Jedenfalls ist im Gesetze selbst, in der II. Verf.-Beil., ein derartiger Wille des Gesetzgebers nicht zum Ausdrucke gekommen. (Siehe oben S. 28 fg. und S. 66 fg.) Vergl. übrigens die im Texte folgende Fassung des vom Grafen von Arco gestellten Antrages.

Herr Geheimer Rath von Effner waren ebenfalls der Meinung, daß das annus discretionis durch das Edikt zu weit hinausgesezet und daß, wenn eine Abänderung hierin getroffen werden dürfte, Sie dafür stimmen würden.

Sollte dieses der Fall nicht sein, so fänden Sie keinen Mißstand und keine Inkonsequenz, den in Nr. 5 gegebenen Fall als Ausnahme nach der Meinung des Herrn Geheimen Rath von Zentner zu entscheiden.

Nur würden Sie nicht den Zeitpunkt der Communion oder Confirmation in dem Gesezbuche annehmen, sondern das 14te Jahr ohne Unterschied der Religion festsezen; da Ihrer Überzeugung nach auch bei den Katoliken keine Kinder vor dem 14. Jahre zur Communion, der heiligsten Religionshandlung, zugelassen werden sollten, welches um so leichter verordnet werden könnte, als es weder von der geistlichen noch weltlichen Obrigkeit befohlen worden, daß man mit 12 Jahren die Kinder kommunizieren lassen müße, auch wie Herr Geheimer Rath Freiherr von Arctin in den stattgehabten Diskussionen sehr richtig bemerket, in dem Alter, wo die Kinder zur Kommunion gehen, eine große Verschiedenheit herrscht, indem einige im 12ten, andere im 13ten, wieder andere im 14ten Jahre diese Handlung vornehmen.

Herr Geheimer Rath von Zentner bemerkten hierauf, daß ein Hauptgruud, warum der katolische Unterricht nicht bis zum 14ten Jahre fortdauere, darin bestehe, weil der größere Theil der Bevölkerung seine Söhne nicht so lange entbehren könne, sondern dieselbe(n) sich zur Arbeit und Aushilfe anhalten müße; auch von vielen protestantischen Behörden seien gegen diesen verlängerten Schulunterricht bis in das 14te Jahr aus dieser Ursache Vorstellungen eingekommen.

Herr Geheimer Rath Graf von Welsperg stimmten für Annahme der Ansichten, die Herr Geheimer Rath von Zentner wegen dem Nr. 5 angegeben und vereinigten sich auch mit dem Zeitpunkte der Communion oder Confirmazion.

Da in folge dieser Abstimmungen sich die Mehrheit dafür bildete, daß der in Nr. 5 gegebene Fall nach dem Vorschlage der Herren Geheimen Räthe von Zentner und Carl Grafen von Arco Excellenz entschieden werden, nur wegen dem Zeitpunkt, den man hiebey annehmen solle, waren die Stimmen noch nicht gesammelt

und da sich mehrere Mitglieder hierüber noch nicht geäußert, so ließen Seine Excellenz der königliche geheime Staats- und Konferenz-Minister Herr Graf von Reigersberg deßwegen abstimmen.

Für den Zeitpunkt der Mannbarkeit, das 14te Jahr, erklärten sich die Herren Geheimen Räthe Freiherr von Aretin, von Feuerbach, von Krenner, von Effner und Herr Direktor von Gönner, welch letzterer glaubte, man könne, wenn man eine Verschiedenheit in dem Alter voraussezе, wo die Kinder der Katoliken zur Communion, und jene der Protestanten zur Confirmation geführt werden, das 12te Jahr annehmen.

Für den Zeitpunkt der Communion oder Confirmation die Herren Geheimen Räthe Grafen von Preysing und von Törring, Excellenzien, von Zentner, Carl Graf von Arco, Excellenz, und Graf von Welsperg.

Da hiernach Paria entstanden, so machten Seine Excellenz der königliche geheime Staats- und Konferenz-Minister Herr Graf von Reigersberg zwar für den Zeitpunkt der Communion oder Confirmation die Maiora, indem Sie keinen Anstand fänden, in dem Cap. von der Ehe, welche religiöse Feierlichkeiten immer voraussezе, sich dieser religiösen Ausdrücke zu bedienen und die Sache selbst nach den dafür entwickelten Gründen keinem Anstande unterliegen könne, da es nicht mehr der Willkühr der Eltern überlassen bleiben dürfte, ihr Kind, welches eine vollendete Bildung und Unterricht in der Religion, worin es geboren, erhalten, und dessen Religionsbegriffe sich schon festgesezet, zur Annahme einer andern Religion zu zwingen, nur glaubten Sie, daß, da Herr Direktor von Gönner in Folge der Mehrheit der Umarbeitung des Nr. 5 und einiger Stellen in den frühern Nummern sich unterziehen müsse, daß dieselbe versuchen sollten, ob man nicht auf eine andere Art dasselbe sagen und denselben Zeitpunkt festsezen könne, was die Mehrheit wolle, ohne diese religiöse Ausdrücke zu gebrauchen.

In dem Sinne dieses durch die Maiora gefaßten Beschlusses, die erforderliche Stelle des § 14 zu bearbeiten, wurde dem Herrn Direktor von Gönner der Auftrag.

Urk. II.

München, am 17. April 1814.

Protocoll No. 1 *)

über die neue Redakzionen des ersten und zweiten Theiles des revidirten Codicis Maximilianei bavarici civilis

Gegenwärtig waren:

Seine Excellenz der königliche geheime Staats- und Konferenz-Minister Herr Graf von Reigersberg

und alle zur geheimen Raths-Commission gehörige Mitglieder.

Nachdem die zur Revision des bürgerlichen Gesezbuches angeordnete Geheime Raths-Commission unter Vorsitz Seiner Exzellenz des königlichen geheimen Staats- und Konferenzministers, Herrn Grafen von Reigersberg, in Folge eines allerhöchsten Auftrages sich heute um 11 Uhr in der Frühe wieder versammelt hatte, um die inzwischen von der Redactions-Commission, welcher Herr Geheimer Rath von Effner beigegeben war, nach den Beschlüssen der Geheimen Raths-Commission bearbeitete Redakzionen des ersten und zweiten Theiles zu prüfen, äußerten Herr Direktor von Gönner, wie die Redactions-Commission die Ausarbeitung mehrerer Beschlüßen der Geheimen Raths Sekzionen nach einem durch das Generalsekretariat aus den Protokollen entworfenen Verzeichnisse übernommen und sich bestrebet habe, diesen Beschlüßen gemäß die neuen Redakzionen zu entwerfen. Um nicht ohne Zweck zu weitläufig zu werden und um der Versammlung nicht die schon angenommenen §§: nochmals vorzulegen, seien in mehreren §en nur einzelne Nummern, welche eine Abänderung erforderten, in die lithographierte neue Redakzionen [10]) aufgenommen, da aber, wo der Zusammenhang es erheische, ganze §en und Kapiteln neu bearbeitet worden.

Herr Direktor von Gönner unterrichteten hierauf die geheimen Raths-Sekzionen von der durch Se. Excellenz den königl. geheimen Staats- und Konferenz-Minister, Herrn Grafen von Reigersberg

*) Der betreffende, bei den Akten befindliche Band der Protokolle trägt die Bezeichnung: „Geh. Raths-Protocolle. X. Revid. Cod. Civ. 10 a."

10) Siehe die folgende Note.

angegebenen Ordnung des Vortrages dieser neuen Redakzionen, daß nemlich zuerst aus den früheren Protokollen über diejenigen §en des ersten und zweiten Theiles, welche zu einer neuen Redaction ausgesezt gewesen, die Discussionen abgelesen, sodann die neuen Redactionen selbst, unterstüzt mit den Gründen der Sesez-Commission vorgetragen, und zur Abstimmung gebracht werden sollen.

Seine Excellenz der königliche geheime Staats- und Konferenz-Minister, Herr Graf von Reigersberg, bemerkten, wie Sie neben dieser Ordnung des Vortrages zur Beförderung des Geschäftes und um nicht auf die gefaßten Beschlüße zurückkommen zu müssen, welches immer mit Schwierigkeiten verbunden, für zweckmäßig erachteten, wenn die in den neuen Redakzionen durch die Mehrheit der Geheimen Raths-Sekzions-Mitglieder nötig befunden werdende Änderung auf der Stelle gemacht und in dem Entwurfe der §:§: eingetragen, sonach der neu redigirte § abgelesen werde, um sogleich beurtheilen zu können, ob derselbe nach den Ansichten der Mehrheit gefaßt seie.

Herr Direktor von Gönner gingen hierauf zur Ablesung der Discussionen aus den früheren Protokollen und der neuen Redakzionen[11]) der verschiedenen §en des ersten Theiles über: . . .
Bei dem § 14 Cap. VI Nr. 7 wurde von
den Mitgliedern der Sesez-Commission und mehreren Herrn Geheimen Räthen alle jene Anstände wieder lebhaft dargestellt, welche

11) Am Rande des Protokolles ist hier auf eine Beilage — Beilage I — verwiesen. Dieselbe ist dem Protokolle angeheftet und betitelt: Neue Redactionen zum I. Theil des Zivilgesezbuches, nach den Beschlüssen der vereinigten Sekzionen des königlichen Geheimen Rathes."

Die einschlägigen Stellen lauten wie folgt:

Cap. VI.

Von dem Eherecht in Ansehung der persönlichen Verhältnisse.

. . . . . .

§ 14.

Wird a. im Num. 5 die Stelle: und die Kinder in der Religion — bestimmt ist, gestrichen, dafür aber am Ende der neue Num. beigesezt.

7) In keinem Falle jedoch können Kinder, welche in dem Religionsunterrichte soweit vorgerückt sind, daß derselbe nach den Gebräuchen dieser Religion für geendigt anzusehen ist, wider ihren Willen zu einer Religions-Veränderung von ihren Eltern angehalten werden.

Anmerkung: Daß dieser Zeitpunkt bei Katholischen die erste Communion, bei Protestanten die Confirmation ist, dürfte zweckmäßiger in den Motiven ausgedrückt werden.

in den früheren Berathungen über diesen § wegen dem zu weit hinausgehenden Discretions-Jahre, wo jemand seine Religion ändern darf, nemlich dem 21ten Lebensjahre, angebracht wurden, die aber damals die Mehrheit der Mitglieder nicht bewegen konnten, von diesem auf Antrag des kgl. geheimen Raths durch allerhöchsten Beschluß angenommenen Diskretionsjahre abzugehen und auf Herabsezung desselben den allerunterthänigsten Antrag zu machen, wofür damals als ein Hauptgrund angegeben wurde, daß es einem jungen Menschen oder einem jungen Mädchen nicht erlaubt werden könnte, in einer so wichtigen Sache, als die Religionsänderung seie, einen entscheidenden Schritt früher thun zu dürfen, als er durch das Gesez für fähig erklärt werde, übrige bürgerliche Handlungen von minderem Belange eigenmächtig zu vollbringen.

Diejenigen Mitglieder, die gegen diese so weit hinausgesezte Diskrezions-Jahre sich wiederholt erklärt, führten dagegen die Folgen in Beispielen an, die aus diesem so weit hinausgesetzten Diskrezions-Jahre und dem dadurch entstehenden fürchterlichen Gewissenszwange, der um so drückender seie, als die Kinder schon von ihrer frühern Jugend an in der Religion unterrichtet, mit den Bestimmungen und Geheimnissen derselben bekannt gemacht werden und die Religion mehr Sache des Herzens als des Verstandes seie, hervorgehen könnten und bezogen sich auf alles dasjenige, was hiegegen in den früheren Berathungen ausgeführt worden, wodurch Sie den Antrag hinlänglich motivirt glaubten, diese Discretions-Jahre herabzusezen und sie den Jahren der Pubertät gleich zu sezen. In den hierüber stattgefundenen Discussionen entwickelten Herr Geheimer Rath von Zentner den Unterschied zwischen den Discretions-Jahren der Katholiken und Protestanten und die Gründen, worauf diese Verschiedenheit beruhe, kamen auf mehrere Fälle, die in dem königlichen Geheimen Rathe wegen dem gesezlich angenommenen 21-jährigen (sic) Diskrezions-Jahre vorgekommen, und äußerten, daß Sie hiedurch und durch die nie anzurathende zu weite Beengung der Gewissensfreiheit sich veranlaßt fänden, auf eine Herabsezung der Discrezions-Jahre anzutragen, doch glaubten Sie, mit den Herrn Geheimen Räthen Grafen von Törring und von Arco, Exzellenzien, daß zwischen den Fällen, wo ein Kind durch den Uebertritt eines seiner Eltern zu einer andern Religion, zu einer Religionsänderung gezwungen werden könnte, und den Fällen,

wo ein junger Mann oder ein junges Mädchen freiwillig und aus eigener Ueberzeugung zu einer anderen Religion übergehen wollte, unterschieden werden müsse. Für letztere Fälle müßten offenbar einige Jahre mehr gegeben werden, weil ein solcher wichtiger Schritt reife Ueberlegung erfodere, wo hingegen für den ersten Fall jener Zeitpunkt hinreichend seie, wo der Religionsunterricht durch Erhaltung des Abendmahles oder der Confirmazion als geendigt betrachtet werden könne.

Seine Excellenz Herr Geheimer Rath Graf von Arco, welcher die geheimen Raths-Sekzionen auf diesen notwendig zu beobachtenden Unterschied zuerst aufmerksam machten, glaubten, es sei zweckmäßig, wenn das Gesetz für den ersten Fall den Zeitpunkt des Abendmahls und der Confirmazion in dem Gesezbuche selbst ausspreche, indem die vorliegende Faßung hierüber wieder verschiedenen Auslegungen unterliegen könne und Ihrer Ueberzeugung nach alle Bestimmungen in dem Gesetze enthalten sein sollten, damit der Unterthan aus dem Gesetze wissen könne, was über jeden Fall verordnet, und die Richter nicht nötig hätten, außer dem Gesezbuche noch andere Bestimmungen, die öfters durch zufällige Umstände in einem anderen Sinne als das Gesez selbst gegeben worden, nachzuschlagen, wenn sie einen Fall zu entscheiden hätten.[12])

Da aus den fortgesezten Diskussionen über diesen § hervorging, daß die Mehrheit ohngeachtet des schon in einer allerhöchsten Verordnung deßwegen ausgesprochenen Gesezes, aus den dagegen stehenden wichtigen Gründen auf Herabsezung des Discretions-Jahres vom 21. Jahr und einem deßwegen zu machenden allerunterthänigsten Antrag stimmen werde[13]), so vereinigten Seine Excellenz der königl. geheime Staats- und Konferenz-Minister Herr Graf von Reigersberg in der über diesen § verfügten Abstimmung zwei Fragen.

Soll auf Herabsetzung des Discretions-Jahres vom 21. Jahre, wo jemand freiwillig die Religion, in der er erzogen worden, ändern will, der allerunterthänigste Antrag gemacht werden,

12) S. Note 14 gegen Ende.

13) Der Sinn dieses — nicht klar gefaßten — Satzes ergiebt sich bei einer Vergleichung der Ziff. 3 der zit. V.-O. vom 18. Mai 1803 mit §§ 8 und 27 des Rel.-Ed. vom Jahre 1809. Dort war das zurückgelegte 18., hier das 21. Lebensjahr als annus discretionis festgesetzt.

und entspricht für den Fall, wo ein Kind wegen dem Uebertritte eines seiner Eltern zu Annahme einer andern Religion gezwungen werden kann, die von der Gesez-Commißion vorgelegte Redakzion:

Die Herren Geheimen Räthe Freiherr von Aretin und von Feuerbach, dann Herr Direktor von Gönner glaubten den angetragenen Unterschied der verschiedenen Fällen weder wesentlich noch notwendig und stimmten aus den früher angegebenen und heute in den Diskussionen wiederholten Gründen für Gleichstellung der beiden Fälle und für Annahme des Jahres der Pupertät, des 14. Lebens-Jahres, als Discretions-Jahr.

Sollte aber die Mehrheit für Beibehaltung des 21. Jahres sich erklären, so beurtheilten Sie die vorgelegte Redakzion des Num. 7 für entsprechend.

Die Herren Geheimen Räthe Grafen von Preysing, von Törring und von Arco, Exzellenzien, fanden die Trennung der Fällen für notwendig und äußerten sich für den Fall der freiwilligen Religions-Aenderung für Beibehaltung des 21. Jahres.

Für den Fall, wo eines der Eltern zu einer andern Religion übertritt und das Kind hiezu ebenfalls gezwungen werden kann, stimmten Seine Exzellenz Herr Geheimer Rath Graf von Preysing für die Redaktion,

die Herren Geheimen Räthe Grafen von Törring und von Arco, Exzellenzien, aber dafür, daß in dem Gesetze der Zeitpunkt des Abendmahles und der Confirmation ausgedrückt werde.

Die Herren Geheimen Räthe von Zentner, von Krenner, von Effner und Graf von Welsperg erklärten sich für Unterscheidung der beiden Fällen und für Annahme des 18. Jahres als Diskretions-Jahr, im Falle Jemand seine Religion aus eigener Ueberzeugung ändern wolle.

Rücksichtlich des zweiten Falles nahmen dieselben die vorgelegte Redakzion mit folgender Aenderung an, daß gesezt werde: „daß derselbe nach den bestehenden Gebräuchen oder Anordnungen dieser Religion für geendigt anzusehen ist."

Da diese letzte Meinung jene der Mehrheit war,

So wurde in dem § 14 Nr. 3 des VI. Cap. statt dem 21. Jahre das 18. Jahr gesezt und beschlossen, einen allerunterthänigsten Antrag zur Abänderung des wegen dem Dis-

cretions-Jahre bestehenden Gesezes an Seine Majestät den König zu machen.

Die Redakzion des Num. 7 dieses § wurde mit der von der Mehrheit angegebenen Aenderung angenommen und in No.. 5 die bezeichnete Stelle gestrichen.[14])

14) In dem Bande: „Geh. Raths-Protocolle IX. Revid. Cod. Civ. 9". findet sich hinter Protokoll Nr. 15 (vom 24. Juli 1814) eingefügt die in der Sitzung vom 17. April 1814 erwähnte, vom General-Sekretariate des königl. geheimen Rats entworfene „Ordnung der neuen Redactionen zum revidirten Zivil-Gesezbuch, wie sie aufeinander folgen", de dato: München, am 14. April 1814.

Der Text dieses Verzeichnisses ist lithographiert und stimmt in seiner ursprünglichen Fassung mit dem in Note 11 mitgeteilten Texte überein. Dieser ursprüngliche Text des Verzeichnisses vom 14. April 1814 wurde — offenbar bei oder nach der Sitzung vom 17. April 1814 — mit Tinte abgeändert und zwar in zwei Punkten:

a) statt des -- von der Redaktionskommission gewählten — Ausdruckes „nach den Gebräuchen" wurde gesetzt: „nach den bestehenden Gebräuchen oder Anordnungen".

Diese Abänderung oder vielmehr Ergänzung steht im Einklange mit dem Ergebnisse der am 17. April 1814 gepflogenen Beratungen.

b) In der „Anmerkung" — zu Ziff. 7 des § 14 — wurde hinter dem Ausdrucke „in den Motiven" eingeschaltet „jedoch nur exemplificatif". Diese Einschaltung geschah wohl, um der von Seiten des Grafen von Arco ausgegangenen Anregung einigermaßen zu genügen. (S. oben den Text zu Note 12 S. 230).

Endlich findet sich in einem Exemplar des Gönnerschen Entwurfes eines revidierten Codex u. s. w. unter Ziff. 3 des zit. § 14 die Zahl 21 — mit Bleistift — abgeändert in „achtzehnte".

Darnach hatte der § 14 nunmehr d. h. auf Grund der Beratung vom 17. April 1814 in seinen Ziffern 5—7 folgenden Wortlaut:

„Wenn aber

5) während der Ehe einer der Ehegatten selbst seine Religion ändert, so ist darauf zu sehen, ob er zu der Religion des anderen Ehegatten übertritt oder nicht. Im ersten Falle sind die in der Voraussetzung einer gemischten Ehe getroffenen Verabredungen von selbst erloschen.

Wenn aber

6) von Ehegatten, welche bei Eingehung der Ehe einerlei Religion bekannten, ein Theil während der Ehe zu einer andern Religion übertritt, so kann der andere Theil verlangen, daß die Kinder in jener Religion erzogen werden, wozu sich beide Ehegatten bei Eingehung der Ehe bekannt.

7) In keinem Falle jedoch können Kinder, welche in dem Religionsunterricht so weit vorgerückt sind, daß derselbe nach den bestehenden Gebräuchen oder Anordnungen dieser Religion für geendigt anzusehen ist, wider ihren Willen zu einer Religions-Veränderung von ihren Eltern angehalten werden."

Hiezu kommt als Anmerkung: „daß dieser Zeitpunkt bei Katholischen die erste Communion, bei Protestanten die Confirmation ist, dürfte zweckmäßiger in den Motiven, jedoch nur exemplicatif ausgedrückt werden."

Daß die Fassung der Bestimmung unter Ziff. 5 kein stilistisches Meisterwerk ist, dürfte klar sein.

Weit mehr spricht die Formulierung an, welche in einem der Exemplare des Entwurfes eines Codex u. s. w. gewählt wurde. Hier findet sich der ursprüngliche Text — mit Bleistift — folgendermaßen abgeändert:

„Wenn 5) während der Ehe ein Ehegatte zu der Religion des andern Ehegatten übertritt, so sind die in der Voraussezung einer gemischten Ehe getroffenen Verabredungen von selbst erloschen."

Es ist wahrscheinlich, daß diese Formulierung bei der Beratung am 17. April 1814 von der Mehrheit der Ratsmitglieder gewünscht und nur deshalb im Sitzungsprotokolle nicht erwähnt wurde, weil diese redaktionelle Thätigkeit füglich der Redaktionskommission überlassen werden konnte. Dies ist um so wahrscheinlicher, als der Aretinsche Entwurf eines Zivilgesetzbuches vom Jahre 1817, bei dessen Ausarbeitung die Materialien zum Gönnerschen Entwurfe (allerdings nicht gründlich) verwertet wurden, in der einschlägigen Stelle (Th. I. Kap. VI § 29 Ziff. 9 — siehe den Wortlaut in diesem Anhange Urk. IV) an die soeben mitgeteilte, nicht an die frühere Formulierung — der Ziff. 5 — erinnert.

Zu all dem kommt noch, daß in einem der Exemplare des Gönnerschen Entwurfes mit farbigem Stifte am Originaltexte Abänderungen — sämtliche lediglich redaktioneller Natur — vorgenommen sind, welche auf eine in den Beratungsprotokollen nicht erwähnte Thätigkeit der Redaktionskommission hinweisen.

Mag aber dem sein wie immer, in sachlicher Beziehung werden in jedem Falle die in meiner Abhandlung aufgestellten, hieher bezüglichen Sätze in ihrer Richtigkeit bestätigt:

a) Aus der einen wie aus der anderen Formulierung der Ziff. 5 ist das Bestreben des Gesetzgebers deutlich ersichtlich, den Eingangs des zit. § 14 aufgestellten Fundamentalsatz „die Kinder sind in der Religion ihrer Eltern zu erziehen" mit möglichst wenigen Ausnahmen im Einzelnen durchzuführen. Mit Rücksicht auf jenen Fundamentalsatz wurde die ipso iure Aufhebung des Erziehungsvertrages bei Gleichwerden der elterlichen Religion verfügt, demnach nicht deshalb, um nun die väterliche bezw. elterliche Gewalt über den Religionsstand der Kinder entscheiden zu lassen.

Auf die hier besprochene, im Wesentlichen in der Sitzung vom 17. April 1814 beschlossene Fassung der Ziff. 5 und auf die hierbei maßgebenden Grundgedanken wurde bei der entscheidenden Redaktion der §§ 20–21 (jetzt § 18) des Rel.-Ed. am 31. Oktober 1814 — Bl. f. adm. Pr. Bd. 42 S. 52 — zurückgegangen.

b) Was die Ziff. 7 des zit. § 14 angeht, so wählte Zentner bei der Redaktion des letzterwähnten § 20 (jetzt § 18) – nicht die am 17. April 1814 beschlossene Fassung, wohl in Erinnerung an seinen eigenen früheren Antrag und an Arcos Anregung. Wahrscheinlich ist, daß Zentner die Kultus

Urk. III.

Auszug aus dem Gönnerschen Entwurfe eines revid. Codex vom J. 1811. Th. 1 Cap. VII: Von dem Güterstande unter Ehegatten.

§ 1.

Von Eheverträgen überhaupt.

Vor oder wenigstens bei Eingehung der Ehe sollen die Ehegatten:

1) (über ihre Verhältnisse)[15]) rücksichtlich des (ihres) Vermögens[16]) einen ausdrücklichen Vertrag vor Gericht (errichten) eingehen.

2) Ein heurathsfähiger Minderjähriger kann nur mit Einwilligung derjenigen Personen, deren Konsens zur Ehe erfodert wird, sich durch eine Eheberedung gültig verbinden.

Eheverträge[16]) (pacta dotalia) dürfen 3) nichts enthalten, was

---

akte der Konfirmation und Kommunion nur „exemplificatif" erwähnt wissen wollte. Da aber im Gesetze selbst — siehe die Schlußbestimmung des § 18 der II. Verf.-Beil. — ein solcher Wille keinen Ausdruck gefunden, so muß die Auslegung folgern, daß der Religionsstand der Kinder während der ganzen Dauer der Minderjährigkeit derselben abänderlich ist, wenn die betreffende Religion jene Kultusakte nicht kennt.

Die Auslegung kann hier dem Gesetzgeber ebenso wenig zu Hilfe kommen als bezüglich des unter Ziff. 6 des § 14 geregelten Falles. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die betreffende, zweifellos zweckmäßige Bestimmung nicht in die Verfassung herübergenommen wurde. Mag dies absichtlich oder irrtümlich unterlassen worden sein, jedenfalls sind die gewöhnlichen Bestimmungen über gemischte Ehen in Anwendung zu bringen, wenn die ungemischte Ehe zu einer gemischten wird.

15) Die in Ziff. 1 in Klammern stehenden Worte sind im ursprünglichen Texte enthalten, aber nachträglich — offenbar aus redaktionellen Gründen als überflüssig — mit farbigem Stifte unterstrichen bezw. durch andere Worte ersetzt worden.

16) Aus diesem Worte und aus der Überschrift des VII. Kapitels darf wohl mit Recht gefolgert werden, daß der „Ehevertrag" im Sinne des dem Codex Maximilianeus nachgebildeten Entwurfes *jedenfalls* die Regelung der *Vermögens*verhältnisse der Ehegatten zum Gegenstande hat. Da Eheverträge errichtet werden „sollen", begreift es sich, weshalb in Kap. VI § 14 bestimmt worden war, daß sich die Religionsverhältnisse der Kinder — aus gemischten Ehen — nach der „in *dem*" Ehevertrage unter den Eltern getroffenen Übereinkunft richten. Hiernach liegt zu Tage, daß nur ein *accessorischer* Erziehungs-

den Rechten der väterlichen Gewalt und den Rechten des Ehemannes als Haupt der Familie zuwiderläuft. [17])

— — — — —

8) Während der Ehe können die Ehegatten, jedoch erst nach zurückgelegtem einundzwanzigsten Jahre ihres Lebens an ihren früheren Eheverträgen zwar Abänderungen machen, diese Abänderungen müssen aber, wie der ursprüngliche Ehevertrag selbst, gerichtlich gemacht werden. [18])

— — — — — — — —

§ 14.

Verträge, besonders Schenkungen unter Ehegatten.

Unter den Ehegatten finden 1) Kauf, Tausch, Pacht, Darlehen und andere Verträge, auch letztwillige Handlungen, wie unter anderen Personen, soweit keine gesetzliche Ausnahme gemacht ist, Statt. [19]) 2) Schenkungen u. s. w.

---

vertrag in dem früher besprochenen Sinne gemeint ist. Noch deutlicher ergiebt sich dies aus dem Aretinschen Entwurfe. Siehe den in Urk. IV mitgeteilten Auszug.

17) Vergl. die ähnliche Bestimmung in Code civil Art. 1388 bezw. im Feuerbachschen Entwurf eines allgemeinen bürgerlichen Ges.-B. Art. 1472. Die bemerkenswerteste Ausnahme von der Bestimmung unter Ziff. 3 cit. enthält der mehrerwähnte § 14 — T. I Kap. VI des Gönnerschen Entwurfes — über die Religionsverhältnisse der Kinder. In dieser Richtung wurde das französische Recht nicht zum Muster genommen.

18) Aus der Vorschrift in Ziff. 8 und 3 im Zusammenhalte mit der Bestimmung in Ziff. 1 des mehrberegten § 14 (Kap. VI) folgt, daß minderjährige Eltern den — dem Ehevertrage einverleibten — Erziehungsvertrag zwar nur in gerichtlicher Form abändern können, daß es aber einer Zustimmung der Eltern bezw. Vormünder nicht bedarf.

19) Diese Bestimmung wird hier vorgeführt zum Beweise, daß nicht jeder zwischen Ehegatten abgeschlossene Vertrag als „Ehevertrag" gilt. Mit letzterem Ausdrucke werden vielmehr — im Einklange mit dem Sprachgebrauche — die in § 1 des VII. Kapitels näher bestimmten Verträge (über die Vermögensverhältnisse der Ehegatten) bezeichnet. Auch im Gönner'schen Entwurfe vom Jahre 1827 heißt es in Th. I. Kap. III (von dem Eherechte in Ansehung des Vermögens) § 1: I. Von Ehepakten überhaupt. Die Ehegatten können über ihre Verhältnisse rücksichtlich des Vermögens besondere Verträge schließen.

Urk. IV.

Auszug aus dem Aretinschen Entwurfe*) vom Jahre 1817 Th. I Cap. VI.

(Vom Ehestand.)

§ 29.

Eheverträge.

Die zwischen Brautpersonen oder Eheleuten ihrer Güter, Kinder, Erbfolge oder anderer Eheverhältnisse wegen vorgenommenen Beredungen und Gedinge oder Eheverträge (pacta dotalia) sind 1) kein wesentliches Erforderniß bei der Verehelichung, sondern hängen lediglich von der Uebereinkommenden freyen Willkür ab[20]) und mögen

*) Unterm 30. Juni 1815 erfolgte die Anordnung „einer ständigen Kommission zur Bearbeitung auf die Civil- und Criminalgesetzgebung Bezug habender Gegenstände bei dem geheimen Ministerium der Justiz." Frhr. von Aretin wurde als Mitglied dieser Kommission bestätigt.

Am gleichen Tage erging an das geheime Justizministerium eine Weisung des Königs, enthaltend eine Instruktion für die Gesetzkommission. Der Eingang dieser Instruktion ist nicht ohne rechtsgeschichtlichen Wert. Er lautet: „Wir haben bereits im Jänner 1811" — gemeint ist, wie aus anderen Aktenstücken ersichtlich, der 17. Januar — „zur Revision des Maximilianeischen Civilgesetzbuches mit der erklärten Absicht, hiedurch für sämtliche Provinzen Unseres Reiches ohne die Privatrechte und die Ortseigentümlichkeiten verletzenden Veränderung und ohne langen Aufenthalt ein gleichförmiges Civilrecht zu erhalten, eine besondere Commission angeordnet, welche auch bis zum Ende September 1811 von sämtlichen Theilen des Civilkodex den revidirten Entwurf samt Motiven übergeben hat. Dieser Entwurf wurde seit dem Dezember 1812 von einer Commission der vereinigten Sektionen Unseres geheimen Raths in Berathung genommen und damit bis zum dritten Theile des Civilgesetzbuchs vorgeschritten. Allein schon die Veränderung der politischen Verhältnisse, welche in vielen Punkten sowohl des Personen- als des Sachenrechtes auf die Civilgesetzgebung Einfluß haben, macht eine neue Revision jenes Entwurfes notwendig und überhaupt denken Wir, daß durch eine nochmalige Revision, bei welcher nur in den notwendigen Stücken von dem Maximilianeischen Civilkodex abgewichen wird, Unsere Absicht, alle Unterthanen Unseres Reichs durch das Band einer gleichförmigen Gesetzgebung aufs engste zu vereinigen, leichter und früher erreicht werden könne. Wir machen daher es dem Justizministerium zur besonderen Pflicht, ohne Verzug diese Revision durch die angeordnete Gesetzkommission vornehmen zu lassen und ertheilen derselben folgende Instruktion u. s. w.

20) Der Aretin'sche Entwurf hält sich mit einer gewissen Aengstlichkeit an den Maximilianeischen Zivilkodex — siehe bayer. Landr. Th. I Kap. VI §§ 29, 30 —. Daraus erklärt sich auch, daß der Aretinsche Entwurf von dem

2) sowohl vor als nach der Trauung entweder von ihnen selbst oder mit ihrer Bewilligung auch von den Aeltern, Anverwandten und Anderen errichtet werden. Doch soll solches 3) bey Siegelmäßigem allzeit unter eigener schriftlicher Fertigung, bey anderen aber vor ordentlicher, das ist vor jener Obrigkeit, worunter beyde oder wenigstens eines von beyden Uebereinkommenden gehörig ist, bei Vermeidung der Ungültigkeit geschehen. — — — — — —

6) In den Eheverträgen sollen auch[21]) die Religionsverhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen[22]) (wo nemlich Mann

---

Gönnerschen in dem hier fraglichen Punkte — bezüglich der Eheverträge — abweicht. Die Abweichung ist aber nur in einer Hinsicht von sachlicher Bedeutung. Nach dem Gönnerschen Entwurf „sollen" Eheverträge errichtet werden. Allein bereits in der 30. Sitzung der Gesetzkommission vom 28. März 1813 war, nachdem über die Tragweite des „soll" lange debattiert worden war, beschlossen worden:

„1. Es soll der freyen Willkühr der Ehegatten überlassen bleiben, ob sie Eheverträge errichten wollen oder nicht.

2) Wenn sie Eheverträge errichten, sollen dieselben gehalten sein, diese gerichtlich zu schließen." (Protokolle zum Zivilkodex I. 1812—1813).

Von anderen Eheverträgen als solchen über die Vermögensverhältnisse der Ehegatten war überall nicht die Rede.

21) Das Wörtchen „auch" weist deutlich darauf hin, daß der Erziehungsvertrag nur als accessorischer Vertrag gedacht ist, nicht als selbständiger „Ehevertrag" gilt. Es liegt nicht der geringste Anhalt dafür vor, daß der Aretinsche Entwurf hiermit etwas Neues, vom bisherigen Rechtszustande und von den damals herrschenden Anschauungen Abweichendes festsetzte. — Auch die in Ziff. 6 des Textes enthaltene Wendung „den Ehevertrag in diesem Punkte abzuändern" spricht evident zu Gunsten meiner Auffassung. Einen selbständigen Erziehungsvertrag zuzulassen, war kein Grund gegeben, da einerseits bezüglich der Zeit der Errichtung (bezw. Abänderung) des Ehevertrages — dies Wort im herkömmlichen Sinne verstanden — keine Grenze gezogen, andererseits nur Eltern ehelicher Kinder ein Bestimmungsrecht eingeräumt wurde, sonach die primärste Voraussetzung der Errichtung eines accessorischen Erziehungsvertrages — nämlich die rechtliche Möglichkeit, einen Ehevertrag (in dem mehrerwähnten Sinne) zu schließen — gegeben war.

22) In der „Rechenschaft über die Grundsätze bei der Redaktion" des Aretinschen Entwurfes heißt es zu § 29: — — — „Der Zusatz wegen der Religion der Kinder aus gemischten Ehen ist aus dem Entwurfe entnommen".

Gemeint ist der ungedruckte Gönnersche Entwurf, nicht, wie in Note * auf Seite 4 der „Rechenschaft" ausdrücklich bemerkt wird, der gedruckte Feuerbachsche Entwurf vom Jahre 1808—1809.

Man kann nicht behaupten, daß der Aretinsche Entwurf bezüglich der Religionsverhältnisse der Kinder eine Verbesserung des Gönnerschen Entwurfes

und Frau sich nicht zu einem und demselben Glauben bekennen) bestimmt werden und es ist den Ehegatten erlaubt, den Ehevertrag in diesem Punkte[21]) unter Beobachtung der hiebey vorgeschriebenen Förmlichkeiten während der Ehe abzuändern.

7) Wenn aber über diese Religions-Verhältnisse nichts bedungen worden, so sind die Söhne in der Religion des Vaters, und die Töchter in der Religion der Mutter bis zur Erreichung der Volljährigkeit zu erziehen.

8) Weder dem überlebenden Ehegatten noch den Vormündern[23]) ist erlaubt, an diesen durch Vertrag oder Gesez bestimmten Religions-Verhältnissen etwas zu ändern.

9) Hebt sich während der Ehe die Religionsverschiedenheit der Aeltern durch Uebertritt eines Theiles, so fallen die obigen Bestimmungen von selbst hinweg.[24])

10) Entsteht aber die Religionsverschiedenheit erst während der Ehe, so werden die Kinder in der Religion erzogen, zu welcher sich beyde Ehegatten bey Eingehung der Ehe bekannten.[25])

---

enthält. Die Materie der religiösen Kindererziehung wurde, obwohl dieselbe in das Erziehungsrecht gehört, bei den „Eheverträgen" geregelt, einzig deshalb, weil in der gemischten Ehe der Erziehungsvertrag dem „Ehevertrag" einverleibt werden kann. Die später im Jahre 1813—1814 am Gönnerschen Entwurfe vorgenommenen wichtigen Abänderungen werden im Aretinschen Entwurfe teilweise ganz unbeachtet gelassen, von der Aufstellung eines Prinzipes wurde, wohl weil dasselbe als nicht hieher gehörig erachtet wurde, abgesehen. Sachlich Neues oder gar wesentlich Neues brachte der Aretinsche Entwurf zweifellos nicht.

23) Des „geschiedenen" Ehegatten wird keine Erwähnung gethan. Vergl. hierzu Note 7 S. 221.

24) Das Wort „Bestimmungen" ist hier im Sinne von „Beredungen", „Vertrag" gebraucht. Siehe Ziff. 6 des Textes — verbis: „bestimmt werden."

Ziff. 9 enthält die Anordnung der ipso iure Aufhebung des Erziehungsvertrages. Zu welchem Zwecke die Aufhebung angeordnet wird, läßt sich erst ersehen — und dies gilt auch für die Auslegung des Mittelsatzes in § 18 der II. Vers.-Beil. —, wenn aus den einzelnen Bestimmungen erst das Prinzip abgeleitet wird, welches im Gönnerschen Entwurfe sehr zweckmäßig an die Spitze der einzelnen Vorschriften gestellt war.

25) Bemerkenswert ist, daß im Aretinschen Entwurfe nichts darüber bestimmt ist, ob der Religionsstand der Kinder auch dann noch geändert werden kann, wenn deren Religionserziehung bereits vorgeschritten ist, d. h. wenn die Kinder ein gewisses Alter erreicht haben oder konfirmiert sind bezw. kommuniziert

§ 30.

Andere Verträge zwischen Eheleuten.[26])

Kauf, Tausch, Miethe, Darlehen, Pfandschaft, Hinterlegung und alle anderen Handlungen sowohl von Todeswegen als unter Lebendigen, wofern sie nicht in den Gesezen besonders ausgenommen sind, haben unter Eheleuten auf ebendieselbe Art wie bey andern Statt.[27])

---

haben. Der Mangel einer bezüglichen Vorschrift im Aretinschen Entwurfe läßt sich nur durch die Annahme erklären, daß die über Th. I Kap. VI § 14 des Gönnerschen Entwurfes gepflogenen Beratungen nicht beachtet wurden.

26) Vergl. Bayer. Landr. T. I Kap. VI § 30 und T. I Kap. VII § 14 des Gönnerschen Entwurfes vom Jahre 1811. Siehe auch Note 19 in diesem Anhange (S. 235).

27) Aus dem Gönnerschen Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches vom Jahre 1827 erwähne ich der Vollständigkeit wegen noch folgende Bestimmungen.

T. I Kap. II handelt „von dem Eherechte in Ansehung der Personen" § 40 eod. unter lit E von den „Wirkungen der Ehe" und zwar unter Ziff. 1 „unter den Ehegatten" und in § 50 unter Ziff. 2 „In Ansehung der Kinder". Dieser § 50 lautet: „Die Wirkungen der Ehe in Ansehung der Kinder sind im Kapitel IV bestimmt". Dieses IV. Kapitel trägt die Überschrift: „Von den Rechten zwischen Eltern und Kindern". — — —

§ 13.

5) Rechte und Pflichten der Eltern.

a) Gemeinschaftliche.

„Die Eltern sind überhaupt verbunden, ihre ehelichen Kinder standesmäßig zu verpflegen und zu erziehen, deren körperliche und Geisteskräfte zu entwickeln für den nötigen Unterricht in der Religion". — Das Wörtchen „der" weist darauf hin, daß nur die elterliche Religion gemeint ist — „und nützlichen Kenntnissen nach ihrem Stande und Umständen zu sorgen, über ihr sittliches Betragen zu wachen und den Grund zu ihrer künftigen Wohlfahrt zu legen."

§ 14.

Der Vater ist vorzüglich für den Unterhalt und die Erziehung der Kinder zu sorgen verbunden; der Mutter liegt hauptsächlich die Pflege ihres Körpers und ihrer Gesundheit ob.

§ 15.

In welcher Religion Kinder, deren Eltern verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan sind, zu erziehen und in welchem Alter sie berechtigt sind, zu einer anderen Religion überzugehen, ist in besonderen Edikten bestimmt.

Offensichtlich würde, da die einschlägigen Verhältnisse bereits im Rel.-Ed. geregelt waren, von einem Eingehen auf diesen Gegenstand abgesehen. Andernfalls würde Gönner zu dem Ergebnisse gelangt sein, daß im Rel.-Ed. — andere „besondere" Edikte kommen hier als geltendes Recht nicht in Betracht — nicht nur bestimmt ist: „in welcher Religion Kinder zu erziehen sind, deren Eltern verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan sind." War es doch gerade der G.-Entw. vom Jahre 1811, welcher zu einer erschöpfenden, ausdrücklichen Regelung der gesamten Materie der religiösen Kindererziehung durch die Verfassung Anlaß gab.

Register.

Die größeren Zahlen bedeuten die Seitenzahl; von den kleineren bedeuten die arabischen die Anmerkungen, die römischen dagegen die Zahl der Absätze auf der betreffenden Seite. Ein beigefügtes (R) bedeutet Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

A.

Abänderungsverträge 93III, 121[105], 115[99] (R).
accessorische Erziehungsverträge 77 fg.
accessorische Natur der Religion der Kinder 128V, 181II.
administratives Ermessen 58[52], 61 (R).
Adoptivkinder 165[4].
adulterini 165[6].
Alimentationspflicht des natürlichen Vaters 169 (R).
Altersgrenze (bei der Glaubenswahl) 3, 66 fg.
Altkatholiken 27II, 27[13] (bes. 29 fg.).
Anerkennung (natürl. Kinder) 165 fg. 169 (R), 197 fg. (bei Glaubensgleichheit der Eltern), 200III (R), 205[3] (Religionslosigkeit der Eltern).
Anstalt, Unterbringung eines Kindes in einer solchen 32[17], 55[51] (R), 67II, 76 (R).
Antragsrecht (bei Streitigkeiten über religiöse Kindererziehung) 211 fg.
der Eltern und Kinder 211[5].
der geistlichen Obern 213V.
der Verwandten 215II.
der Vormünder und Pathen 211VII.
Art und Weise der religiösen Erziehung 33 fg., 58[52] (R), 120IV.
Auflösung der Ehe, Rechtslage nach derselben 157 fg., 160II (R).
„Aufnahme" eines Minderjährigen in eine Kirche durch Confirmation oder Communion 138V, 145[20], 147IV (frühere Praxis), 154[33] a. E.
Austritt aus einer Kirche 26, 27[13] (R).

B.

Bayerisches Landrecht, Religionsverhältnisse der Minderjährigen nach demselben 5[7], 82[66], 175[3], 177II, 179VI.
Berechtigung der Eltern bezüglich der Religionsverhältnisse der Kinder 117, 126[112] (R), 183 (ungemischte Ehen), 194[28] (R).
Beschwerderecht s. Antragsrecht.
Bestimmungsrecht der Eltern 3III, 117[100], 124[110] (R), 160[7], 160[8], 161[10] (R), 166V, 183IV (ungemischte Ehen), 194 (R), 199III (natürliche Kinder), 205 fg. (religionslose Eltern).
Bußsakrament, Einfluß des Empfanges desselben auf den Religionsstand der Kinder 146III.

C.

Communion 124III, 126 fg., 143 fg., 147 (dem Erziehungsvertrag bezw. der gesetzlichen Regel gemäß), 154 fg. (R), 183III (ungemischte Ehen), 147[23] und 154[33] a. E. (Wirkungen in kirchlicher Beziehung).

Confessionslosigkeit 8VI, 27[13], 123IV, 202, 209[6] (R).
Confirmation s. Communion.
Concordat, die Bestimmungen desselben über die religiöse Kindererziehung 151[29].
Concordatsverhandlungen, über die Frage der religiösen Kindererziehung 150 fg., 162* a. E. (Findlinge).

D.

Dauer der religiösen Erziehung s. Erziehung.
de lege ferenda Erörterungen 7I, 9[5].
Diskretionsjahr 72 fg.
Dissidenten 27II.
Distriktsverwaltungsbehörde, Zuständigkeit derselben bei Streitigkeiten über religiöse Kindererziehung 210VII.

E.

Edikt (Wortlaut desselben) v. J. 1803 S. 13.
Religions-Ed. v. J. 1809 S. 14 fg.
Läuterations-Ed. v. J. 1815 S. 18, 97IV.
Religions-Ed. v. J. 1818 S. 10 fg.
Ehe
gemischte (Begriff) 21, 26V, 27 (R), 164II.
ungemischte 164[3], 182V.
religionsloser Personen 205 fg.
Rechtslage nach Auflösung der Ehe 157 fg.
Ehegesetzgebung, Stand derselben zur Zeit der Erlassung der Verfassungsurkunde 146[22].
Ehepakt s. Ehevertrag.
Ehescheidung, religiöse Kindererziehung nach derselben 159 fg., 161[10], 191I (ungemischte Ehe)
„Ehevertrag" 77 fg., 104 (R).
Form 102, 104[96].
Zeit der Errichtung oder Abänderung 115[99] (R), 121[105].
Inhalt 117, 120, 124 (R).
Erziehungsvertrag
accessorischer und selbständiger 77 fg.
in ungemischter Ehe (ipso jure Aufhebung des Vertrages) 130II, 186 fg.
nach Auflösung der Ehe 159IV, 161[10].
der Eltern unehelicher Kinder 167VI, 199III.
s. auch unter „Ehevertrag".
Eintritt in eine kirchliche Gemeinschaft 27[13].
Eltern
minderjährige 124[111].
leibliche 117[100], 124[110].
S. auch unter Berechtigung, Bestimmungsrecht, Glaubenswechsel, Pflegeltern, Stiefeltern, Adoptivkinder.
Erziehung religiöse
Begriff 28 fg., 55 (R), 183III.
in der Familie 31, 55[51].
Art und Weise derselben 33 fg., 58[52] (R), 120IV.
Rechtspflicht hiezu 38 fg., 49 , 55[51], 58[52], 126[112] (R), 153[32], 183III (ungemischte Ehe), 208III (religionslose Eltern).
Dauer 66 fg., 75V (R), 183III (ungemischte Ehe).
Erziehungsrecht und Erziehungspflicht 37[23], 121[104], 160[7], 161[10].

F.

Familie, religiöse Erziehung in derselben 31, 52[50], 55[51].
Feststellungsklage 64II.
Fiktion, staatsrechtliche (Plazet) 25III
Findlinge 162*.
Firmung 146III.
fogli dottrinali s. Lehrauseinandersetzungen.
französisches Recht, Einfluß desselben 176 fg.
Frist zur Beschwerdeeinlegung 211IV.

G.

Geistliche Obern s. unter Antragsrecht, Ueberwachungsrecht, Pfarrer, Rabbiner.
Gemischte Ehe s. unter Ehe.
Gemeinde
evang.-lutherische in Memmingen 27[13].
freireligiöse 27[13].
Gewissensfreiheit, vollkommene 3I, 4III, 51II, 52IV, 123III.
Glaubensangehörigkeit 33 fg.
Glaubensbekenntnis, rein individuelles 23, 203V.
Glaubenseinheit, möglichste Erhaltung derselben in der Familie 5II, 119I, 128VI, 181II.
Gaubensinteressen, Divergenz der elterlichen 41III.
Glaubenswahl 3, 26, 204.
Glaubenswechsel, Einfluß des elterlichen auf den Religionsstand der Kinder 97, 126 fg., 143 fg., 154 (R), 190VI

S. auch unter Communion und Confirmation.
Glaubenszwang (gegenüber den Minderjährigen) 32IV, 66, 68I, 73IV.
Gottesdienst 4³, 55⁵¹ (Teilnahme der Kinder an demselben).
Grundzüge des Religionsediktes 3 fg., 21VII.
Güterverhältnisse der Ehegatten, Vertrag hierüber 80 fg.

H.

Häffelin, Kardinal, Erklärung desselben über das Verhältnis des Concordats zum Religions-Edikt 150²⁷.
Häusliche Unterweisungen in der Religion 31, 32¹⁷, 56II (R).

J.

Inhalt des (elterlichen Erziehungs-) Vertrages 120, 124III (R).
ipso jure Aufhebung des Erziehungs-Vertrages (in ungemischter Ehe) 130, 186IV.
Instanzenzug in Streitigkeiten über religiöse Kindererziehung 211.
Israeliten 27¹³

K.

Kinder = Minderjährige 8IV, 72I.
Rechte derselben 123IV, 211⁵.
aus „ungemischten Ehen" 173 fg. (eheliche), 194 (R), 197 fg. (uneheliche), 200 (R) aus „gemischten Ehen", 20 fg., 162 (uneheliche).
religionsloser Eltern 201 fg.
S. auch unter Erziehung, Ehe, Bestimmungsrecht.
Kirche 31¹⁵
katholische, Haltung derselben in der Frage der gemischten Ehen 6⁸, 174III.
Kirchengesellschaft 21 fg., 27I (R).
öffentliche 22III, 27¹³ (R).
Privatk. 27¹³.
Konfessionslosigkeit 8VI, 202.
Konfirmation s. Confirmation.
Konkordatsverhandlungen, in der Frage der religiösen Kindererziehung 150.
Kommunion s. Communion.

L.

Läuterations-Edikt s. Edikt.
Lehrauseinandersetzungen (fogli dottrinali) 129⁵, 150III, 162* a. E. (bezüglich der Findlinge).
Legitimatio per subsequens matrimonium 165.
per rescriptum principis 165III.
Leitung der Religionserziehung, hiezu befugte Personen 65⁵⁵, 70IV.

M.

Material der Auslegung 9 fg.
Materie die der religiösen Kindererziehung 6I, 179III, 181II.
Minderjährige s. unter Kinder.
Minderjährigkeit, Dauer der religiösen Erziehung während derselben 66, 75III, 76 (R).

N.

Naturrecht 4I.
natürliche Kinder s. unter Kinder.

O.

Obern geistliche,
Antrags- u. Beschwerderecht (Ueberwachungsrecht) derselben 213.
Offizialeinschreiten der Verwaltungsbehörden 216¹⁴.

P.

Parität 6⁸, 42II, 52III.
Pfarrer, Ueberwachungsrecht derselben 214⁸.
Pflegeltern 159⁴, 162*.
Pflegkinder s. Pflegeltern.
Pflicht zur religiösen Erziehung s. Erziehung.
Placet 25.
Polizeistaat 7II.

R.

Rabbiner, Ueberwachungsrecht derselben 214⁸.
Recht
aufgehobenes (rechtsgeschichtliches Material) 13 fg.
bürgerliches 5VIII, 173III (ungemischte Ehen), 194 (R), 200III (uneheliche Kinder).
französisches 176 fg.
geltendes (Wortlaut) 10 fg.
römisches 177IV.
Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, Charakterisierung derselben 9⁵.
Rechtspflicht zur religiösen Erziehung s. unter Erziehung.
Religion, im Sinne des Gesetzes 24II, 202III.

Religionsangehörigkeit 33 fg., 58[52] (R).
Religionsdeklaration, Churpfälz. 13*.
Religionsedikt s. unter Edikt.
Religionslosigkeit 8[VI], 24 II, 27[13] (R), 201 fg., 209[6].
eines Elternteiles 205.
beider Eltern 206 fg.
Religions- (und Gewissens-)Freiheit 10, 15, 51 II, 52[IV].
Religionsunterricht 24 II, 32 II, 42[27], 44, 45[31], 47 f., 52[50] (R), 203.
religiöse Erziehung s. unter Erziehung.
Religionsverhältnisse (der Kinder) s. unter Erziehung.
Rücktritt vom Vertrag 121[106].

S.

Sachlegitimation in Streitigkeiten über religiöse Kindererziehung 211[VII].
Sakramente, Gebrauch derselb. 55[51] (R).
Schulzwang und Glaubenszwang 66[IV], 76 (R).
Staatsgewalt, Verhältnis derselben gegenüber religiösen Assoziationen 24 fg., 27[13] (R).
Staatskirchentum 5[VI], 51 II, 175.
Stiefeltern 117[100], 124[110] (R).
Streitigkeiten über religiöse Kindererziehung, Verfahren 209 fg.

T.

Taufe, staatsrechtliche Bedeutung derselben 146 III.
Tegernseer Erklärung, Bedeutung derselben hinsichtlich der Frage der religiösen Kindererziehung 152.
Tod der Eltern, religiöse Kindererziehung nach diesem Zeitpunkte 158, 160[III] (R), 191 (ungemischte Ehe).
Toleranz bürgerliche 13 II, 52 V.

U.

Uebergang zu einer andern Kirche 26, 27[13] (R), 69.
Ueberschrift des III. Kap. I. Abschn. d. Rel.-Ed. 7[III].
Ueberwachungsrecht s. unter Antrags- und Beschwerderecht.
Ueberzeugung eigene freie 68[55].
Uebungen praktische in der Religion 32[III], 52[50], 55[51] (R).
Uneheliche Kinder 89, 162 fg., 200[III] (R).
Mutter, Bestimmungsrecht derselben 166[IV], 171[12], 198.
Ungemischte Ehe.
Begriff 182 V.
Dauer der religiösen Erziehung in derselben 183[III], 66 fg.
Rechtspflicht zur religiösen Erziehung 183[III], 117 fg., 153[32].
Einfluß der Confirmation und Communion 183[III], 126 fg.
elterliches Bestimmungsrecht (Rechtsunwirksamkeit eines Erziehungsvertrages) 183 fg., 194 (R).
Ungültigkeit „bürgerliche" der Conversion eines Minderjährigen 153.
Unterscheidungsalter 3 I, 66, 131[III].
Unveränderlichkeit des Religionsstandes der Kinder nach erfolgter Confirmation bezw. Communion 126 fg.

V.

Verfahren in Streitigkeiten über religiöse Kindererziehung 209 fg.
Verfassungseid, Leistung des unbedingten 150 II.
Vermögensverhältnisse unter Ehegatten, Vertrag hierüber 78 fg.
Vertrag über die Religionsverhältnisse der Kinder 77 fg., 103 (R).
der ehelichen Kinder 80 fg., 91.
unehelicher Kinder 89.
„sonstige" Erz.-Verträge 77 fg., 127 II.
s. auch unter Erziehungsvertrag.
Verwaltungsbehörden, Zuständigkeit derselben in Streitigkeiten über religiöse Kindererziehung 209 fg.
Verwandte, Ueberwachungsrecht derselben 215[11].
„Verzicht" auf das religiöse Erziehungsrecht 159[3], 161[9].
Volljährigkeit 3 I, 66.
Vormund,
relig. Bestimmungsrecht desselben 159[III], 124[111], 161[10].
Ueberwachungsrecht desselb. 211[VIII].

W.

Wahl der Religionspartei 16.
des Glaubensbekenntnisses 10.
Willensübereinstimmung der Contrahenten 102, 115[99].

Z.

Zuständigkeit des Verwaltungsrichters 58[52], 210.
Zwang
Schulzwang 66.
Glaubenszwang 32[IV], 66, 68 I, 73[IV], 203[IV].
zur religiösen Erziehung der Kinder s. unter Erziehung.
Zwangsvollstreckung in Streitigkeiten über religiöse Kindererziehung 215 fg.

Adam, Robert, Die civilprozessuale Zuständigkeits-Vereinbarung in geschichtlicher Entwickelung. VIII u. 152 S. gr. 8°. 1888. M. 2.60.

Amann, Julius. Die Grundsätze der heutigen Pandektenkritik geprüft an der sogenannten lex Gallus. VIII u. 220 S. gr. 8°. 1878. M. 4.80.

Amira, Karl v., Erbenfolge und Verwandtschaftsgliederung nach den altniederdeutschen Rechten. X. u. 225 S. gr. 8°. 1874. M. 4.80.

— Das altnorwegische Vollstreckungs-Verfahren. Eine rechtsgeschichtliche Abhandlung. XVIII u. 354 S. gr. 8°. 1874. M. 7.60.

— Ueber Zweck und Mittel der germanischen Rechtsgeschichte. Akademische Antrittsrede. (15. September 1875.) [II. u.] 74 S. gr. 8°. 1876. M. 1.60.

Birkmeyer, Karl, Grundriß zur Vorlesung über das deutsche Strafrecht. Zweite Auflage. 41 S. gr. 8°. 1892. M. —.60.

Bruckner, Franz Xaver, Die Custodia nebst ihrer Beziehung zur vis major nach römischem Recht. 300 S. gr. 8°. 1889. M. 6 —

— Zur Geschichte des Fideikommisses. Zugleich ein Beitrag zur Lehre von der sogenannten extraordinaria cognitio Rechtshistorische Studie. 82 S. gr. 8°. 1893. M. 2 —

Bürkel, Heinrich, Beiträge zur Lehre vom Nießbrauch. Inauguralschrift. 1864. Neuer unveränderter Abdruck nach dem Tode des Verfassers (3. März 1877) [II u.] 149 S gr. 8°. 1880. M. 3.60.

Eberty, Gustav, Die preussische Gefängniss-Gesetzgebung. 24 S. 8°. 1872. M. —.50.

— Ueber das Verhältniß des Staats zur Volkserziehung. 38 S. 8°. 1872. M. —.50.

Fränkel, Emil, Das jüdische Eherecht nach dem Reichscivilehegesetz vom 6. Februar 1875. 128 S gr. 8°. 1891. M. 2.80.

Gallinger, Emil, Der Offenbarungseid des Schuldners im Executions- und Konkursverfahren nach seiner geschichtlichen Entwickelung im römischen und deutschen Rechte. 222 S. gr. 8°. 1884. M 4.—

Geyer, August, Grundriß zu Vorlesungen über gemeines deutsches Strafrecht.

Erste Hälfte: Einleitung und allgemeiner Teil. VII u. 216 S. gr. 8°. 1884. M. 3.50, in Leinwand gebunden. 4.—

Zweite Hälfte: Besonderer Teil. VII u. 216 S. gr. 8°. 1885. M. 3.50, in Leinwand gebunden. M. 4.—

— Kleinere Schriften strafrechtlichen Inhaltes. VIII u. 384 S. gr. 8°. 1889. M. 10.—

Gretener, Xaver, Begünstigung und Hehlerei in historisch-dogmatischer Darstellung. VI u. 188 S. gr. 8°. 1879. M. 3.60

Grueber, Erwin, Versuch einer Erklärung der L. 9 § 1 D. de jure dotium 36. S. gr. 8°. 1874 M. 1 —

— Ueber den Einfluss der Eigenthumsklage auf die Ersitzung nach römischem Recht. Eine historisch-dogmatische Abhandlung. 45 S. gr. 8°. 1875. M. 1.60

Gutsch, Gustav, Die büreaukratische Verfassung im Spiegelbilde der Provinzial-Steuer-Direktionen in Preußen. 82 S. gr. 8°. 1894. M. 2.—

Hagens, Luitpold u., Staat, Recht und Völkerrecht. Zur Kritik juristischer Grundbegriffe. 96 S. gr. 8°. 1890. M. 2.—

Menzinger, Leopold, Der Gerichtsstand der Vereinbarung nach römischem Recht. Von der Juristenfakultät der Universität München mit dem Accessit gekrönte Preisschrift. II u. 58 S. gr. 8°. 1888. M. 1.20.

Obermeyer, Moritz, Die Lehre von den Sachverständigen im Civilprozess nach dem bisherigen gemeinen Recht und nach der neueren Gesetzgebung, insbesondere der Civilprozessordnung für das deutsche Reich. Von der juristischen Facultät der Universität München gekrönte Preisschrift. XI u. 209 S. gr. 8°. 1880. M. 4.—

Planck, Otto, Das Budgetrecht der belgischen Verfassung. IV u. 71 S. gr. 8°. 1889. M. 1.60.

Radlkofer, Otto, Die Haftung des dritten Besitzers nach dem bayerischen Hypothekengesetze. Eine partikularrechtliche Studie. 61 S. 8°. 1885. M. 1.—

Rechtsfälle ohne Entscheidungen. Ein juristisches Uebungsbuch zum akademischen Gebrauche für das Selbststudium. [IV u.] 2 S. 8°. 1885. M. 1.40.

Rehm, Hermann, Die rechtliche Natur der Gewerbs-Konzession. 81 S. gr. 8°. 1889. M. 1.60.

Reinhard August, Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern. Von der Juristen-Fakultät der Universität München mit dem Accessit gekrönte Preisschrift. VI u. 282 S. gr. 8°. 1884. M. 5.40.

Roth, Paul v., Zur Lehre von der Genossenschaft. Rechtsgutachten in der Streitsache der Gemeinde Burgsinn gegen die Freiherren von Thüngen. IV u. 152 S. gr. 8°. 1876. M. 3.—

Schmidt, Georg, Der strafbare Bankbruch in historisch-dogmatischer Entwickelung mit besonderer Berücksichtigung der Schuldfrage. [VIII u.] 228 S. gr. 8°. 1893. M. 4.50.

Schmidt, Richard, Die civilrechtliche Gründerverantwortlichkeit nach deutschem Aktienrechte. VI u. 107 S. gr. 8°. 1888. M. 2.—

— Die Affatomie der lex salica. VIII u. 88 S. gr. 8°. M. 2.40.

Schwörer, Emil, Ortskrankenkassen und Gemeindekrankenversicherung auf Grund des Reichsgesetzes betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883. Dargestellt in systematischer Bearbeitung. IV u. 84 S. gr. 8°. 1886. M. 1.—

Stintzing, Wolfgang, Der Besitz. Eine rechtswissenschaftliche Abhandlung. Erster Teil: Der Sachbesitz. Erstes Buch: Wesen desselben. IV u. 150 S. gr. 8°. 1889. M. 3.—

— Zur Besitzlehre. Kritische Streifzüge. 143 S. gr. 8°. 1892. M. 3.—

— Nondum est ex empto actio. Eine Untersuchung der Lehre von der exceptio non adimpleti contractus. [VI u.] 125 S. gr. 8°. 1894. M. 2.80.

Stupp, W., Das Berggesetz für das Königreich Bayern vom 20. März 1869 mit Erläuterungen. VIII u. 436 S. 8°. 1879. M. 8.—

Weveld, Adalbert Freiherr von, Zur Lehre vom gerichtlichen Augenschein im Civilprozess. IV u. 71 S. gr. 8°. 1877. M. 1.20.

Zorn, Philipp, Staat und Kirche in Norwegen bis zum Schlusse des dreizehnten Jahrhunderts. Eine Untersuchung zur Geschichte des canonischen Rechtes und der Kämpfe zwischen Staat und Kirche. VIII u. 278 S. gr. 8°. 1875. M. 5.— M. 5.—

K. Hof- & Universitätbuchdruckerei von Dr. C. Wolf & Sohn.